C:e
Nach. Inv: N. 5690.

8°

Germ. sp. 662 m

L.10

Gründlich-verfaßte

Historische Nachricht

von dem berühmten

Jülich- und Bergischen

Succeßions-Streit

von Anfang des XIV. Seculi biß auf das Jahr 1739.

nebst einer

accuraten Land-Charte

und dazu dienlichen

genealogischen Tabell.

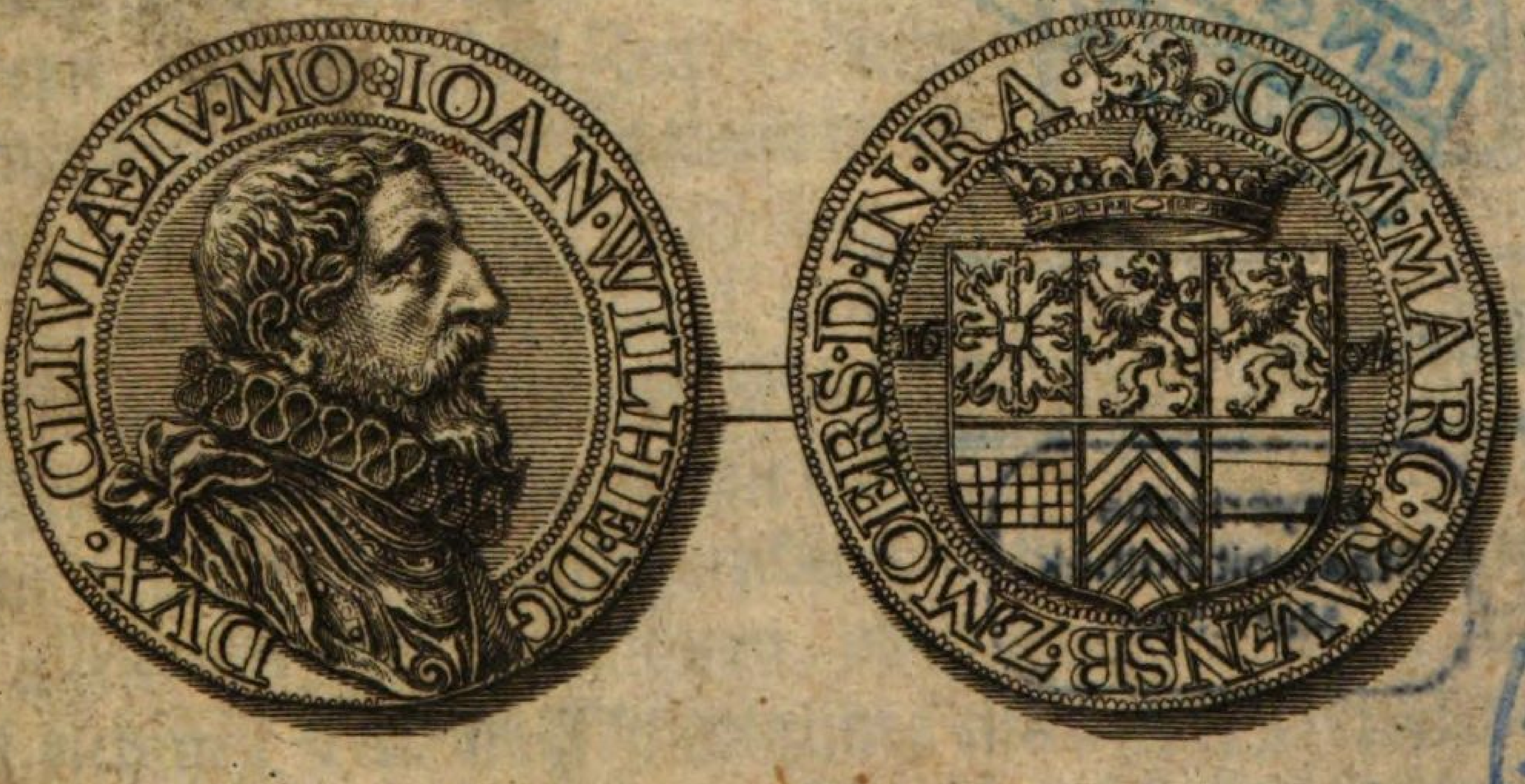

K. B. ARMEE-BIBLIOTHEK

Franckfurt und Leipzig An. 1739.

UNGÜLTIG!
Kriegsschule München

Altbestand 41418

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

UNter denen hohen Staats-Angelegenheiten, welche seit einigen Jahren die Aufmercksamkeit der Europäischen Völcker nicht ohne Ursach an sich ziehen, ist der berühmte Jülich- und Bergische Succeßions-Streit, ohne Widerspruch, wohl eine der wichtigsten, sintemahlen selbige nicht allein, in dem XVII. Seculo, den grösten Theil von Europa, viele Jahre hindurch, in die Waffen gebracht, sondern auch zu unsern Zeiten, besonders aus der Ursach, weil der Pfalz-Neuburgische Manns-Stamm in der Person Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. zu Pfalz, bey Deroselben in GOttes Händen stehenden zeitlichen Hintritt, gänzlich erlöschet, nicht geringe Sorgen erwecket, daß, da man eines Theils die Jülich- und Bergische Erb-Folge auf den Pfalz-Sulzbachischen Manns-Stamm, wie auch auf die drey Churfürstl. Frauen Prinzeßinnen Enckel-Töchter extendiret wissen, andern Theils aber das Erb-Recht allein für sich behaupten, oder wenigstens in solchem Falle daran Theil nehmen will, in Ermanglung eines höchst-erwünschten gütlichen Vergleichs, woran jedoch die mächtigsten Potentaten unsers Welt-Theils mit unermüdeter Sorgfalt arbeiten, ein solches Kriegs-Feuer dar-

aus entstehen möchte, welches, in Betrachtung des grossen Credits und der mächtigen Allianzen der hohen Concurrenten, nicht leichtlich dörffte zu dämpfen seyn. Da nun von dieser hochwichtigen Sache so vielfältig geredet, anbey aber auch so verschiedentlich geurtheilet wird, daß man ohnschwer daraus schliessen kan, wie schlecht man theils Orten von dem wahren Grund der Sachen unterrichtet sey; Als ist man dadurch bewogen worden, die Feder zu ergreiffen, und diese Sache in ein solches Licht zu stellen, wobey ein jeder, sonderlich aber diejenige, so die neueste Nachrichten, davon in denen Zeitungen mit Nutzen lesen wollen, den Grund der Wahrheit deutlich einsehen und unterscheiden können.

Es fehlet zwar an solchen Schrifften nicht, wodurch die hohen Interessenten, sich von hundert und dreyßig Jahren her, so wohl vor, als ausser Gericht, ihr Recht vor aller Welt zu erweisen, bemühet haben; Wie denn die Publicisten und andere berühmte Juris-Consulti, selbige in ihren Actis publicis und Bibliothecis Juris fleißig anführen, wiewohlen auch zu unsern Zeiten, seit dem die Sache wieder rege worden, schon viele andere Nachrichten und Deductiones pro und contra dazu gekommmen und noch täglich dazu kommen, die zwar der Sache ein besseres Licht geben, anbey aber, wegen der Complication der Gerechtsamen, eine nicht geringe Schwierigkeit im Urtheil verursachen; Dahin denn vornehmlich diejenige gehören, die man in dieser gründlich verfaßten historischen Nachricht ganz unpartheyisch und treulich recensiret, dahero man denn die Rubriquen davon allhier zu wiederhohlen für überflüßig hält.

Weil aber diese und dergleichen Schrifften einander gemeiniglich entgegen gesetzt sind, und man jederzeit darinnen die gegentheilige Gründe zu enerviren, und sein eigenes Recht zu behaupten suchet; So ist es auch kein Wunder, wenn ihrer viele sich nicht darein zu finden wissen, und in die daraus entspringende Schwierigkeiten ganz und gar verwickelt werden. Und eben darum ward ein unpartheyischer gründlicher Bericht erfordert, der die ganze Sache in ihrem Historischen und Chronologischen Zusammenhang vortragen, und die Urkunden, Gesetze und Rechte, Erb-Verbrüderungen, Verträge, Vergleiche, Pacta Conventa und Pacta Familiæ, Testamenten, Privilegia und Ehe-Beredungen, Donationes, Concessiones

nes und so wohl Eventual- als wirckliche Belehnungen, worauf eine jede Parthey ihre Prätension gründet, getreulich anführen, dadurch aber den neugierigen Leser in Stand setzen möchte, ein vernünfftiges Urtheil darüber zu fällen, oder zu wissen, was dieser und jener derer hohen Herren Interessenten für Fundamenta für sich anführe, und behaupte.

Man hatte sich bereits vorgenommen, einen Versuch zu thun, ob man, mit der Hülffe GOttes, diesen Zweck erreichen könnte, als der durch viele andere Schrifften wohlbekannte Herr Rousset, zu Ende des vorigen Jahres, ein neues Werck edirte, welches den Titul führet: Histoire de la Succession aux Duchez de Cleves, Berg & Juliers, aux Comtés de la Marck & de Ravensberg & aux Seigneuries de Ravenstein & de Winnendal, tirée des Preuves antentiques produites par les Hauts Concurrens. 2. Tom. in 8vo Amsterdam 1738. Da er uns nun hierinnen rühmlich vorgegangen, so hätte man dieser Arbeit gänzlich überhoben seyn können, wenn seine Historie nur nicht in einer fremden Sprach verfaßt und durch Inserirung ganzer Schrifften so weitläufftig geworden wäre, daß man eine blosse Ubersetzung derselben nicht für rathsam gehalten, da er zumahlen hin und wieder, nach Art der Niederländischen Scribenten, ziemlich frey geschrieben, und in diesem Stück allhier in Teutschland nicht nachzuahmen war.

Dessen ohngeachtet kan man hier nicht in Abrede seyn, daß man dieses sein Werck, in so weit man es richtig befunden, zum Grund geleget, und sich, mit seiner gütigen Erlaubnis, zwar seiner Arbeit bedienet, keinesweges aber an seine Erzehlung gebunden, sondern jederzeit die Autores Contemporaneos und Domesticos, als zum Exempel Teschenmacheri Annales, Puffendorffium de Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni & de Rebus Brandenburgicis, Perizonii Historiam Seculi XVI. Londorpii Acta Publica, Lunigs Reichs-Archiv, Ludolfs Schaubühne der Welt, Matth. Merians Theatrum Europæum, und andere dergleichen, fleißig dargegen gehalten, und deßwegen weder Mühe noch Zeit gesparet, damit man hinter die wahre Umstände der Sache kommen und ein gründliches Werck zuwege bringen möchte. Da er auch seine Historie nicht weiter ausgeführet, als biß zu Anfang des Monats Martii 1738. so

hat man dasjenige, was biß zu Ende des Jahres in der Sache ferner vorgefallen, aus denen neuesten und glaubwürdigsten Nachrichten, mit allem Fleiß zusammen getragen, und was an seinem Werck abgegangen, dadurch sorgfältig ersezt.

Den Grund, worauf die Rechts-Ansprüche der hohen Concurrenten beruhen, hat man jederzeit von ihren eigenen Deductionen, Informationen und Anzeigen, ordentlich hergeleitet, selbige auch mehrentheils kürzlich und treulich extrahiret, die Argumenta pro und contra ganz unpartheyisch angeführet, mit eigener Beurtheilung beständig an sich gehalten, und sich durchgehends so neutral erwiesen, daß man der zuversichtlichen Hofnung lebet, es werden die hohen Concurrenten die Aufrichtigkeit des Verfassers selber daraus erkennen, und zu seiner Consolation, nach überstandener so mühsamer Arbeit, selber gestehen, daß er sich aller Partheylichkeit sorgfältig entschlagen, und so viel in dieser Sterblichkeit und bekannten Unvollkommenheit der menschlichen Dinge möglich, der reinen und unverfälschten Wahrheit, beflissen habe. Wie denn derselbe hiermit feyerlichst und solennissime contestiret, daß er mit Wissen und Willen keinem der hohen Herren Interessenten, etwas zu viel, noch zu wenig gethan, noch Denenselben sammt und sonders in keinem Stücke praejudiciren wollen, noch können, sondern vielmehr dahin getrachtet, wie er einem jeden von denen hohen Herren Concurrenten, als einem unpartheischen Scribenten gebühret, seine Rechte, Ansprüche, Grund Sätze und Gerechtsamen in integro ganz ungekräncket lassen möchte, inmassen er sich ohne dem gar wohl zu bescheiden weiß, daß es auf seine Entscheidung und unvorgreiffliche Meinung nicht ankommt, sondern diese wichtige Sache unter Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers Allergnädigsten und Großmächtigsten Kaysers, Allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amts-Direction, entschieden und erörtert werden muß, im Fall daßman in der Güte kein Mittel ausfindig machen sollte, die hohen Prätendenten mit einander zu vergleichen, und per amicabilem compositionem, dem Instrumento P. W. gemäß, aus einander zu setzen:

Sol-

Solte aber, wider Vermuthen, in diesem Wercke etwas versehen, oder ein und andere Umstände, die hohen Gerechtsamen betreffend, unrichtig angebracht, oder ausgelassen worden seyn, wie denn kein Mensch so vollkommen ist, daß ihme nicht, wie vorsichtig er auch zu Wercke gehet, etwas menschliches begegnen könne; So will man sich dißfalls gerne weisen und eines bessern belehren lassen, anbey aber auch gebührend anerbothen haben, solches, wenn etwan künfftighin die Fortsetzung dieser gründlich verfaßten historischen Nachricht in einem **Zweyten Theil** zum Vorschein kommen solte, vorgeschriebener massen anzuzeigen, was etwa unrichtig angebracht, dessen man sich doch nichts bewust ist, zu ändern, und was ausgelassen worden, so dann treulich zu ersetzen, mithin aber dieses Werck je länger, je gründlicher und vollkommener zu machen, damit es denenjenigen, welchen es in die Hände fallen wird, dem dabey intendirten eigentlichen Zweck gemäß, zum Unterricht und Nutzen, als ein die Jülich- und Bergische Succeßions-Sache betreffendes Historisch-Chronologisch Werck, dienen möge.

Um nun endlich nichts zu unterlassen, wodurch dieser Unterricht und Nutzen befördert werden könnte, so hat man erstlich eine accurate Charte derer zu dieser ansehnlichen Erb-Folge gehörigen Länder verfertigen lassen, woraus man sehen kan, an welche Staaten dieselbige angränzen, und folglich welchen Fürsten, wegen der Nachbarschafft, daran gelegen, daß Sie sich darein mengen; So dann aber und fürs andere die genealogische Tabell, die der Herr Rousset beygebracht, als die curioseste unter allen, diesem Wercke beygefüget, weil die an denen Linien befindliche Einschnitte, gleich beym ersten Anblick die Gradus der Verwandschafft, die Art und Weise, wie diese Länder mit einander vereiniget worden, und die verschiedene Allianzen und Canäle anzeigen, Krafft deren jeder Competent sein Recht auf diese Erb-Folge beweisen kan.

Schließlich hat das heilige Römische Reich, so wohl als Engeland, Franckreich und die Republic Holland, sich dieser höchstwichtigen Sache jederzeit so sorgfältig angenommen, und nimmt sich derselben noch immer, mit

mit so gutem Grund an, aus Liebe und Sorgfalt die allgemeine Ruhe dadurch nicht stöhren zu lassen, daß alles, was diesen berühmten Proceß anlanget, einem rechtschaffenen Patriot nicht gleichgültig seyn kan: Und dahero getröstet man sich einer gütigen Aufnahm, um so viel ehender, weil man sich äusserst beflissen hat, den ganzen Zusammenhang der Sache, gleichsam als in einem Spiegel, kürzlich und deutlich vorzustellen, und einen puren Historicum abzugeben.

Es ist demnach weiter nichts übrig, als daß man denen hohen Patronen und Gönnern, welche durch Communicirung derer zu diesem mühsamen Werck erforderlichen Subsidien, raren und kostbaren Bücher und Schrifften, mit Rath und That das meiste hierzu beygetragen, sich hiermit öffentlich höchst verbunden erkennet, und zu allen respective unterthänig-gehorsamst- und freundlichen Gegen-Diensten dancknehmend erbietet, anbey nichts weiters wünschende, als daß diese Arbeit jedermann angenehm, denen aber so daran gelegen, nützlich und ersprießlich seyn möge. Geschrieben den 10. Martii 1739.

I. N. I.

Genealogische TABELL

Zu Erklärung des wegen der Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg, Grafschaft Ravensberg und Marck und Herrschaft Ravenstein entstandenen Successions-Streits.

Jülich.

Wilhelm VII. erster Herzog zu Jülich, † 1361.

Wilhelm VIII. Herzog zu Jülich, † 1393.

Gerhard von Jülich † vor dem Vatter und sein Bruder erbt das Herzogthum Jülich.

Wilhelm IX. Herzog zu Jülich, † 1402. ohne Erben.

Rainaldus III. Herzog zu Jülich, starb 1423. ohne Erben.

Ravensberg. Berg.

Otto, letzter Graf zu Ravensberg. heurat. Margaretha, Erbin von Berg.

heurathet Margaretha, Erbin von Ravensberg und Berg.

Wilhelm II. al. I. Herzog zu Berg und Graf zu Ravenstein, starb 1408.

Adolph, Herzog zu Jülich und Berg, starb 1437. ohne Erben.

Wilhelm, Graf zu Ravensberg.

Gerhard, Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, starb 1473.

Wilhelm III. al. II. Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, starb 1511. ohne männliche Erben.

Maria, Erbin von Jülich, Berg und Ravensberg.

Cleve und Ravenstein.

Margaretha, Erbin von Cleve und Ravenstein

heurath Adolph. V. alias IX. Grafen von der Marck † 1392.

Adolph. VI. al. X. Graf von Cleve und Marck, Herr zu Ravenstein † 1395

Adolph. VII. al. XI. erster Herzog zu Cleve, Graf von der Marck, Herr zu Ravenstein † 1448.

Johann. I. Herzog zu Cleve, Graf von der Marck, Herr zu Ravenstein, † 1481.

Engelbert † 1498.

Johann II. Herzog zu Cleve, Graf von der Marck, Herr zu Ravenstein, † 1521.

Carl † 1521.

Heyrathet Johann III. Herzog zu Cleve, Graf von der Marck, Herr zu Ravenstein † 1539.

Francisc. † 1561.

Sibilla, starb 1554. Gemah. Johann Fridrich, Churfürst zu Sachsen, priora jura reservando, vereinigte er durch seinen Heyraths-Contract alle Staaten dieses Hauses, welches die Stände An. 1527. ratificirt, und der Kayser Carl V. An. 1544. confirmirt.

Wilhelm, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Graf von der Marck, Herr zu Ravenstein, heyrathet die Tochter K. Ferdinandi I. und erhält neben dem Heyrath-Contract ein Privil. Habil. für seine Tochter.

Franc. II. † 1562.

Henriette † 1601. Gemahl Graf Gonzaga.

Joh Wilh. letzter Herzog zu Jülich, † 1609. ohne Erben.

Mar. Eleonr. † 1608. Gemahlin Albert Fridrich, Herz. in Preus.

Anna, † 1632. Gemah. Philipp Ludwig, Herzog zu Neuburg.

Magdalena † 1633. Gem. Johann Pfalzgraf zu Zweybrücken, starb 1624.

Sibilla, † 1628. Gem. Carl von Oesterreich Marggraf zu Burgow, Sohn, Erz-Herz. Ferdin. u. Philip. Welserin † 1618. ohne Erben.

Carol. I. Herzog von Nevers und Mantua.

Anna, † 1630. Gemahl Johann Sigismund. Chur-Prinz von Brandenburg, † 1619.

Wolfg. Wil. Herz zu Neuburg, † 1653.

August. zu Sulzbach, † 1632.

Joh. Casimir, Pfalz-Graf, Herzog zu Zweybrücken, starb 1652.

Carol. II. † 1631.

Carol. III. † 1665.

Eleon. † 1686. Gem. K. Ferd. I.

Georg Wilhelm, Chur-Prinz von Brandenburg, † 1640.

Phil. Wilh. Chur-Prinz zu Pfalz † 1690.

Christ. Aug. † 1708.

Carol. IV. † 1708. ohne Erben.

Eleon. Mar. † 1697. Gem. Carol. Leop. Herz. v. Lothring.

Carl Gust. K. in Schw. † 1660.

Adolph. Johan. † 1689.

Friedrich Wilhelm, Chur-Fürst zu Brandenburg, † 1688.

Carl Philip. Chur-F. zu Pfalz.

Theodor. † 1720.

Ioseph. Leopold. Herzog von Lothringen, † 1729.

Friedericus der Erste, König in Preussen, † 1713.

Elisa Aug. † 1728. Gem. Carl Eman. von Sulzb.

Carl Eman. von Sulzbach.

Carl XI. König in Schw. † 1697.

Gustav Sam. † 1731. ohn Erb.

Franc. Steph. Herzog von Lothringen.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, gebohren Anno 1688.

Carl Philip. Theod. geb. An. 1727.

Marck.

Engelbert, Graf von der Marck und Aremberg † 1357.

Eberhard, Graf von der Marck und Aremberg † 1387.

Eberhard, Graf von der Marck und Aremberg.

Johann, Graf von der Marck und Aremberg † 1463.

Robert I. Graf von der Marck u. Sedan † 1489.

Wilhelm, Graf von der Marck Limay † 1485.

Robert II. Graf zu Sedan † 1537.

Johann, Graf von Limay † 1526.

Robert III † 1556

Johann † 1553.

Henr. Robert, † 1574.

Philipp. Graf von Limay.

Charlotte † 1595 Gem. Hen. de la Tour.

Ernestus † 1653.

Frid. Maur. Herzog v. Bouillon † 1652.

Franc. Anton. † 1680.

Godofr. Maur. Herz. von Bouillon † 1721.

Lud. Petrus † 1706.

Eman. Theodos. Herz. von Bouillon, starb 1730.

Lud. Engelbert. geb. 1701. lebt in Französis. Diensten.

Ioseph. Carolus Herz. von Bouillon, Ober-Cammer-Herr u. Pair von Franckreich.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Chur-Haus Sachsen.	Königl. Haus Preussen.	Neuburg und Sulzbach.	Zweybrücken.	Burgau.	Haus Lothringen.	Herzog von Bouillon.	Grafen von der Marck.
Gründet sich auf die Kayserliche Investitur, Heyraths- und Unions-Contract der Herzogin Sibilla, und prätendirt die ganze Erbfolge.	Gründet sich auf das Privil. Habil. Heyraths-Contract, Erb- und Erstgeburt-Recht und prätendirt die ganze Succesion mit Ausschliessung Neuburg.	Gründen sich auf das Priv. Habil. Ius hered. et Majorat. und praetendirt die ganze Succession, mit Ausschliessung Brandenb.	Fordert ein Drittel, kraft des Priv. Habil. mit Ausschliessung Brandenburg.	Ist erloschen.	Gründet sich auf das Ius Agnationis und begehret Cleve und Marck als das Erb-Gut Henriette von Cleve.	Beruffen sich auf das Erb-Recht, wegen Charlotte, Gräfin von Cleve, und begehren die Grafschaft Marck.	Begehrt die Grafschaft Marck jure Agnationis et Successionis hereditariae.
Sachsen.	Preussen.	Neub. und Sulzb.	Zweybrücken.	Burgau.	Haus Lothring.	Haus v. Boul.	Graf. v. d. Marck.

I. N. I.

gründlich-verfaßte Historische Nachricht von dem berühmten Jülich- und Bergischen Successions-Streit.

Die Herzogthümer, Graf- und Herrschafften, Jülich, Berg und Cleve, Ravensberg, Marck und Ravenstein, deren Succeßion jezt von neuem zu grossen Schwierigkeiten Anlaß giebt, waren zu Anfang des XIV. Seculi fünf abgesonderte Lehen-Güter, die das Patrimonium fünf verschiedener Familien ausmachten, weil damahls die Herrschafft Ravenstein mit der Grafschafft Cleve schon vereinigt war. Wie sie aber nach und nach zusammen gekommen und in der Person des lezteren Besitzers sich miteinander vereiniget befunden? das ist eine Frage an deren Erörterung bey dieser Historie viel gelegen.

Zu Anfang des XIV. Seculi waren die strittige Länder noch von einander abgesondert.

Theodoricus X. Graf von Cleve, starb Anno 1325. und hinterließ eine einzige Tochter Margaretham, die sich als Erbin von Cleve und Ravenstein, mit Adolph IX. einem Sohn Engelberts, Grafen von der Marck, vermählte; Und so kamen durch diese Heyrath die

Sind aber durch vier Heyrathen mit einander vereiniget worden.

Graffschafft Cleve und Herrschafft Ravenstein, an die Grafen von der Marck.

Um eben diese Zeit hinterließ auch der lezte Graf Adolph von Berg, eine einzige Tochter Margaretham, welche diese Graffschafft dem Grafen Otto von Ravensberg, gleichfalls durch ihre Heyrath, mitbrachte.

So waren, durch die Heyrath zwoer Erbinnen, wovon die eine die Graffschafft Cleve und Herrschafft Ravenstein, die andere aber die Graffschafft Berg mit sich brachte, schon vier Häuser in zweyen vereiniget, mithin Adolph IX. Graf von der Marck, auch zugleich Graf von Cleve und Herr zu Ravenstein, und Otto, Graf von Ravensberg, auch zugleich Graf von Berg.

Gerhard IV. war zu gleicher Zeit Graf von Jülich, und hatte zum Nachfolger Wilhelm VII. welchen Kayser Carl IV. zum Herzog von Jülich machte; Und dieser hatte zween Söhne Gerharden, welcher vor ihme starb, und Wilhelm VIII. der ihm in der Regierung nachfolgte.

Gerhard hatte sich mit Margaretha, Gräfin von Berg und Ravensberg, des oberwehnten Ottonis einzigen Tochter und Erbin, vermählet, und dadurch die Graffschafften Berg und Ravensberg an seinen Stamm gebracht, inmassen er mit ihr, einen Sohn und eine Tochter erzielet, der Sohn, Namens, Wilhelm I. (nach der Tabell der II.) war vom Kayser Wenceslao im Jahr 1389. zu der Würde eines Herzogs von Berg erhoben, und hätte dem Vatter und Groß-Vater im Herzogthum Jülich, von Rechts wegen succediren sollen; Es wurde ihm aber seines Vaters Bruder, Wilhelm VIII. von Jülich, vorgezogen, und so blieben diese zwey Herzogthümer noch eine Zeitlang von einander abgesondert. Nachdem aber Rainaldus III. Wilhelm des VIII. andern Herzogs von Jülich, ältester Sohn, welcher zugleich Herzog von Jülich und Geldern war, im Jahr 1423. mit Tod abgangen, bemächtigte sich Adolph, ein Sohn Wilhelm I. (II.) Herzogs zu Berg, des Herzogthums Jülich, und war also Herzog zu Jülich und Berg und Graf zu Ravensberg, starb aber im Jahr 1437. ohne Leibes-Erben, inmassen sein einziger Sohn Robertus (dessen die Tabell nicht gedencket,) noch vor ihm ohne Erben gestorben war. Wilhelm, Graf zu Ravensberg, Wilhelm des I. (II.) zweyter Sohn und Adolphs Bruder, hinterließ Gerharden, Herzogen zu Jülich und Berg, und Grafen zu Ravensberg, welcher von Anno 1437. biß 1473. die Regierung

rung führte. Diesem folgte in der Regierung dessen Sohn, Wilhelm der II. (III.) Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, welcher Anno 1511. ohne männliche Erben abgieng, und eine einzige Tochter, Mariam, Erbin von Jülich, Berg und Ravensberg hinterließ.

Dieser Herzog hatte im Jahr 1485. von Kayser *Friderico III* die Lehen empfangen, die ihm auch Anno 1495. von Kayser Maximilian I. auf dem Reichs-Tag zu Worms von neuem ertheilt wurden. Im Jahr 1496. errichtete er, unter Genehmhaltung der Land-Stände, mit Johanne II. Herzogen zu Cleve, Grafen von der Marck, und Herren zu Ravenstein, am Tage Catharinä, eine Erb-Verbrüderung, und versprach Johanni III. dessen Sohn, seine einzige fünf jährige Tochter, und Erbin aller seiner Länder, Mariam, zur Ehe. Da nun diese Heyrath, im Jahr 1510. noch bey Lebzeiten beeder Väter, wircklich vollzogen wurde, und Johannes III. nach seines Schwieger-Vaters, Wilhelm II. im Jahr 1511. erfolgten Tode, von Jülich, Berg und Ravensberg wircklichen Besitz nahm, und nicht lange hernach auch seinem Vater in der Regierung folgte, so fanden sich oberwehnte fünf Lehen-Güter in seiner Person, durch diese Heyrath, vollkommen vereiniget, sintemahlen er also Herzog zu Jülich, Berg und Cleve, Graf von der Marck und Ravensberg und Herr zu Ravenstein war. *Vid. Teschenmach. Annal. P. II. p. 452. 453. 454.*

Und endlich alle Anno 1511. in der Person Johannis III. zusammen kommen.

Bey diesen Umständen entstund der erste Streit über der Erbfolge von Jülich, Berg und Ravensberg, womit es folgende Bewandniß hatte. Es hatte Herzog Albrecht zu Sachsen, Stamm-Vater der jetzigen Chur-Linie, Kayser *Friderico III.* in denen damahligen schwehren Kriegen, wider Herzog Carolum von Burgund, und König Matthiam in Ungarn, vortreffliche Dienste geleistet, den Erz-Herzog Maximilian, von der Gefangenschafft zu Brügge, losgemacht, und die Niederländer gezwungen, denselben für ihren Ober-Herren und Landes-Fürsten zu erkennen und anzunehmen, darneben auch nahmhaffte Summen Geldes, zu Werbung und Unterhaltung der Kriegs-Leute, theils von seinen eigenen, theils auch von seines Herrn Bruders Mitteln, vorgeschossen. Die wuste der Kayser nicht besser zu vergelten, als mit der Anwart und eventualen Belehnung der Herzogthümer Jülich und Berg und zugehörigen Lande, wenn solche durch Abgang Herzog Wilhelm des

Erster Successions-Streit über Jülich Berg und Ravensberg.

Herzog Albrechts zu Sachsen gute Dienste gegen dem Kayser.

Weswegen er die Belehnung der Herzogthümer

Jülich und Berg erhält.

des II. (III.) der keinen Sohn hatte, dem Kayser und Reich ledig werden solten. Diese Gnade ließ er ihm demnach den 26. Junii 1483. widerfahren, wie solches der Begnadigungs-Brief erweiset. Dieses wurde von dem damahls Römischen König Maximilian, besage des Diplomatis de dato Fallazin den 18. Sept. 1486. nicht allein confirmiret, sondern auch auf hochgedachten Herzog Albrechts Bruder Churfürst Ernsten zu Sachsen, Stamm-Vatern der jetzigen Fürstlichen Sächsischen Linie, mit dieser merckwürdigen Ausdrückung extendiret: Ob geschehe daß die Herzogthume zu Berg und zu Jülich, Mangels halber rechter männlicher Leibes-Lehens-Erben verlediget würden etc. daß alsdenn dieselben zu Stund und ohne Mittel, an die obgenannte Churfürsten und Fürsten von Sachsen und ihre Leibs-Lehens-Erben lediglich und unverhindert kommen und fallen sollen. Welche Bestättigung im Jahr 1495. am Tag nach Mariä Geburt, auf dem Reichs-Tag zu Worms, von obgedachten, damahls Kayser Maximilian dem I. von Wort zu Wort wiederhohlt worden. *Vid. Teschenmach. Annal. P. II. p. 455.* Chur-Sächsische kurze, jedoch gründliche *Information* von Anno 1733. *p.* 1. 2. 3. 4. 5. Anhang derer *Documenten N. I. II. III. IV.*

Ihm auch Maximilian I. sein jus quæsitum confirmiret und auf Churfürst Ernsten extendiret.

Herzog Wilhelm dem *II.* (*III.*) zu Jülich und Berg, mochte diese Kayserliche Disposition sonderlich nachdem ihm seine einzige Tochter Maria Anno 1491. gebohren war, wohl nicht anständig seyn, und darum war er in Zeiten auf Mittel bedacht, wie er sich und seiner einzigen Tochter dargegen providiren möchte. Zu dem Ende wandte er sich im Jahr 1495. zu dem Römischen Kayser Maximilian dem I. empfieng zuvörderst von demselben die Lehen über seine Länder, und ließ mit fleißigem und demüthigem Bitten nicht nach, biß er von demselben so viel erhielte, daß seine einzige Tochter, Maria, zu einer Erbin aller seiner Länder erkläret werden solte. Diesemnach ließ sich Kayser Maximilian, der dem Herzog Albrecht zu Sachsen ertheilten, und auf Churfürst Ernst extendirten Eventual-Belehnung ohngeachtet, dahin bewegen, daß er den 3. Februar. 1496. der Prinzeßin Maria ein *Privilegium Habilitationis* ausfertigen ließ, Krafft dessen sie Lehen- und Erb-fähig erkläret wurde. *Teschenmach. l. c. p. 330. Conf. Puff. l. c.*

Herzog Wilhelm erhält dargegen ein Privilegium Habilitationis für seine Tochter, Mariam.

Kaum hatte Herzog Wilhelm diesen Vortheil erhalten, als er, oberwehnter massen, alle zu Erhaltung seines Zwecks dienliche Anstalten vor-

vorkehrte, mit Genehmhaltung der Land-Stände mit Johann *II.* Herzog zu Cleve etc. die Erb-Verbrüderung errichtete, und dessen Sohn, Johanni *III.* seine einzige Tochter ehelich versprach; welche Heyrath, wie gesagt, im Jahr 1510. wircklich vollzogen wurde.

Die Ertheilung des oberwehnten Habilitations-Privilegii referirt *Teschenmacher l. c. p. 455.* ad annum 1508. und *p.* 330. gar ad annum 1516. der Herr Rousset behauptet aber, daß selbiges an oberwehnten Tage ertheilet worden, und zwar ohngefehr ein Jahr, nachdem Kayser Maximilian auf dem Reichs-Tag zu Worms die Chur- und Fürstlich-Sächsische Belehnung mit diesen Herzogthümern, aus angeführten trifftigen Ursachen, zum andern mahl confirmirt und bestättiget hatte. *Vid.* Sächs. Anhang der *Documenten N. III.* und *IV. p. 78. 79. Rousset Recueil d'Actes, Tom. VI. p.* 373. *Conf.* obangeführte Sächsische *Information*, welche p. 7. damit überein stimmet, und das Privilegium Habilitationis sub N. V. mit anbringet. *Puff. l. c.*

Dem sey, wie ihm wolle, so verblieben doch die Sachen in diesem Zustande, biß daß besagter Herzog zu Jülich und Berg im Jahr 1511. mit Tod abgieng. Denn ob gleich das Durchlauchtigste Hauß Sachsen immittelst wider dieses der Prinzeßin Maria ertheiltes Privilegium Habilitationis bestermassen protestirte, so muste es sich doch an der Vertröstung genügen lassen, daß Kayserliche Majestät dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen, selbst in dem Habilitations-Diplomate, seine gebührende Satisfaction formaliter reservirt hätte.

Und stirbt Anno 1511.

Da aber, gleich nach oberwehntem Todes-Fall, ehe und bevor die Chur- und Fürsten zu Sachsen, die niemand der Orten hatten, der auf einen solchen Fall vigilirt, oder ihnen davon geschwinde Nachricht ertheilt hätte, Wissenschafft davon erlangten, Herzog Johann der III. zu Cleve, sich ohne alles Bedencken von selbsten in die Possession der Herzogthümer Jülich und Berg, und der Grafschafft Ravensberg sezte, gewann die Sache dadurch eine ganz andere Gestalt. *Periz. Hist. Sec. XVI. p. 58.*

Worauf sein Eydam die Possession ergreifft.

Das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen brachte die Sache unverzüglich vor den Kayser klagbar an, und suchte zu gleicher Zeit die Belehnung. Kayser Maximilian I. nahm zwar die Klage an, und beschiede beyde Theile vor sich zur Verhör nach Augspurg. Es wurde aber daselbst nichts entschieden, und zu Untersuchung der Sache keine Commissi-

Chur, und Fürsten zu Sachsen klagen darüber, und werden auf den

Reichs-Tag verwiesen.

sion niedergesezt, sondern dieselbe blos auf den Reichs-Tag nach Trier und Cölln verwiesen, und als es zum Treffen kam, gieng in der Sache weiter nichts vor, als daß das Haus Sachsen, zum Beweiß, daß es die Lehen gesucht hätte, einen Muthzettel erhielte. Dieses geschahe im Sept. 1512. mit angehängter Versicherung, daß Kayserliche Majestät das gute Recht des Hauses Sachsen gar wohl erkannt hätten, demselben aber, wegen der vorwaltenden gefährlichen Umstände, dermahlen weiter nicht favorisiren könnten.

Woselbst sie einen Muthzettel erhalten.

Wenn wir von der Ursach dieses Verfahrens nach der Meinung und Relation einiger Scribenten urtheilen wolten, so dörfften wir bald auf die Gedancken gerathen, als ob solches aus Vorsatz und wohlbedächtlich geschehen sey: Denn Teschenmacher behauptet ausdrücklich l. c. p. 330 455. daß Kayser Maximilian, für eine Summa von 40000. Gold-Gulden sein Versprechen zuruck gezogen, und die dem Haus Sachsen ertheilte Expectanz wieder aufgehoben und cassirt habe: Und ein anderer sagt ohne Scheu: Es sey Albertus Animosus damahls tod gewesen, und niemand habe mehr an seine treue und nützliche Dienste, noch an seine aufgewandte grosse Kosten, gedacht. Wir wollen aber lieber glauben, daß die gefährlichen Umstände, worinnen man damahls lebte, solches verursachet, sintemahlen der Herzog zu Cleve, derweilen daß man von Sächsischer Seite die Sache klagbar anbrachte, Gelegenheit bekam, sich in dem Besitz derer Herzogthümer Jülich und Berg, und der Grafschafft Ravensberg, zu erhalten, indem er den Kayserlichen Hof, bey damahligen Kriegs-Troublen in Geldern, mit einer Französischen Hülfe bedrohete, auch alle gütliche Tractaten declinirte und von sich ablehnte.

Da inzwischen Herzog Johann sich durch Drohungen bey dem Besitz seiner Länder erhält.

Dessen ohngeachtet wolte das Durchlauchtigste Haus Sachsen, nichts via facti vornehmen, sondern in via juris und justitiæ verbleiben, in dem es dem Kayser, als dem von GOtt vorgesetzten höchsten Haupt und obersten Lehen-Herrn trauete, und mit Kayserlicher Majestät, (wie die Worte der ersten Deduction lauten) von einer Zeit zur andern Gedult trug, und gänzlich dafür hielte: Daß die Römischen Kayser diese von Kayser Friderico III. und Maximiliano I. Herzog Albrechten und Churfürst Ernsten einmahl, wegen geleisteter Dienste und aufgewandten grossen Kosten, verliehene Fürstenthümer, andern nicht weiter verleihen, noch dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen

Dessen ohngeachtet will Sachsen via facti doch nichts vornehmen.

Sondern verläßt sich auf sein Recht und auf des Kaysers Gerechtigkeit.

dieses

dieses *jus titulo oneroso quaesitum*, nehmen könnten. *Vid.* Ludolfs Schaubühne *ad annum* 1609. *Lib. IX. C. II. p.* 268.

Man blieb also Sächsischer Seits bey diesem einmahl gefaßten Vorsatz, verließ sich auf die von dem Kayser, in dem Habilitations-Diplomate selbsten, denen Chur- und Fürsten zu Sachsen vorbehaltene Satisfaction, urgirte beständig sein Recht, und bemühete sich äusserst die Absichten und das Ansuchen Herzog Johann III. zu Cleve an dem Kayserlichen Hof beßmöglichst zu hintertreiben: Denn dieser suchte, theils durch Drohen, theils durch angebothene Vortheile, die Belehnung von Kayserlicher Majestät zu erlangen, oder zu erzwingen. Hierüber gieng ein Jahr nach dem andern hin, da zwar mittler Zeit unterschiedliche Zusammenkünffte, sonderlich die zu Franckfurt Anno 1515. auf Lätare, aber ohne alle Wirckung angestellet wurden. Endlich kam es so weit, daß Kayser Maximilian den Herzog Johann III. zu Cleve, und dessen Gemahlin, gegen Bezahlung funfzig tausend Gold-Gulden Lehn-Geld, mit denen Herzogthümern Jülich und Berg zu belehnen verwilligte, und sich unterm 17. Julii 1516. gegen demselben reversirte, daß Er, der Kayser, die Herzogen zu Sachsen, um ihrer Forderung und Gerechtigkeit, so Sie zu denselben Fürstenthumen und Landen zu haben vermeinten, zufrieden stellen wolte, dieses auch, da es wegen der schwehren Kriegs-Läufften und anderer mercklicher Geschäfften, nicht gleich geschehen könnte, in zweyen Jahren also erfolgen solte, daß Sie Sich dieser Forderung gänzlich verzeihen und begeben möchten. *Vid.* Sächs. *Information p.* 11. Anhang der *Documenten N. VII. p.* 88. 89.

Und urgirt seine jura, zwar so gut möglich, und doch vergebl.

Immassen Kayser Maximilian dem Herzog zu Cleve die Lehen zusagt und sich gegen ihm wegen des Sächsischen Anspruchs reversiret.

Daß er Chur- und Fürsten zu Sachsen deßwegen zufrieden stellen wolle.

Dieses rechnete man Sächsischer Seits einiger massen zu seinem Vortheil, in dem man daraus schlos, es müste der Kayser derer Chur- und Fürsten zu Sachsen Befügniß an und für sich selbst wohl erkannt, und denenselben Satisfaction zu schaffen, bey sich vest beschlossen haben. *Ibid. p.* 2. Man hoffte aber, auch nach dieser Kayserlichen Zusage, immer vergeblich darauf, und brachte zu seinem Vortheil weiter nichts zu wegen, als daß die Belehnung Herzog Johann des III. noch eine Zeitlang unterbliebe. Denn nachdem Kayser Maximilian der I. den 22. Januarii 1519. dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und Kayser Carl der V. zu einer solchen Zeit zur Regierung gelangte, da man, wegen vieler drohenden gefährlichen Unruhen, billig Ursach hatte, alle fernere Weitläufftigkeit mit mächtigen Prinzen zu verhüten, als ließ sich dieser grosse Kayser, in Er-

Welches aber doch niemahls erfolget.

Sondern vielmehr Herzog Johann III. mit den strittigen Landen belehnet wird.

Erwegung solcher gefährlichen Umstände, im Jahr 1521. endlich dahin bewegen, daß er dem Herzog Johann dem III. von Cleve, die wirckliche Belehnung über die Jülich- und Bergischen Lande allergnädigst ertheilte.

Und darwider hilfft kein Protestiren.

Man kan sich leicht einbilden, daß Chur- und Fürsten zu Sachsen sich bey Kayserlicher Majestät darüber hefftig werden beschwehret und de Nullitate protestirt haben; Da half aber weiter kein Protestiren; denn es blieb einmahl für alle mahl bey der ertheilten Belehnung, welche der Kayser in etlichen Schreiben an die Chur- und Fürsten zu Sachsen damit entschuldigte, weil Er befunden, daß, wenn er diese Belehnung weiter weigern wolte, der Herzog Johann sich zu dem König in Franckreich schlagen, und dem Kayser, dem Reich, und den Erblanden, wie der von Geldern, widerwärtig seyn, und nichts desto minder sich selbst, mit Hülfe der Cron Franckreich, und des Herzogs von Geldern, bey Jülich und Berg handhaben würde, welches aber dem Reich zum Schaden gereichen möchte; So hätte Er endlich beschlossen, zumahl, da sich der Herzog erbothen, denenjenigen, die deshalber Spruch und Forderung zu ihm hätten, laut des Reichs aufgerichteter Ordnung, Rechtens zu seyn, die Belehnung länger nicht vorzuhalten, damit er diesen Abfall verhindern möchte; Inzwischen sey selbige, anders nicht, als zu seinen Rechten, und *salvo jure tertii* geschehen, welchergestalten Sie, die Chur- und Fürsten zu Sachsen, ebenermassen belieben werden solten. Sächs. *Information*, *p.* 12. 13. Anhang derer *Documenten N. VIII. IX.* Es erklärten sich auch Kayserliche Majestät an eben diesem Ort; Es hätten Allerhöchstgedacht Dieselben zu gleicher Zeit einen gleichlautenden Lehn-Brief auf das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen fertigen lassen, und wäre mit gnädigem und freundlichen Fleisse Dero Begehren, besagte Chur- und Fürsten, wolten der gemeldten Belehnung halber, keine Beschwehrung tragen, als welche denenselben an ihren Rechten ganz unschädlich wäre, und Sie zu seiner Zeit, in der Sachen, was recht wäre, ergehen, und was Deroselben, als Römischen Kayser, gebührte, handlen lassen wolten. Diesemnach musten sich Chur- und Fürsten zu Sachsen daran genügen lassen, daß sie ihr Recht durch verschiedene Schrifften bestmöglichst verwahrten, worunter der Kayserliche Receß *de dato* Neustadt den 12. Februar. 1512. der Muth-Schein vom 12. Sept. *e. a.* der Kayserliche

Marginalia: Weil solches Kayserlicher Seits aus erheblichen Ursachen geschehen. — Und salvo jure tertii. — Dahero man sein Recht nur mit Schrifften zu verwahren suchet.

liche Receß *de dato* Worms 1521. und oberwehnte zwey Kayserliche Schreiben *de dato* Brüssel den 6. Sept. 1521. und den 23. Febr. 1522. die vornehmsten waren. Es blieb aber immer in der Sache der merckliche Unterscheid, daß Cleve in der Poßeßion war, und das Dominium utile ruhig besaß, Sachsen aber die Belehnung, von einer Zeit zu der andern, ohne einige Frucht annehmen müssen. Und sich an der Belehnung ohne Frucht genügen lassen muß.

So gründet sich demnach der Jülich- und Bergische Rechts-Anspruch des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, auf eine Conceßion zweyer Kaysere, welche zum öfftern bestättiget worden, und aus denen stärcksten Beweg-Gründen geschehen, die man bey Ertheilung einer Belehnung jemahls anführen kan, wie solches aus Kaysers *Friderici III.* Begnadigung, *d. d.* Grätz, den 26. Junii 1483. im Anhang der *Documenten, N. I.* zu ersehen, und in der *Confirmation* Kaysers Maximilian des I. vom 18. Septembr. 1486. mit gleichem Nachdruck wiederholet worden. Ja, es gründet sich auch so gar des Sächsischen Hauses Recht auf das *Diploma Habilitationis*, wodurch die Prinzeßin Maria Erb- und Lehen-fähig erkläret worden, da es ausdrücklich heisset: **Doch, daß sich die bemeldte Tochter, Maria, oder die Andere, wie oben stehet, und ihre Erben, wenn solcher Fall beschicht, mit den Personen, so von weiland Unserm lieben Herrn und Vater, dem Römischen Kayser, löbl. Gedächtniß, und Uns, auf die berührte Herzogthum und Grafschafft Expectanz und Verschreibung erlanget hätten, solcher Lehen halber, auf ziemliche Weise und Weg etc. vertragen.** *ibid. N. V. p.* 83. Denn dieser vorbehaltene Vertrag setzet das standhaffte Recht des Hauses Sachsen zum Voraus; zu geschweigen, daß man Sächsischer Seits noch weiter daraus folgert, daß die Herzogin Maria kein Habilitations-Privilegium bedörfft hätte, wenn sie von selbsten Erb-fähig gewesen, und ihr Sachsens wohlerworbenes Recht nicht im Wege gestanden wäre. Sächs. *Information. p.* 10. *Rousset p.* 5. 6. Haupt-Grund des Sächsischen Rechts Anspruchs.

Wie aber gemeiniglich die vorwaltenden Conjuncturen, wobey man bald dieses, bald jenes zu besorgen hat, und auf seine eigene Sicherheit bedacht seyn muß, auch dem besten Recht im Wege liegen, daß selbiges nicht nach Wunsch ausgeführt werden kan; So fügete es auch das Schicksal, daß der Kayser, um bey ohnehin so gefährlichen Umständen im Reich einen feindlichen Uberzug von Franckreich zu vermeiden, dem Herzog von Cle- Fatalität der vorwaltenden Umstände.

B ve

ve, da er zumahlen schon wircklich im Besitz saß, und nicht anders als mit Gewalt daraus zu setzen war, die Belehnung nicht versagen kunte, und auch wider seinen Willen denen Chur- und Fürsten zu Sachsen in ihrem Begehren und wohlgegründeten Recht entstehen, und Sie auf bessere Zeiten und Umstände vertrösten muste, da Er, als Kayser, was recht ist, ergehen, und was ihm gebührte, handlen lassen könnte. *Vid.* Sächs. *Information. p.* 12. 13. *Conf. Puffend. de rebus gestis Friderici Wilhelmi Comment. L. IV. §. 1. p.* 151. 152.

Gütliche Handlungen mit dem Herzog von Cleve.

Was man nun, bey so mißlichen Umständen, per viam juris nicht erhalten kunte, sintemahlen Kayserliche Mayestät, wegen derselben, Dero vorhin geäusserte Intention nicht ins Werck setzen können, das suchte man nachmahls per viam amicabilis compositionis zu erhalten, und zu dem Ende ein solches Mittel ausfindig zu machen, dabey der Herzog von Cleve in der Possession bleiben, hingegen aber auch derer Chur- und Fürsten zu Sachsen wohlerworbenes Recht in Zukunfft noch mehr versichert und bestärcket werden möchte. In dieser heilsamen Absicht, ließ man die Haupt-Sache, wegen der bereits angefallenen Succession, salvo jure, in etwas ruhen, und arbeitete unter der Hand an einer Heyrath zwischen dem Chur-Prinzen zu Sachsen, Johann Friedrich, der nachmahls Churfürst worden, und der Clevischen Prinzessin, Sibilla, offtgemeldten Herzogs *Johannis* zu Cleve, Tochter, einer Prinzessin von 14. Jahren, welche Heyrath man dazumahl, für das beste Expediens achtete, die bißherigen Irrungen zu schlichten, und worauf Kayser Maximilian, schon lange zuvor seine Intention gerichtet hatte, als Er Sich den 17. Juli 1516. gegen Herzog Johann zu Cleve de satisfaciendo Saxonibus reversirte und die Uberantwortung seiner Schwester begehrte, damit Er dieselbe ehrlich verheyrathen könnte. Anhang derer *Documenten. N. VII. p.* 88. Es ließ sich demnach Churfürst Johann zu Sachsen, mit Herzog Johann zu Cleve deßwegen in Tractaten ein, und brachte dadurch so viel zu wege, daß zwischen diesen beyden Fürstlichen Personen unterm 8. August. 1526. eine Ehe-Beredung geschlossen, und dadurch das auf die Concessiones und Belehnungen dreyer Kaysere vestgegründete Sächsische Recht von neuem bestärcket wurde, sintemahlen in besagtem Heyraths-Vertrag mit klaren deutlichen Worten enthalten. „Ob Wir, Herzog Johannes, und Maria, „Herzoge zu Cleve und Jülich, keine männliche Erben hinter Uns verlassen würden, die fürder keine Erben verliessen, alsdann sollen unsere „Für-

Ehe-Beredung zwischen Johann Friedrich zu Sachsen, und der Princessin Sibilla von Cleve, wodurch das Haus Sachsen ein neues Jus erhält.

„ Fürstenthumen Cleve, Jülich, Berg, die Graffschafft von der Marck „ und Ravensberg, samt allen Gütern, Ein- und Zu- Gehörungen, „ An- und Zu- Fällen, Gerechtigkeit, und was Wir, oder unsere Männ- „ liche Erben, hinter Uns überlassen würden, nichts ausgeschlossen, mit „ Landen und Leuten, wie Wir, oder Unsere Männliche Erben, das gebrau- „ chet oder hätten gebrauchen mögen, an gedachte Unsere älteste Tochter, „ Fräulein Sibilla, Herzog Johann Friedrichen, Ihrer Liebden Ge- „ mahl, und Ihrer beyder Liebden Erben, ob Sie die miteinander zeu- „ gen würden, kommen und geerbet seyn, der sich dann die Landschafft „ halten sollten. „ *Vid.* Sächs. *Information. p.* 14. 15. Anhang der *Documenten. N. X. Teschenmach. Cod. Diplom. N. CVI.*

Inmassen es bey Abgang Männlicher Clevischer Erben, in allen Landen succedi- soll.

Die Condition des Hauses Sachsen schiene dadurch verbessert zu seyn, weil es, bey erfolgendem Falle, zu dem Jülichischen, auch die Clevischen Lande bekommen sollte. Das allerbeste aber war, daß man die Clausulam salutarem mit einfliessen lassen, daß die Forderung, welche Churfürst *Iohannes* zu Sachsen sein Herr Vater, schon vorhin, auf die Jülischen Lande gehabt, beyden Theilen zu ihren Rechten ausgesezt, und unvermindert bleiben solte. Diese Ehe-Beredung auf entstehenden Fall zu geleben und zu folgen, reversirten sich im Jahr 1527. nicht allein die Stände der Lande Jülich, Berg und Ravensberg, sondern auch die von Cleve, Marck und Ravenstein, wie solches die von denenselben ausgestellte Reversales, im Anhang derer *Documenten, sub N. XI. XII.* ausweisen.

Und sich per clausulam salutarem sein altes Recht vorbehält.

Nachdem nun die Sache so weit richtig war, und zu Bekräfftigung der Ehe-Pacten nichts, als die Kayserliche Confirmation, abgieng, wurde noch in selbigem Jahr die Heyrath vollzogen und das Beylager mit grossem Pracht, bey Anwesenheit vieler Fürsten und Herren, zu Torgau gehalten. *Teschenmach. Annal. P. II. p. 327. 328. Ioh. Sebast. Müller Annal. Saxon. p. 81.* Weil die Religions-Veränderung und Reformation um eben dieselbige Zeit einfiel, so wollte die Kayserliche Confirmation fast hart halten, und verzog sich noch in die siebenzehen Jahre, biß sie endlich in dem Speyerischen Vertrag erfolgte, und oberwehnte Ehe-Pacten, zusammt der darinnen enthaltenen Successions-Clausul den 11. May 1544. von dem Römischen König *Ferdinando I.* und den 13. ejusdem m. & a. von Kayser Carl dem *V.* besage des Anhangs *N. XIV. XV.* confirmiret und bestättiget worden.

Restringirte Renunciation Churfürsten Johann Friedrich und seiner Gemahlin Sibyllä wodurch Ihnen ihr Recht von neuem versichert wird.

Weil dem Herzog Johann dem *III.* schon den 28. Julii 1516. sein Sohn Wilhelm der *III.* gebohren war, so musten zwar Churfürst Johann Friedrich und dessen Gemahlin, die Prinzessin Sibylla, auf die in ihren Ehe-Pacten enthaltene Successions-Clausul renunciren; Es wurde aber dieser Renunciation eine Restriction inserirt, wodurch dem Haus Sachsen sein Recht von neuem versichert wurde, in massen darinnen mit klaren deutlichen Worten enthalten: Daß, so lange die Fürsten von Cleve, Jülich und Berg, Grafen zu Marck und Ravensberg, Mannstammes-Geschlecht / einer oder mehr vorhanden seyn solten, Sie, Herzog Johann Friedrich, dessen Gemahlin und Erben, sich des Anfalls verziehen haben, und wegen Frauen Sibyllen, Vätterlichen, Mütterlichen und Brüderlichen Erb-Theils keine Anforderung machen wolten, jedoch NB. nur so lange, als der Fürsten von Cleve Mannstammes Geschlechte einer oder mehr vorhanden, oder im Leben seyn würden ꝛc. Geschehe aber, daß nit Männliche Erben, wie vorstehet, da wären, so solte alsdenn Ihr, Frauen Sibylla, unbenommen seyn, Ihre Gerechtigkeit, was einer Erbältesten Tochter, nach Gewohnheit der Häuser Cleve, Jülich, und Marck, Berg und Ravensberg, billig, erblich zu erben, nach Laut und Innhalt des Heyraths-Brieffs. ꝛc. Anhng *N.* XIII. *p.* 122. & *seqq.*

Anmerckung des Herrn Rousset.

In Ansehung des in dieser Renunciation reservirten Falls hat der Herr Rousset angemercket daß eben dieser Casus, der die Herzogin Sibylla, und ihre Erben, von neuem in den Stand setzet, worein sie der Heyraths-Contract gesezt hatte, bey dem Todes-Fall Herzogs Johann Wilhelm sich ereignet, der ein Sohn Herzogs Wilhelm III. war, welchem zu Lieb die Renunciation geschehen, in massen der Herzog Johann Wilhelm, ohne Hinterlassung Männlicher Erben verstorben, und nach ihm kein Männlicher Erbe der Herzogthümer Cleve, Berg und Jülich ꝛc mehr vorhanden gewesen, mithin aber alsdenn der Herzogin Sibylla oder ihren Erben frey gestanden, ihr Recht zur Succession zu behaupten. *V. Rousset, Hist. de la Succession de Cleves, Berg & Juliers &c. pag. 7. 8.*

Herzog Johann Wilhelms Tod.

Solche Bewandniß hat es mit dem Sächsischen Rechts-Anspruch biß zu der Zeit, da jezt erwehnter Herzog Johann Wilhelm den Weg aller Welt gieng; Denn, als sich dieser Todes-Fall den 25.

Martii

Martii 1609. ereignete, wurde dieses Recht des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen von Kayser Rudolffen alsobald erkannt und für bekannt angenommen in massen er demselben zu Folge, hochgedachtem Chur- und Fürstlichen Hause den 7. Julii 1610. einen weitläufftigen Belehnungs-Brief ertheilet, in welchem die Lehen-Brieffe Kaysers *Friderici*, *Maximiliani*, *Ferdinandi* und *Caroli V.* erneuert und bestättiget, und die verschiedenen Succeßions-Fälle, wovon wir oben geredet, deutlich erkläret worden. Sächs. Anhang derer *Documenten N. XVIII. p. 141. & seqq.* So erhellet auch aus denen Actis publicis, daß alle Nachfolger Käysers *Friderici III.* diese Belehnung confirmiret und bestättiget haben, welche er dem Haus Sachsen durch obangeführten Lehen-Brieff de dato 26. Julii 1483. wircklich ertheilt hat, wie dieser im Anhang derer *Documenten sub Num. I.* ausführlich zu lesen. *Confer Rousset Recueil d'Actes Tom. VII. p. 365. & seqq.* den 25. Martii 1609.

Es änderte sich aber, bey mehrerwehntem Todes-Fall Herzog Johann Wilhelms, die gantze Gestalt der Sache, in massen zu dieser Erb-Folge sich so viele neue Prædententen hervor thaten, als der Herzog Johann Wilhelm Schwestern hinterlassen hatte, welche alle, gleich wie auch er, Herzog Wilhelms des III. und Mariä von Oesterreich, Kaysers *Ferdinandi I.* Tochter, Kinder waren. Wir müssen aber den Ursprung dieser neuen, dem Chur-Sächsischen Recht nachtheiligen Prætension, weiter herholen und zu dem Ende in der Historie biß auf das Jahr 1546. zurücke gehen. Aendert die Gestalt der Sache.

Ohngefehr zwey Jahre nach dem Speyerischen Vertrag, auf welchem die Ehe-Pacten Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen und der Prinzeßin Sibylla confirmirt worden, heyrathete Herzog Wilhelm der III. zu Cleve, Berg und Jülich etc. oberwehnte Kayserliche Prinzeßin, und Erz-Herzogin Mariam, und da ihm das Recht seiner Schwester der Prinzeßin Sibyllen, so wie es in ihren von dem Kayser bestättigten Ehe-Pacten und Renunciation gegründet, wohl bekannt war, im Fall daß Er, Herzog Wilhelm der III. nichts als Töchter hinterliesse, machte Er sich die zärtliche Liebe, so der Kayser zu seines Bruders Tochter natürlicher Weise tragen muste, bey solchen Umständen zu Nutz, und bath sich von ihme ein solches Privilegium Habilitationis für seine Töchter aus, dergleichen Kayser Maximilian der I. den 3. Februar. 1496. Herzog Wilhelm dem II. für seine Tochter, Mariam, ertheilet. Diesem zu Folge Herzog Wilhelm III. erhält vom Kayser ein Privilegium Habilitationis für seine Töchter.

ertheilte ihm Kayser Carl V. zwey Tage nach gehaltenem Beylager, das Privilegium, daß in Mangel ehelicher männlicher Erben, auch die Töchter, und deren Erben in allen ihren Fürstenthümern und Landen succediren solten. *Confer* Sächs. *Information. p. 19. 20.* Anhang *N. XVI. Rousset Recueil d'Actes, Tom. VII. p. 398.* Uber dieses brachte Herzog Wilhelm bey seinem Herrn Schweher Kayser Ferdinando an, wie sich sein Herr Vater und Frau Mutter in ihrer Ehe-Verschreibung mit einander verglichen hätten, daß ihre Fürstenthümer und Lande, nemlich Cleve, Jülich und Berg, Marck und Ravensberg, zu ewigen Tagen beyeinander unirt und ungetheilt verbleiben solten, bäthe derowegen, der Kayser möchte solchen Vertrag und Union auch confirmiren. Auch dieses wurde ihm ohne Schwierigkeit bewilliget, dergestalten, daß besagte Lande, so lange von ihrer beyder Leibes-Erben Nachkömmlinge seyn würden, ungesondert und unzertrennt bleiben solten, welches nachgehends das Privilegium Unionis genannt, auch vom Kayser Maximilian dem *II.* und Kayser Rudolffen dem *II.* confirmirt worden, und deßwegen nicht zu vergessen, weil man sich starck darauf beruffet. Ludolffs Schau-Bühne *l. c. p. 269. 270. Puff. l. c.* Von diesem gedoppelten Privilegio, und sonderlich von dem ersten, kan man wohl sagen, daß es der Ursprung des Rechts-Streits ist, welcher zu Anfang des vorigen Seculi fast gantz Europa in die Waffen gebracht, und noch heut zu Tag im Begriff ist, neuer Verwirrungen, so wohl mitten in Teutschland, als als auch an denen Gränzen, zu erregen, wenn die Klugheit der hohen Puissanzen, die an dieser Sache Theil nehmen nicht Mittel und Wege findet, die hohen Prätendenten mit einander zu vergleichen, und zufrieden zu stellen. Besonders wurde dem Hause Sachsen sein Recht dadurch schwehrer gemacht; Denn dieses war das Fundament, aus welchem des lezt-verstorbenen Herzog Johann Wilhelms Schwestern die Succession wider Sachsen prætendiret. Ja, es schreibet gar Puffendorff l. c. Es habe der Kayser, nachdem er des Landes Umstände besser erfahren, solche Veränderung mit Fleiß verhänget.

Ingleichen ein Privilegium Unionis.

Wodurch dem Hause Sachsen sein Recht schwehrer gemacht wird.

Dessen hinterlassener Sohn stirbt ohne Erben. Die Töchter vermählen sich.

Herzog Wilhelm der *III.* zeugete zween Söhne und vier Töchter. Der älteste Sohn, Carl Friedrich, starb Anno 1575. zu Rom im zwanzigsten Jahr seines Alters. Der zweyte Sohn, Johann Wilhelm, folgte dem Vater in der Regierung nach, und hinterließ von seinen zwo Gemahlinnen keine Erben.

1.) An Brandenburg.

1. Maria Eleonora, seine älteste Schwester, heyrathete *Albertum Fri-*

Fridericum, Herzogen in Preussen, Marggraffen zu Brandenburg, welchem sie ihre Rechte zubrachte.

2. Anna, vermählte sich mit Pfalzgrafen Philipp Ludwig zu Neuburg; Des jezt-regierenden Churfürsten zu Pfalz Ur-Großvatern. 2.) An Pfalz-Neuburg.

3. Magdalena / bekam zum Gemahl Pfalzgraffen Johann, Herzogen zu Zweybrücken, dessen Stamm gänzlich erloschen. 3.) An Zweybrücken.

4. Sibylla heyrathete 1.) den Marggrafen Philipp zu Baaden-Rastadt. 2.) *Carolum* von Oesterreich, Marggraffen zu Burgau, dessen Stamm auch erloschen ist. 4.) An Burgau.

Nöthige Anmerckungen.

Maria Eleonora zeugete mit Albrecht Friedrich, Herzogen in Preussen, sieben Kinder, zween Söhne und fünf Töchter. Von diesen blieben nichts als Töchter übrig, unter welchen die Aelteste, Anna, den Churfürsten zu Brandenburg, *Johannem Sigismundum* heyrathete, und die Mutter Churfürst Georg Wilhelms war, der Churfürstens Friedrich Wilhems Vater, und *Friderici I.* Königs in Preussen, Groß-Vater gewesen, und dessen glorwürdiges Andencken des jezt-regierenden Königes in Preussen Majestät, als Dero Ur-Groß-Vaters, verehren.

Anna, zweyte Prinzeßin von Cleve, zeugete mit ihrem Gemahl, Pfalzgrafen Philipp Ludwigen zu Neuburg, den Pfalzgrafen Wolffgang Wilhelmen, des Churfürsten zu Pfalz, Carl Philipp, Groß-Vatern, und Augustum, den Stamm-Vater der Sulzbachischen Linie, und Ur-Ur-Groß-Vatern des jungen Prinzens von Sulzbach, Marggrafen von Berg-Op-Zoom, dermahligen vermuthlichen Erbens des Hauses Neuburg.

Haupt-Grund des Churbrandenburgischen Anspruchs.

Als Herzog Wilhelm der III. älteste Prinzeßin, Mariam Eleonoram an Albertum Fridericum, Herzogen in Preussen, vermählte, wurde der Ehe-Verschreibung fast eben die Clausul, wie bey Churfürsten, Johann Friedrichen zu Sachsen, einverleibet: Daß, nemlich, in Ermanglung männlicher Erben, und deren Descendenten, alle die obgenannte Lande, gedachter ältesten Tochter, Fräulein Marien Eleonoren, und ihren Erben, zukommen solten. Es starb diese Prinzeßin im Jahr 1608. vor ihrem Bruder Johann Wilhelmen, und hatte zwar im Jahr 1572. auf die väterliche und mütterliche Erbschafft renunciret, sich aber und ihren Erben, im Fall daß ihre Brüder ohne Leibes-Er-

ben

ben mit Tod abgiengen, ihr Recht vorbehalten. *Rousset Preuves Lit. C. Tom. II. p. 17. 18. 19.* Lünig Reichs-Archiv *Part. Spec. Cont. II. p. 98.*

Die zweyte und dritte Töchter Herzog Wilhelms des III. renuncirten gleichmäßig, nach empfangenem Heyrath-Gut an Geld, auf die väterliche und mütterliche Erbschafft, zum Besten der ältesten Schwester. Es substituirte aber der Vater, wie Herr Rousset p. 13. es angiebt, die Prinzeßin Anna, des Pfalzgrafen zu Neuburg Gemahlin, ihrer ältesten Schwester, Marien Eleonoren, im Fall sie keine Kinder hinterliesse, und jener hinwiederum, in gleichem Falle, die Herzogin zu Zweybrücken, Magdalena, daß sie nemlich, alsdenn die Länder erben solten. Die vierte Tochter Sibylla, des Marggrafen von Burgau Gemahlin, renuncirte nicht, wie ihre zwey andere Schwestern es gethan hatten.

Wir haben oben von dem Privilegio Unionis nicht ohne Ursach Erwehnung gethan, und dabey ist ferner zu mercken, daß das Recht der Erstgeburt und der unzertrennlichen Union, in dem Hause Cleve und Marck, von Adolphen, ersten Herzog von Cleve, mit Genehmhaltung der Land-Stände errichtet worden, gleichwie hingegen Wilhelm der II. lezter besonderer Herzog von Jülich und Berg, mit des Kaysers Confirmation, eben dieses Recht in dem Hause Jülich und Berg eingeführet, wie solches aus dem Privilegio Habilitationis erhellet, welches Kayser Maximilian der I. seiner Tochter Maria ertheilet, da es ausdrücklich heist: Daß besagte Herzogthümer und Grafschafften, wovon nach seinem Tode andern ein Theil zufallen könnte, nicht zertrennet werden solten, als welches dem Kayser und dem Reich weder anständig, noch zuträglich. *Rousset Recueil d'Actes Tom. VIII. p.* 376. Nun ist aber dieses Recht der Unzertrennlichkeit und Erstgeburt, in allen vereinigten Staaten von Cleve, Berg, Jülich, Marck und Ravensberg von Johanne dem III. in der Ehe-Verschreibung seiner Tochter Sibylla, eingeführet, und von denen Land-Ständen bestättiget worden, wozu noch die Confirmation Kayser Carl des V. vom 13. May 1544. und oberwehntes Privilegium Unionis Kaysers Ferdinandi I. gekommen, welches im Jahr 1566. Kayser Maximilian der II. gleichfalls bekräfftiget hat. *Puffend. de rebus gest. Frid. Wilh. Comm. Libr. IV. §. 1. p. 153.*

Von diesem Privilegio Unionis bemercket Herr Rousset beyläuffig, daß diese Unzertrennlichkeit nur in so lange währen soll, als die Succeßion Seiner Liebden Erben von ihrer Posterität in absteigender

Linie

Linie währen und vorhanden seyn werden, welches er aus dem Privilegio selbsten in Lünigs Reichs-Archiv *T. X. Part. Spec. Cont. II. p.* 411. 412 erweiset, und zugleich anführet, daß Herzog Wilhelm es darauf angetragen, und gewünschet hätte, daß solche Union und Unzertrennlichkeit zu ewigen Zeiten bestättiget worden wäre. Man müste aber, zur Erläuterung dieses Unterscheids, der zwischen dem Memorial und dem Privilegio in Clausula zu finden ist, allhier anmercken, daß der Kayserliche Hof die Lehen von Cleve, Berg, Jülich Marck und Ravensberg, für Manns-Lehen angesehen, und geachtet, und daß aus diesem Principio das Haus Sachsen von Kayser Friderico III. Maximiliano I. Carolo V. Rudolpho II. eventualiter belehnet worden, und die Clausula, so lange die Succeßion in absteigender Linie währen wird, geflossen: Ja, daß auch ebenfalls von dieser Meinung des Kayserlichen Hofs in Ansehung der natürlichen Beschaffenheit dieser Lehen, die *Privilegia Habilitationis* hergerühret, so die Herzoge von Cleve und die von Jülich succeßive von denen Kaysern erhalten, damit ihre Töchter die vereinigten Staaten und Länder ruhig besitzen könnten, die sie, ohne dieselben, ungestört nicht hätten besitzen können, welches aber Puffendorff *l. c.* widerleget, und dafür hält, daß besagte *Privilegia* ertheilet worden, um das alte eingeführte Recht dadurch zu bekräfftigen.

Herzog Johann Wilhelms hinterlassene Staaten und Länder.

Nach diesen, zum Verstand des Rechts und der natürlichen Beschaffenheit dieser Lehen, nöthigen Anmerckungen, kommen wir auf diejenige Umstände, die sich nach dem zeitlichen Hintritt Herzog Johann Wilhelms zugetragen. Seine Staaten bestunden in denen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, in denen Grafschafften Marck und Ravensperg, und in der Herrschafft Ravenstein, welche insgesammt nach denen alten Verträgen und der in denen Familien hergebrachten Gewohnheit so wohl, als auch in Krafft der Kayserlichen Constitutionen, beständig vereiniget und unzertrennt verbleiben solten, damit sie sich durch solche vereinigte Macht wider die benachbarten Printzen, vornehmlich aber wider das Burgundische und Brabantische Haus, welche sehr mächtig waren, schützen und erhalten könnten.

Hierzu finden sich nun folgende Prätendenten.

Anzahl und Fundament der Prätendenten.

1.) Der Chur-Fürst zu Brandenburg, Johannes Sigismundus, im Nahmen Seiner Gemahlin, Anna, welche ihre Mutter, Marien Eleonoren von Jülich, Herzog Wilhelm des III. älteste Tochter

 ter

ben mit Tod abgiengen, ihr Recht vorbehalten. *Rousset Preuves Lit. C. Tom. II. p. 17. 18. 19.* Lünig Reichs-Archiv *Part. Spec. Cont. II. p. 98.*

Die zweyte und dritte Töchter Herzog Wilhelms des III. renuncirten gleichmäßig, nach empfangenem Heyrath-Gut an Geld, auf die väterliche und mütterliche Erbschafft, zum Besten der ältesten Schwester. Es substituirte aber der Vater, wie Herr Rousset p 13. es angiebt, die Prinzeßin Anna, des Pfalzgrafen zu Neuburg Gemahlin, ihrer ältesten Schwester, Marien Eleonoren, im Fall sie keine Kinder hinterliesse, und jener hinwiederum, in gleichem Falle, die Herzogin zu Zweybrücken, Magdalena, daß sie nemlich, alsdenn die Länder erben solten. Die vierte Tochter Sibylla, des Marggrafen von Burgau Gemahlin, renuncirte nicht, wie ihre zwey andere Schwestern es gethan hatten.

Wir haben oben von dem Privilegio Unionis nicht ohne Ursach Erwehnung gethan, und dabey ist ferner zu mercken, daß das Recht der Erstgeburt und der unzertrennlichen Union, in dem Hause Cleve und Marck, von Adolphen, ersten Herzog von Cleve, mit Genehmhaltung der Land-Stände errichtet worden, gleichwie hingegen Wilhelm der II. letzter besonderer Herzog von Jülich und Berg, mit des Kaysers Confirmation, eben dieses Recht in dem Hause Jülich und Berg eingeführet, wie solches aus dem Privilegio Habilitationis erhellet, welches Kayser Maximilian der I. seiner Tochter Maria ertheilet, da es ausdrücklich heist: Daß besagte Herzogthümer und Graffschafften, wovon nach seinem Tode andern ein Theil zufallen könnte, nicht zertrennet werden solten, als welches dem Kayser und dem Reich weder anständig, noch zuträglich. *Rousset Recueil d'Actes Tom. VIII. p. 376.* Nun ist aber dieses Recht der Unzertrennlichkeit und Erstgeburt, in allen vereinigten Staaten von Cleve, Berg, Jülich, Marck und Ravensberg von Johanne dem III. in der Ehe-Verschreibung seiner Tochter Sibylla, eingeführet, und von denen Land-Ständen bestättiget worden, wozu noch die Confirmation Kayser Carl des V. vom 13 May 1544. und oberwehntes Privilegium Unionis Kaysers Ferdinandi I gekommen, welches im Jahr 1566. Kayser Maximilian der II. gleichfalls bekräfftiget hat. *Puffend. de rebus gest. Frid. Wilh. Comm. Libr. IV. §. 1. p. 153.*

Von diesem Privilegio Unionis bemercket Herr Rousset beyläuffig, daß diese Unzertrennlichkeit nur in so lange währen soll, als die Succeßion Seiner Liebden Erben von ihrer Posterität in absteigender

Linie

Linie währen und verhanden seyn werden, welches er aus dem Privilegio selbsten in Lünigs Reichs-Archiv *T. X. Part. Spec. Cont. II. p.* 411. 412 erweiset, und zugleich anführet, daß Herzog Wilhelm es darauf angetragen, und gewünschet hätte, daß solche Union und Unzertrennlichkeit zu ewigen Zeiten bestättiget worden wäre. Man müste aber, zur Erläuterung dieses Unterscheids, der zwischen dem Memorial und dem Privilegio in Clausula zu finden ist, allhier anmercken, daß der Kayserliche Hof die Lehen von Cleve, Berg, Jülich Marck und Ravensberg, für Manns-Lehen angesehen, und geachtet, und daß aus diesem Principio das Haus Sachsen von Kayser Friderico III. Maximiliano I. Carolo V. Rudolpho II. eventualiter belehnet worden, und die Clausula, so lange die Succeßion in absteigender Linie währen wird, geflossen: Ja, daß auch ebenfalls von dieser Meinung des Kayserlichen Hofs in Ansehung der natürlichen Beschaffenheit dieser Lehen, die *Privilegia Habilitationis* hergerühret, so die Herzoge von Cleve und die von Jülich succeßive von denen Kaysern erhalten, damit ihre Töchter die vereinigten Staaten und Länder ruhig besitzen könnten, die sie, ohne dieselben, ungestört nicht hätten besitzen können, welches aber Puffendorff *l. c.* widerleget, und dafür hält, daß besagte *Privilegia* ertheilet worden, um das alte eingeführte Recht dadurch zu bekräfftigen.

Nach diesen, zum Verstand des Rechts und der natürlichen Beschaffenheit dieser Lehen, nöthigen Anmerckungen, kommen wir auf diejenige Umstände, die sich nach dem zeitlichen Hintritt Herzog Johann Wilhelms zugetragen. Seine Staaten bestunden in denen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg, in denen Grafschafften Marck und Ravensperg, und in der Herrschafft Ravenstein, welche insgesammt nach denen alten Verträgen und der in denen Familien hergebrachten Gewohnheit so wohl, als auch in Krafft der Kayserlichen Constitutionen, beständig vereiniget und unzertrennt verbleiben solten, damit sie sich durch solche vereinigte Macht wider die benachbarten Prinzen, vornehmlich aber wider das Burgundische und Brabantische Haus, welche sehr mächtig waren, schützen und erhalten könnten. Herzog Johann Wilhelms hinterlassene Staaten und Länder.

Hierzu finden sich nun folgende Prätendenten.

1.) Der Churfürst zu Brandenburg, Johannes Sigismundus, im Nahmen Seiner Gemahlin, Anna, welche ihre Mutter, Marien Eleonoren von Jülich, Herzog Wilhelm des III. älteste Tochter Anzahl und Fundament der Prätendenten.

 ter

ter, vorstellte. Chur-Brandenburg gründete sich auf die Ehe-Pacten dieser Prinzeßin, und die oberzehlte darinnen enthaltene klare Versprechung der gänzlichen Succeßion: Wenn keine männliche Erben lebendig hinterlassen würden, die fürder keine Erben verliessen etc. daß alsdenn die älteste Tochter, Fräulein Maria Eleonora, Herzog Albrecht Friedrichs Gemahlin, und Ihrer beyder Lbd Erben, die sämmtliche Lande haben sollen. Nun wäre jezo der Casus erfolget, weil keine männliche Erben da wären, derowegen käme Seiner Gemahlin, Anna, als ältesten Tochter und Erbin ihrer verstorbenen Frau Mutter, Marien Eleonoren, die sämmtliche Verlassenschafft allein zu. Folglich aber auf die eingeführte weibliche Succeßion, auf die Erb-Vereinigung und auf das Recht der Erstgeburt, wodurch alle Agnaten von der Erbschafft ausgeschlossen wurden. *Puffend. de Rebus Gestis Frid. Wilh. Comm. L. IV. § 2. p. 153.*

2.) Der Pfalzgraf Wolffgang Wilhelm von Neuburg, im Namen Seiner Mutter, Anna, Herzog Wilhelm des III zweyten Tochter, welche in ihren Ehe-Pacten der ältesten Schwester substituiret worden. Pfalz-Neuburg gründete sich auf obangeführtes von folgenden Kaysern bestättigtes Privilegium Caroli V. und die darinn enthaltene Clausul: Daß, nach Abgang des Manns-Stammes, die sämmtliche Lande auf die Töchter fallen, und ihren ehelichen männlichen Leibes-Erben zu Lehen verliehen werden solten. Es behauptete also die Pfalzgräfin Anna, der Casus wäre nun da, weil ihre älteste Schwester, wie gedacht, keine männliche Leibes-Erben hinterlassen, und noch vor ihrem Bruder gestorben, so gebührte ihrem Sohn, Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelmen, die Succeßion der sämmtlichen Lande vor allen andern allein, und könnte ihm die Belehnung nicht versagt werden. Puffendorff schreibet l. c. es hätte Pfalz-Neuburg das Recht der Erstgeburt, bey Lebzeiten der Maria Eleonora strittig machen, nach deren Tod aber es in dem Verstand auf sich ziehen wollen, als ob der überlebenden Schwester männliche Erben, mit Ausschliessung aller andern, zur Erbschafft gelangen solten, welches aber eine in allen Rechten unbekannte Exception wäre. Sie hätten sich auf ein Privilegium Caroli V. beruffen, Krafft dessen, nach Abgang der männli-

männlichen Erben die Töchter und deren ihre männliche Erben succediren solten. *Puffend. de Reb. Gest. Frid. Wilh. L. IV. p.* 153. §. 2. 3.

3.) Der Pfalzgraf Johann, Herzog zu Zweybrücken, im Namen Seiner Mutter, Magdalena, Wilhelm des III. dritten Tochter, welche ihrer Schwester Anna substituirt war.

4.) Carl von Oesterreich, Marggraf von Burgau, ein Sohn Ertz-Herzogs Ferdinand, der ein Bruder Kaysers Maximilian des II. war, im Namen Seiner Gemahlin Sibylla, Wilhelm des III. vierten Tochter.

NB. Diese zwo jüngste Schwestern wolten mit denen andern gleich theilen, und gründeten ihren Anspruch auf das *Privilegium Habilitationis*, in welchem der Töchter in der mehrern Zahl gedacht wird. Es kam aber mit ihnen nicht zur Weitläufftigkeit, inmassen sie sich mit dem Pfalzgrafen zu Neuburg in der Güte vertrugen.

5.) Das Haus Sachsen, welches sich auf die stattliche Kayserlich- und Königliche Begnadigungen, Verschreibungen, Lehn-Briefe, Confirmationes, Revers-Briefe und Verträge, anbey auch auf die Clevische Ehe-Pacten verließ, und entweder durch Tractaten oder via juris ordinarii, sein Recht zu behaupten verhoffte. In dieser Absicht schrieb es an die Land-Stände: Daß sie, in Erinnerung des Reverses ihrer Vorfahren, keinem Theil sich ergeben, sondern zuvörderst des Kayserlichen Ausspruchs erwarten solten. *Puffend. l. c. §. 5. p.* 154.

6.) Der Herzog von Nevers, Franciscus Gonzaga, welcher von Engelbert, einem Sohn Johannis I. Herzogs zu Cleve und Elisabeth von Nevers, abstammte, und die Clevische Waffen und Titul führte.

7.) Der Graf von Maulevrier, welcher von dem Haus Marck abstammte, und dessen Namen und Waffen führte.

NB. Diese zween Prätendenten, welche ihre Abkunfft von oberwehnten Häusern durch weibliche Descendenz von alten Jahren herführten, wurden durch die viel nähere Verwandschafft des lezteren Herzogs Schwestern von der Erbschafft ausgeschlossen, und wegen mehrgedachten Privilegii Unionis, Krafft dessen die Lande unzertrennt beysammen bleiben müsten, blosser

Dings abgewiesen, vermochten auch weder in der Güte, noch mit Gewalt, etwas zu erhalten. Mithin kam die Sache noch auf die drey Haupt-Prätendenten an.

Chur-Brandenburg ergreifft die Possession.

Chur-Brandenburg ließ, aus oberwehntem Grunde, im Nahmen der Churfürstin Anna, von allen erledigten Fürstenthümern und Landen, durch seinen Gevollmächtigten, Stephan von Hartenfeld, den 4. April zu Cleve und den 5. zu Düsseldorff, durch Anschlagen der Chur-Brandenburgischen Wappen und Vereidigung der Unterthanen, Besitz nehmen, welches, laut des darüber ausgefertigten Instrumenti, den 9 zu Jülich, so wohl von der Stadt, Schloß und Vestungen, als auch von dem ganzen Fürstenthum, sammt allen dazu gehörigen Graf- und Herrschafften Land und Leuten etc. Den 10. zu Linnich, Randeradt und Geilkirchen, den 12. zu Gangelt, Sittart, Born und Süstern, den 12. zu Millen, Henßberg und Wassenberg, den 13. zu Dülcken, Dalen und Gladbach, den 14. zu Greuenbrach und Caster, den 17. zu Berchem, Hambach und Deuren, den 18. zu Norurnich und in der Erb-Meyerey und Vogtey der Stadt Achen, den 21. zu Aldenhauen, den 27. zu Enßkirchen, den 28. zu Münster und Niedeggen, den 29. zu Monjoye und Schönforst, den 1. May zu Wilhelmstein, und den 2. ejusdem zu Eschweiler und Borzelar auf gleiche Weise geschahe, so daß man auch nicht einmahl aus der Acht ließ den Clevischen Hof und den Spiegeler-Hof zu Cölln in Besitz zu nehmen. Man behauptete zugleich Chur-Brandenburgischer Seits in einer Schrifft, daß durch verschiedene Acten und besonders durch die Constitutiones Kaysers Ferdinandi I. Maximiliani II. und Rudolphi II. alle Staaten der Clevisch- und Jülischen Succeßion unzertrennlich wären, und daß sie in den Ehe-Pacten der Prinzeßin Maria Eleonoren der Churfürstin Anna Mutter, im Fall daß der Herzog Johann Wilhelm ohne Kinder mit Tod abgienge, ihr und ihren Descendenten wären substituirt worden. Da nun des Chur-Fürsten Gemahlin eine Tochter der Maria Eleonora wäre, welche sie repräsentirte, so könnten die jüngern Schwestern, besonders aber die Herzoginnen von Neuburg und Zweybrücken, die in ihren Ehe-Verschreibungen darauf Verzicht gethan hätten, auf diese Succeßion keinen Anspruch machen. Der Marggraf Ernst von Brandenburg langete auch nicht lange hernach in dem Clevischen an, um, als designirter Stadthalter

des

des regierenden Churfürsten, Johannis Sigismundi, seines Herrn Bruders, dessen Rechte in der Nähe desto besser zu unterstützen. Puffendorff de Reb. Gest. Frid. Wilb. IV. § 4. p. 157.

Pfalz-Neuburg vigilirte gleichfalls und fertigte den ältesten Prinzen Wolffgang Wilhelm, in aller Eil dahin ab, damit Er im Namen der Herzogin Seiner Mutter von allen Staaten dieser Erb-Folge Possession nehmen könnte. Dieser kam zwar den 5. April, zehen Tage nach Herzog Wilhelms Tode, nach Düsseldorff; Da aber Chur-Brandenburg, den Tag zuvor die Possession schon ergriffen hatte, blieb er ausser der Stadt und ließ zu gleichmäßiger Ergreiffung der Possession seine Patenten anschlagen, den 12. April aber eine Schrifft publiciren, in welcher er sein Recht besonders auf die dem Herzog Wilhelm den III. im Jahr 1546. 1559. etliche Privilegia zu gründen bemühet war; Er führte sonderlich daraus zu seinem Vortheil an, daß diese Staaten und Länder, in Ermanglung männlicher Erben, auf die Töchter dieses Herzogs fallen solten, ohne daß sie zertheilt werden könnten; Da nun die älteste Tochter des Herzog Wilhelms bereits gestorben wäre, so müste billig die ganze Erb-Folge, seiner Mutter, als der zweyten Tochter, zufallen, weil sie unter denen damahls noch lebenden Schwestern des leztverstorbenen Herzogs Johann Wilhelm, die älteste Schwester wäre. So ergriffen beyde Theile, ein jeder für sich, die Possession von einem Theil der Staaten, auf deren unzertheilten Besitz sie beyder Seits einen Anspruch machten. *Puffend. l. c. § 9. p. 157.*

Welches auch von Pfalz-Neuburg geschicht.

Chur-Sachsen wolte sein Recht auch nicht versäumen; derowegen wandte sich Churfürst Christian II. zu dem Kayser, und suchte sowohl für sich, als auch für seine Herren Brüder und Vettern, mit Anführung ihrer Rechts-Gründe, bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät die Immission in die verliehene Lande, schickte auch eine Gesandschafft nach Franckreich, und ließ den König, der sich schon partialisch erkläret, freundlich bitten: daß er sich neutral halten, und in diese Sache nicht mischen möchte. *Lud. l. c. Rousset Hist. de la Succession. p. 16. 17. 18.*

Chur-Sachsen sucht beym Kayser die Immission.

Zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg wäre die Sache sonder Zweiffel zu Thätlichkeiten gediehen, um das Recht der ergriffenen Possession aufs äusserste zu verfechten, wenn sie nicht hätten besorgen müssen, es möchte ein anderer, derweilen daß sie einander mit bewaffneter Hand aus dem Besitz zu setzen bemühet wären, sich der besten Plätze be-

Brandenburg und Neuburg tretten auf Einrathen Landgraf Moritzens zusammen. Und kommen nach Dortmund.

mächtigen. Da nun Chur-Sachsen sein Recht auch urgirte, und der Landgraf Moritz zu Hessen, ihr gemeinsamer Freund, sich ins Mittel legte und ihnen anriethe, daß sie ihre Partheyen nicht trennen, sondern vielmehr, bey andringender gemeinsamer Noth zusammen halten, und sich provisionaliter mit einander vergleichen möchten, gaben sie ihm beyderseits Gehör, dahero er sie zu dem Ende nach Dortmund beschiede. Der Hertzog von Neuburg kam in eigener Person dahin, und der Churfürst zu Brandenburg trug seinem Herrn Bruder, Marggraf Ernsten, seine Procuration auf, und ertheilte ihm Vollmacht, alles zu unterschreiben, was ihm der Landgraf anrathen würde *Puffend. l. c.* §. 9. *p.* 157.

Kayser Rudolff II. läßt ein Mandat de non innovando und eine Edictal-Citation ergehen.

Kaum waren die Conferenzen zu Dortmund angegangen, als Kayser Rudolff der II. den 24. May 1609. ein Mandat ergehen ließ, daß niemand sich einiger Neuerung oder Thätlichkeit unterfangen, vielweniger eigenmächtig selbst in Besitz setzen, sondern alles in statu quo tempore mortis, lassen solte; mit angehängter Edictal-Citation an alle Prätendenten, innerhalb vier Monaten an dem Kayserlichen Hof zu erscheinen, und nach gehaltener Verhör, eines rechtlichen Ausspruchs zu gewarten. *Idem ibidem.*

Aus diesem Mandat kan man sehen, ob Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg nicht hohe Ursach gehabt, den Schluß daraus zu machen, daß es nunmehro Zeit wäre, sich mit einander in der Güte zu setzen, und ihr Interesse zu vereinigen, damit nicht ein Tertius, dem der Kayserliche Hof günstig wäre, sich der streitigen Succeßion zu ihrem Nachtheil bemächtigte. Sie trachteten demnach sich in gute Verfassung zu setzen, suchten Hülfe bey Franckreich, Engelland und Holland, hielten sich an die in Teutschland neu-entstehende *Union*, und thaten alles, wodurch sie sich in ihrem Besitz zu erhalten vermeinten. Vor allen Dingen aber beschleunigten sie die Conferenzen zu Dortmund, und verglichen sich daselbst den 31. May 1609 provisionaliter dahin, daß sie, ihres eigenen und der beyden jüngsten Schwestern Befügnisses unbeschadet, untereinander freundlich leben, und sich in der Güte vertragen, anbey aber wider alle andere Anmassungen zu Erhaltung der Lande zusammen setzen, und die Unterthanen demjenigen Herrn schwören lassen wolten, welcher von ihnen beyden für den rechten Erben und Successoren dermahleins erkläret werden würde. Immittelst solte die Regierung denen Fürstlichen Räthen und eini-

Wodurch der Vertrag zu Dormund beschleuniget wird.

einigen Land-Ständen aufgetragen werden. *Lud. l. c. Rousset l. c. p. 18. 19. 20.*

Die Genehmhaltung der Stände erfolget, ohngeachtet der Opposition des Kayserl. Commissarii.

Nachdem dieser Vergleich, welchen man kurz vorhin zu Homburg vergeblich tentirt hatte, unter der Vermittelung des Land-Grafen zu Hessen glücklich getroffen worden, und es nur noch auf die Genehmhaltung der Stände ankam, begaben sich beyde Fürsten ohne Zeit-Verlust nach Düsseldorff, woselbst sie beysammen versammlet waren, und trugen es auf die Approbation und Protocollirung einmüthig an. Mittlerweile hatten sich verschiedene Kayserliche *Commissarii*, und zwar erstlich der Obrist Schönberg, nachmahls aber der Graf von Hohenzollern bey denen Land-Ständen eingefunden, welche denen *compossidirenden* Fürsten so wohl, als auch denen Land-Ständen, beweglich zureden solten. Es bemühete sich demnach dieser leztere auf das äusserste die Genehmhaltung der Stände zu hintertreiben; welche aber dessenohngeachtet einmüthig erfolgte, und die Protocollirung billigte. Diesem nach nahmen die Fürsten, fast in allen von dieser Succession abhangenden Oertern, ohne einige Schwierigkeit, die Huldigung ein. Doch gelung es dem Grafen von Hohenzollern in so weit, daß er den Jülischen Gouverneur, von Rauschenberg, gewan, der sich unvermerckt von Düsseldorff nach Julich begab, und diesen Ort denen Fürsten vorenthielte. *Lud. l. c. Rousset. p. 21.*

Worauf die compossidirende Fürsten die Huldigung einnehmen.

Welches aber Jülich vorenthalten wird.

Bey solcher der Sachen Beschaffenheit, kehrten sich die compossidirende Chur- und Fürsten nicht sonderlich an das Kayserliche Mandat, trugen auch ein Bedencken an dem Kayserlichen Hof zu erscheinen, und entschuldigten sich durch Schreiben gegen den Kayser, welcher über den zu Dortmund getroffenen Vergleich, über die Aufführung der Stände und über den schlechten Gehorsam besagter Chur- und Fürsten so mißvergnügt war, daß er ein Pœnal-Mandat nach dem andern ergehen ließ, den Dortmündischen Vergleich für null und nichtig erklärte, und darneben viele andere Inhibitoria, Cassatoria, Avocatoria und arctiora Mandata ertheilte, deren etliche angeschlagen, und von denen Fürsten wider Willen des Kayserlichen Hofs, wieder abgenommen und hinweg gethan wurden. Als auch der Kayser sonderlich im Julio selbigen Jahres, unter Bedrohung der Reichs-Acht, denen *compossidirenden* Fürsten befahl, ihm die bereits in Besitz genommene Lande in Sequestrum wieder abzutretten, so antworteten dieselben; Daß sie sich von dem

Bey so schlechtem Gehorsam.

Werden die Kayserl. Mandaten geschärffet.

Und bleiben doch ohne Wirckung.

dem einmahl, den Reichs-Gesetzen und Rechten nach, ergriffenen Besitz aller Clev- und Jülischen Lande, nicht würden verdringen lassen; So verhofften sie auch, daß man ihnen das Recht zu entziehen nicht suchen würde, welches denen Gesetzen nach, auch dem geringsten Unterthan, angedeihen müste. Was bey diesen Handlungen den Kayser am meisten verdroß, war, daß man in der Versammlung der Stände zu Düsseldorff, von König Heinrich dem *IV.* in Franckreich, der sich aus gewissen Ursachen der *Copossidi*renden Fürsten annahm, Recommendations-Brieffe produciret hatte. Da man nun denen Kayserlichen Verordnungen den Gehorsam versagte, beschloß der Kayser endlich die Sequestration der strittigen Länder, wenn es nicht anders seyn konnte, auch mit Gewalt zu behaupten. Ob solches, auf die Vorstellungen der Kayserlichen Räthe, bloß in der Absicht resolviret worden, damit diese schöne Provinzen denen Protestantischen Fürsten nicht möchten in die Hände fallen, und der Kayser hernach durch die Sequestration selbige an einen Fürsten bringen möchte, der seinem Hause affectionirt wäre, wollen wir diejenige, die solches vorgeben, verantworten lassen. *Rousset Hist. de la Succession &c. p. 21.* Heiß, Reichs-Historie, *Edit.* von 1733. *T. III. p. 65.* Gewiß ist es, und darinnen kommen alle Geschicht-Schreiber überein, daß der Ertz-Herzog Leopold, Bischoff zu Straßburg, und Passau, welcher damahls die Kayserliche Armee in Böhmen commandirte, auf Befehl und im Namen Seiner Kayserlichen Mayestät, als Kayserlicher Principal Commissarius, mit einem Herold und scharffen Mandat geschwind und unvermerckt ins Land kam, und vom Gouverneur zu Jülich sehr herrlich empfangen und aufgenommen wurde. Krafft der Kayserlichen Vollmacht solte er, als vornehmster Bevollmächtigter Commissarius, salvo jure cujuscunque, denen Landen vorstehen. Nachdem er also von dem Kayser und Erzherzog *Albert* einiges Kriegs-Volck erhalten, legte er in Jülich unter dem Befehl oberwehnten Gouverneurs, Hannsen von Rauschenberg, eine starcke Besazung, und ließ in Krafft seiner Commission allen interessirten Fürsten die Kayserliche Resolution und Verordnungen insinuiren, damit sie sich darnach achten möchten, ordnete auch alsobald ein und anderes im Lande, an, sonderlich, daß die Rentmeister und Einnehmer niemanden einig Geld von den Einkünfften des Landes, ohne sein, oder seiner Mit-Commissarien Befehl und Vorwissen, auszahlen solten. *Lud. l. c. Rousset p. 21. 22.*

Derowegen resolvirt der Kayser die Sequestration mit Gewalt zu behaupten.

Ertz-Herzog Leopold kommt als Kayserl. Commissarius ins Land.

Besetzt Jülich.

Und ordnet ein und anders als Administrator an.

Die

Die compossidirende Fürsten mercketen wohl, daß dieses auf eine Sequestration, tanquam rei litigiosae, angesehen wäre, deren Ausgang sie wohl nimmermehr erleben würden, liessen dahero dem Ertz-Hertzog ihr habendes Recht vortragen, und erbothen sich zu einem gütlichen Vergleich. Da sie aber keine andere Antwort erhielten, als daß sie erstlich den Kayserlichen Mandaten pariren müsten, so fuhren sie mit Einnehmung der Huldigung fort, gaben denen zweiffelhafften Ständen, insonderheit der Stadt Düren, umständliche Reversalien und Schadloshaltungen, auf einen oder den andern Fall sie zu schützen und zu vertretten, contramandirten die Ertz-Hertzoglichen Befehle, und setzten sich darneben in gute Positur, provocirten auch zweymahl in einer öffentlichen Schrifft, à Caesare male informato ad Caesarem melius informandum, und an alle unpartheyische Chur- und Fürsten des Reichs, welche Schrifft aber von dem Ertz-Hertzog öffentlich widerleget wurde.

Die compossidirende Fürsten erbieten sich zum Vergleich.

Setzen sich doch in gute Positur.

Dieses alles war ein rechtes Vorspiel des Krieges. Der Ertz-Hertzog fortificirte Jülich, und stärckte sich mit Volck zu Roß und Fuß. Die Chur- und Fürsten thaten desgleichen, und rüsteten sich zum Krieg, so gut sie kunten. Jedermann verwunderte sich, daß kein Reichs-Tag ausgeschrieben wurde, durch Güte oder Recht diese wichtige Sache zu entscheiden, wie solches doch wohl vorhin in geringeren Fällen geschehen. So wurde auch kein Judicium in possessorio summarissimo vel ordinario formiret, daß einige Hofnung gewesen wäre, durch Güte oder Recht heraus zukommen; Sondern es ergiengen nur lauter Mandata poenalia sine Clausula und arctiora cum citationibus non ad litigandum, sed ad videndum se declarari in poenam inobedientiae. Es währete also nicht lange, so kam man vom Wort-Streit, zum Schwerd-Streiche. Ludolfs Schaubühne *l. c. p.* 275. 276.

Man rüstet sich beyderseits zum Krieg.

Und es kommt endlich zum Treffen.

Dieses Füncklein, welches nur für etwas geringes hätte sollen geachtet werden, steckte bey nahe gantz Teutschland, und durch Verbindung der Absichten und des Interesse, gantz Europa in Brand. Teutschland wurde damahls durch die Religions-Händel, und durch die zwischen Kayser Rudolff dem II. und dem König Matthia in Ungarn, dessen Bruder, entstandene Irrungen, grausam zerrissen, und dieses hatte im Reich zu zwo Partheyen Anlaß gegeben, deren eine die correspondirende Fürsten, oder die *Union*, die andere aber, die Catholische Liga, genennet wurde. Jene versammleten sich zu Schwäbischen Halle, und machten

Gefährliche Folgen und damahliger Zustand des Reichs.

unter sich eine Association, welcher in die vierzig Evangelische Fürsten und Stände des Reichs beytraten, die den Chur-Fürsten zu Pfaltz zum Haupt der Union, erklärten. Dargegen formirte die Gegen-Parthey zu Würtzburg eine Liga, welcher die Ertz-Hertzogen von Oesterreich, die geistlichen Churfürsten, der Ertz-Bischoff von Saltzburg, die Bischöffe von Bamberg, Würtzburg und Aichstädt und der Hertzog von Bayern beypflichteten, und dieser leztere ward zum Haupt derselben ernannt. Die *Ligue* nahm den Pabst und den König in Spanien in ihren Bund auf, da hingegen die Union den König in Franckreich auf ihre Seite zu bringen suchte. *Lud. l. c. p. 277. 278. & seqq. Rousset* ib.

Heinrich des IV weitläufftiger Anschlag.

Spanien hatte erst kürtzlich mit den vereinigten Niederlanden zu Antwerpen einen Vergleich getroffen, und dahero die Waffen noch nicht niedergeleget, und Heinrich der IV. welcher zu Anfang des Jahres 1608. mit eben diesen Provintzen einen Alliantz-Tractat geschlossen, und zum Stillstand viel beygetragen hatte, rüstete sich seit einiger Zeit gewaltig, um sein weit-aussehendes Project von der Universal-Monarchie auszuführen, wozu ihm der verwirrte Zustand der Oesterreichischen Sachen in Teutschland, grossen Anlaß gab, welchen er sich bey damahligen Conjuncturen zu Nutz machen wolte, um diesem Durchlauchtigsten Hause, welches ihm aller Orten im Wege stund, wo möglich, Tort zu thun; worinnen es ihme aber so wohl, als seinen Nachfolgern auf dem Thron, fehl geschlagen.

Zu dessen Ausführung er von der Jülichischen Erb-Folge Gelegenheit nimmt.

Die Gelegenheit, so ihm die Jülich- und Bergische Succeßions-Sache an die Hand gab, sich in die Reichs-Händel einzumischen, war viel zu schön, als daß er dieselbe hätte versäumen sollen; So bald er demnach in Erfahrung brachte, daß die correspondirende Fürsten sich der compossidirenden annahmen, stund er bey sich selbsten keinen Augenblick an, sich gleichfalls zu ihnen zu schlagen. Sie hatten den Fürsten von Anhalt an diesen grossen König abgeschickt, daß er um dessen Schutz anhalten solte, und so war das Ersuchen des Königs an die Jülich- und Clevische Stände, wegen Genehmhaltung des Dortmundischen Vertrags, die erste Frucht von seiner Negociation gewesen. Es stellte dieser Fürst, wie Herr Rousset Hist. de la Succession p. 24. ausdrücklich schreibet, und sich deßwegen auf *le Vassor Histoire de Louis XIII. Tom. I. p.* 14. beziehet, dem König vor, daß die Sequestration auf eine Usurpation angesehen zu seyn schiene, und daß wenn diese Staaten noch zu denen Erblanden

den kämen, der Kayser dadurch in Stand würde gesezt werden, die Teutsche Freyheit desto leichter zu unterdrucken, da zumahl die daran stossende Spanische Niederlande, dem König in Spanien Gelegenheit machten, seine besten Truppen seinem Hause zu Hülfe zu senden. Der König hörete diese Ursachen an, welche im Grunde doch weiter nichts, als Muthmassungen waren; Es muß aber in gewissen Umständen alles zum Beweiß und zum Grunde dienen. Als demnach der Fürst von Anhalt mit schrifftlichen Versicherungen des Königs in Franckreich zu denen correspondirenden Fürsten nach Schwäbischen Hall zuruck kehrte, begleitete ihn Johann von Thumery, Herr von Boissise, Staats-Rath und Abgesandter Sr. Allerchristlichen Majestät; Und da oberwehnter Gesandte des Königes in Franckreich in der Versammlung dieser Fürsten zum ersten mahl erschiene, gab er denenselben so wohl, als auch denen compossidirenden Fürsten, im Namen seines Königes alle Versicherung seines Beystandes, damit Germaniens Ruhe und Freyheit vestgestellet, und besagte Fürsten im Besitz der Jülich- und Clevischen Lande erhalten würden, zu welchem Ende er so viel Volck zu Roß und zu Fuß, und so viel Artillerie, auf seine Kosten herzugeben versprach, als die compossidirende Fürsten, nebst ihren Bunds-Genossen, ins Feld stellen würden.

Französischer Abgesandter an die correspondirende Fürsten.

Dieses Erbieten war viel zu ansehnlich, als daß man solches nicht alsobald hätte annehmen sollen, und nachdem die correspondirende Fürsten, auf einige Puncten, die ihnen dieser Gesandte vorlegte, nach des Königes Wunsch geantwortet, so wurde gar bald eine Off- und Deffensiv-Allianz getroffen, wobey der König auch die Versicherung von sich gab, daß die General-Staaten der vereinigten Niederlande, ihre Truppen zu denen Seinigen stossen zu lassen, nicht unterlassen würden, indem die Nachbarschafft der strittigen Lande ihnen nicht zuließ, mit gleichgültigem Gemüth geschehen zu lassen, daß selbige einem Anverwandten oder guten Freund des Spanischen Hofs zu Theil würden.

Off- und Deffensiv-Allianz mit Franckreich.

Die Fürsten von der Catholischen Liga stuzten nicht ohne Ursach über das Verständniß der Evangelischen Reichs-Fürsten-Union mit dem König in Franckreich, ehe noch die Allianz geschlossen war. Es schrieben demnach der Pabst, der Kayser und die geistlichen Churfürsten, nebst Chur-Sachsen, an den König in Franckreich, und mahneten ihn beweglich davon ab, welches aber weiter nichts fruchtete, als daß König *Henricus IV.* in den VI. Articul ausdrücklich stipulirte: daß die

Vergebliche Bemühung darwider.

VI. Articul von der Religion.

Catholischen Unterthanen, in denen Jülich- und Clevischen und denen dazu gehörigen Landen, in ihrer freyen Religions-Ubung auf keinerley Weise gestöret werden solten. Und dieses that er, damit man ihme nicht nachsagen könnte, er habe die Religion des Staas-Raison, oder seinen besondern Absichten aufgeopfert. *Rousset p. 23. 24. 25. 26. & seqq.*

Neues Edictum Citatorium.

Währender Zeit, daß man mit diesen Negociationen beschäfftiget war, wurde die Sache am Kayserlichen Hof wider die compossidirende Fürsten mit solchem Nachdruck getrieben, daß ein neues Edictum Citatorium ergieng, welches zu grossen Weitläufftigkeiten Anlaß gab. Chur-Brandenburg ließ deßwegen den 6 Nov. ein Schreiben an den Kayser abgehen, in welchem der Churfürst den modum procedendi der Kayserlichen Reichs-Hof-Räthe nicht billigte, und welches bey Herrn Rousset p. 29 & seqq. in extenso zu finden. Der Kayser nahm dieses Schreiben sehr übel auf, und antwortete den 7. Febr. 1710. darauf: Sie wären entschlossen, Ihre Kayserliche Jurisdiction und die ergangene „rechtmäßige Citationes und Mandata in der Jülischen Sache zu „behaupten. *Conf.* Ludolfs Schaubühne *L. X. C. II. p. 299.*

Chur-Brandenburgs Schreiben an den Kayser vom 6. Nov. 1609. Wird vom Kayser sehr übel aufgenommen.

Die correspondirende Fürsten rechtfertigen die ergriffene Possession. Dessen ohngeachtet werden die Mandaten immer schärffer.

Bey diesen Umständen nahmen sich zwar die correspondirende Fürsten der Sache ernstlich an, rechtfertigten in ihrem Manifest die ergriffene Possession, und beschwehrten sich zum höchsten; „ daß man die corre„spondirende Fürsten, unter Kayserl. Majestät Autorität und Namen, „ derselben entsetzen, und mit scharffen, nie erhörten Processen bedrohen „und beschwehren wollen, ohngeachtet sie sich jederzeit zu rechtlichem Aus„trag gehörigen Orts erbothen, und zwar alles aus Neid und Mißgunst, „nur damit man diese Lande (wie ihnen durch glaubwürdige Urkunden be„scheinet worden) ex faucibus haereticorum heraus reissen möchte. Dem„nach hätten sie sich schuldig erachtet, ihren bedrängten Mitständen die „hülfliche Hand zu reichen, und bäthen, solches nicht anders, als eine ab„genöthigte Defension anzusehen und zu achten. Zu geschweigen aber, daß verschiedene Reichs-Fürsten das Unions-Wesen nicht billigten, so wurde die Sache dadurch am Kayserlichen Hof auch nicht verbessert, sondern lieff vielmehr je länger je schlimmer, immassen die Kayserlichen Mandate vor und nach nur immer mehr geschärfet wurden, und unter bedrohender Achts-Erklärung den Gehorsam forderten. Sonderlich ließ der Kayser abermahl ein Patent ausgeben, in welchem er contestirte: „ Wie deroselben zur Verunglümpfung nachgesagt würde, als ob sie ihrem Haus Oester-

ſterreich die Jülischen Lande zuzuwenden gesonnen wären, beschwehrte," sich darneben über die feindliche Widersetzung der Fürsten und etlicher," dero Räthe und Stände, zum höchsten, und ermahnete die Land-" Stände sich an die falsche Aussprengungen nicht zu kehren, noch," von dem schuldigen Gehorsam und Respect abhalten zu lassen." Dargegen vermahnten die compossidirende Fürsten die Jülich- und Clevische Stände auch fleißig, bey ihnen beständig zu bleiben, und sich an die Kayserliche, den Rechten und Reichs-Constitutionen zuwider lauffende Mandata und Achts-Briefe nicht zu kehren, versicherten sie dabey aller ihrer Freyheiten, auch im Nothfall der Schadloshaltung, welches denn machte, daß die Kayserliche Verordnungen immer ohne Wirckung blieben, und in denen Gemüthern keinen weiteren Eindruck machten. *Lud. l. c. p.* 299. 300. 307. 308. 309. 310. 311. 312. *& seqq. Rousset p.* 36. 37. 38. 39.

Und darüber entstehen Thätlichkeiten.

Da nun besagte Chur- und Fürsten sich nichts abwendig machen liessen, die einmahl ergriffene Possession zu behaupten, kam es darüber zu würcklichen Hostilitäten, wozu eine Parthey Reuther aus Jülich den Anfang machte. Beyde Partheyen nahmen hin und wieder einige Städte ein, und begegneten einander feindlich, wobey viele Scharmützel vorfielen, welche wir, beliebter Kürtze halber, mit Stillschweigen übergehen. *Lud. L. c. p.* 300. *Rousset p.* 29.

Was man sich auch immer von denen Anstalten, so die *Correspondirende* Fürsten vorgekehret, für einen Succeß versprechen kunte, hielte man doch für rathsam den Weg der Negociation allen andern vorzuziehen, und möglichsten Fleiß anzuwenden, damit die zwischen denen *compossidirenden* Fürsten, des Dortmündischen Vergleichs ohngeachtet, noch obschwebende Strittigkeit, in der Güte beygeleget werden möchte. Man gab ihnen zu verstehen, daß wenn sie unter sich uneinig würden, ihre Gegner sich solches dörfften zu Nutzen machen, und die Auster davon tragen, ihnen aber nur die Schaalen überlassen. Darum wurde der Dortmündische Vertrag den 7. Januarii 1610. durch eine neue Convention unter ihnen bestättiget und von der Evangelischen Reichs-Fürsten-Union für genehm gehalten, zugleich aber ausgemacht, „ daß," die zween bevollmächtigte Fürsten, (Wolffgang Wilhelm von Neuburg," und Ernst von Brandenburg,) bey ihrer Zurückkunfft nach Düsseldorff," die Archiven eröffnen, und im Beyseyn zweyer Räthe von jeder Seiten," von allen darinnen befindlichen Documenten und Schrifften ein accura-," tes Inventarium aufrichten, und sich hiernächst an das Urtheil derer,"

Der Dortmündische Vertrag wird zu Schwäbischen Halle bestättiget.

„Herzogen von Würtenberg und von Holstein, und derer Fürsten von „Baaden-Durlach und von Anhalt, als welche, im Fall einer gütlichen „Handlung, zu Schieds-Richtern erwehlet worden, halten solten; Wi- „drigen Falls aber solten erwehnte Gevollmächtigte Fürsten dem Urtheil „des Französischen Gesandten, wie auch derer übrigen Könige, Chur- „und Fürsten des Reichs, unterworffen seyn: So dann würde man wider „die Deputation der Stände, die sich absentirt hätten, gerichtlich verfah- „ren, diejenigen, die den neuen Eyd nicht würden leisten wollen, ihrer Aem- „ter berauben, sich weder mit dem Kayser noch mit dem Ertz-Herzogen „Leopolden, in Tractaten einlassen, ohne dem König in Franckreich, „und denen übrigen Alliirten, davon Part zu geben. Schließlich aber „könnten sie beyderseits die Tituln und Wappen derer Herzogen von Jü- „lich, Cleve und Berg etc. denen übrigen Intressirten ohne Nachtheil und „Präjudiz, führen und an sich nehmen.

Die Herzogin zu Zweybrücken erhält einen Revers de non præjudicando.

Um eben diese Zeit kam die Herzogin Magdalena von Zweybrü- cken, als Herzogs Johann Wilhelm dritte Schwester, bey der Ver- sammlung der correspondirenden Fürsten zu Schwäbischen Halle klagend ein, des Innhalts: Wie daß sie durch den Dortmündischen Ver- trag um so viel mehr lædiret worden, weil sie nicht allein mit dem Haus Neuburg einerley Recht hätte, sondern auch besagtes Haus, durch ei- nen zu Eßlingen noch vor dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm geschlossenen Tractat, sich mit ihr dahin verpflichtet hätte, daß sie ihre Gerechtsamen gemeinschafftlich verfolgen, und ihr Interesse nicht trennen wolten, *Rousset Histoire des Traités T. II. p.* 488. Da nun die corre- spondirende Fürsten sich der Herzogin ernstlich annahmen, brachten sie dadurch so viel zuwegen, daß die compossidirende Fürsten den 24. Ja- nuar. e. a. zu Halle einen Revers *de non præjudicando* von sich stellten, und sich dahin erklärten, „ihre Intention wäre, daß das Recht dieser „Fürstin in integro bleiben solte, als ob der Dortmündische Vertrag „niemahls wäre geschlossen worden, so wolten sie sich auch hiermit ver- „pflichtet haben, im Fall die Sache gütlich, oder gerichtlich ausgemachet „werden solte, die Herzogin dazu einzuladen, damit sie Theil daran neh- „men könnte. *Vid. Rousset Hist. de la Succession p. 42. 43. 44. Conf. Corps Diplomatique T. V. P. II. p. 124. Preuves de L'hist. de la Succession Lit. J. p.* 90. Lunigs Reichs-Archiv *P. Spec. IV.* Abth. *p. 76.*

Mittler-

Mittlerweile daureten die Thätlichkeiten in dem Jülich- und Bergischen noch immer mit ungleichem Vortheil fort, biß man von dem unglücklichen Todes-Fall König Heinrich des IV. in Franckreich Nachricht erhielte. Dieser betrübte Todes-Fall, der sich den 14. May 1610. ereignete, hätte bey nahe die Hoffnung der correspondirenden und compossidirenden Fürsten zu Boden geworffen, und hingegen den Muth der Liga wieder aufgerichtet. Denn da besagter König in Franckreich bereits eine ansehnliche Armee mit aller Kriegs-Nothdurfft an die Gränzen hatte rücken lassen, und im Königreich alle Anstalt machte, selbige in Person zu commandiren, war der Erz-Herzog Leopold, grösserem Unheil vorzukommen, schon auf einen Vergleich bedacht gewesen; So bald aber die Zeitung von dem an ihme begangenem Meuchel-Mord ruchbar wurde, gedachte er wieder Lufft zu bekommen, mithin aber an keinen Vergleich mehr, sondern wie er, mit Gewalt der Waffen die Sache ausführen möchte. Allein, zu allem Glück für das H. R. Reich, faßte die Französische Regierung, kurz nach des Königes Tod, die standhaffte Entschliessung, bey dem getroffenen Bündniß vest zu stehen, und da die regierende Königin alle Anstalten zu Bewerckstelligung derselben vorkehrte, und das Commando der Französischen Hülffs-Völcker dem Marschall *de la Châtre* auftrug, wurden diejenige wieder getrost, die des Königs Tod geschrecket; Der Erz-Herzog hingegen reisete, bey diesen gefährlich anscheinenden Aspecten, zum Kayser nach Prag, um daselbst einen grösseren Beystand zu sollicitiren, und ließ den Obristen Rauschenberg in Jülich zum Commendanten.

Henricus IV. wird zu Paris ermordet.

Die Union wird dadurch in Sorgen gesezt.

Und die Resolution der Französischen Regierung wieder aufgerichtet.

Hierzu bewogen den Erz-Herzog nicht nur die Anstalten des Französischen Hofs, sondern auch die von denen General-Staaten der vereinigten Niederlanden, zum Behuff der *compossidi*renden Fürsten genommene *Mesures*. Es hatten Ihro Hochmögenden, als welchen damahls viel daran gelegen war, daß das Durchlauchtigste Haus Oesterreich in ihrer Nachbarschafft nicht mächtiger würde, schon vorhin König Heinrich dem IV. versprochen und zugesagt, daß sie alles genehm halten wolten, was zwischen diesem Monarchen und denen correspondirenden Fürsten zu Halle ausgemacht werden dörffte. *Vid. Hist. des Traités de Paix. Tom. II. p. 26.* Und diese Zusage hatten Dieselben zu Anfang des Jahrs 1610. durch eine ansehnliche ausserordentliche Gesandschafft bestättiget, welche aus denen Herren von Brederode, Van-

Dazu kommt noch die Holländische Hülfe.

der,

der Myle und Maldere, mithin aus dreyen der ansehnlichsten Männer von der Republic bestund. *Vid. Hist. de Holl. T. I. p. 38. 39.* So hatten sich auch die vereinigte Niederlande von selbiger Zeit an der Jülich- und Bergischen Succeßions-Sache ernstlich angenommen, und die correspondirende und compossidirende Fürsten nicht nur ihres Beystandes versichert, sondern auch zu dem Ende eine Armee bereits zusammen gebracht, und das Commando darüber dem Grafen Moritz von Nassau, Prinzen von Oranien, dem grösten Feld-Herrn seiner Zeit aufgetragen. Und dieses alles gab der Sache in denen Jülich- und Bergischen Landen eine ganz andere Gestalt. *Vid. Rousset Hist. de la Succession p. 39. 40. 41. 42.* Ludolffs Schaubühne *L. X. C. II. p. 300. 301.*

Als König Heinrich der IV. so unvermuthet ermordet wurde, waren seine Truppen schon in Bewegung, und marschirten aus denen Niederlanden gegen die Maas, weil die compossidirende Fürsten um die versprochene Hülfe starck anhielten. Es hatte sich auch der Prinz Moritz von Oranien bereits fertig gemacht, mit seiner unterhabenden Armee zu *Henrico IV.* zu stossen, welcher seines Orts vor Begierde brandte, diesen grossen Feld-Herrn zu sehen, und den Ruhm des von ihrer Vereinigung zu hoffenden Succeßes mit ihme zu theilen. Da aber die Herrn General-Staaten, nach der obbemeldten grausamen That, beschlossen hatten, ihre Truppen zu dem Kriegs-Volck der compossidirenden Fürsten und ihrer Alliirten stossen zu lassen, ließ der Prinz Moritz seine Armee bey der Schencker-Schanz zusammen kommen, woselbst er bey nahe eben das Schicksal, als *Henricus IV.* gehabt hätte. So bald die schwehre Artillerie, welche in 48. groben Stücken bestund, bey der Armee angelanget war, musterte der Prinz dieselbe, und befand, daß sie sich auf 130. Fahnen Infanterie und 3000. Mann Cavallerie belieff, worunter aber die Französischen Regimenter von Chatillon und von Bethune, und die Englische unter dem General Cecill, mit begriffen waren. Nach gehaltener Musterung, brach diese Armee den 16. Julii von der Schencker-Schanz auf, um sich mit dem Fürsten Christian von Anhalt zu vereinigen, welcher die Conföderirten commandirte, und mit Hülfe einiger Holländischen Fahnen, zu Anfang des May-Monats, eine ansehnliche Parthey des Ertz-Hertzogs geschlagen hatte. Der Marsch gieng über Neuß, nach Düsseldorff, in welcher Gegend der Fürst von Anhalt und die compossidirende Fürsten, sich mit dem Prinzen conjungirten. Dieses geschahe den 27. Julii

Prinz Moritz mustert seine Armee.

Conjungirt sich mit dem Fürsten von Anhalt, und belagert Jülich.

Julii und Tages darauf, als den 28. berennete Er die Stadt Jülich, in welcher das Kayserliche Commissariat seine Residenz hielte. Als nun dieser General-Capitaine der vereinigten Niederlanden bey diesen Umständen vernahm, daß der Marschall *de la Châtre* mit 12000 Mann zu Fuß und 2000. zu Pferdt sich näherte, schickte er ihm den Grafen von Solms, mit 6. Compagnien Cavallerie, nebst einigen Französischen Haupt-Leuten entgegen, die in Holländischen Diensten stunden. Mittlerweile unterließ er nicht die Belagerung mit gröstem Eifer fortzusetzen, welches zwar unter dem Vorwand geschahe, daß man Zeit gewinnen möchte, in der That aber, um die gröste Ehre bey dieser Unternehmung davon zu tragen, und zu verhindern, daß die Stadt dem Marschall nicht dörffte in sequestrum gegeben werden, wie damahls schon die Rede gieng. Die Besatzung bestund ohngefehr in 2500. Mann die sich insgesammt tapfer wehrten, und ihre Schuldigkeit thaten. Die Lage des Schlosses machte, daß der Prinz den Minirer, vor Ankunfft der Französischen Völcker, nicht wohl anlegen kunte; derowegen griff er inzwischen die Aussenwercker an. Diese hatte er auch bereits, nebst drey halben Monden, und zwey Basteyen erobert, von dar man das Schloß völlig entdeckte, und worauf er seine Batterien aufgerichtet, als man den 18. Augusti den Marschall *de la Châtre*, mit dem Kern der Französischen Völcker anrucken sahe. Der Prinz Moritz, welchem der Französische Feld-Herr, gleichwie die andern, das General-Commando überließ, legte alsdenn den Minirer an, und machte Tag und Nacht aus 40. Stücken ein so starckes Feuer, daß der Commendant Rauschenberg nach einer tapferen Gegenwehr sich endlich genöthiget sahe, die Stadt und Vestung den 1. September mit Accord zu übergeben. In dem ersten Articul der Capitulation ward die freye Ubung der Catholischen Religion, in denen Herzogthümern Jülich, Berg und Cleve, und dazu gehörigen Landen ausdrücklich vorbehalten. Rauschenberg zog des andern Tages mit 1500. Mann aus, die von der Besatzung noch übrig waren, da dann der Prinz Moritz, nachdem er viele Proben von seiner militarischen Wissenschafft abgeleget, den 18. September mit seiner Armee wieder nach Holland zuruck kehrte. *Rousset Hist. de la Succession p. 45. 46. 47.*

Läßt den Marschall de la Chatre mit seinen Französischen Völckern einhohlen.

Und erobert die Stadt mit Accord.

Derweilen daß dieses alles vorgieng, stund das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen am Kayserlichen Hof auf seiner Hut, und hatte sich mit der Union mit Fleiß nicht eingelassen, damit es den Kayserl. Schutz

E bey-

Der Kayser berufft einige Chur- und Fürsten, nach Prag.

beybehalten und die Liga auf seine Seite bringen möchte. Da nun der Zustand der Sachen, in Ansehung des Beystandes, so die compossidirende Fürsten von der Union, von Franckreich, und von denen General-Staaten, zu gewarten hatten, sich so gefährlich anließ, befand der Kayser für nöthig im Monat April 1610. etliche Chur- und Fürsten des Reichs zu sich nach Prag zu beruffen, damit er sich ihres guten Raths in verschiedenen hohen Angelegenheiten so wohl, als auch besonders in dieser Sache bedienen möchte. Es erschienen daselbst die Churfürsten zu Mayntz und zu Cölln, wie auch Chur-Sachsen, die Ertz-Hertzoge Maximilian von Inspruck und Ferdinand von Grätz, Hertzog Heinrich Julius zu Braunschweig, Landgraf Ludwig zu Hessen-Darmstadt, und Landgraf Philipp dessen Bruder, in deren Versammlung der Kayser drey Haupt-Puncten in Vorschlag brachte, und zwar 1.) Die Versöhnung Seiner Kayserl. Majestät mit Dero Herrn Bruder, Matthia, König in Ungarn. 2.) Die Wahl eines Römischen Königs, und 3.) die Erörterung der Jülichischen Succeßion. Was diesen lezteren Punct betrifft, äusserte der Kayser seine Intention dahin, daß man dem Churfürsten zu Sachsen so wohl für sich, als auch für das Fürstliche Haus, die Lehen der strittigen Jülich- und Clevischen Lande mit dem Beding verleihen möchte, daß er sein Recht vor allen andern Prätendenten schrifftlich behaupten, in der Religion nichts verändern, dem Hertzog von Nevers und Marggrafen von Burgau Satisfaction schaffen, und dem Kayser sowohl, als auch dem Ertz-Hertzog Leopold den Kriegs-Aufwand vergüten solte. Der Herr Rousset, der diesen Umstand weitläufftiger als andere referiret, versichert uns; Es hätten die meisten anwesende Chur- und Fürsten diesen Vorschlag verworffen, und darwider eingewendet, daß das Spiel dadurch nur noch verwirrter werden würde; Es sey aber der Kayser auf seiner Resolution bestanden, und nachdem Chur-Sachsen in einer weitläufftigen Deduction, (die er von p. 48. biß p. 86. in extenso beybringet,) sein Recht vor aller Welt behauptet, habe Er sich dieselbe sehr wohl gefallen, und dem Chur- und Fürstl. Haus Sachsen die Lehen-Briefe über besagte Länder forma amplissima ausfertigen lassen. Dem sey aber wie ihm wolle, so wurde doch erst-erwehntes Chur- und Fürstl. Haus auf dieser Versammlung den 7. Julii mit den Jülich- und Clevischen Landen, und deren Zugehör solenniter beliehen. *Lud. l. c. p. 301. 302.*

Und belehnet das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen mit denen Jülich und Bergischen Landen.

Sächs.

Sächs. *Inform. p. 22. 23.* Anhang der *Docum. N. XVII. Rousset Preuves Lit. A.*

Da nun Kayserl. Majestät, sammt denen zu Prag versammleten Chur- und Fürsten des Reichs, selbst wohl erwogen, daß diese ergangene Kayserliche Disposition die compossidirende Fürsten nur mehr aufreitzen, und zu grösserer Einigkeit unter sich bewegen würde, man auch nicht unbillig besorgte, es dörfften, im Fall, daß Chur- und Fürsten zu Sachsen ihr Recht durch die Waffen behaupten wolten, grosse Unordnungen im Reich entstehen, zumahl zu einer solchen Zeit, da die Donawertische Sache und die Böhmischen Beschwerden alles in Brand hätten stecken können; So war auch nachgehends auf eben dieser Versammlung beschlossen, eine gütliche Handlung durch eine ansehnliche Kayserliche Commission vorzunehmen, und darinnen den Churfürsten zu Trier und Grafen von Hohenzollern, neben etlichen vornehmen Unterhändlern, als Chur-Mayntz, Hessen-Darmstadt und Braunschweig zu verordnen, auch dieselben allerseits mit gewissen Creditiven und Instructionen zu versehen. Diesem zu Folge wurde die Kayserliche Intention denen inhabenden Chur- und Fürsten von Prag aus notificirt und eine Conferentz nach Cölln zu Anfang Septembris angesezt. Das Kayserliche und Reichs-Commissariat schlug verschiedene Formuln eines Sequestri vor, als worauf Chur-Sachsen sonderlich drang, welche aber insgesammt von denen compossidirenden Fürsten verworffen wurden. Hingegen wurde auch der Vorschlag des Französischen Gesandten, welcher nebst denen Englischen, Chur-Pfälzischen und Holländischen Gesandten bey dieser Conferentz zugegen war, von dem Kayserlichen und Reichs-Commissariat darum verworffen, weil er haben wolte, man solte die Entscheidung der Sache denen fremden Puissanzen ausser dem Reich überlassen. So lieff diese Conferentz fruchtlos und vergeblich ab, ohngeachtet alle Prätendenten entweder in eigener Person, oder durch ihre Gesandten dabey zugegen waren, als nemlich, Sachsen, Brandenburg, Neuburg, Zweybrücken, der Marggraf von Burgau, der Hertzog von Nevers, der Hertzog von Bouillon, und der Graf von der Marck Maulevrier, welche allesammt und sonders, oberwehnter massen, ihre Ansprüche auf die strittige Länder machten. *Vid. Rousset Hist. de la Succession p. 87.* Ludolfs Schaubühne *I. c. p. 301. 302. 303. 304. 305. 306. ad annum 1610.*

Conferentz zu Cölln im Sept. 1610.

Laufft vergeblich ab.

woselbst diese Umstände ganz weitläufftig ausgeführet werden. *Puffend. de rebus gestis Frid. Wilh. Comm. L. IV. §. 15. p. 162.*

Nachdem die Conferenz zu Cölln sich solchergestalten fruchtlos zerschlagen, unterliessen die Landgrafen von Hessen-Cassel und Darmstadt, der Herzog von Hollstein, der Fürst zu Anhalt und verschiedene andere Reichs-Fürsten darum nicht, ihre bona officia ferner zu interponiren, um wo möglich, zu verhindern, daß diese Streit-Sache ja nicht in einen offenbahren Krieg ausbrechen möchte wodurch ganz Teutschland in Flammen hätte gerathen können; Sie schlugen demnach eine neue Conferenz vor, und diese wurde zwar von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg beliebet, und zu Jüterbock in Meissen ohnweit Leipzig angestellet; Pfalz-Neuburg war aber nicht dazu zubringen. Daselbst erschienen, dessen ohngeachtet im Martio 1611. der Churfürst und die Herzoge zu Sachsen, der Churfürst und die Marggrafen von dem Hause Brandenburg, und nebst ihnen oberwehnte Reichs-Fürsten, welche die Mediation auf sich genommen hatten, so daß an diesem Ort vier und zwanzig Fürsten zusammen kamen, und ward dieser Fürsten Vermittelung so kräfftig angewendet, daß nachdem Chur-Sachsen einen Revers von sich gestellet, daß der zu schliessende Tractat Chur-Brandenburg an seinen Rechten nichts præjudiciren solte, beyde Churfürsten zusammen traten, und ad interim, biß die Sache in Petitorio ausgemacht würde den 18. Martii

Vergleich zu Jüterbock vom 18. Martii 1611.

1611. einen Vergleich dahin traffen: „I. Daß die Chur- und Fürstliche Häuser Sachsen, Brandenburg und Pfalz-Neuburg die Jülischen, Clevischen und Bergischen Lande, mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, worunter die Vestung Jülich auch mit begriffen und nichts „ausgenommen, in gesammten Namen besitzen, das Regiment durch ein „Consilium formatum bestellet, und wohl qualificirte Leute aus denen „Ständen dazu gebraucht, diese aber allen Chur- und Fürstlichen „Theilen zugleich mit Eyden und Pflichten verwandt gemacht werden, denenselben auch die Unterthanen ad interim huldigen solten. II. Daß die „von Chur-Sachsen erhaltene Belehnung denen beyden andern nicht „praejudiciren, sondern Chur-Sachsen vielmehr beym Kayser intercediren sollte, daß die beschwehrliche Achts-Processe aufgehoben werden „möchten. So sollte sich auch Chur-Sachsen gegen Pfalz-Neuburg, „wie gegen Brandenburg de non præjudiciando reversiren, Pfalz-„Neuburg hingegen, nebst dem Kayser und denen Land-Ständen den ge-

geschlossenen Tractat confirmiren und bestättigen. III. Daß die Haupt-„ Sache vor dem Kayser mit Beystand sechs Chur- und Fürsten, wovon je-„ der Theil zween benennen würde, in Petitorio ausgemacht werden, auch„ jeder Theil das Urtheil genehm zu halten, sich verbürgen solte. IV. Daß„ die auf dem Rhein neu-aufgerichtete Licenten oder Zölle abgeschafft, und„ das Kriegs-Volck abgedanckt werden solten. V. Daß Chur-Sachsen,„ bey Eintrettung in die Possession, zu Erstattung der Unkosten wegen Jü-„ lich, an Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg eine gewisse Sum-„ ma Geldes bezahlen, und bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät um„ Confirmation dieses Vergleichs intercediren solte. *Vid. Rousset Hist. de la Succession p. 89. 90.* Ludolfs Schaubühne *L. XI. C. II. ad annum 1611. p. 345.* Chur-Sächsische *Information p. 24. 25. & seqq. Puff. l. c. ad annum 1610. p. 162. 163.*

So war zwar zwischen Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg die Sache insoweit richtig, Pfaltz-Neuburg aber auf keinerley Weise dahin zu bewegen, daß es diesem Vergleich hätte beytretten sollen; So protestirte auch die Churfürstin von Brandenburg wider alles, was man zu Jüterbock ihren Rechten und Gerechtsamen zum Nachtheil gehandelt hätte. Dessen ohngeachtet ließ Chur-Sachsen für den glücklichen Ausgang dieser Sache in allen Kirchen öffentlich dancksagen, brachte auch am Kayserlichen Hof durch seine Intercession so viel zu wegen, daß der Kayser von Chur-Brandenburg die Entschuldigung annahm, und den Chur-Fürsten wegen der Chur-Länder gewöhnlicher massen beliehe, die Jülische Belehnung aber biß zum Austrag der Sachen aussetzte. Es wurde demnach dieser Vergleich blos in dem Punct vollzogen, welcher die Versöhnung des Churfürsten von Brandenburg mit dem Kayser betraf, und ungeachtet der Kayser denselben den 5. Dec. 1611. wircklich bestättiget, dienete selbiger doch weiter zu nichts, und blieb ohne Wirckung. *Rousset Hist. de la Succession p. 90. 91. 92. Ludolff* Schaubühne *l. c. p. 346* Chur-Sächs. *Information p. 32. 33. 34. 35.* Richtige Gegen-Anzeige, daß das Königl. Chur-Haus Preussen und Brandenburg die Jülich-Bergische und zubehörige Lande über ein *Seculum* rechtlicher Art und Weise nach besessen rc. *p. XXXVIII. XXXIX. Puffend. ibidem §. 15. p. 163.*

Bleibt unerfüllet und kommt nicht zur Execution.

Noch in eben diesem Jahre ordneten Ihro Römisch Kayserliche Majestät, da der Jüterbockische Receß nichts helffen wolte, eine ander-

Kayserl. Commission.

in Erfurth Anno 1611.

weitige Kayserliche Commission nach Erfurth an, bey welcher man die gütlichen Tractaten wieder reassumiren solte. Diese ward dem Herzog Maximilian in Bayern, denen beyden Herrn Marggrafen zu Brandenburg und Landgrafen zu Hessen und dem Grafen Johann Georgen von Hohenzollern aufgetragen. Da aber Pfalz-Neuburg den Jüterbockischen Vertrag keinesweges ratificiren, das Haus Sachsen auch schlechterdings bey demselben es bewenden, und die Handlung in andere Wege nicht einrichten lassen wolte, lieff diese Commission auch fruchtlos ab. Ludolffs Schaubühne *L. XIII. C. II. p.* 446. Sächs. *Inform. p.* 35.

Ist gleichfalls vergeblich.

Man suchte zwar noch verschiedentlich die Sache beyzulegen, und zwar sonderlich im Jahr 1613. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, und in eben diesem Jahre zu Dreßden bey Anwesenheit Land Graf Moritzens zu Hessen und Marggraf Joachim Ernstens zu Brandenburg, so dann auch daselbst im Jahr 1614. in Gegenwart Marggraff Johann Georgens von Brandenburg und der Brandenburgischen geheimen Räthe Da aber Brandenburg sich nur zu einer Satisfaction an Geld erboth, Sachsen hingegen die Befriedigung mit Land und Leuten jederzeit zum Fundament legte, und die zur Satisfaction angebothene Geld-Summen, als ganz unanständige nicht practicirliche Mittel, schlechterdings ausschlug, auch mit vielen wichtigen Ursachen erwiese, daß es dergleichen höchst nachtheilige Offerten keines weges annehmen, noch so viel unschätzbare Lande gegen Geld zurück lassen könnte, so wurde eben so wenig dabey ausgerichtet. Sächsische *Information p.* 35. 36. *Puff. L. IV. §. 16. p.* 163.

Wie auch verschiedene andere gütliche Handlungen.

Weßwegen Chur-Sachsen den Process von neuem anstellet.

Nach so vielen vergeblichen Tractaten wendetete sich Chur-Sachsen wieder an den Kayserlichen Hof, und wirckte den 10. April. 1615. vom Kayser Matthia eine Citation aus, Krafft deren ein jeder der auf die Jülischen Lande einen Anspruch hätte, solche innerhalb 4. Monaten in der Haupt-Sache vorbringen, und hingegen, was von den andern prätendirenden Theilen in ebenmäßiger Zeit und Frist eingebracht würde, sehen, anhören, und darauf gerichtlichen Bescheids gewarten solte. Diesem zu Folge stellte es seine Klage dergestalt an, daß es fördersamst um den Posseß der Lande anhielte und so dann ferner bath, daß man dem Hause Sachsen besagte Lande in Petitorio zuerkennen solte. Es wurden dieserhalben viele Schrifften übergeben, einige Interlocut-Urtheile publiciret, Edition der Documenten aus dem Jülischen Archiv verlanget, zu

solchem Ende eine besondere Commißion angeordnet, und gegentheilige Vorstellungen beantwortet. Es war die Sache aber doch zu keinem End-Urtheil zu bringen. *Ibid p. 36. 37. Puff. l. c. §. 15. p. 163.* Inzwischen trachteten die compossidirende Fürsten sich in denen Jülischen Landen je länger je vester zu setzen, sonderlich da ihnen vorkam, als wolte Chur-Sachsen die von Brandenburg zu Jüterbock bewilligte Compossession mit bewehrter Hand ergreiffen, weßwegen sie im Jahr 1612. auf dem Land-Tage zu Duisburg von denen Land-Ständen eine erträgliche Steuer und Geld-Hülfe begehrten, damit sie die Vestungen Ravensberg Orsoy, und Genep mit genugsamen Besatzungen versehen möchten. *Vid. Lud.* Schaubühne *L. XII C. II. p.* 391. Nach diesem administrirten Dieselben die Jülich-Clev- und Bergischen Lande noch immer gemeinschafftlich, mit grosser Aufrichtigkeit und in schönster Ruhe, biß ziemlich tieff in das Jahr 1613. da sie, nachdem sie anfänglich so vest beysammen gestanden, endlich miteinander uneins wurden.

Und doch kein End-Urtheil zuwege bringet.

Landtag zu Duisburg Anno 1612.

Differentz unter denen possidirenden Fürsten Anno 1613.

Diese ihre Uneinigkeit rührte gleich Anfangs von einer Contestation, wegen der Kirchen-Güter, her; welche die Herren General Staaten durch ihre Gesandten alsobald in der Geburt erstickten, indem sie der Fürsten Einigkeit für eine nothwendige Folge der ihnen verliehenen Protection achteten. Es kamen aber noch verschiedene Umstände dazu, welche alle Bemühungen besagter Staaten vergeblich machten, und wovon uns der Herr Rousset in seiner *Histoire de la Succession p.* 93. folgende Nachricht giebet. „Es hatten die besitzende Fürsten in denen Herzogthümern Cleve und Jülich jeder seinen Vice-Regenten bestellet, welche „in ihrer Abwesenheit das Land regieren solten. Von Seiten Chur-„Brandenburgs, war, bewuster massen, der Marggraf Ernst, des Chur-„fürstens Bruder, und von Seiten Pfalz-Neuburgs, der Pfalzgraf „Wolffgang Wilhelm, als des Herzogs ältester Sohn, dazu bestellet, „welcher letztere auch den Titul eines Herzogs von Neuburg führte, und „nicht so wohl für einen Substituten seines Vaters, als vielmehr für einen nebst Chur-Brandenburg mit besitzenden Fürsten, geachtet wurde. „Mittlerweile, daß dieser Prinz sich bey obangeführter zu Erfurth ange-„stellten Kayserlichen Commission einfand, nahmen die Chur-Branden-„burgische Commissarii daher Anlaß, währender Zeit seiner Abwesen-„heit, allein im Namen des Chur-Fürsten zu Brandenburg *Johannis Sigis-„mundi*, einige Mandaten anzuschlagen, welches denn für eine allzu augen-

Ursachen woraus sie entstanden.

Nach Roussets Bericht.

„schein-

„scheinliche Infraction derer zwischen denen compossidirenden Fürsten er„richteten Vergleiche und Conventionen, angesehen und geachtet wurde, „als in welchen ausdrücklich versehen und reguliret worden war, daß alle „Actus im Namen beyder Fürsten, ohne einigen Vorzug, ergehen und ge„schehen solten. Demnach auch der Marggraf Ernst von Branden„burg den 18. September 1613. mit Tod abgangen, und der Chur-Prinz „Georg Wilhelm, von dem Churfürsten seinem Vater demselben in der „Administration den 26 October substituirt worden, wolte der Prinz von „Neuburg ihn nicht dafür erkennen noch annehmen, ehe und bevor man ih„me die gebührende Satisfaction gegeben. Oberwehnten von Seiten Chur-Brandenburgs, währender Kayserlichen zu Erfurth angestellten Commission, geschehen seyn sollenden Eingriffs gedencket Rudolff mit keinem Wort, sondern sagt nur, es sey die Uneinigkeit unter denen possidirenden Fürsten daher entstanden, weil der Churfürst zu Brandenburg seinen Sohn, Georg Wilhelmen, ohne vorhergehende Communication mit Pfalz-Neuburg, an des verstorbenen Marggraf Ernsts Stelle zu Verwaltung der Jülichischen Lande verordnet, und solches den Ständen durch ein Patent intimiret; inmassen die Pfalz-Neuburgische Stadthalter und Räthe daher Anlaß genommen, ein ander Patent dargegen anschlagen zu lassen, und in demselbigen ein und andere Condition zu bedingen, welche vorher zu adimpliren, ehe der Chur-Prinz zur Administration gelassen werden konnte. Nemlich, daß er, als noch minderjährig, dem *beneficio restitutionis in integrum* renunciren, und darneben versprechen müste, *durante communione* keinen Termin zuzulassen, seines *Antecessoris Acta* genehm, und die zwischen beyden Häusern aufgerichtete Reversalien unverbrüchlich zu halten, die Herrlichkeit *Monjoye cum fructibus perceptis & percipiendis* zu restituiren, und dergleichen Puncten mehr, welche dem Chur-Brandenburgischen Prinzen höchst bedencklich gefallen. *Alias causas hujus discordiæ recenset et illam ad annum 1612. refert illustris Puffend. l. c. §. 16. p. 163.*

Nach Rudolffs Erzehlung L. XIII. C. 11. p. 446.

Chur und Fürsten zu Sachsen ergreiffen die Possession des Clevischen Hauses zu Brüssel

Unterdessen daß diese Strittigkeiten zwischen denen compossidirenden Fürsten entstunden, hatten die Chur- und Fürsten zu Sachsen, nachdem sie von Kayser Matthia die Belehnung der Jülich- und Bergischen Lande auf eben die Art wie zuvor von Kayser Rudolfen II. empfangen, ihre Gesandten nach Brüssel geschickt, welche daselbst, im Namen ihrer Principalen von der Jülichischen Succeßion die Posseßion ergreiffen solten.

Er-

Ertz-Hertzog Albert begünstigte sie in ihrem Anbringen, und ließ geschehen, daß sie das Clevische Haus daselbst einnahmen, und der poßidirenden Fürsten Leute ausschafften, anbey auch die in denen Spanischen Niederlanden gelegene Ravensteinische Güter und Lehen an sich zogen. Ludolf *l. c. p. 447. Rousset l. c. p. 93. 94.* und der Herrschafft Ravensberg.

Der König in Engelland und die Staaten von Holland vermahnten bey diesen Umständen beyde Theile der compoßidirenden Fürsten gantz beweglich, sich der heilsamen Einigkeit zu befleißigen, und versicherten sie nochmahls alles nachbarlichen Beystandes, worzu aber Chur-Brandenburg sich am meisten zu verlassen hatte. Jeder suchte sich besonders einen Anhang zu machen, und seine Parthey durch verschiedene Allianzen zu verstärcken. Chur-Brandenburg setzte sich zu dem Ende mit Engelland und Holland noch vester zusammen, und versicherte sich ihrer Hülffe, hingegen hoffte der Pfaltzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg durch die Heyrath seines Sohnes, Wolffgang Wilhelms, mit der Bayrischen Printzeßin Magdalena, einen hinlänglichen Beystand zu erlangen, welche Heyrath auch, ungeachtet der Differentz in der Religion, von dem Hertzog in Bayern bewilliget, und vom Pabst dispensirt wurde, und dieses zwar in der Hoffnung, Pfaltzgrafen Wolffgang Wilhelmen, von der Religion so wohl als von der Union abzubringen. Ludolff *l. c. p. 447. Rousset l. c. p. 94. Puff. l. c. §. 17. p. 163.*

Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg trennen sich hierbey in zwey Partheyen.

Nachdem nun diese Heyrath zwischen Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelmen zu Neuburg und der Printzeßin von Bayren, einer Schwester des Hertzogs in Bayern und des Churfürstens zu Cölln, im November 1613. wircklich vollzogen worden, und besagter Printz seine neue Gemahlin im Januario 1614. nach Düsseldorff, der Haupt-Stadt des Hertzogthums Berg, führen wolte, hielte der Chur-Printz von Brandenburg dafür, daß diese Unternehmung denen zwischen den poßidirenden Fürsten errichteten Verträgen zuwider wäre: Und da er auch sonst vermuthete, als ob der Hertzog von Neuburg willens wäre, sich dem Kayser zu unterwerffen, damit er die Häuser Oesterreich und Bayern auf seine Seite bringen möchte, so suchte er Hülffe bey denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, und nahm zu Jülich Holländische Besatzung ein, von welcher der Neuburgische Commendant mit Gewalt aus Schloß und Stadt getrieben wurde, weil Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm, nachdem er seine Gemahlin nach Düsseldorff geführet, die Brandenburgische

Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm heyrathet die Printzeßin Magdalena von Bayern, im Jahr 1613. Welches Anno 1614. zu grösseren Weitläufftigkeiten Anlaß giebt.

Besatzung daselbst ausgeschafft hatte. Hierüber gerieth man je länger je mehr in grossen Zwiespalt wider einander. Was ein Theil gebot, das verbot der ander: Und jeder Theil klagte, daß sich der andere mit Gleich und Recht nicht vergnügen lassen wolte. Ludolff *L. XIV. C II. ad Annum 1614. p. 485. Rousset. l. c. p. 64. Puffend. l. c. §. 17. p. 163. §. 18. p 164.*

Schreiben der General-Staaten an den Herzog von Neuburg und dessen Antwort.

Ehe sich die General-Staaten mit Chur-Brandenburg weiter einliessen, schrieben sie an den Herzog von Neuburg, und suchten ihn dahin zu bewegen, daß er in einen Vergleich willigen, und die Sache einigen Schieds-Richtern überlassen möchte. Es antwortete ihnen der Herzog von Neuburg, daß er willig und bereit wäre, sich mit Chur-Brandenburg wider zu vereinigen, wenn man von dieser Seiten die denen Verträgen zuwider hinweggenommenen Domainen und Jusrisdictionen wieder erstatten wolte, inmassen Chur-Brandenburg die Herrschafft Monjoye der Gesammtschafft entzogen, die Souveranität auf Rait verschencket, und sonsten viel unleidliche Neuerungen, sonderlich in Religions-Sachen angeordnet. Widrigenfalls, wolte er sich entweder der willkührlichen Meinung der Chur- und Fürsten des Reichs, oder aber dem Kayserlichen Urtheil unterwerffen. Ludolff *l. c. Rousset ibid.*

Vergeblicher Anschlag auf Jülich und Düsseldorff.

Pfalzgraf Wolffgang Wilhelm, welcher damahls nach Lüttich reisete, kam bey diesen Umständen in die Stadt Jülich, und begehrte von dem Staatischen Commendanten, Friedrich Pithan, in das Schloß eingelassen zu werden; Es wolte sich aber dieser weder dazu verstehen, noch auf Erfordern in das Wirths-Haus in der Stadt zu ihme kommen, indem er sich eines Arrests besorgte. Als nun der Chur-Prinz von Brandenburg vernahm, daß Pfalz-Neuburg in besagtes Schloß hätte wollen eingelassen werden, da man doch mit einander ausgemacht hatte, daß keiner von den possidirenden Fürsten ohne den andern hinein kommen solte, gedachte er auch seines Orts, die Stadt Düsseldorff, woselbst sich die neue Herzogin von Neuburg aufhielte, zu überrumpeln. Zu diesem Ende erhielte er vom Prinz Moritz von Oranien vier hundert Mann von der Besatzung zu Mörs, welche mit aller zu Ersteigung der Stadt benöthigten Kriegs-Geräthschafft anruckten. Es entdeckte aber die Schild-Wacht diese Unternehmung, und da die Bürgerschafft so gleich auf das gegebene Zeichen auf dem Wall erschiene, muste man unverrichteter Sachen wieder abziehen. Ludolff *l. c. p. 486. Rousset l. c. p. 95. Puffend. l. c. §. 18. p. 164.*

Dieses

Dieses waren lauter Dinge, welche nicht allein die Gemeinschafft, sondern auch alle Freundschafft ganz und gar aufzuheben vermochten. Beyderseits Land-Stände sahen wohl, wo das hinaus wolte, berathschlagten sich deßwegen zu Cleve mit einander, und nachdem sie beschlossen, daß sie, währendem Streits zwischen denen possidirenden Fürsten, neutral bleiben wolten, biß vom Römischen Reich ausgemacht würde, wer ihr rechtmäßiger Herr seyn solte, liessen sie die General-Staaten, wie auch Chur-Cölln und Erz-Herzog Alberten durch ihre Deputirten ersuchen, sich nicht in diesen Streit zu mengen, sondern die possidirende Fürsten sich mit einander vertragen zu lassen, ohne dem einen, noch dem andern, einige Hülffe zu leisten. Ludolff *l. c. p.* 486. 487. *Rousset ibid.*

Der Land-Stände wohlmeinende Vorsorg.

Auf Ersuchen der Clevischen Stände, liessen die General-Staaten die possidirende Fürsten von neuem zur Einigkeit vermahnen: Als sie aber in Erfahrung brachten, daß der Herzog Albert, zu eben der Zeit, da er an sie schrieb, er wolte das Bitten der Clevischen Stände Statt finden lassen, sich unter der Hand starck zum Krieg rüstete, machten sie auch alle nöthige Anstalten, um eine Armee aufzubringen, welche der seinen entgegen gestellt werden könnte. Er war diese Vorsichtigkeit auch wohl nöthig, denn nicht lange hernach gab der Erz-Herzog die Erklärung von sich, daß er den Streit zwischen denen besitzenden Fürsten via facti beyzulegen entschlossen wäre. *Rousset Hist. de la Succession p.* 95. 96. *Puffend. l. c.* §. 18. *p.* 164.

Kriegs-Rüstungen in denen Niederlanden.

Der Herr Rousset schreibet p. 96. Es habe der Prinz Moritz von Oranien, erst auf diese des Erz-Herzogs gethane Erklärung, sich der Stadt Jülich mit Brandenburgs Bewillung bemächtiget, und der Herzog von Neuburg daher Anlaß genommen Düsseldorff gleichfalls unter seine Gewalt zu bringen. Es scheinet sich aber hierinnen zu widersprechen, inmassen er schon zuvor angeführet, daß der Pfalzgraf Wolffgang Wilhelm in das Schloß zu Jülich begehrt hätte eingelassen zu werden, und daß der Chur-Prinz von Brandenburg aus dieser Ursach die Stadt Düsseldorff hätte überrumpeln wollen, welcher gedoppelte Umstand ganz klar zum Voraus setzet, daß die Holländische Besatzung damahls schon in Jülich gewesen, und daß auch damahls Pfalz-Neuburg sich der Stadt Düsseldorff schon bemächtiget, und die Brandenburgische Besatzung ausgewiesen hatte. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist es gewiß, daß beydes ziemlich frühe im Jahr, und noch vor Eröfnung der Campagne, geschahe, in massen der Erz-Herzog Albert dadurch bewogen wurde, den Marsch seiner

Anmerckung wegen Jülich und Düsseldorff.

Deren Besatzung zu Beschleunigung des Feldzugs Anlaß giebt.

ner wider die Stadt Aachen zusammen gebrachten Armee, so viel möglich zu beschleunigen *Conf. Puffend. l. c. §. 18. p. 164.*

Pfalzgraf Wolffgang Wilhelm wird Catholisch. Inzwischen bekannte sich der Pfalzgraf, Wolffgang Wilhelm, in der Haupt-Kirche zu Düsseldorff öffentlich zur Römisch-Catholischen Religion; Dieses geschahe den 15. May 1614. wodurch er sich die vollkommene Gunst des Kayserlichen Hofs und des Bayerischen Hauses erwarb, auch zugleich der Spanischen Hülfe versicherte. Ludolff *l. c. p. 487. Rousset p. 97. Puffend. l. c. § 17. p. 163.*

Conferenz zu Wesel. Bey diesen so gefährlich anscheinenden Umständen, da man wohl merckte, daß die General-Staaten Chur-Brandenburg nicht verlassen, sondern ihm mit allen Kräfften beystehen würden, hätte der Kayser gern gesehen, daß diese schwehre Succeßions-Sache lieber durch einen gütlichen Vergleich, als durch Urtheil und Recht, oder gar durch Gewalt der Waffen gehoben werden möchte, und riethe dahero zu Reassumtion der gütlichen Tractaten, und da die Republic Holland ein gleiches wünschte, wurde im Junio selbigen Jahres eine Conferenz zu Wesel angestellet, bey welcher die poßidirende Fürsten, nebst denen Gesandten des Churfürsten zu Cölln, und der General-Staaten, sich persönlich einfanden. Pfalz-Neuburg urgirte ganz ernstlich die Evacuation der Vestung Jülich und brachte so dann ferner in Vorschlag: Daß 1) diese Vestung, wie auch andere Städte und Schlösser, in getreuer und gleicher Verwahrung gehalten, und keinem dritten, wer der auch seyn möchte, eingeräumet werden solten. 2) Aber die Bestellung der hohen Officier und Commendanten von dem eingesessenen Adel geschehen, auch diese der Landschafft verpflichtet werden solten, mit der Verordnung kein fremd Volck einzunehmen. Die übrigen Articul betraffen die Versicherung dieser beyden Haupt-Puncten. Chur-Brandenburg und die General-Staaten verlangten hingegen von dem Herzog zu Neuburg, daß er seine Besatzung aus Düsseldorff ziehen, und sein Kriegs-Volck abdancken solte. Und da die Republic es nicht anders, als mit dem Beding erhalten kunte, daß sie ihre Besatzung gleichfalls aus Jülich ziehen solte, zerschlug sich abermahls diese gütliche Handlung ohne alle Frucht, und erhielte der Prinz Moritz Befehl Chur-Brandenburg zu Hülfe zu kommen. Ludolff *l. c. p. 487. 488. Rousset ibid. Puffend. l. c. §. 19. p. 164. 165.* Dessen ohngeachtet wurde den 14. Julii e. a. zu Duisburg noch ein gemeinsamer Land-Tag gehalten, auf welchem die Land-Stände denen zwey solidarie compoßidirenden Chur- und Fürsten gewöhnlicher

(Marginal notes: Fruchtet nichts. — Gemeinschafftliche Huldigung der Stände zu Duisburg.)

licher massen huldigten *Vid.* Königl. Preußische richtige Gegen-Anzeige etc. *p. XII. § VII.* Hätte man hierbey die gütlichen Handlungen reassumirt, und von beyden Seiten die Vestungen evacuieet, sodann aber selbige in getreue und gleiche Verwahrung der compossidirenden Fürsten gebracht, so wäre der feindliche Einfall fremder Völcker und die daraus erfolgte Landes-Verwüstung, dadurch am sichersten abgewendet worden. Da aber kein Theil dem andern recht trauen wolte, kam es endlich von beyden Seiten zu offenbahren Feindseeligkeiten, wobey der Spanische General Spinola, im Namen des Kaysers und Erz-Herzogs Alberten, dem Herzog zu Neuburg, und Prinz Moritz von Oranien, im Namen der Republic Holland dem Churfürsten zu Brandenburg, zu Hülffe kamen, so daß die zween gröste und berühmteste Feld-Herren ihrer Zeit in dieser wichtigen Sache gebraucht wurden. *Puff. l. c. §. 20. p. 103.*

Pfalz-Neuburg hielte für das rathsamste das Prävenire zu spielen und bemächtigte sich gleich anfangs fast aller haltbaren Oerter in dem Herzogthum Berg, unter andern aber der Städte Nachen, Mandau, Ellersfeld und Berg. Der Spanische General *Spinola*, welchem die Execution wider die Städte Aachen und Mülheim aufgetragen worden war, kam mit einer Armee von zwanzig tausend Mann ins Reich, und gieng erstlich vor Aachen. Die darinnen liegende 400. Mann Brandenburgischer Völcker, waren viel zu schwach sich zu widersetzen, musten sich derowegen ohne Widerstand ergeben und ihren Abzug nehmen. Die Catholische Raths-Herren und Beamte wurden wieder ein, die Evangelische hingegen ab- und welche nicht entflohen, gefangen gesezt. Der Obriste Pudliz wurde mit seiner Brandenburgischen Besatzung nach Jülich convoyiret. Spinola zog von dannen weiter fort, und nahm viele Städte im Jülich- und Clevischen Lande ein, unter andern Düren, Orsoy, Bercken, Caiser, Grevenbruck, Duisburg und andere mehr, welche er für Pfalz-Neuburg besezte. Von dar gieng er zwey Stunden unterhalb Cölln übern Rhein, conjungirte sich mit 800. Mann zu Roß und 5000. zu Fuß, die ihm der Pfalz-Graf von Düsseldorff zuführte, und begab sich damit auf Mühlheim, ließ alle neu-erbaute Häuser abbrechen, die Wälle niederreissen und die Gräben füllen. Darauf fuhr er den Rhein hinab auf Wesel umlagerte die Stadt und forderte sie auf, da sich dann die Bürger nicht lang wehrten, sondern den dritten Tag nach seiner Ankunfft mit dem Beding ergaben, daß er weder in der

Campagne von 1614.

Religion, noch in der Policey etwas ändern, und so bald die General-Staaten ihre Besatzung aus Jülich würden gezogen haben, die Stadt Wesel wieder verlassen solte. *Rousset l. c. p. 97. 98.* Ludolff *l. c. p. 490. 491. Puffend. l. c. §. 20. p. 166.*

Die General-Staaten hatten noch den Stillstand mit Spanien und kunten sich also in diese Sache nicht füglich mischen, anbey aber auch hierzu nicht länger stille sitzen; Denn es war hohe Zeit das Feuer zu löschen, weil es noch in des Nachbarn Haus brannte. Sie schickten derowegen Printz Moritzen mit einer Armee von achtzehen tausend Mann in höchster Eyl nach der Schencker-Schantz, in Meinung, Wesel zu entsetzen. Printz Moritz, welcher seinen Bruder Friedrich Heinrich seine Vettern Wilhelmen und Johann Ernst von Nassau, nebst dem Grafen von Chatillon, der die Franzosen commandirte, bey sich hatte, kam den Rhein herauf ins Reich, und nahm gleich anfangs Emmerich, eine der besten Städte im Clevischen gegen Westphalen hinweg, worein er eine starcke Besatzung legte. Hierauf belagerte er Rhees, dessen Einwohner an den *Spinola* bereits eine Deputation abgefertiget hatten, um sich ihme zu ergeben, und von ihme eine Besatzung einzunehmen; Als er demnach die Stadt aufforderte, erklärten sich die Einwohner dahin, daß sie neutral bleiben und von niemanden Besatzung einnehmen wolten, weßwegen der Printz eine Schiffbrücke über den Rhein werffen, und seine Batterien darauf setzen muste. Nachdem aber von Chur-Brandenburg 1000. Mann zu Roß und 6000. zu Fuß zu ihm gestossen, nöthigte er die Stadt zur Ubergab, und bemächtigte sich hernach der Städte Goch, Gennep, Calcar und anderer mehr jenseits des Rheins, welche er für Chur-Brandenburg besezte. Ludolff *l. c. p. 492. Rousset p. 99. Puffend. l. c. L. IV. §. 20. p. 166.*

Durch diesen Krieg, in welchen die General-Staaten, und der Ertz-Hertzog Albert denen beyden Partheyen zu Hülffe kamen, wurde der Anno 1609. auf zwölff Jahr getroffene Stillstand nicht unterbrochen. Ihre Auxiliar-Truppen kamen so nahe an einander, daß sie mit einander assen und truncken, und sich äusserlich als gute Freunde bezeugten. Nachdem beyde Armeen einige Tage über, neben einander verschantzt liegen geblieben, schieden sie wieder von einander, ohne einander anzugreiffen, in massen beyde commandirende Generalen sich daran genügen liessen, daß sie einander befragten, in wessen Namen sie Krieg führten, und wie starck ihre Armee

wäre,

wäre. Nachdem Spinola die kleine Stadt Xanten oder Santen verfehlet, welche sich zur Neutralität erklärte, führte er einen Theil seiner Völcker wieder in das Herzogthum Jülich, woselbst er sich verschiedener Plätze bemächtigte; deßgleichen that Graf Heinrich von Berg, welcher im Jülichischen und Bergischen etliche Oerter mit Spanischem Volck besetzte. Prinz Moritz detachirte hingegen seinen Bruder Friederich Heinrich mit einer Parthey in die Graffschafft Marck, welcher Unna und Haltern, nebst andern Oertern in Besitz nahm. Ludolff *l. c.* Rousset *l. c. p.* 99. 100.

Inzwischen vereinigten sich die Gesandten derer Könige in Franckreich, Engelland und Dännemarck, wie auch der General-Staaten, der Churfürsten von Cölln und Pfalz und verschiedener Reichs-Fürsten, einen Stillstand der Waffen zu treffen, und an einem guten Vergleich zwischen denen possidirenden Fürsten zu arbeiten; weswegen denn Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg von neuem eine gütliche Handlung zu Xanten anstellten, wobey sie den 12. November 1614. biß zu Austrag der Sache unter sich provisionaliter einen Vergleich zu treffen bewogen wurden, welcher in Lunigs Reichs-Archiv, *Part. Spec. Sect. IV. p.* 82. in extenso zu finden, und den der Herr Rousset in seinen *Preuves* sonderlich darum anführet, weil er bey dem Düsseldorffer-Vergleich von Anno 1624. zum Grund geleget worden. *Confer* Königl. Preuß. richtige Gegen-Anzeige *p. XIII. §. VII.* Durch diesen Tractat wurden, zu Vermeidung aller zufälligen Irrung bey dem gemeinsamen Besitze, verschiedene Puncten ausgemacht, welche wir hier, zur Vermeidung aller Weitläufftigkeit, mit Fleiß übergehen, und den geneigten Leser deßwegen zur obangeführten Quelle wollen verwiesen haben, so dann aber gesammte Lande interims-weise, doch ohne Präjudiz und Nachtheil der zu Dortmund und Schwäbischen Halle, aufgerichteten Union und Vergleichung in zwey Theile abgetheilet und ins Loos gesetzet. Auf der einen Seite war das Herzogthum Cleve, die Graffschafft Marck und Ravenstein, sammt der Graffschafft Ravensberg, und denen in Brabant und Flandern gelegenen Herrschafften, und auf der andern Seite, das Herzogthum Jülich und Berg. Jenes kam durchs Los an Chur-Brandenburg und dieses an Pfalz-Neuburg. In Ansehung der Compossession wurde die Worte: *Jure familiaritatis* im XXII. Articul mit eingerücket, und die gemeinschafftliche Landes-Regierung, in jedem im Los zugefallenen Antheil beybehalten. Rousset *l. c. pag.*

Gütliche Handlung zu Xanten Anno 1614.

Daselbst getroffener Vergleich.

pag. 101. 102. *Preuves L. G. p.* 55. & *seqq.* Herrn *Prof.* Köhlers wöchentliche historische Münz-Belustigung, 28 Stück, den 9. Julii 1738. *p.* 220 221. Richtige Gegen-Anzeige *p. IX. XIII. §. VIII. Confer. Puffend. l. c.* § 21. *p.* 166. 167.

Wird unterschrieben und ratificirt.

Dieser Vergleich wurde von denen Gesandten der Könige, Fürsten und Staaten, welche die Mediation auf sich genommen hätten, so gleich unterzeichnet, und von Chur-Brandenburg ohne alles Bedencken ratificiret: Es wolte aber Pfaltz-Neuburg selbiges nicht anders, als mit dem Beding ratificiren, daß es dem Kayser keinen Nachtheil bringen solte. Dieses geschahe den 18 Nov wie aus dem *Corps Diplomatique des Traités Tom. V. Part. II. pag.* 261. da diese Ratification in extenso befindlich, zu ersehen Der Ertz-Hertzog *Albert* erklärte sich zur Restitution von Wesel, so bald nur Jülich von den Staaten evacuirt worden wäre; *Spinola* wolte aber dabey besonders reservirt haben, daß 1.) wenn die *compossidir*ende Fürsten vonneuem in Streit geriethen, die General-Staaten der vereinigten Niederlande sich ferner auf keinerley Weise weder in diese, noch in andere Reichs-Händel mengen solten; fürs 2.) aber die Stadt Wesel von der Spanischen Besatzung zu befreyen, ein ausdrücklicher Befehl von Kayserl Majestät, und vom König in Spanien, zuerst erwartet werden müste, welche Limitationes und Exceptiones dann machten, daß es zu keiner Execution kam, und daß alle Mühe, die man sich deßwegen zu Xanten gegeben, zusammt dem getroffenen Vergleich, vergeblich war. Ein jeder gieng seinen Weeg wieder fort, um der rauhen Jahres-Zeit zu entfliehen; Denn es lieff eben der Monath November zu Ende, in welchem der Rhein, von dem vielen und langwierigen Regen aus den Ufern trat und das Land überschwemmete, weßwegen der Prinz Moritz einen Theil von seinen Völckern abdanckte, seine Infanterie in die denen vereinigten Niederlanden am nächsten gelegene Clevische Städte verlegte, und den Rest davon, nebst vielen Compagnien Cavallerie anders wohin commandirte. *Ludolff. l. c. Rousset l. c. p.* 103. 104. *Puffend. l. c. L. IV. §.* 21. *p.* 167.

Und bleibt wegen einiger Exceptionen doch ohne Execution.

Chur-Sachsen erneuert seinen Anspruch.

Bey dieser von Kayserlicher Majestät dem Chur-Fürsten zu Cölln und Ertz-Hertzog Alberten aufgetragenen Execution wider die Städte Aachen und Mülheim, suchte das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen von neuem in den Besitz der verliehenen Lande gesezt zu werden, und erinnerte es auch in einem Schreiben an dem Kayser. Es hatte

auch

auch Erz-Herzog Albert einiger massen darauf reflectiret, als er, ober, wehnter massen, das Jahr zuvor den Sächsischen Abgeordneten das Clevische Haus zu Brüssel und etliche Lehen in den Spanischen Niederlanden eingeräumet. *Spinol.* war aber ein Soldat, der von dem Lehn-Recht nichts verstund und kehrte sich so wenig daran, als an den Jüterbockischen Vergleich, ungeachtet dieser von Kayser Rudolffen confirmirt worden war, wolte auch Chur-Sachsen nicht mit in die Compossession sezen, sondern lieber alles, wenn es möglich gewesen wäre, für seinen Herrn und König behalten. Ludolff *l. c. p.* 495. *Puffend. l. c.* § 21. *p.* 167

Aber vergeblich.

Da nun die Trennung und Uneinigkeit unter denen compossidirenden Chur- und Fürsten durch den Xantischen Vergleich nicht aus dem Grunde gehoben worden war, so gieng der Krieg im Jahr 1615. in den Jülischen Landen noch immer fort. Die Spanier besezten im Namen Pfalz-Neuburg, mit des Abts Bewilligung, das veste Closter Syburg. Der Chur-Prinz von Brandenburg bemächtigte sich hingegen der ganzen Grafschafft Marck, und besezte darinnen Altena, die alte Residenz der Grafen von der Marck, nebst vielen andern Oertern, die zur Jülich- Clev- und Bergischen Succession gehörten, da unterdessen der Graf Friedrich Heinrich von Nassau mit einem starcken Detachement Holländischer Völcker die Stadt Hervorden in der Grafschafft Ravensberg einnahm, und diesen Ort, nebst einigen andern in besagter Grafschafft starck besezte. Ludolf Schaubühne *L. XV. C. II. p.* 525. §. 12. *Rousset l. c. p.* 104. 105.

Kriegs-Operationes von Anno 1615.

Man hatte zwar gehoffet, es solte der zu Xanten getroffene Vertrag die Sache gehoben haben, da zumahl die General-Staaten sich schrifflich reversirten, alle ihr Kriegs-Volck aus den eingenommenen Orten und Städten, sonderlich der Vestung Jülich, zu ziehen, um dadurch den Spaniern allen Anlaß und Vorwand ihres Verbleibens zu benehmen; Weil aber diese keine Lust dazu hatten, so gerieth alles ins Stecken. Es ließ zwar der König in Engelland durch einen Gesandten bey dem Erz-Herzog die Ratification besagten Vergleichs errinnern, damit das Spanische Kriegs-Volck wieder abgeführt würde; Es gab aber der Erz-Herzog in seiner Antwort genugsam zu verstehen, daß es nicht mehr in seiner Gewalt stünde, die von dem Marquis de *Spinola* eingenommene Städte zu evacuiren, denn ob es schon Ihro Kayserl. Majestät beständiger Wille gewesen und noch wäre, die Länder Jülich, Cleve und Berg

Die Ratification des Xantischen Vertrags wird nochmahls vergeblich urgiret.

G von

von allerseits Kriegs-Volck zu entledigen, so könnte doch diese des Kaysers Intention, bey Spaniens widrigen Entschluß, in Fortsezung des Kriegs, nicht erreichet werden. *Ludolff. ibid. p. 526. 527.*

Zustand der Sachen von Anno 1615. biß 1621.

In diesem Zustande verblieben die Sachen in denen zur Jülich- und Bergischen Succession gehörigen Ländern, so lange der Stillstand der Waffen zwischen Spanien und Holland währete. Ihre Besatzungen blieben in denen Städten und Vestungen ruhig liegen, die sie unter ihre Gewalt gebracht hatten; Die Regierung wurde von denen compoßidirenden Fürsten, nach dem Dortmündischen Vertrag gemeinschafftlich geführet, und wenn einer unter ihnen Gewalt brauchte, um dem andern einen Ort oder ein Land wegzunehmen, so nahm dieser alsobald seine Zuflucht zu derjenigen Puissanz, deren Schutzes er versichert war, wie solches sonderlich aus verschiedenen von denen General-Staaten gefassten Resolutionen erhellet, welche der Herr Rousset p. 105. 106. namhafft macht, und zum Theil in seinen *Preuves sub Lit. L.* mit anführt. Spanien stund beständig dem Herzog zu Neuburg bey, und Chur-Brandenburg ward hingegen von der Republic Holland treulich unterstützet. Rousset p. 105. 106.

Nach dem Tode des Herzogs Philipp Ludwig zu Neuburg, war dessen ältester Sohn, Wolffgang Wilhelm, im August-Monath 1614. zur Regierung gelanget. Der Churfürst zu Brandenburg, Johann Sigismund, starb auch zu Ende des Jahres 1619. welchem sein Sohn Georg Wilhelm in der Regierung folgte. Diese zwey Fürsten liessen es beym alten bewenden, und regierten gemeinschafftlich in eigener Person diejenigen Länder, die sie biß dahin, nur als Commissarii, administrirt hatten, biß endlich der Stillstand der Waffen zu Ende lieff, und der Krieg zwischen denen General-Staaten und der Erzherzogin Isabella, einzigen Gouvernantin derer Spannischen Niederlande, von neuem angieng: Denn der Erz-Herzog Albrecht, ihr Gemahl, war den 13. Julii 1621. ohne Erben mit Tod abgangen, als man sich eben zum Krieg von neuem rüstete, welcher den 3. Augusti von beyden Seiten declarirt wurde. *Rousset l. c. p. 106.*

Niederländischer Krieg zwischen Holland und der Infantin Isabella.

Die Jülich- und Bergischen Lande musten zum Schau-Plaz dieses Kriegs dienen, in dem die Infantin Isabella sich dieser Gelegenheit bedienen wolte, um alle Städte, die man denen Holländern, und mit Chur-Brandenburg, abnehmen würde, dem Herzog zu Neuburg ein-

einzuräumen. Wir wollen uns wegen dieses und des Böhmischen Krieges, welcher zu gleicher Zeit geschahe, in keine weitläufftige Beschreibung einlassen. Holland und Engelland, die correspondirende Fürsten, die Catholische Liga und verschiedene andere Reichs-Fürsten nahmen Theil daran. Der grosse *Spinola*, der Graf Heinrich von Berg, Don Gonsales von Cordua, der General Tilly, der Prinz Moriz von Oranien, der Graf Heinrich Friedrich von Nassau, und der Churfürst zu Pfalz, Friedrich der *V.* welcher die Cron Böhmen zu erlangen, vermeynte; machten sich dabey sehr berühmt, und seynd in denen Geschichten solcher Zeit genug bekannt. Die Holländer befanden sich zu schwach der Macht und dem Glück des Spanischen Generals *Spinola* zu widerstehen, und musten die Herzogthümer Cleve, Berg und Jülich, die Grafschafft Ravensberg, Moers und Ravenstein verlassen, um ihre eigene Gränzen gegen Brabant zu bedecken. Da auch der Herzog zu Neuburg, den *Spinola* in der Nähe sahe, trachtete er die Brandenburgischen Völcker aus ein und andern kleinen Plätzen zu vertreiben, worinnen sie in Besatzung lagen. Trifft auch die Jülischen Lande.

Bey diesen gefährlichen Umständen wandte sich Chur-Brandenburg von neuem zu denen General-Staaten der vereinigten Niederlande, und hielte durch den Grafen Adam von Schwarzenberg, seinen Ober-Cammer Herrn und Premier-Ministre, um einen stärckeren Beystand an. Dieser Chur-Brandenburgische Gesandte schloß den 10. Martii 1622. mit denen Deputirten der General-Staaten eine Defensiv-Allianz, welche in *Lond. Act. Publ. T. II. p. 623* in extenso zu finden. Diese Allianz war eigentlich darauf angesehen, daß der Churfürst bey seinen Rechten auf die Clevisch- und Jülichischen Lande gehandhabet würde, weßwegen sie auch so lange dauren solte, biß er in integrum restituirt wäre, und solten ihm die General-Staaten, im Fall eines feindlichen Angriffs, mit aller Macht beystehen, worgegen der Churfürst auch gewisse Conditionen über sich nahm, welche bey Londorpen können nachgesehen werden. Die Republic war damahls wohl nicht im Stande, dieser Allianz gemäß, dem Churfürsten so gleich einen hinlänglichen Beystand zu leisten, damit er dasjenige, was ihme der Herzog von Neuburg abgenommen, wieder an sich hätte bringen können. Man machte sich aber anheischig, die Könige in Franckreich und in Engelland dahin zu vermögen, daß sie sich seiner annehmen möchten, an- Defensiv-Allianz zwischen Chur-Brandenburg und der Republic Holland vom 10. Martii 1622.

 bey

bey auch alle unersinnlichen Mittel anzuwenden, damit er der Einkünfften seiner Länder vollkommen geniessen könnte, biß er entweder durch Gewalt der Waffen oder durch einen gütlichen Vergleich von neuem in Besitz aller seiner Rechte gesezt würde. *Rousset. Histoire de la Succession p. 106. 107. 108 109.*

Entsatz von Berg-Op-Zoom.

Gleich nach Schliessung dieses Tractats, musten die General-Staaten, zum Entsaz der wichtigen Vestung Berg-op-Zoom, die *Spinola* belagerte, alle ihre Macht zusammen bringen. So veränderte sich auf einmahl das Kriegs-Theatrum, und wurde im Spanischen und Holländischen Brabant aufgeschlagen, und weil der Graf von Mannsfeld sich mit Prinz Moritzen conjungirte, so verließ auch der Graf von Berg mit seinem Volck die Graffschafft Marck und die übrigen Clevischen Länder, und verstärckte dadurch die Armee des Spinola, welcher dessen ohngeachtet, die Belagerung von Berg-Op-Zoom aufheben muste. Von dar wurde er noch an den Rhein commandiret, um sich der sogenannten Pfaffen-Mütz, einer mitten im Rhein zwischen Cölln und Bonn gelegenen kleinen Vestung, welche nachmahls das Fort Isabella genennet worden, noch vor Ende der Campagne zu bemächtigen. Eine Hand voll Holländer, die in diesem Fort lagen, hatten den ganzen Feldzug 1622. über, den Herzog von Neuburg mit seinen Spaniern aufgehalten, und hielten sich noch biß zu Ende des Jahres, inmassen sie sich nicht ehender, als den 2. Januarii 1623. ergaben.

Expedition vor Anno 1623. Jus praesidii zu Embden.

In diesem 1623. Jahre ward wieder am Rhein und in Westphalen Krieg geführet, bey welcher Gelegenheit die General-Staaten zum ersten mahl ihre Besatzung in die Stadt Embden legten, und mit Bewilligung der Bürgerschafft so wohl, als auch durch eine lange Possession, sich das Jus praesidii anmaßten, welches Sie noch biß auf den heutigen Tag daselbst exerciren. Diesen ganzen Feldzug über spielten die Spanier im Felde den Meister, und richteten durch ihre Streiffereyen in denen Provinzen Geldern, Overyssel und Holland grossen Schaden an, woraus Ihro Hochmögenden deutlich begreiffen lernten, was für grosse Vortheile eine feindliche Macht aus dem Besitz der Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg zu ihrem Nachtheil ziehen könne. *Rousset l. c. p.* 109. 110.

Grosse Bedrängniß der Jülischen Stände.

Inzwischen seufzeten die Clev- Berg- Jülich- und Märckischen Länder über die Ausgelassenheit und Bedrängniß, die sie von Feind- und Freunden ausstehen musten. Die General-Staaten hielten noch vesten

Stand

Stand in Emmerich und Rhees, und der Churfürst von Brandenburg in Cleve, dahingegen die Spanier noch von Wesel und der Herzog von Neuburg von Düsseldorff, Meister waren. Es wandten sich demnach die Land-Stände zu denen compoßidirenden Chur- und Fürsten und ihren respective Alliirten, implorirten derselben milde Gnade und Mitleiden, und beschwuren dieselben, sie nicht ganz und gar zu verderben. Man gab ihren Klagen Gehör, und so kamen die Commissarii von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg in Düsseldorff zusammen, welche bey ihren Conferenzen und Negotiation den obangeführten Xantischen Tractat zum Grund legten, und den 11. May 1624. einen Provisional-Theilungs-Tractat mit einander schlossen, Krafft dessen Chur-Brandenburg das Herzogthum Cleve, ausgenommen Jselburg und Winneckendonck, neben den Grafschafften Marck und Ravensberg, zusammt den Amt Windeck aus dem Fürstenthum Berg, und hingegen Pfalz-Neuburg die Herzogthümer Jülich und Berg, sammt der Herrschafft Ravenstein und obgedachten zwey Orten aus dem Fürstenthum Cleve zu ihrem Antheil bekommen, und sie beyderseits auf allen Reichs, und Creyß-Tägen ihre Seßiones wegen gedachter Lande haben solten. Dem Herzog von Zwey-Brücken und dem Marggrafen von Burgow, wurde zu ihrem Antheil hierbey nichts angewiesen; Es hatte aber dieser leztere, auf der Spanier Sollicitation, sein Recht und seine Prätension auf einen drittel der Succeßion dem Herzog von Neuburg überlassen. *Hist. des Traités, Tom. II. p. 495.* Des Hauses Sachsen wurde in dem III. Articul nur obiter gedacht, und zwar, daß weil sich Kayser Maximilian I. gegen Herzog Johann zu Jülich anheischig gemacht, das Haus Sachsen wegen seiner Anforderung auf die Jülischen Lande selbst zu frieden zu stellen, Kayserliche Majestät gebührend zu ersuchen wären, daß sothane Befriedigung wircklich bewerckstelliget werden möchte. Ludolff *L. XIV. C. II. p. 200. Rousset Histoire de la Succeßion. p. 110. 111. Ejusdem Preuves. sub Lit. H. p. 67. & seqq. Londorp. Acta Publica Tom. II. Lib. VI. C. 250. p. 815.* woselbst der Düsseldorffische Tractat *in extenso* zu finden. Chur-Sächsische *Information p. 11.* Anhang der *Documenten N. VII.* In dem XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. und XXIII. Articul, wurde wegen der besonderen Erb-Fälle, die sich ereignen könnten, Vorsehung gethan; Auf gewissen Fall dem Haus Sachsen, woferne es damit zu frieden wäre, die Grafschafft Marck zugedacht, so dann aber im XX. XXI. und XXII. Articul ausgemacht,

Theilungs-Tractat und Vergleich zu Düsseldorff vom 11. May 1624.

Merckwürdige Puncten wegen des Rückfalls der Herzogthümer Jülich und Berg.

an Chur-Brandenburg

macht, daß im Fall der Pfalz-Graf Wolffgang Wilhelm, und dessen männliche Erben und Descendenten, ohne Hinterlassung männlicher Erben mit Tod abgiengen, das Herzogthum Berg alsdenn, nebst dem was Pfalz-Neuburg im Clevischen zu Theil worden, dem Durchlauchtigsten Haus Brandenburg, das Herzogthum Jülich aber erstlich dem Durchlauchtigsten Pfalz-Grafen August und dessen männlichen Kindern und Descendenten, bey deren Abgang wiederum dem Pfalz-Grafen Johann Friedrich, und dessen männlichen Kindern und Erben, falls aber beyde Pfalz-Grafen ohne Hinterlassung männlicher Erben mit Tod abgiengen, sodann Chur-Brandenburg und dessen männliche Erben *solidarie* zufallen solten. *Vid.* der Düsseldorffische Vertrag *l. c. Conf.* Königl. Preussische richtige Gegen-Anzeige *p. XV. Puffend. l. c. §. 22. p. 167. 68.*

Schlechte Wirckung dieses Tractats wegen der fremden Besatzungen.

In dem XXVII. Articul war besonders abgeredet worden, daß man Seine Catholische Majestät und die Herren General-Staaten inständig ersuchen solte, ihre Besatzungen aus denen zu dieser Succeßion gehörigen Städten und Vestungen wieder heraus zu ziehen; Dieses geschahe von Seiten der compoßidirenden Fürsten auch wircklich, da aber weder Spanien, noch die General-Staaten besagte Städte und Vestungen evacuiren wolten, sondern ihre Besatzungen noch immer darinnen liessen, so vermochte man durch diesen Tractat eben so wenig, als durch den Xantischen Vertrag, seinen Zweck zu erreichen. *Puffend. ibid.* Vielmehr ließ der Graf Heinrich Friedrich von Nassau in diesem Jahr Emmerich und Rhees von neuem bevestigen, da inzwischen der Graf Heinrich von Berg in folgendem Monat Augusto, das im Clevischen gelegene Schloß Munderberg und die Stadt Cleve selbst eroberte, und die Brandenburgische Besatzung aus beyden Oertern vertrieb, wobey diese unglückseelige Länder zum Theil noch zum Schau-Platz des zwischen Spanien und denen General-Staaten noch immer fort währenden Kriegs dienen musten.

Fernere Kriegs-Läuffte im Jahr 1624.

Der Graf von Berg that noch eine vergebliche Unternehmung auf Grave und Ravenstein nahm Calcar, Griet und Gennep hinweg, und conjungirte sich sodann mit dem General Spinola, welcher die Belagerung der Stadt Breda, die im Jahr 1590. den Spaniern abgenommen worden, ganz unversehens unternommen hatte. Es nahm aber der Prinz Friedrich Heinrich die Stadt Cleve denen Spaniern wieder ab, und überrumpelte die kleine Stadt Goch, welche zwar an sich von keiner grossen Wichtigkeit, der Republic Holland aber sehr nützlich war. Die Spanier hatten

ten diesen Ort zwey Jahre zuvor eingenommen, und über 200000 Thaler auf die Fortification verwendet; Es liessen dahero die General-Staaten die Fortification in aller Eil ausführen, und nahmen sich vor, diesen Ort besser, als die Spanier, zu verwahren. *Rousset Histoire de la Succession p. 112.*

Noch in diesem Jahr fertigte der Churfürst von Brandenburg den Grafen von Schwartzenberg wieder nach dem Haag, um die im Jahr 1622. mit denen General-Staaten errichtete Defensiv-Allianz durch einen neuen Tractat zu erläutern und zu bestättigen, anbey auch Ihro Hochmögen dahin zu vermögen, daß sie Seiner Churfürstl. Durchl. kräfftiger beystehen, und zur Erhebung und Einnahm derer ihme von der Helffte der Succeßion zukommenden Zoll- und Imposten-Gelder verhelffen möchten; Man verabredete sich hierbey wie und auf was Weise die Hoefeser Schuld, oder aber die im Jahr 1616. den Churfürsten Johann Sigismund geliehene hundert tausend Reichs-Thaler, zuruck bezahlet werden solten. Es belieff sich diese Schuld, sammt den Interessen und Interessen von Intressen schon auf eilff mahl hundert tausend Gulden, wuchs auch in folgenden Zeiten, ohnerachtet drey oder vier Tractaten, davon künfftighin etwas vorkommen wird, dergestalt an, daß sie nicht anders, als durch Vergleiche, bezahlt worden. Inzwischen waren die General-Staaten noch immer berechtiget, zur Sicherheit einer so ansehnlichen Schuld, die Sie garantirt hatten, einige Truppen im Clevischen Lande zu halten. *Rousset ibid. p. 113. Hist. des Traités Tom. II. p. 29. Corps Diplomatique T. V. P. II p. 465.*

Tractat zwischen Chur-Brandenburg und den General-Staaten von Anno 1724.

Besondere Ursach, warum die General-Staaten die Clevischen Lande besetzt gehalten.

Indem der Krieg zwischen Spanien und der Republic Holland noch immer fortgeführet wurde, der Herzog von Neuburg aber die Spanier in seinen Staaten aufgenommen hatte, so musten auch die zur Jülichischen Succeßion gehörige Länder noch immer einiger massen zum Schau-Platz des Krieges dienen; Ich sage, einiger massen, weil im Jahr 1625. nichts sonderliches darinnen vorfiel; denn es lag die gröste Macht derer Niederlande vor Breda, welche Stadt der General Spinola, nach einer Belagerung von zehen Monaten, mit genauer Noth eroberte. Der Prinz Heinrich Friedrich von Oranien welcher an Statt Prinz Moritzens seines Bruders, zur Stadthalterschafft von Holland gelanget war, brachte zwey Armeen auf die Beine, und ruckte mit 16000. Mann biß oberhalb Cleve, derweilen daß der Stadthalter von Frießland die Spanier aus denen

Fernerer Verlauff der Sachen, biß Anno 1628.

nen Plätzen in der Provinz Overyssel verjagte; diese aber wurden bey ihrem Auszug aus dieser Gegend denen zur Jülischen Succeßion gehörigen Ländern wiederum zur Last, welche auch sämtlich von denen Holländern und Spaniern, unter dem Vorwand, die Rechte von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg respective zu handhaben, so schlecht verschonet wurden, daß als die Stände und der Adel sich von Freund- und Feinden auf gleiche Weise bedrängt sahen, sie durch eine gemeinschafftliche Deputation im Jahr 1628. Seiner Römisch-Kayserlichen Majestät mächtigsten Schutz und Beystand implorirten.

Die Land-Stände imploriren des Kaysers Schutz und Beystand.

Diese Deputation erhielte, ohne grosse Schwierigkeit, was sie suchte; denn es war der Kayserliche Hof auf die Sequestration der Jülich- und Bergischen Succeßion schon lange bedacht gewesen, und wolte dahero eine so schöne Gelegenheit hierzu nicht aus der Hand lassen; Und weil der Kayser einige Truppen in der Nähe hatte, als liessen Seine Kayserliche Majestät unverzüglich an den Grafen von Tylly die Ordre ergehen, besagte Länder im Namen des Kaysers in so lange zu sequestriren, biß der Succesions-Streit ausgemacht würde. Es würde auch zu gleicher Zeit ein Kayserliches Mandat publiciret, Krafft dessen Seine Kayserliche Majestät öffentlich bekannt machten, daß höchstgedacht Dieselben diese Länder in Dero besonderen Schutz genommen hätten, anbey aber die compoßidirende Fürsten und übrige Prätendenten vor sich oder eine dißfalls niedergesetzte Commißion citirten, und währender Sequestration alle Thätlichkeiten, Feindseeligkeiten und widrige Unternehmungen untersagten. *Rousset Histoire de la Succession. p. 113. 114. 115.*

Welcher die Sequestration verordnet.

Und deswegen ein Mandat ergehen lässet.

Der Graf von Tylly, welcher damahls die Ligistische Truppen commandirte, vollzog den Kayserlichen Befehl nach dem buchstäblichen Innhalt, und nahm nicht nur das Land in Kayserliche Sequestration, sondern fieng auch so gleich an, nach dem damahligen Kayserlichen Project, wovon *Londorp. Act. Publ. T. III. p. 998. 1045. 1048.* nachzusehen, denen Protestanten die Kirchen-Güter wieder zu entwenden. Es wurden in der That die Reformirten Prediger aus der Kayserlichen Reichs-Stadt Dortmund, in der Grafschafft Marck, vertrieben, und die Kirchen und Schulen daselbst denen Römisch-Catholischen wieder eingeräumet; Und eben dieses geschahe auch an allen Orten, welche die Holländer für den Churfürsten von Brandenburg innen hatten, und in welchen die Kayserlichen die stärckesten waren. Die Besatzung zu Ravensberg hielte wider

Die Sequestration erfolget.

Mit einer besonderen Execution wegen der Kirchen-Güter.

der die Kayserliche Commissarien vesten Stand, und bezeugte, daß sie lieber eine langwierige förmliche Belagerung ausstehen wolte, eher als daß sie sich ergeben solte. Es zogen demnach die Kayserliche davor wieder ab, und forderten Rhees und Emmerich zur Ubergab auf, man antwortete ihnen aber daselbst nicht anders, als zu Ravensberg *Rousset Histoire de la Succession p. 115. 116.*

Mitten unter dieser Unruhe wurde auf Befehl und Anordnung Herzogs Wolffgang Wilhelm zu Neuburg, der im Jahr 1609. verstorbene Herzog Johann Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg, nachdem er die ganze Zeit hindurch über der Erden gestanden, und ihme noch täglich eine Fürstl Taffel gehalten worden, welche denen Armen zum Besten kommen, den 30. Octobris 1628. zu Düsseldorff solenniter begraben. Dem Leichen Begängniß wohneten, nebst dem Herzog von Neuburg, die Chur-Cöllnische, Lothringische, und Stadt-Cöllnische Gesandten bey, wie auch der Kayserliche General, Graf Montecuculi, wobey denn auch eine Begräbniß-Münz, mit folgender Uberschrifft ausgetheilet wurde.

Joan. Wilhelm. Dux Jul. Cliv. & Mont. Com. March. Ravensp. & Moersæ. Dom. Ravest. Natus Anno 1562. Mortuus Anno 1609. Sepultus Anno 1628. den 30. Octob. præsente & ordinante Wolffgango Wilh. Com. Palat. Rheni suo ex Sorore Nepote. *M. Merians Theatrum Europaeum T. I. ad annum 1628 p. 1080.*

Leichen-Begängnis Herzogs Johann Wilhelm. Begräbnis-Münz.

Obgleich der Kayser in seinen publicirten Mandaten von denen Spaniern keine Erwehnung gethan, blieben sie doch von der Visitation der Kayserlichen Commissarien nicht befreyet, und die Städte, die sie besetzt hielten, und da der Magistrat der Evangelischen Religion zugethan war, musten, der mit dem General Spinola errichteten Vergleiche und Conventionen ungeachtet, ihre Kirchen und Schulen denen Catholischen überlassen, zu welchem Ende man auch in der Stadt Wesel die gröste Gewalt gebrauchen muste. Was man aber kaum wird glauben können, so kunte der Herzog von Neuburg, welcher denen Kayserlichen zu dieser Execution seine eigene Truppen herliehe, sich selber nicht enthalten, selbige zu mißbilligen, weil man die Commißion zu weit trieb, und gegen ihme nicht besser, als gegen Chur-Brandenburg verfuhr. Es erhuben sich demnach Seine Hochfürstliche Durchl. in eigener hoher Person nach Wien, um den Kayser wegen der Gewaltthätigkeiten zu benachrichtigen, die man wider die Catholischen so wohl, als wider die Protestanten verübte;

Die Execution trifft auch die Städte worinnen die Spanier waren.

te; Sie fanden aber das Kayserliche Ministerium für die Sequestration so sehr portirt, daß sie sich genöthiget sahen, von dar wieder aufzubrechen, ohne die geringste Satisfaction erhalten zu haben. Es wolte auch diese Sequestration denen Fürsten und Ständen des Reichs gar nicht gefallen, in massen sie denn auch auf dem Reichs-Tag zu Regensburg, nach *Londorp.* |*Act. Publ. T. IV. p.* 51. *Art.* III. ein besonderes Gravamen daraus machten, und sich über das Verfahren der Spanier im Reiche sehr beschwerten, hingegen aber die Aufführung der Holländer rechtfertigten, welche der Kayser in seiner ersten Anrede starck angegriffen hatte. *Rousset Histoire de la Succession. p.* 116. 117. *Londorp. l. c. p.* 56. 57.

Düsseldorffischer Vergleich vom 9. Martii 1629.

Das Bezeigen der Kayserlichen Commission, bey dieser Sequestration, öffnete dem Herzog von Neuburg so wohl, als dem Chur-Fürsten von Brandenburg, dergestalt die Augen, daß diese zween compossidirende Fürsten, um denen gefährlichen, oder wenigstens ungewissen Folgen der Sequestration vorzukommen, einen Provisional-Vergleich mit einander eingiengen, welcher im Merz-Monat des folgenden 1629. Jahres, zu Düsseldorff von dem Herzog von Neuburg, und im Namen des Chur-Fürsten von dem Grafen von Schwarzenberg unterzeichnet wurde.

Innhalt desselben.

Der Herzog von Neuburg und der Chur-Brandenburgische Gesandte verglichen sich dahin, daß man den König in Spanien, die Infantin Erz-Herzogin, als Gubernantin der Spanischen Niederlande, und die General-Staaten ersuchen solte, ihre Besatzungen aus denen Städten dieser Staaten, biß auf eine, auszuführen, und ihren Trouppen die Ordre zu ertheilen, daß sie keine Feindseeligkeit mehr wider einander verüben solten: Daß die compossidirende Fürsten einander zur Beschützung ihrer Staaten beystehen, und beyderseits die vollkommenen Tituln und Wappen von Jülich, Berg und Cleve und zugehörigen Graff- und Herrschafften führen, der Chur-Fürst von dem Herzogthum Cleve und von der Graffschafft Marck, und der Herzog von Neuburg von denen Herzogthümern Jülich und Berg, und von denen Herrschafften Ravenstein und Breskendt, und davon abhangenden Rechten, den Genuß haben, die Graffschafft Ravensberg aber in communione verbleiben solten. Nichts destoweniger solte dem Herzog von Neuburg ein Jahr Zeit gelassen werden, um sich zu entschliessen, welches von beyden er lieber haben wolte, das Herzogthum Cleve oder das

Herzog-

Herzogthum Berg, inzwischen aber die Einkünfften dieser beyden Herzogthümer biß zum 1. Januarii 1630. unter denen possidirenden Fürsten gleich ausgetheilet werden. In Ansehung der geistlichen Aemter und Pfründen, davon sie die Nomination hätten, solte man an diese Theilung nicht gebunden seyn, sondern Chur-Brandenburg diejenige vergeben, die im Januario, Martio, Majo, Julio, September und November, der Herzog von Neuburg aber diejenige, die im Februario, Aprili, Junio, Augusto, October und December, erlediget würden. Schließlich wurde die von beyden Chur- und Fürsten gegen einander erklärte Compossess in diesem Tractat nur auf künfftige 25. Jahre gerichtet, und zugleich ausgemacht, daß wenn inzwischen sie oder ihre Nachfolgere keinen Definitiv-Tractat geschlossen hätten, einem jeden sein Recht auf die gesammten Staaten verbleiben, und kein Theil mehr an diese Theilung gebunden seyn solte. *Rousset Histoire de la Succession p. 117. 118. Preuves L. K. p. 94. & seqq.* woselbst dieser Tractat *in Extenso* zu finden. Königlich-Preussische richtige Gegen-Anzeige *p. XVI. §. X.* Herrn *Prof.* Köhlers wochentliche historische Müntz-Belustigung 28. Stuck, den 9. Julii 1738. *p.* 221. *Aitzema Historia pacis p. 57. Puffend. l. c. §. 23. p. 168.*

Compossess auf 25. Jahre gerichtet.

Diesem Tractat zu Folge schickten die possidirende Fürsten ihre Gesandten nach dem Haag, um auf die Zuruck-Beruffung derer Besatzungen zu dringen, und der Herzog von Neuburg gieng selber nach Brüssel, um bey der Infantin auch darum Ansuchung zu thun; Es schienen aber diese beyde Höfe dazu nicht geneigter zu seyn, als im Jahr 1624. Vielmehr fiengen sie die Feindseeligkeiten mit grösserem Eifer, als zuvor, wieder an. Es drangen die Holländische Besatzungen zu Rhees, Emmerich und Soest in die Grafschafft Marck ein, um sich denen Streiffereyen der Spanier und Kayserlichen zu widersetzen, welche die Gesetze der Sequestration nicht sonderlich beobachteten, und unter diesem Vorwand in der Nähe blieben, um bey sich ereignender Gelegenheit denen Feinden der General-Staaten beyzuspringen. *Rousset Hist. de la Succession p. 118. 119.*

Erfolg dieses Tractats.

Dieses Jahr ist in denen Geschichten wegen der aufgefangenen Spanischen Silber-Flotte und der Belagerung von Herzogenbusch berühmt. Das Kriegs-Theatrum warde wiederum in Brabant aufgeschlagen, darum musten die Clevische Lande nicht weniger leiden, sintemahlen

Fernere Begebenheiten des 1629. Jahres.

mahlen eine Armee von 25000. Mann, unter dem Commando des Grafen von Berg, nach dem sie den Entsatz von Herzogenbusch vergeblich tentiret, sich dahin zog, und mit dem General *Montecuculi* conjungirte, welcher mit 14000 Mann zu Fuß und 3000. zu Pferd Kayserlicher Völcker daselbst eingeruckt war. Von dar gieng diese formidable Armee, welche in kurtzer Zeit biß auf 50000. Mann anwuchs in die vereinigte Niederlande, machte Mine Grave und Arnheim zu belagern, bemächtigte sich von Ammersfort, drey Meilen von Utrecht, und erfüllte alles, biß an die Thore von Amsterdam mit Schrecken. Es war, menschlichen Gedancken nach, um die Freyheit der vereinigten Niederlanden geschehen, woraus man denn abnehmen kan, wie viel ihnen daran gelegen, daß sie in der Gegend von Cleve, Jülich und Berg einen Nachbar haben, auf dessen gute Nachbarschafft und Freundschafft sie sich verlassen können: Es kam aber die Hülfe eben aus der Gegend, aus welcher der Blitz daher gefahren war. Die Stadt Wesel im Clevischen Lande, war einer der vornehmsten Plätze der Spanier, und folglich der Kayserlichen. Sie war das Zeughaus und das Magazin, in welchem sie den Vorrath an Mund-Provision und Kriegs-Munition zusammen gebracht hatten, dessen sie sich bey der Expedition in den vereinigten Niederlanden bedienen wolten. Nachdem Otto von Gendt, Herr von Dieden, Gouverneur von Emmerich, welchen der Prinz Friederich Heinrich aus dem Lager vor Herzogenbusch dahin zuruck geschickt hatte, von dem Vorhaben des Grafen von Berg und des Generals *Montecuculi* Nachricht erhalten, und von einigen Bürgern zu Wesel vernommen, daß diese Stadt, ohngeachtet der starcken Spanisch-Kayserlichen Besatzung, schlecht verwahret würde, nahm er sich vor, selbige zu überrumpeln, und bemächtigte sich wircklich derselben den 18. Augusti, mit 1200. Mann zu Fuß und sechs Compagnien zu Pferd, mit Verlust von nicht mehr, als zehen Mann. Der Verlust dieser Vestung zerstörte die Anschläge des Hofes zu Brüssel, und machte alle Anstalten des Grafen von Berg und des Generals *Montecuculi* gänzlich zu nichte, nöthigte sie auch die Belagerung vor Hattem aufzuheben, Ammersfort zu verlassen, die Flucht zu ergreiffen, und in ziemlicher Unordnung wieder über die Yssel zu gehen. Die Folgen von dieser Retirade waren nicht weniger glücklich, denn ausser dem daß sie zur Ubergab von Herzogenbusch ein grosses beygetragen, so war dieses auch der Anfang verschiedener Vortheile, welche die Holländer in denen Jülich-

Wesel wird überrumpelt und eingenommen.

lich- und Clevischen Landen zum besten des Chur-Fürsten von Brandenburg über die Spanier, über den Herzog von Neuburg, und über die Kayserlichen erhielten, so daß sie fast alle Oerter in denen Herzogthümern Cleve, Jülich und Berg, und in der Grafschafft Marck wieder eroberten, und vornehmlich die Spanier daraus vertrieben, welche, unter dem Vorwand des von dem König in Spanien dem Herzog von Neuburg verliehenen Schutzes, ihre Herrschafft in Teutschland schienen bevestigen zu wollen. Und in der That, weil sie wusten, daß die Stadt Wezlar, an der Lahn, der lezte Platz wäre, den die Spanier jenseit des Rheins noch innen hatten, giengen sie aus dem Herzogthum Berg und aus der Grafschafft Marck durch die Wetterau dahin, um die Spanische Besatzung daselbst zu vertreiben, wornach sie, ohne die geringste Feindseeligkeit zu verüben, ihren Weg wieder zuruck giengen. Sie nahmen nach der Hand noch Burick weg, bevestigten Duißburg, machten eine Unternehmung auf Düsseldorff und Mülheim, und sezten sich in denen Jülichischen Erb-Landen recht vest. *Rousset. l. c. p.* 119. 120. 121. Ludolffs Schaubühne der Welt *p.* 512. 513. Matth: *Merians Theatr. Europæum T. II. p.* 95. 96. 97.

Derweilen daß dieses bey denen Armeen vorgieng, schickte der Herzog von Neuburg seinen Minister, den Freyherrn Spiring von Sevenar, nach dem Haag, welcher nebst denen Chur-Brandenburgischen Gesandten mit gleichem Eifer bey denen General-Staaten, darum anhalten solte, daß Sie in den zu Düsseldorff den 9. Martii getroffenen Tractat und desselben Execution willigen möchten. Hierzu machte der Chur-Brandenburgische Gesandte; Graf von Schwarzenberg, gleich im April durch ein überreichtes Memorial den Anfang, worinnen er kürzlich anführte: „Daß Seine Chur-Fürstl. Durchl. auf Anrathen derer Könige in Franckreich und Engelland, wie auch derer Chur- „ und Fürsten des Reichs, vornehmlich aber Ihrer Hochmögenden, „ mit dem Herzog von Neuburg, verschiedene Tractaten gepflogen, in- „ zwischen aber im Jahr 1621. fast aller Jülich- und Clevischen Länder „ beraubet worden. Nun hätten sich dieselben, nach der im besagten Jah- „ re mit Ihro Hochmögenden getroffenen Allianz, zwar äusserst, je- „ doch vergeblich, bemühet, solche wieder zu erobern, und auf ferneres „ Anrathen der Herrn General-Staaten mit dem Herzog von Neu- „ burg in nähere Tractaten eingelassen, auch endlich den 9. Martii mit „

Negociationes im Haag wegen Bestättigung oberwehnten Düsseldorffischen Tractats vom 9. Martii 1629.

„ demselben einen Provisional-Theilungs-Tractat getroffen, wodurch „ die Sache auf 25. Jahre beygeleget worden; Weßwegen er hiermit „ inständig wolte gebethen haben, es möchten doch Ihro Hochmögen- „ den das beste dazu thun „ Auf dieses Memorial antworteten Ihro Hochmögenden unverzüglich, jedoch ohne sich zu etwas anheischig zu machen, indem sie nur blos den getroffenen Vergleich billigten, und wegen verschiedener Puncten, die sie angiengen, und einer Erläuterung vonnöthen hatten, einige Conferenzen vorschlugen. Mehrerwehnter Graf von Schwarzenberg nahm daher Gelegenheit, ein sehr weitläufftiges Memorial zu überreichen, in welchem er sonderlich vorstellte: „ Daß „ weil unter andern in dem getroffenen Vergleich stipulirt worden, daß „ alle Feindseeligkeiten in denen Jülich- und Bergischen Landen aufhö- „ ren, und die Gefangenen wieder auf freyen Fuß gestellet werden sol- „ ten, er Ihro Hochmögenden inständigst wolte ersucht haben, daß „ Sie allen Executionen Einhalt thun möchten, damit Kayserliche Maje- „ stät es nicht weiter ressentiren dörfften, daß man mitten im Reich der- „ gleichen Exactiones durch fremde Machten vornehmen liesse. „ Bey diesen Umständen kam der Pfalz-Neuburgische Gesandte, Freyherr von Spiring im Haag an, und da ihm mit dem Grafen von Schwarzenberg einerley Commission aufgetragen worden war, überreichte er zu eben dem Ende ein langes Memorial, worinnen er gleichfalls auf die Evacuation drang, und auch auf das künfftige eine schrifftliche Versicherung verlangte, daß man des Landes, so viel möglich schonen, und keine Besatzung mehr in die Städte verlegen würde, worgegen Seine Hoch-Fürstl. Durchl. sich zur guten Nachbarschafft und Neutralität erklärten, und in eigener hoher Person sich nach Brüssel erhoben hätten, um bey der Durchlauchtigsten Infantin ein gleiches auszuwürcken. Gleich des andern Tages darauf erfolgte die Antwort Ihrer Hochmögenden, worinnen Sie sich schließlich dahin erklärten: „ Daß Sie sich „ erstlich der Spanischen Intention erkundigen, so dann aber ihre rech- „ te Meinung anzeigen wolten, „ welche Resolution den 26. April 1629. ergieng. *Londorp. Act. Publ. Tom. III. p. 1094. & seqq.* Da nun der Graf von Schwarzenberg weder auf sein ersteres, noch auf einige andere nach der Hand eingegebene Memorialen, eine standhaffte Resolution erhalten können, hielte er nicht allein darum von neuem inständig an, sondern beschwehrte sich auch sehr nachdrücklich über die Obristen

Resolution der General-Staaten vom 26. April 1629.

Reger

Rezer und von Gendt, daß sie die Contribution schärffer als jemahls eintrieben, und sich auch so gar unterstehen dörfften, die von Chur-Brandenburg angeschlagene Verordnungen zerreissen zu lassen, als ob dieselben in Dero Landen nichts zu befehlen hätten. Nachdem man ihme auch in denen besonderen Conferenzen zu verstehen gegeben, daß Ihro Hochmögenden sich leichtlich entschliessen könnten, zu denen, was Seine Chur-Fürstl. Durchl. verlangten, zu concurriren, wenn Sie nur wegen der Hoefeser Schuld von 100000. Reichs-Thaler, wovon oben schon einige Erwehnung geschehen, und wegen der Execution des XVI. Articuls des im Jahr 1622. getroffenen Allianz-Tractats, einiger massen versichert würden, so handelte er in diesem Memorial sehr weitläufftig von diesen zwey Puncten, und behauptete überhaupt, daß man keine billigmässige Ursach hätte, um dieser zwey Puncten willen die Exactiones fortzusetzen, da doch dißfalls kein periculum in mora wäre, wohl aber in Ansehung der Chur-Fürstl. Angelegenheiten bey solchem ferneren Verfahren derer Holländischen Officiers und Ministers in denen Jülich- und Bergischen Erb-Landen. Was den ersten Punct beträffe, erbothe er sich mit Ihro Hochmögenden in eine gütliche Handlung einzulassen, und dißfals alle Satisfaction zu schaffen. In Ansehung des andern, wäre es Seiner Chur-Fürstl. Durchl. nicht möglich so gleich eine Resolution zu fassen, indem Sie noch nicht versichert wären, ob Sie in dem Besitz derer Herzogthümer Cleve und Berg bleiben würden, da besonders weder der König in Spanien, noch Ihro Hochmögenden sich noch nicht determinirt hätten, ob, und auf was Weise sie besagte Erb-Lande evacuiren und Ihro Chur-Fürstl. Durchl. den Genuß davon erlauben und vergönnen wolten. Dieses Memorial hatte alle Wirckung, die sich der Graf von Schwarzenberg davon versprechen kunte. Man ernannte so gleich einige Commissarien, die mit ihme conferiren solten, mit welchen er den 31. Julii e. a. wegen besagter Schuld eine neue Convention errichtete, in welcher die von Anno 1622. geändert, und zugleich stipulirt wurde, daß Ihro Hochmögenden an ihre Officiers unverzüglich die Ordre solten ergehen lassen, mit denen Exactionen innen zu halten, und sich nach dem Innhalt dieses Vergleichs zu richten. *Lond. Acta Publica Tom. II. p. 822. Tom. III. l. c.*

Neue Convention im Haag vom 31. Julii 1619.

Auf erhaltene neue Instruction von seinem Principal, übergab der Pfalz-Neuburgische Gesandte ein neues Memorial, worinnen er der Durch-

Pfalz-Neuburgische Memorialia.

Durchlauchtigsten Infantin Resolution nebst einer Vollmacht des Königes in Spanien, welche schon im Jahr 1625. ausgestellet worden, producirte, und eine schrifftliche Antwort des Hertzogs von Neuburg auf das Schreiben Ihrer Hochmögenden vom 25. May beylegte, so dann aber auf ihre Resolution und auf die Abstellung aller Exactionen drang, und die trifftigste Beweg-Gründe dabey anführte. Da auch nicht so gleich eine Resolution darauf erfolgte, kam er von neuem wieder ein, und wiederholte nicht allein, was er in denen vorigen seit dem 25. April angeführet, sondern beschwehrte sich auch höchstens darüber, daß die General-Staaten den Düsseldorffer-Vergleich nicht billigen wolten, welchen doch der Herzog nicht anders, als auf Einrathen Ihrer Hochmögenden, eingegangen, sagte anbey ausdrücklich, es wäre sein Principal Ihro Hochmögenden nichts schuldig, mithin aber auch dieselben nicht befugt, einige Execution in denen Ihm zugefallenen Erblanden zu verhängen, in massen Er die Neutralität Ihrer Hochmögenden theuer genug erkaufft hätte. Wenn man auch mit dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht einhalten wolte, so würde man nicht nur die Execution des Vergleichs verhindern, sondern auch die Kayserliche Sequestration, mithin aber den gänzlichen Untergang der Erblande dadurch befördern. *Londorp. Acta Publica. l. c.*

Und hierauf ertheilte Resolution der General-Staaten, vom 1. Augusti 1629.

Hierauf liessen Ihro Hochmögenden den 1. Augusti 1629. eine ganz Moderate Resolution dahin ergehen. „Sie wolten erst die Com„munication der Spanischen Intention erwarten, ehe Sie sich wegen „des Düsseldorffischen Vergleichs erklärten, in massen die producirte „Procuration sich hieher nicht schickte; Auf das Schreiben Sr. Hoch„fürstl. Durchlaucht zu Neuburg vom 30. May wolten Sie schon zu „seiner Zeit auf eine vergnügende Art antworten: Die Executiones aber „und deren Abstellung betreffend, hätten Sie selbige niemahls gebilliget „sondern scharff verbothen und dißfalls Ihrer Schuldigkeit ein Genü„gen gethan, wolten auch allezeit gute Freund- und Nachbarschafft „halten.„

Fernere Hostilitäten von Anno 1629.

Es waren die Klagen der Pfalz-Neuburgischen Regierung nicht ungegründet, die General-Staaten aber nicht so wohl daran Schuld, als vielmehr der Sachen damahliger Zustand. Seit der Eroberung von Herzogenbusch waren die Waffen der Republic so formidable worden, daß ihnen diß- und jenseits dem Rhein nichts widerstehen kunte, und weil die

die Spanier, die es mit dem Herzog von Neuburg hielten, bey Entfernung der Holländischen Armee, die Holländer und Brandenburger aus allen Städten vertrieben hatten, bedienten sich diese hinwiederum auch der Gelegenheit, und vertrieben, derweilen daß sich das Glück auf ihre Seite lenckte, die Spanier und Kayserlichen aus allen Plätzen in denen Herzogthümern Jülich, Berg, und Cleve, und in der Grafschafft Marck. So kam der Krieg, nach Eroberung von Herzogenbusch, aus Brabant wieder in diese Erb-Länder.

Der betrübte Zustand, worein diese schöne Provintzen versezt worden waren, nöthigte die Land-Stände, sich abermahls an den Kayser und an die Fürsten von der Catholischen Liga zu wenden, und der Herzog von Neuburg kam in Person nach dem Haag, woselbst damahls drey Chur-Brandenburgische Gesandten waren, um Ihro Hochmögenden dahin zu vermögen, daß Sie nicht allein zur Execution des lezteren Düsseldorffischen Vergleichs concurriren, sondern auch in die Evacuirung des Landes willigen möchten, als in welchem eine genaue Neutralität beobachtet werden solte. Herzog von Neuburg reiset Anno 1630. nach Holland.

Die Vorschläge, die er damamahls, nach *Londorp. Act. Publ. Tom. IV. p. 116. & seqq.* in der Versammlung der Herren General-Staaten thun ließ, bestunden darinnen; „Sie hätten mit Chur-Brandenburg „verschiedene Tractaten, und besonders den Provisional-Vergleich vom „9. Martii vorigen Jahrs getroffen, worinnen ihnen die Wahl zwischen „denen Herzogthümern Cleve und Berg, auf ein Jahr Bedenck-Zeit, gelassen worden. Ob man schon wegen derer fortgehenden Exactionen, „den dabey erwünschten Zweck bißhero nicht hätte erlangen können, so „hätten sie doch ihr möglichstes dazu beygetragen, und sich vor Verfliessung des Jahres gegen Chur-Brandenburg dahin erkläret, daß Sie „das Herzogthum Cleve für sich gewehlet hätten, wolten also der Hoffnung leben, es würden die Herren General-Staaten gute Freundschafft mit ihnen halten & reciproce. Wolten sich dahero die vorige Hülfe „und Beystand und die Evacuirung der Landen, Städte, Schlösser und Vestungen ausgebethen haben, damit alle Feindseeligkeiten und Exactiones „wider die arme Unterthanen aufhören, und denen Catholischen ihre Kirchen-Güter wieder restituirt werden möchten. Im Fall der Krieg fortdauren solte, möchte doch ausgemachet werden, daß die von Spanien und Holland besetzte Oerter möchten für neutral geachtet werden. Hierüber erwarteten sie eine schrifftliche Resolution, welcher auch Spanien beypflichten Dessen Propositiones in der Versammlung der General-Staaten vom 23. Julii 1630.

 „wür-

„würde. Solche wolten Sie Kayserlicher Majestät und dem Reich „notificiren, und sich einer guten Erhörung getrösten, auch die gute Nei„gung derer Herren General-Staaten dabey anzurühmen wissen.

Antwort der Herren General Staaten vom 28. Julii e. a.

Einige Tage hernach antworteten hierauf Ihro Hochmögenden: „Sie hätten von Anfang her ihre gute Dienste dahin geleistet, damit Chur„Brandenburg und Seine Hochfürstliche Durchl. zu Pfalz-Neuburg „der angefallenen Länder ruhig geniessen könnten, auch keine Mühe noch „Kosten gesparet, Sie dabey zu erhalten, wie die Tractaten von Wesel „und Xanten solches bezeugten. Nun hätten Sie auch den zu Düssel„dorff den 9. Martii 1629. getroffenen Provisional-Vergleich mit Ver„gnügen vernommen, und wünschten, daß es Bestand haben möchte. „Sie wolten ihres Orts alles dazu beytragen, könnten sich aber für dieses „mahl wegen vieler Schwierigkeiten, nicht deutlicher erklären. Wären „aber darum nicht weniger geneigt die Länder zu evacuiren, ausgenommen „Wesel, Burick, Emmerich und Rhees, wenn nur die Spanier ein„gleiches thäten. So wolten Sie auch inzwischen ihren Truppen alle Ex„cessen untersagen, damit die Unterthanen keine Ursach hätten, sich ferner „darüber zu beschwehren.

Zweytes Memorial des Herzogs zu Neuburg.

Hierauf übergab der Herzog von Neuburg ein noch weitläufftigeres Memorial, worinnen er alle Schwierigkeiten und Beschwerden beybrachte, welche vorläuffig abgethan werden müsten. „Als, daß Raven„stein, dessen in der Staaten Resolution nicht gedacht worden, evacuirt „werden müste. So würden auch Ihro Hochmögenden wenigstens ei„nige Besatzungen heraus nehmen, warum man Sie auch inständig wolte „ersucht haben, damit es im Fall eines Stillstandes destoweniger Schwie„rigkeit sezte. Hiernächst solten Sie sich vorläuffig zur Neutralität in de„nen Erb-Landen erklären, und damit vergnügt seyn, wann der Kayser „seine Truppen ausrucken liesse, anbey die Excessen und Exactiones im „ganzen Lande abstellen, den possidirenden Fürsten an ihren Regalien „und andern Rechten nichts in den Weg legen, den GOttes-Dienst frey „lassen, und was dem zuwider geschehen redressiren, so bald Spanien sich „zur Neutralität würde erklärt haben, auch selbige belieben, dem Landes„Herrn, wegen Bestraffung derer Verbrechen, seiner Jurisdiction frey „lassen, eine freye Handlung gestatten, und der getroffenen Wahl des „Herzogthums Cleve nicht zuwider seyn.

Denen General-Staaten war besonders daran gelegen, daß sie die wegen des Herzogthums Cleve von dem Herzog von Neuburg getroffe- „ne Wahl nicht billigen möchten; Nachdem also von beyden Seiten dar- „über conferirt worden, wurde die Sache dahin verglichen: „Daß der den „9. Martii 1629. getroffene Theilungs-Vergleich in so weit zu ändern „wäre, daß Chur-Brandenburg die 25. Jahr über des Herzogthums „Cleve, und der Graffschafft Marck, der Herzog von Neuburg hin- „gegen der Herzogthümer Jülich und Berg, nebst denen Herrschafften „Ravenstein und Breysand, beyde aber gemeinschafftlich der Grafschafft „Ravensberg geniessen, und der Tractat von Anno 1629. im übrigen „exequirt werden solte. Neuer Vergleich von Anno 630. den 26. Augusti.

Die Chur-Brandenburgischen Gesandten nahmen solches ad referendum, die Herren General-Staaten errichteten aber darüber den 26. Augusti mit dem Herzog von Neuburg einen Vergleich, welcher erst zu Ende des Jahres von Chur-Brandenburg bewilliget wurde. Ehe noch dieses geschahe gaben die General-Staaten den 28. Augusti die Declaration von sich: „ daß sie sich freundlich zu dem Herzog von Neuburg, „und zu seinen Landen und Unterthanen halten, und ihre Völcker, die vor- „behaltene Städte und Vestungen ausbedungen, ausführen, und mit de- „nen Kayserl. Spanischen und Ligistischen Völckern pari passu evacuiren, „so dann aber im Lande gute Ordre stellen wolten. Erstlich aber müste „wegen der feindlichen Unternehmungen von dem Kayser, dem König in „Spanien und der Catholischen Liga eine anständige Declaration und „die Ausführung der Völcker erwartet werden. Die Religion betreffend, „müste man sich an die Reversalien halten. Declaration der General-Staaten vom 28. Augusti.

Mittlerweile daß man wegen des den 26. Augusti getroffenen Vergleichs die Chur-Brandenburgische Bewilligung erwartete, bemüheten sich die Chur-Brandenburgische Gesandten mit Ihro Hochmögenden einige, wegen der Jülich- und Bergischen Succeßions-Folge noch unausgemachte Puncten in Richtigkeit zu bringen. Es brachte auch der Herzog von Neuburg beym Kayser und dem Reich so viel zu wegen, daß zur Beruhigung des Landes zu concurriren beschlossen wurde. Denn nachdem die Chur- und Fürsten und Stände des Reichs ihr Gutachten darüber erstattet, und sowohl von dem König in Spanien, als auch von denen General-Staaten die Versicherung eingelauffen, daß sie bereit wären das Land zu evacuiren, ergieng den 9. December 1630. das Kayserliche Verordnung vom 9. Dec. 1630 we der Evacuation.

Kayserliche Decret, daß solche Evacuirung unverzüglich pari passu geschehen solte.

Derselben Execution im April 1631.

Dieser Verordnung wurde nicht sogleich nachgelebet, inmassen viele Schwierigkeiten darzwischen kamen welche zuvor gehoben werden musten, und so wurde die Evacuation erst im April 1631. bewerckstelliget und die Contributiones aufgehoben, so daß die poßidirende Fürsten zum ruhigen Besitz derer in dem Haager-Vergleich vom 26. Augusti des vorigen Jahres ihnen angewiesenen Länder, gelangten, nemlich, Chur-Brandenburg des Herzogthums Cleve und der Grafschafft Marck, nebst allem was dazu gehöret, Pfalz-Neuburg hingegen der Herzogthümer Jülich und Berg, und der Herrschafften Ravenstein und Breysand, jeder aber zwoer Schloß-Haupt-Mannschafften in der Grafschafft Ravensberg.

Es ist aller Welt bekannt, daß der Krieg zwischen Spanien und denen General-Staaten, biß an den Westphälischen Frieden fortwährte. Es änderte sich öffters der Schau-Platz des Krieges; entfernte sich aber nicht sonderlich von denen Herzogthümern Cleve, Jülich und Berg; Doch respectirten beyde Puissanzen selbige in so ferne, als die Kriegs-Raison es zulassen wolte.

Besondere Regierung der zugefallenen Länder von Anno 1631. an.

Obschon der im Jahr 1629. zu Düsseldorff getroffene und den 26. Augusti 1630. im Haag beståttigte Vertrag, nur provisorie geschehen war, und keiner von denen andern Prätendenten etwas dazu gethan, oder darein gewilliget hatte, so fiengen doch Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg im Jahr 1631. an, die ihnen dadurch zugefallene Länder, als eigenthümlich, zu regieren.

Neuer Tractat zwischen Chur-Brandenburg und denen General-Staaten, vom 2. April 1632.

Nicht lange hernach entstund zwischen Chur-Brandenburg und denen General-Staaten über dem 16. Articul des Allianz-Tractats von Anno 1622. und 1624. eine kleine Streitigkeit, zu deren Beylegung den 2. April 1632. ein neuer Tractat gemacht, und die vorigen dahin geändert wurde: daß Chur-Brandenburg drey Jahre nach einander denen General-Staaten jährlich hundert und zwanzig tausend Gulden, für den Unterhalt der Besatzung zu Wesel, Emmerich und Rhees, bezahlen, und um deßwillen, diese drey Jahr über, andere Truppen auf den Beinen zu halten, nicht verbunden seyn solte, das übrige solte Franckreich, Engelland, oder Schweden entscheiden, und der Tractat von 1622. in seiner Krafft verbleiben. Auf diesen Tractat folgten noch zween andere in eben dieser Sache, der eine im Jahr 1635. der andere aber Anno 1636.

Item von Anno 1635. und 1636.

ohne

ohne daß oberwehnte Cronen sich der Sache annahmen. In dem ersten wurden die Subsidien-Gelder noch auf ein Jahr, und zwar auf 15000. Gulden monatlich reguliret, auch die Sache wegen der übrigen Schulden ausgemacht. *Conf. Corps Diplomatique Tom. VI. P. I. p. 33. 126. Histoire des Traités Tom. II. p. 31.*

Man hat schon vorhin aus dieser Historie ersehen, daß gleich Anfangs bey dieser Erb-Folge ein Religions-Krieg entstanden. Zu Anfang der gemeinschafftlichen Provisional-Administration, waren beyde poßidirende Fürsten, der Churfürst zu Brandenburg, **Johann Sigismund**, und der Herzog **Philipp Ludwig** zu Neuburg, der eine der Reformirten Religion, der andere aber der Augspurgischen Confeßion zugethan, und so war es ganz natürlich, daß sie ihre Religion fortzupflanzen suchten. Es war aber in dem Testament des Herzog **Wilhelms** und in denen Heyraths-Contracten seiner Töchter ausdrücklich stipuliret, daß die Catholische Religion in diesen Ländern erhalten und geschützet werden solte, und denen Land-Ständen war daran gelegen, daß diese Clausula gehalten würde, weßwegen auch die poßidirende Fürsten sich im Jahr 1609. theils zu **Duisburg**, theils auch zu **Düsseldorff** darüber reversiren musten: „Daß die„ Catholische und andere im Reich und diesen Erb-Landen eingeführte„ Christliche Religionen, darinnen ferner unterhaltener, laubet und bey dem„ freyen Gebrauch gehandhabet werden solten, ohne daß man jemanden ei-„ nen Gewissens-Zwang anthun, oder ihn dißfalls irre machen und beun-„ ruhigen dörffte„. Dieses legte man jederzeit in favorem derjenigen Religion aus, zu welcher die Fürsten sich bekannten, welche auch im Lande sehr zunahm. Nachdem aber der Herzog **Wolffgang Wilhelm** von Neuburg zur Regierung gelanget, und sich zur Catholischen Religion gewendet, änderte sich die Gestalt der Sachen. Denn er nahm sich derselben mit allen Kräfften an, welches ohne Verfolgung der Protestanten, die sich bey Leb-Zeiten des Herzogs **Philipp Ludwig** im Lande niedergelassen, nicht wohl geschehen kunte, und folglich zu grossen Beschwerden Anlaß gab. Es führten die Römisch-Catholischen in dem **Chur-Brandenburgischen** Antheil auch ihre Klagen, weil man fast für unnöthig hielte, einige Catholische Priester darinnen zu halten, da doch keine Catholische Familien im Lande war. So wuchsen die Beschwerden von beyden Seiten immer an, biß durch den Theilungs-Tractat provisionaliter ausgemacht wurde, bey weme eine jede Kirche und Gemeinde ihre Beschwerden anbringen könnte. So folgte auf jenen

Religions-Beschwerden.

wieder ein anderer Krieg, der zwar nicht so blutig, aber doch fast schwerer auszumachen war. Die Priester, Mönche und andere Geistlichen waren dabey die Anführer, und die beyden Fürsten wurden bald sammt ihren Bunds-Genossen, von Beschwerden überhäuffet, woran die General-Staaten, öffters Theil nehmen musten.

Commission des Hrn. von Vosberg von 1633.

Dem Herren von *Vosberg*, als damahligen Holländischen Minister, wurde im Jahr 1633. die Commission aufgetragen, bey dem Herzog von Neuburg auf das inständigste anzuhalten, damit die Reformirte Religion in seinen Staaten auf dem Fuß von 1609 wieder hergestellet, und die Unterthanen von dieser Religion eben so wohl, als die Römisch-Catholischen geschützet würden. Er erwiese dieser Minister Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. daß Sie durch die von Ihro Hochmögenden garantirte Reversales, so wohl, als auch durch die Reichs-Grund-Gesetze und Dero im Haag gethane eigene Zusage, dazu verpflichtet wären, und begehrte also eine vollkommene Gewissens-Freyheit, und daß man denen Protestanten, wo es nöthig wäre, Kirchen bauen solte. *Aitzema Tom. II. Lib. XIII. p. 42. & seqq.*

Wie gegründet diese Vorstellungen immer seyn mochten, so hatten sie doch eine schlechte Wirckung, und die Protestantische Unterthanen, welche, wie es gemeiniglich gehet, unter der Verfolgung immer anwuchsen, wusten sich keine andere Erleichterung zu schaffen, als daß sie ihre Klagen bey Ihro Hochmögenden und bey Chur-Brandenburg anbrachten. Von dieser Seiten gebrauchte man die Represailles wider die Cathol. und so waren die Unterthanen von neuem einem gedoppelten Ubel unterworffen, welches um so viel empfindlicher war, weil es die Freyheit und die Religion angieng, welche die zwey köstlichsten Güter sind, die der Mensch auf Erden besitzen kan. Es kam endlich damit so weit, daß beyde Höfe im Jahr 1644. gänzlich darüber mit einander zerfielen. Chur-Brandenburg drang, wie die General-Staaten, auf die Gewissens-Freyheit; Es erklärte aber der Herzog von Neuburg die Reversales auf seine Weise, und wolte die Sachen auf den Fuß von Anno 1609. wieder hergestellet haben, da wenig Protestanten im Lande waren: Sonderlich beruffte er sich auf die Heyraths-Contracten der Prinzeßinnen Maria Eleonora und Anna von Cleve. Chur-Brandenburg behauptete dargegen, daß man diesen Ehe-Beredungen, nach denen Reversalien, auch in dem Verstande, den ihnen Seine Hoch-Fürstl. Durchl.

Grosse Uneinigkeit darüber im Jahr 1644.

beyzulegen beliebte, gar nicht zuwider handelte, wenn man die im Reich eingeführte Religionen in diesen Provinzen tolerirte, wo nur denen Catholischen kein Tort wiederführe, und sie mit denen andern sicher und ruhig leben könnten. So würde es auch einem Fürsten zur Schande gereichen, wenn seine Religion in seinem Lande nicht erlaubt seyn solte. Zu diesen Beschwerden kam von Seiten Chur-Brandenburgs noch ein anderes, in Ansehung der Grafschafft Ravensberg, der Chur-Fürst Georg Wilhelm, der in diese Theilung gewilliget hatte, war im Jahr 1640. mit Tod abgangen, und der damahls regierende Chur-Fürst, Friederich Wilhelm, behauptete, daß er den Tractat von Anno 1629. und 1630. zu halten, um so viel weniger verbunden wäre, weil Er erweisen könnten, daß sich sein Herr Vater durch den Grafen von Schwarzenberg, den man bestochen hätte, dazu verleiten lassen. Der Herzog von Neuburg gestund, daß Chur-Brandenburg bey dieser Theilung wohl möchte etwas zu nahe geschehen seyn; da aber Chur-Fürst Georg Wilhelm solche gebilliget, so meinte er, es könnte dessen Nachfolger nicht davon appelliren, sonderlich nachdem er vier Jahre dazu stille geschwiegen. Von diesem Wort-Streit kam es zu öffentlichen Thätlichkeiten und Represaillen, woran die Holländische Truppen mit Theil nahmen. Da nun hieraus schlimme Folgen zu besorgen waren, worunter die Neuburgische Unterthanen von neuem am meisten gelitten hätten, ließ man sich von beyden Seiten wegen Abstellung der Beschwerden in eine Negociation ein, und schloß den 8. April 1647. zu Düsseldorff einen Tractat, welcher in dem Corps Diplomatique Tom. VI. Part. I. p. 386. ausführlich zu finden, und Krafft dessen der Theilungs-Tractat von 1629. mit dem Beding bestättiget wurde, daß die Grafschafft Ravensberg Chur-Brandenburg allein zufallen, die auf 25. Jahr eingeschrenckte Compossess wieder aufgehoben, selbige auf immer und ewig gestellet, einer wie beyde, und beyde wie einer, die zur Clev- und Jülichischen Succeßion gehörigen Lande besitzen, auch beyde für einen Mann stehen, und einer den andern dißfalls mit aller Macht und Stärcke für sich selbsten so wohl, als auch durch seine Alliirte, vertretten und beschützen, die Kirchen-Güter auf den Fuß von Anno 1609. wieder hergestellet, und in Ansehung der Religions-Ubung ausser der Kirchen, so wohl öffentlich, als ins besondere, dem Vergleich vom 1612. nachgelebet werden solte. *Puffend. l.c. L. IV §. 24. p. 168. 169. Rousset*

Auch wegen der Grafschafft Ravensberg.

Offenbare Feindseeligkeiten.

Düsseldorfischer Vergleich vom 8. April 1647.

set *Histoire de la Succession*, p. 127. 173. Preussische Gegen-Anzeige p. XVI. XVII. Herr Prof. Köhlers wochentliche Historische Münz-Belustigung, 28. Stück den 9. Julii 1738. p. 221.

Osnabrückischer Friede 1648.

Derweilen daß dieses vorging, bemühete man sich zu Oßnabrück den Frieden im Reich und in ganz Europa wieder herzustellen, und da alle Beschwerden derer Chur- und Fürsten und Stände des Reichs daselbst angebracht wurden, so trugen auch die Chur- und Fürsten zu Sachsen, und die Herzoge zu Zweybrücken ihren Anspruch auf die Jülich- und Bergische Succeßion besonders vor. Chur-Sachsen verlangte, in Krafft derer, titulo oneroso von vielen Kaysern erhaltenen, Eventual-Belehnungen, und für sich militirenden Reichs-Grund-Gesetze, in die Possession aller Clevischen Staaten gesezt zu werden. Herzog Friederich zu Zweybrücken wolte mit Ausschliessung aller andern Prätendenten, nebst Neuburg, zu gleicher Theilung gehen, weil die Marggräfin von Burgau ohne Kinder gestorben, und die Herzogin Magdalena zu Cleve, seine Groß-Mutter, wie auch die Herzogin Anna, des Herzogs von Neuburg Gemahlin, der Maria Eleonora, ihrer ältesten Schwester, Tochter, als welche um einen Grad weitläufftiger verwandt, billig in der Erb-Folge vorgezogen werden solten. Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, wie auch Zweybrücken protestirten wider die vom Hause Sachsen angeführte Belehnungen, und sezten andere Investituren, die Privilegia Habilitationis, den im Clevischen Hause zum besten der Töchter eingeführten Gebrauch, und die von denen Römischen Kaysern bestättigte Ehe-Pacten, dargegen. Da nun auch die compossidirende Chur- und Fürsten sich in ihrem Recht dergestalt gegründet hielten, daß die Pacificatores wohl sahen, daß die Entscheidung dieser Sache unendliche Weitläufftigkeit nach sich ziehen dörffte, so bemühete sich Chur-Sachsen vergeblich darum, daß in dem abzufassenden Articul des possessorii gedacht werden möchte, in massen man sich in keine Untersuchung derer respectiven Rechte einlassen wolte, sondern dißfalls zu Ende des IV. Articuls §. 57. J. P. W. nur folgende Worte einfliessen ließ; „Quia vero etiam *causa Juliacensis* successionis inter „Interessatos, nisi præveniatur, magnas aliquando turbas in Imperio „excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque, pace confecta, ordinario processu, coram Cæsarea Majestate, vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo, sine mora dirimatur. *Vide Instr. Pac. W.* an

Clausula Articul IV. §. 57. J. P. W. in Ansehung der Jülichischen Succeßion.

W. an besagtem Ort und den *Auth. Meditat.* über den §. 57. Chur-Sächsische *Information p.* 38. Preußische richtige Gegen-Anzeige *p. XVII. XVIII.* woselbst man ausdrücklich erwehnet: Es hätten die Pacificatores des Possessorii nicht gedencken wollen, theils weil die compoßidirende Chur- und Fürsten, schon in die dreyßig Jahre sich in possessione befunden; theils auch bereits darüber so viele Handlungen und Verträge vorgegangen, in welchen die meisten Reichs-Fürsten so wohl, als auswärtige Königreiche und Staaten sich anheischig gemacht, die compoßidirende Chur- und Fürsten, bey ihrem wohlhergebrachten Besitz zu schützen, es jetzo ungereimt heraus kommen würde, vom Possessorio etwas weiters zu gedencken: Und darum sey das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen mit diesem Suchen abgewiesen worden. Wie denn auch die Pacificatores, als die Chur-Sächsische Gevollmächtigte an Statt des Worts: Ordinarium, *summarium processum* zu setzen verlanget, solches nicht weniger verworffen, und bey dem Wort, *processu ordinario*, es schlechterdings gelassen worden. Aus welchem allem denn so viel erhellete: daß 1.) die Pacificatores ihre Absicht blos auf das petitorium gerichtet; 2.) Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, intuitu prætensi possessorii, in contradictorio abgewiesen; Die compoßidirende Chur- und Fürsten aber 3.) durch das Instrumentum Pacis, als Sanctionem Imperii pragmaticam, solcher Gestalt von dem Kayser und gesammtem Reich in dem Besitz aller Clev- und Jülischen und zugehörigen Lande, kräfftig geschützet und manutenirt worden. Im übrigen ist diese Clausula eben so wenig exequirt worden, als viele andere Puncten dieses berühmten Tractats, welches das Haupt-Grund-Gesetz des H. R. Reichs ist, und dahero billig, biß auf den geringsten Buchstaben, hätte sollen exequirt werden. Im Jahr 1649. ward den 20 May auch ein Tractat getroffen, worauf man sich im V. Articul des Haupt-Vergleichs von Anno 1666. berufft, wovon wir aber sonst nirgend keine Spur gefunden. Bleibet ohne Krafft.

Einige Zeit hernach, publicirte der Herzog von Zweybrücken eine Schrifft, in welcher er sein Recht zu dieser Succeßion weitläufftig deducirte, die wir aber, weil sie hier nicht zur Sache dienet, mit Fleiß übergehen, und uns im übrigen auf dasjenige beruffen, was der gelehrte Puffendorff *de Reb. Gest. Frid. Wilhelmi magni L. III.* §. 23. *p.* 119. Von denen Rechten des Hauses Zweybrücken, in Ansehung desjenigen geschrieben, so dieserhalben auf dem Friedens-Congreß zu Oßnabrück vorgegan-

gegangen. So wollen wir auch allhier derer gütlichee Handlungen nicht gedencken, welche die Sächsische *Information p.* 38. 39. mit anführet, weil man doch selber gestehet, daß endlich nichts draus worden.

Neue Religions-Beschwerden.

Inzwischen wurde die erwünschte Einigkeit zwischen denen compoßidirenden Chur- und Fürsten, weder durch den Westphälischen Friedens-Schluß, noch durch den dritten Düsseldorffischen Vertrag, wieder hergestellet; Denn es both, sonderlich in Religions-Sachsen, immer ein Streit dem andern die Hand, indem der Herzog von Neuburg dißfalls an keine Regul wolte gebunden seyn, und ohngeachtet, daß über sechzig tausend Protestanten in seinen Herzogthümern waren, selbige doch auf mancherley Art eben so hefftig verfolgte, als wenn es nur etliche Familien gewesen wären; Man bedrängte sie durch unerträgliche Auflagen, nahm ihnen ihre Kirchen und Schulen hinweg, und that ihnen alles gebrandte Herzeleid an, woran aber die Clerisey mehr Schuld war, als der Herzog selber, welcher ihren gewalthätigen Rathschlägen nur allzuleichtlich Gehör gab. Und ob sich schon die Republic Holland dieser bedrängten Leute einigermassen annahm, und Represailles gebrauchte, so hielten doch Seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg, nach obbemeldten Herrn von Puffendorffs Bericht, billig dafür, daß es Denenselben zum nicht geringen Nachtheil gereichen würde, wann Dero Bürger und Unterthanen zu einer fremden Macht ihre Zuflucht nehmen müsten, und beschlossen dahero die Beschützung derer Protestanten in denen Herzogthümern Jülich und Berg über sich zu nehmen, als zu welchem sich Chur-Brandenburg jederzeit sein ganzes Recht vorbehalten, und selbige um so viel mehr, als sein eigen Gut, ansehen und achten kunte, weil Pfalz-Neuburg nicht anders, als durch einen Provisional-Tractat in die Compossess war aufgenommen worden, mithin aber der Churfürst Friedrich Wilhelm allerdings berechtiget war, dahin zu vigiliren, daß diese Herzogthümer nicht möchten ins Verderben gerathen, wie solches gewiß geschehen wäre, wann die Protestanten das Land mit dem Rücken hätten ansehen müssen.

Chur-Brandenburg mahnet Pfalz-Neuburg treulich davon ab.

Zu diesem Ende beschwehrten sich Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg über die Pfalz-Neuburgische Aufführung auf das nachdrücklichste, und mahneten den Herzog treulich von solchem Wesen ab, ersuchten auch die Herren General-Staaten, als Garants vom Xantischen Vergleich, zu Erhaltung dieses heilsamen Zwecks mit zu concur-

riren. Da aber keine Abmahnung etwas verfangen wolte, muste man endlich andere Mittel ergreiffen. Man gebrauchte sich der Represaillès, wobey der Churfürst denen Römisch-Catholischen, in seinen zur Succession gehörigen Provintzen, eben das Tractament widerfahren ließ, welchem sich die Evangelischen in denen Hertzogthümern Jülich und Berg hatten unterwerffen müssen. Wie gewaltig aber auch dieses Mittel war, so wirckte es doch nichts und sahe sich der Churfürst endlich genöthiget die Waffen zu ergreiffen, und denen Bedrängten zu Hülfe, seine Truppen in das Jülich- und Bergische einrücken zu lassen. Viele riethen zwar Seiner Churfürstl. Durchl. den Hertzog von Neuburg zu Düsseldorff gantz unvermuthet zu überfallen. Es verwarff aber der großmüthige Churfürst Friedrich Wilhelm, diesen listigen Rath, und wolte lieber zuvor seinen Feind warnen, ehe er denselben mit offenbahrer Gewalt überfiel. Er ließ demnach ein Edict an die Land-Stände von Jülich und Berg de dato 13 Junii 1651. ergehen, und zeigte ihnen an: „Er müste, „zu Beschützung ihrer Rechte und zu Wiederherstellung der Ruhe in ihren„ Landen, sich nothwendig einiger Oerter bemächtigen; Sie solten daher„ro nichts Böses dabey besorgen, indem man nur die ihnen geleistete Cau-„tion ins Werck richten, denen bösen Anschlägen widerstehen, die einge-„schlichene Mißbräuche redressiren, und die zwischen denen Fürsten und„ denen Land-Ständen errichtete Verträge, aufrecht erhalten wolte: War-„nete sie zugleich, sie solten dem Hertzog von Neuburg keinen Tribut„ mehr entrichten, und demselben weder mit Rath noch That an die Hand„ gehen, sondern sich einzig und allein an Chur-Brandenburg halten, in-„massen sie widrigen Falls für Rebellen solten geachtet werden.„ *Puffend. de Reb. Gest. Frid. Wilh L. IV. §. 25. 26. p. 169.* Lünigs Reichs-Archiv, *Part. Spec. Cont. II. Londorp Acta Publica Tom. VI. Cap. CL. p. 623.* Damit auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Dero Verfahren dißfalls vor aller Welt rechtfertigen möchten, liessen Dieselben unter obangeführtem dato zugleich auch ein Manifest publiciren, worinnen Sie die Ursachen, die Sie hierzu bewogen, weitläufftig anführten, wie selbige beym Puffendorff *l. c.* wie auch beym Lünig *p.* 74. und bey *Londorp. Cap. CXLIX. p. 621.* ohnbeschwehrt können nachgelesen werden. Man beruffte sich dabey vornehmlich auf den Dortmündischen Vergleich von 31. May 1609. und auf den Xantischen Vertrag von Anno 1612. Krafft deren die Religionen im Lande ohnangefochten bleiben solten, wel-

Gebrauchte Represailles.

Kriegs-Declaration und Manifest vom 13. Junii 1651.

ches auch Pfalz-Neuburg, nachdem es sich zur Catholischen Religion gewendet, den 14. Junii und Novembris 1614. sancte zu halten verheissen, nichts destoweniger aber darwider vielfältig gehandelt, und ohnerachtet, der nachfolgenden Verträge von Anno 1630. und 1647. das Jahr 1612. nicht pro termino Restitutionis agnosciren, sondern sich dißfalls auf den Westphälischen Friedens-Schluß, den es sonsten impugnirte quoad Annum restitutorium beruffen wolte, und mit denen Verfolgungen contra Protestantes, aller Abmahnungen ohngeachtet, immer fortführe, wodurch man denn die Waffen zu ergreiffen genöthiget worden.

Expedition des Freyherrn von Sparr im Herzogthum Berg.

Da auch Chur-Brandenburg wohl wuste, daß Pfalz-Neuburg mit aller Macht werben ließ, als wolte man es auch bey den Worten nicht bewenden lassen, sondern urtheilte sogleich dem Freyherrn von Sparr, Befehl mit denen Brandenburgischen Völckern in das Herzogthum Berg einzurucken, woselbst er sich anfänglich von Angermünd, nachmahls aber von Rating und Angerort bemächtigte, und von daraus das ganze Herzogthum in Contribution setzte, anbey aber auch zugleich die Unterthanen versicherte, daß solche nur in so lange dauren solten, als der Pfalzgraf wider die Tractaten, Verträge und Reversales gegen seine Unterthanen zu handlen fortfahren würde. Puffendorff *l. c.* §. 25.

Klage und Verantwortung des Herzogs von Neuburg vom 21. Jun. e. a.

Hierüber führte der Herzog von Neuburg am Kayserl. Hof bittere Klagen, als ob man ihn, mitten im Frieden, ohne vorhergegangene Kriegs-Declaration, mit offenbahrer Gewalt unterdrucken wolte ließ auch unterm 21. Junii ein weitläufftiges Schreiben an die Land-Stände ergehen, worinnen er das Chur-Brandenburgische Manifest beantwortete und durchgehends behaupten wolte: „Man hätte Chur-Bran„denburgischer Seits jederzeit zum grösten Nachtheil und Schaden der „Unterthanen, denen getroffenen Verträgen zuwider gehandelt, und zwar „namentlich, wider den Dortmündischen Vergleich im Jahr 1614. wider „den Theilungs-Tractat von An. 1629. und 1630. im Jahr 1644. und „wider die leztere Convention von 1647. durch die leztere Invasion von „Anno 1651. Man wendete zwar grosse Beschwerden und Bedrängnis„sen vor, welchen man abhelfen müste; Es wären aber nur falsche Be„schuldigungen, in Ansehung deren man sich getrost auf das Zeugniß der „Stände beruffen könnte, als mit welchen man sich im Jahr 1649. voll„kommen versöhnt hätte. Wenn auch gleich noch einige Beschwerden „vorhanden wären, so hätte Chur-Brandenburg doch nicht via facti ver„fahren, sondern die Anno 1629. und 30. ausgemachte Mittel, zu Beylegung

gung derselben ergreiffen sollen. So wolte Er sich denn vor aller Welt„ auf seine Unschuld beruffen, und die Land-Stände zur Treue und zum„ Gehorsam ermahnet, sie auch zugleich alles Beystandes versichert haben.„ *Lunig ibid. p. 77. Londorp. l. c. Cap. CLI. p. 624.*

Alle benachbarte Puissanzen geriethen darüber in Sorgen, es dörffte sich dadurch das kaum gedämpffte Kriegs-Feuer durch ganz Teutschland wieder ausbreiten. Vornehmlich aber beförchteten Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, welchen am wenigsten mit einem neuen Krieg gedienet war, weil das Chur-Brandenburgische Manifest von nichts anders, als von der Verfolgung der Evangelischen Stände in denen Herzogthümern Jülich und Berg, handelte, es dörffte eine heimliche Conspiration der Evangelischen wider die Catholischen darhinter stecken, und besonders die Cron Schweden sich damit eingelassen haben; Weßwegen man sich auch bey dem damahligen Schwedischen Gesandten von Biörnclow sorgfältig erkundigte: Dieser aber läugnete nicht allein solches beständig, sondern war auch über Chur-Brandenburg wegen dieser neuen Unruhe sehr übel zu sprechen, und sagte, der Kayser solte nicht zulassen, daß die allgemeine Ruhe, dem Westphälischen Frieden zuwider, also gestöret würde. Zu gleicher Zeit wendete der Fürst von Fürstenberg, (welcher nachmahls als Cardinal auf die Chur Cölln einen Anspruch gemacht, und dessen Schwester den alten Herzog von Neuburg geheyrathet hatte) allen seinen Credit am Kayserlichen Hof an, um den Kayser dahin zu bewegen, daß Er seinem Schwager mit Geld und Volk an die Hand gehen möchte, indem er insinuirte: Man müste wider den Chur-Fürsten nach denen Reichs-Gesetzen verfahren, und ihme die Belehnung wegen Minden und Halberstadt so lange versagen, biß er Pfalz-Neuburg eine hinlängliche Satisfaction gegeben. Es müste hinter dieser Unternehmung etwas grösseres stecken, und wenn man dergleichen Vorfahren billigen wolte, so würde niemand vor seinem Nachbar sicher seyn. So hatte auch der Chur-Fürst zu Cölln dieserwegen Chur-Maynz gewarnet, als ob Franckreich, Schweden und Holland dem Chur-Fürsten dazu Anlaß gegeben hätten, und man also in kurzer Zeit grosse Verwirrungen erleben würde. *Puffend. de Reb. Gest. Fried. Wilh. Lib. IV. §. 27. p. 170.*

Daher entstandene grosse Gemüths-Bewegungen, sonderlich am Kayserl. Hof.

Der damahls regierende glorwürdigste Kayser, *Ferdinandus III.* welcher herzlich wünschte, den Frieden in Teutschland erhalten zu können,

Kayserl. Litteræ avocatoriæ und Abmah-

nungs-Schreiben an Chur-Brandenburg. 3. Jul. 1651.

nen, damit seine Erb-Lande sich wieder erholen, möchten, hielte allerdings dafür, daß Er, ehe das Feuer weiter um sich griffe, seine Autorität interponiren müste. Derweilen nun, daß man die Litteras avocatorias an die Chur-Brandenburgischen Völcker ausfertigte, wodurch denenselbigen alle feindliche Unternehmungen wider Neuburg untersagt wurden, liessen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät ein Schreiben an den Chur-Fürsten Friedrich Wilhelm, ergehen, wodurch Sie denselben von allen Gewalthätigkeiten abmahnten.

Chur-Fürstl. Antwort. 25. Julii e. a.

Der Chur-Fürst antwortete hierauf ohne Zeit-Verlust: „ Er hätte die Waffen nicht in dem Vor„satz ergriffen, daß er die Ruhe im Reich stören wolte, sondern nur „blosserdings der Verfolgung Einhalt zu thun, unter welcher seine Un„terthanen in denen Herzogthümern Jülich und Berg, die ihn um „Beystand angeruffen, seufzen müsten. So wüste Er auch von guter „Hand, daß der Herzog von Neuburg sich starck rüstete, und bereits „ein starckes Corpo Lothringischer Völcker im Lande hätte: Es wolte „auch derselbe an die denen Land-Ständen ertheilte Reversales nicht „mehr gehalten seyn, da er doch um so viel mehr daran gebunden seyn „solte, weil er von dem Chur-Fürsten, Johann Sigismund, welcher „die Possession der erledigten Länder am ersten ergriffen, nur precario „und Bittweise, ohne Præjudiz des Chur-Brandenburgischen Rechts, „in die Compossession wäre aufgenommen worden. Nichts destowe„niger hätte er auf vielerley Weise wider die Verträge gehandelt, den „Chur-Fürsten mit Hülfe der Spanier gar aus der Possession zu setzen „getrachtet, und nur gethan, was ihme beliebet. Er, der Chur-Fürst „Friederich Wilhelm, hätte die zu Beylegung der Religions-Strei„tigkeiten denominirte Kayserliche Commission nicht annehmen können, „weil sie sich auf die im Westphälischen Frieden vorgeschriebene Regul „des anni decretorii 1624. gründete. Im übrigen wolte er den Suc„cessions-Streit auf die im Westphälischen Frieden vorgeschriebene Art „gern entscheiden lassen, inzwischen aber sein Recht behaupten und den „Kayser gebührend ersucht haben, ihn bey der Possession zu schützen, aus „welcher der Herzog von Neuburg ihn zu setzen bemühet wäre. „ *Pufend. l. c. §. 27. p. 170.*

Chur-Brandenburgische Gesandtschaft am Kayserl. Hof.

Da auch der Chur-Fürst aus oberwehntem Kayserl. Rescript wohl abnahm, daß man dem Kayser wider Ihn ein und andere vorgefaßte Meinungen beygebracht; Als ließ Er es bey dieser Antwort nicht bewenden,

wenden, sondern schickte den Freyherrn Joachim Friederich von Blumenthal nach Wien, damit er Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät solche vorgefasste Meinung benehmen, und denenselben die wahre Ursachen dieses Verfahrens beybringen, auch anbey vorstellen möchte, wie unbillig sich der Herzog von Neuburg jederzeit gegen ihm und seinem Vater erzeiget, indem er sich mit dem Herzog von Lothringen und mit dem Bischoff zu Münster heimlich verbunden hätte, ihme, dem Chur-Fürsten, wenn er nach Preussen reisen würde, diese Länder zu entziehen; Wie er denn nicht allein Brieffe erhalten hätte, in welchen man ihn damit bedrohete, sondern auch der Prinz von Neuburg sich öffentlich gerühmt hätte, es würde der Chur-Fürst in kurzem nicht einen Fuß breit Landes in dem Herzogthum Cleve mehr besitzen, man sich benebenst nicht gescheuet hätte, ihm ein Stück Geld für sein Recht auf diese Provinzen anzubieten. Er hätte demnach diesen Anschlägen zuvor kommen, und sein Recht schützen müssen, welches aber der Catholischen Religion gar nicht zum Nachtheil gereichen solte. Man hätte dabey nicht zu besorgen, daß diese Händel sich weiter ausbreiten möchten, denn es gienge niemand anders an, als den Chur-Fürsten und den Herzog von Neuburg, und lebete er der Hofnung, es würden Kayserliche Majestät Dero Autorität interponiren, damit sich kein Nachbar darein mischen möchte. Die Kayserliche Commission betreffend, muste mehrerwehnter Gesandte dem Kayser gebührend remonstriren, daß der Herzog von Neuburg, zum Nachtheil des Chur-Fürsten, welcher darüber nicht gehöret worden, selbige per obreptionem erlangt, und dem Kayser vorenthalten, daß die Religions-Händel in denen Jülichischen Landen, nicht nach der Richtschur des Westphälischen Friedens, sondern nach denen besondern Verträgen, geschlichtet werden müsten, dahero Er, der Chur-Fürst den Friedens-Schluß nicht hätte zur Regul annehmen können, damit er dem Pfalz-Grafen nicht Anlaß geben möchte, alle diese Verträge umzustossen. Da auch diese Regul des Oßnabrückischen Friedens vor dem lezteren Tractat zwischen ihme und dem Herzog hergegangen, könnte jener diesem nicht derogiren. Es hätte der Herzog von Neuburg anfänglich selber keine andere Gedancken geführet, nachdem er aber gesehen, daß der Chur-Fürst seine falsche Auslegungen nicht annehmen wolte, hätte er erst das Temperament vorgeschlagen, daß man die Normam Pacis Westphalicæ admittiren solte, und da der Chur-Fürst dieselbe.

selbe darum verworffen, weil sie vielen Evangelischen Kirchen zum grösten Nachtheil gereichen würde, hätte der Herzog von Neuburg diese Ursach für gering geachtet, und sich unterstanden, dem Chur-Fürsten diese Normam mit Gewalt aufzudringen. *Puffend. l. c. §. 28. p. 170.*

Fernere Umstände der Sache.

Der Churfürst zu Sachsen, welchen der Kayser besonders um Rath fragte, wie dieses Kriegs-Feuer, ehe es mit Gewalt ausbräche, am besten zu dämpfen seyn möchte, vereinigte sich mit Kayserlicher Majestät, um den Churfürsten von Brandenburg, zu Ablegung der Waffen zu bewegen, und schrieb an denselben unterm 2. Julii 1651. wie aus *Londorp. Act. Publ. L. IV. Cap. CLII. p. 627.* zu ersehen, in so ponderosen terminis, daß es in dem Gemüthe *Friderici Wilhelmi* einen grossen Eindruck machte; Denn er begriff daraus gar wohl, daß der Kayser sich endlich durch fleißige Remonstration der Catholischen Fürsten und Stände des Reichs würde bewegen lassen, zu Unterstützung des Herzogs von Neuburg einige Anstalten vorzukehren.

Der Kayserl. Hof ließ seinen Unwillen gegen den Churfürsten auch deutlich mercken, weil er den ohnlängst geschlossenen Frieden von neuem zu stören schiene; Und der Kayserliche Reichs-Hof-Rath hatte bereits angerathen, man solte die benachbarten Fürsten ermahnen, daß sie dem Herzog von Neuburg solten zu Hülfe kommen: So legten auch die Catholischen die lezten Worte des Edicts, in welchem der Churfürst den Pfalzgrafen nicht mehr pro possessore der Provinzen erkennen wolte, insgesammt so aus, als ob man die Catholische Religion angreiffen wolte, und waren dahero der Meinung, man müste sich des Pfalz-Grafen annehmen, und mit demselben communem causam machen; Wie denn auch die Spanier daher Anlaß nahmen, wegen der Wieder-Einräumung der Vestung Frankenthal, einige Schwierigkeiten zu machen. Es wuste aber der Chur-Brandenburgische Minister, Freyherr von Blumenthal das Verfahren seines gnädigsten Herrn so deutlich ans Licht zustellen, und dessen Unschuld so wohl zu retten, daß er bald darauf gar wohl merckte, Kayserl. Majestät würden es bey den blossen Droh-Worten bewenden lassen. Und dieses erfolgte auch in der That; Denn so bald man gewiß versichert worden, daß weder Schweden, noch Holland, noch die Protestantischen Reichs-Fürsten, sich des Chur-Fürsts zu Brandenburg annahmen, war der gröste Kummer schon dadurch gehoben: Und, als der Fürst von Fürstenberg in seines Herrn Schwagers

Nah-

Nahmen bey dem Kayser um vier tausend Mann anhielte, welche nach den Niederlanden bestimmet waren, wolten Ihro Majestät der Kayser, solches nicht eingehen, dahero denn die Spanier auch solches abschlugen. Da man nun Pfalz-Neuburgischer Seits an dem Kayserlichen Hof die gesuchte Hülfe nicht erlangen kunte, drang man doch wenigstens darauf, daß Ihro Majestät der Kayser Dero Mißfallen über das Chur-Brandenburgische Verfahren bezeugen möchten. Da nun Kayserl. Majestät solches ohne dem nicht billigten, so wurde dem Chur-Brandenburgischen Gesandten der Bescheid dahin ertheilet: „Es wären alle von ihm angeführte Ursachen nicht hinlänglich, des Chur-Fürstens Verfahren zu rechtfertigen; Also wolten Kayserliche Majestät Ihn hiermit von allen Feindseeligkeiten abgemahnet haben, würden auch gerne sehen, daß Er sich der Billigkeit gemäß erklären solte, gleichwie Sie auch solches von dem Pfalz-Grafen versichern könnten: Zu dem Ende würden Sie Commissarios ernennen, um den Handel in der Güte zu schlichten." Es ergieng auch bald darauf ein anderwärtiges Kayserliches Rescript an Chur-Brandenburg, des Innhalts: „Wenn es auch wircklich an dem wäre, daß der Herzog von Neuburg dasjenige gethan hätte, dessen man ihn beschuldigte, so hätte er doch dabey keine Gewalt gebraucht und die Waffen nicht zuerst ergriffen; Das gienge eigentlich die Jülichischen Stände an, deren sich der Chur-Fürst anzunehmen nicht berechtiget wäre, noch weniger aber ihnen mit bewaffneter Hand die gebührende Satisfaction zu schaffen. Wenn auch denen Land-Ständen einiger Tort geschehen wäre, so hätten sie doch zur Kayserlichen Autorität immer ihre Zuflucht nehmen können, wie denn zu dem Ende eine Kayserliche Commission niedergesetzt gewesen. Was der Chur-Fürst wider den Pfalz-Grafen anführte, beruhete nur auf blossen Muthmassungen solcher Dinge, die in der That noch nicht erweißlich wären. Es hätte zwar der Herzog von Neuburg einige Geistliche vertrieben, man hätte aber um dieser Ursach willen eben nicht gleich zu den Waffen greiffen sollen, weil der Weg zum Recht allezeit offen stünde. Es wolten demnach Kayserliche Majestät den Chur-Fürsten nochmahls von aller Gewalt abgemahnet haben, wo Sie anders nicht gemüssiget werden solten, die Mittel zu ergreiffen, die im Westphälischen Frieden in dergleichen Fällen ausgemacht wären." *Puffend. de Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Comm. L. IV. §. 29. p. 170, 171.*

Kayserlicher Bescheid an den Chur-Brandenburgischen Gesandten.

Und Rescript an Chur-Brandenburg.

 Der-

Des Landes betrübter Zustand.

Derweilen daß dieses an dem Kayserlichen Hof vorgieng, richteten die von beyden Seiten zu Felde liegende Kriegs-Völcker, die sich kaum wieder in etwas erholende Provinzen vollends zu Grunde. Vergeblich thaten die Land-Stände dieser Herzogthümer denen compossidirenden Chur- und Fürsten die gebührende Remonstrationen; Sie wurden endlich gemüssiget eine Deputation nach dem Haag abzuschicken, und Ihro Hochmögenden den betrübten Zustand vorzustellen, worein ihre Länder gerathen würden, wenn der Krieg zwischen denen Fürsten noch ferner fortdauren solte, in massen derselben Völcker, ob sie schon respective ihre Souveraine Herrn wären, alles plünderten und verheerten. Diese Deputirten implorirten zugleich die gütliche Vermittelung derer General-Staaten, um die compossidirende Fürsten zu einem Vergleich zu vermögen; Widrigenfalls forderten sie von Ihro Hochmögenden, die ihnen im Xantischen Vergleich geleistete Garantie, und lebten der Hofnung, es würde sich die Republic in solchem Fall Chur-Brandenburgs annehmen, wodurch denn der Pfalz-Graf, sonderlich in Ansehung der Religion, worinnen auch ihr Haupt-Gravamen bestund, bald zu vernünfftigeren Gedancken würde greiffen müssen. Es hatte sich aber der Zustand der Sachen sehr verändert. Prinz Wilhelm II. von Oranien, war zu Anfang des Monats Novembris des vorigen Jahrs gestorben, dessen Absichten und Gewaltthätigkeiten in viel zu frischem Andencken beruheten, als daß man ihrer schon solte vergessen haben, dahero man es denn gegen dem Haus Oranien überhaupt ressentirte. Es hatte aber Chur-Fürst, Friederich Wilhelm, zu Brandenburg, dieses Prinzens Schwester geheyrathet, und dessen allzu zahlreiche Völcker, in der Nachbarschafft der Republic, kunten weiter nichts als Eifersucht und Argwohn veranlassen, besonders zu einer Zeit, da die in der grossen Versammlung der Staaten genommene Mesures, in dem Schoos der Republic eine so grosse Fermentation angerichtet hatte, daß der geringste Argwohn sie in Bewegung brachte, so bald ihre Freyheit nur dem Ansehen nach einige Noth litte. Bey diesen Umständen that der Chur-Fürst in eigener Person zwo Reisen nach dem Haag, aber incognito, weil man ihm schon vorhin in verschiedenen Stücken nicht zu Willen gewesen war. Da nun die Gemüther in Holland so beschaffen waren, so darff man sichs nicht wundern lassen, wenn man höret, daß weder der Chur-Fürst, noch die Land-Stände,

Deputation der Land-Stände an Ihro Hochmögenden.

Damahliger Zustand in Holland.

de, denjenigen Eifer für ihre Sache daselbst gefunden, noch wahrgenommen, den die zween vorige Stadthalter gegen ihnen bezeugt hatten. Es wolten sich demnach die General-Staaten zwar zur begehrten Garantie nicht verstehen, hingegen aber auch ihre gütliche Handlung nicht versagen, und bothen denen compossidirenden Fürsten ihre Mediation an. Es hatte der Chur-Fürst damahls vier Ministres im Haag, nemlich, die Herren Sweryn / Dieſt / Weymann, und Copesius, die sich der Chur-Brandenburgischen Sache daselbst ernstlich annahmen, und sich dahin erklärten, daß der Chur-Fürst Ihro Hochmögenden Vermittelung gerne annehmen wolte, wenn der Pfalz-Graf auch ein gleiches thäte. Nicht lange hernach bothen andere Fürsten auch ihre Mediation an, und unter andern der Erz-Herzog Leopold Wilhelm, Gouverneur in denen Niederlanden, und der Chur-Fürst zu Cölln. Ihro Hochmögenden ernannten die Herren von Gent, von Opdam, Parmentier und van der Becke, die von ihrentwegen denen Conferenzen beywohnen solten, und diese erhielten Befehl, sich alsobald nach Wesel zu begeben. Auf die Sollicitation des Herzogs von Neuburg ernannte der Erz-Herzog den Herrn von Ribecourt, Chur-Cölln den Canzler Buschmann, und der Herzog von Lothringen seinen Secretarium Rousselot, damit sie denen zu Wesel anzustellenden Conferenzen gleichfalls beywohnen möchten. *Puffend. l. c. §. 31. 32. p. 171. 172.*

Resolution der General-Staaten.

Welche Chur-Brandenburg mit gewissen Beding annimmt.

Die Commissarien der Herren General-Staaten begaben sich gleich Anfangs zu dem Chur-Fürsten nach Cleve, welcher derselben Mediation mit dem Beding annahm, daß sie ihm præliminariter von dem Herzog eine solenne Reparation und Satisfaction verschaffen, Er aber, der Herzog, ihre Mediation anzunehmen, sich ausdrücklich erklären solte: Von dar begaben sie sich nach Düsseldorff, woselbst aber der Herzog eben diese Reparation und Satisfaction von dem Chur-Fürsten forderte, und die Mediation Ihrer Hochmögenden nicht anders, als mit dem Beding sich gefallen ließ, daß die Ministres des Kaysers und verschiedener Chur- und Fürsten bey denen Conferenzen admittirt, selbige auch an einem Ort angestellet werden solten, der beyden Partheyen angenehm wäre. Als sie mit dieser Antwort wieder nach Cleve zuruck kamen, ließ sich der Chur-Fürst die Mediation der Republic abermahls wohlgefallen, in der Hofnung, daß sie das Chur-Fürstliche Interesse

Mediation der Herren General-Staaten.

Wird von denen compossidirenden Fürsten mit gewissen Beding angenommen.

und

und die Ruhe der Kirche bestermassen wieder herstellen und befördern würden.

Deputirte der Land-Stände kommen nach Wesel, und überreichen denen Holländischen ihre Gravamina.

Bey dieser der Sachen Beschaffenheit wendeten sich die Deputirte der Clev-Berg-Jülich- und Märckischen Stände nach Wesel, nahmen daselbst ihre Zuflucht zu denen Deputirten der Herren General-Staaten, überreichten denenselben ihre Gravamina, und ersuchten sie inständig bey denen compossidirenden Fürsten derselben Abstellung auszuwircken, beyläuffig aber bey dem Chur-Fürsten sich dahin zu bemühen, daß Er zween Amtleute, die Er aus der Ursach in Arrest nehmen lassen, weil sie, da sie doch in Seinen Pflichten stünden, in der Versammlung der Stände zu frey geredet haben solten, wieder auf freyen Fuß stellen möchte, welcher leztere Punct aber keine Schwierigkeit verursachte.

Werden wohl aufgenommen und die Stadt Essen zur Conferenz vorgeschlagen.

Die Commissarien der Herren General-Staaten erbothen sich gegen denselben zu allen freundlichen Diensten, und schlugen die Stadt und freye Reichs-Abtey Essen, als einen neutralen Ort, zu Haltung der Conferenzen vor.

Der Chur-Fürst und die Land-Stände nehmen diesen Vorschlag an.

Der Chur-Fürst und die Land-Stände liessen sich diesen Vorschlag ohne allen Anstand wohlgefallen, und fertigten einen Trompeter nach Düsseldorff ab, um dem Herzog von Neuburg Nachricht davon zu geben, und dessen Genehmhaltung gleichfalls einzuholen; Statt dessen ließ ihnen aber der Herzog zur Antwort vermelden: „Es hätten Seine Hoch-Fürstl. Durchl. von denen an den „Chur-Fürsten zum andern mahl ergangenen Kayserl. Dehortatoriis „bereits Communication erhalten und daraus ersehen, daß Kayserliche „Majestät darinnen ausdrücklich anzeigten, auf was Art und Weise in „denen Clev-Jülich- und Bergischen Landen, so wohl in Ecclesiasticis, „als auch in politicis, alles geschlichtet und eingerichtet werden solte:

Worein aber der Herzog von Neuburg nicht williget.

„Nun schiene dieses Kayserliche Rescript ganz deciſiv zu seyn, und da „Kayserliche Majestät einmahl die Sache vorgenommen hätte, wäre weiter nichts übrig, als daß der Chur-Fürst, sowohl als Er der Herzog, „wie solches getreuen und gehorsamen Reichs-Gliedern gebührte, sich „der Entscheidung des allerhöchsten Ober-Haupts des Heil. Röm. „Reichs unterwerffen müste, inmassen Er dieselbe weder hindern, noch „durch eine besondere Negociation umgehen könnte. Diesem nach „könten Seine Hoch-Fürstliche Durchl. in den zu Essen vorgeschlagenen Congreß nicht willigen.„ Schließlich beschwehrte sich der Herzog über den grossen Schaden, welchen die Chur-Brandenburgische

Völcker

Völcker anrichteten, declarirte anbey, daß Er von Jhro Kayserlichen Majestät, von dem Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, wie auch von Chur-Mayntz-Cölln- und Bayern, Commissarios erwartete, und da die Stadt Essen von seinem Hof allzuweit entfernt wäre, wolte Er Cölln oder Neuß zur Conferenz vorgeschlagen haben. Da nun dieser Vorschlag dem Chur-Fürsten auch nicht anständig war, erklärte Er sich nochmahls, daß Er die Mediation der General-Staaten pure & simpliciter angenommen haben wolte. *Puffend. l. c. §. 32. p. 172.*

Puffend. l. c. §. 30. p. 171.

Oberwehntes Kayserliches Rescript hatte in des Churfürsten Gemüth so viel gewürcket, daß er nicht für rathsam hielte sich dem Kayserlichen Willen länger zu widersezen. Nachdem er nun durch seine Minister von der Disposition des Kayserlichen Hofs genugsame Nachricht erhalten, und anbey vernommen, daß alle Catholische Reichs-Fürsten und Stände es mit dem Herzog von Neuburg hielten, und alle Schuld auf Jhn, den Chur-Fürsten wältzen würden, im Fall daß der Krieg sich weiter ausbreitete; daß auch Chur-Maynz-Cölln und Bayern die Sache für gefährlich hielten, dahero der Kayser dem Ubel in Zeiten zuvorkommen solte: Weßwegen auch Kayserliche Majestät schon bereits einige Mesures genommen: So hielten Se. Chur-Fürstliche Durchl. für das rathsamste, einen gütlichen Vergleich zu tentiren, erwehlten auch dazu den kürzesten Weg, und liessen sich nicht mißfallen, den ersten Anlaß hierzu zu geben.

Chur-Brandenburg erbiethet sich zu einer freundlichen Unterredung.

Als demnach das neue Kayserliche Rescript einlieff, hatten Dieselben bereits an den Herzog von Neuburg ein Schreiben abgehen lassen, so im *Londorp. Act. Publ. L. IV. C. CLII. p. 627.* zu ersehen, und worinnen Sie Sich zu einer freundlichen Unterredung mit dem Herzog von Neuburg erbothen, und ihme dem Herzog wegen des Orts und der Umstände dieser Zusammenkunfft die freye Wahl überliessen.

Welche von Pfaltz-Neuburg beliebet wird.

Der Herzog von Neuburg acceptirte in seinem Antwort-Schreiben die vorgeschlagene Unterredung, mischte aber viel Klagen darein; Chur-Brandenburg kehrte sich jedoch nicht daran, sondern machte mit Pfaltz-Neuburg so viel aus, daß Sie den 19. Augusti bey Angerort auf freyem Felde zusammen kommen wolten.

Und den 19. Aug. bey Angerort vor sich gehet.

Man hatte daselbst drey Zelten aufgeschlagen, in deren eines sich die Holländische Commissarien begaben. Der alte Herzog Wolffgang Wilhelm von Neuburg, war einer der geschicktesten Fürsten seiner Zeit, nüchtern, in denen Geschäfften fleißig und von grossem Verstand. Er hatte sich durch die Regierung

seiner eigenen Länder, und durch eine tieffe Einsicht in die Staats-Angelegenheiten seiner Nachbarn, eine so grosse Geschicklichkeit erworben, daß man ihn für einen grossen Staats-Mann hielte. Nun hätte dieser kluge Fürst lieber gewünschet, daß er mit dem Chur-Fürsten allein hätte conferiren können, damit er durch seine Klugheit von einem so großmüthigen Herrn, als der Chur-Fürst war, einigen Vortheil hätte erlangen mögen. Es ließ sich aber dieser gefallen, daß beyderseits Räthe dieser Conferenz beywohnen solten, und so wurden die Deputirten der General-Staaten auch dazu gezogen. *Puffend. de R. G. F. W. L. IV. §. 33. p. 172. 173.*

Derselben Erfolg.

Gleich Anfangs entstund unter denen Chur- und Fürstlichen Räthen ein grosser Streit, und als dieser allzu hitzig wurde, befahl der Chur-Fürst damit einzuhalten und vielmehr auf Mittel bedacht zu seyn, wodurch eine standhaffte Freunschafft wieder hergestellet werden könnte. Es riethen auch die Holländische Deputirte treulich zur Einigkeit, wozu auch der Pfalz-Graf endlich geneigt zu seyn schiene. Als man sich nachmahls zu Tische sezte, kamen einige Lothringische Officiere dazu, welche wieder alles protestirten, was hinter ihres Herrn Wissen bey dieser Zusammenkunfft ausgemacht werden dörffte, in massen derselbe sichs viel hätte kosten lassen, dem Herzog zu Hülffe zu kommen, auch zu dem Ende noch viele Regimenter im Anmarsch wären. Bey diesen Umständen war man fast willens aus einander zu gehen; Es brachten aber die Deputirte der General-Staaten bey denen Chur- und Fürsten so viel zu wege, daß man diese Conferenz nicht gänzlich abbrechen, sondern nur prorogiren, und mittlerweile in einen Sillstand willigen möchte, welches auch ohne Anstand geschahe. Der Herr von **Gent** begleitete den Herzog von **Neuburg** nach **Düsseldorff**, um den wegen eines Waffen-Stillstandes getroffenen Vergleich daselbst aufzusezen, daß nemlich, alle Feindseeligkeiten aufgehoben seyn, die weggenommenen Oerter wieder restituiret, und das Kriegs-Volck contramandiret werden solte, wozu sich der alte Herzog ganz willig und geneigt hatte finden lassen. Es suchte aber der junge Pfalz-Graf **Philipp Wilhelm**, mit Hülffe einiger andern, welche vor Rachbegierde brannten, und auf die Lothringische Hülffe trozten, die Sache aufzuhalten, und lag deswegen, nebst denen Geistlichen und Lothringischen Kriegs-Bedienten dem alten Herzog so starck an, daß er darüber kranck wurde, und des dritten Tages sich

Waffen-Stillstand.

bey

bey der Conferenz abgeredter massen nicht einfinden kunte. Der Chur-Fürst, welcher in aller Frühe dahin gekommen war, in Hoffnung selbigen Tages den ganzen Streit zu schlichten, befand sich darüber nicht wenig beleidiget, und man hatte grosse Mühe ihn zu bereden, daß auf Seiten des Herzogs kein böser Wille dabey zu Schuld gekommen wäre. Dessen zum Beweiß willigte der Herzog in den Congreß zu **Essen**, und bestättigte den bey **Angerort** verwilligten Waffen-Stillstand. Es handelten zwar die Lothringischen Völcker darwider, indem sie mit 500. Mann zu Pferd in die Grafschafft **Marck** einbrachen, und darinnen alles verheerten. So wurde auch **Blanckenstein**, dem Vergleich zu Folge, nicht wieder abgetretten, noch das Kriegs-Volck aus der Grafschafft **Marck** herausgezogen, weil man sie, wegen ihres übelen Haushaltens, in die Jülich- und Bergische Lande nicht gerne einnehmen wolte. Ob nun schon der junge Pfalz-Graf um dieser Ursach willen darwider war, so blieb doch der alte Herzog, der die Republic **Holland** nicht gerne wider sich aufbringen wolte, bey dem einmahl gefassten Entschluß die Waffen nieder zu legen. *Puffend. l. c. §. 33. p. 173.* Wird bekräftiget.

Demnach nun der Congreß zu **Essen** von beyden Seiten bewilliget worden, begaben sich die Holländische Deputirte unverzüglich dahin, woselbst der Graf **Johann Moritz von Nassau**, wie auch die Herren **Seidel**, **Portmann** und **Ising**, im Namen **Chur-Brandenburgs**, und die Frey-Herren von **Königsfeld** und **Wispening**, nebst dem Canzler **Althofer** und zween andere, im Namen des Herzogs von **Neuburg** sich gleichfalls einfanden. **Chur-Cölln** schickte auch den Prinzen **Friederich von Fürstenberg**, und **Thomam Düssel** dahin, die sich zwar zur Sequestration der strittigen Länder erbothen, anbey aber nur zu entdecken suchten, war **Chur-Brandenburg** sich zu den **General-Staaten** eigentlich zu versehen hätte. *Puffend. l. c. §. 34. p. 173.* Congreß zu Essen.

Wir übergehen hier mit Stillschweigen, was sich bey diesen Umständen wegen des Anspruchs des Herzogs von **Curland** auf diese Länder zugetragen, weil es doch in keine Consideration gekommen. *Aitzema Saken van Staet en Oorlog. Lib. XXXI.* Und so kommen wir gleich wieder auf den Congress zu **Essen**, welcher den 18. Augusti unter der Vermittelung der **General-Staaten** und **Chur-Cöllns** eröfnet wurde. Noch vor Eröfnung des Congresses hatte **Chur-Brandenburg** die Holländische Deputirten schon in so weit heraus geholet, daß Er wohl Wird den 18. Augusti eröfnet.

mer-

merckeu kunte, Er hätte sich zu der Republic keiner sonderlichen Hülfe zu versehen. Der Herzog von Neuburg that weit aussehende Vorschläge, welche in *Londorp. Act. Publ. Tom. VI. p. 629.* in extenso zu finden. 1.) verwieß Er die Religions-Händel vor den Kayser oder auf den Reichs-Tag. 2) Solte ad interim alles in statu quo verbleiben. 3.) wolte Er zwar die Negociation zulassen, im Fall aber daß die Mediation nicht den erwünschten Effect haben solte, dem Kayser und dem Reich die Entscheidung vorbehalten haben. 4.) Machte er wegen der Kriegs-Unkosten grosse Prætensionen, und behielte sich widrigen Falls sein Recht vor. Da nun die Chur-Fürstl. Räthe diese Vorschläge schlechterdings verwarffen, waren die Mediatores der Meinung, man solte die Religions-Sachen in statu quo lassen, und eine gewisse Zeit bestimmen, in welcher sie entweder in der Güte verglichen, oder der Entscheidung Kayserlicher Majestät überlassen würden. Der Herzog von Neuburg hätte gerne gesehen, daß man diese leztere Entschliessung ergriffen hätte, weil er sich des Kayserl. Hofs versichert hielte. So sahe auch der Kayser nicht gern, daß eine ausländische Puissanz bey einem zwischen zween Reichs-Fürsten entstandenem Streit die Mediation auf sich genommen hätte. Aus dieser Ursach schickte Er den Grafen von Hatzfeld und den Chur-Triecischen Canzler *Anethanus* nach Essen, daß sie denen Conferenzen in seinem Namen daselbst beywohnen solten. Es wurden aber diese Conferenzen ganz plötzlich abgebrochen, indem der Herzog von Neuburg den Stillstand unter dem Vorwand brach, als ob man Chur-Brandenburgischer Seits die Sache nur ins weite Feld zu spielen suchte, damit man zu grösseren Kriegs-Rüstungen Zeit bekäme. Weil die General-Staaten dem Chur-Fürsten in diesem Krieg keinen wircklichen Beystand hatten leisten wollen, so war in der That die Chur-Brandenburgische Armee nicht so zahlreich, als man gleich anfangs gehoffet; Und da die Catholische Fürsten immer einige Trouppen nach dem Jülichischen dem Pfalz-Grafen zu Hülfe defiliren liessen, der Herzog von Lothringen sich auch öffentlich für ihn erkläret hatte, so sahe sich der Herzog von Neuburg dadurch im Stand einigen Vortheil zu erhalten, welches auch die eigentliche Ursach war, warum man den Waffen-Stillstand und die Conferenz zu Essen unterbrach. Man schritte doch nicht wieder zu neuen Feindseligkeiten, denn es be-

Und lauffet Fruchtlos ab.

gaben

gaben sich die Mediatores nach Düsseldorff und Cleve und ermahneten die Fürsten zu friedfertigeren Gedancken.

Der Hertzog von Neuburg schrieb hierauf an den Chur-Fürsten und an Ihro Hochmögenden, um ihnen die Ursachen bekannt zu machen, die ihn bewogen hätten, den Stillstand der Waffen zu brechen, und sich über einen von denen Holländischen Commissarien zu beschwehren, welcher etwas zu frey geredet hätte. Derweilen nun, daß die Couriers hin und wieder rennten, beredeten die Mediatoren die beyden Partheyen, ihre Ministres nach Neuß zu schicken, und daselbst eine neue Conferenz anzurichten. Es reiseten aber inzwischen die Kayserliche Gevollmächtigte Gesandte von Düsseldorff nach Cleve und von Cleve wieder nach Düsseldorff, und arbeiteten mit so gutem Glück an einem Vergleich, daß sie sich der Mediation gänzlich bemächtigten und die Commissarien der General-Staaten völlig davon ausschlossen. Als diese solches vernahmen, begaben sie sich eilends nach Cleve, um daselbst wenigstens in so weit zu vigiliren, damit wider die Garantie des Xantischen Vergleichs, so die Republic Holland auf sich genommen, nichts geschlossen werden möchte. Oberwehnter Vergleich ward den 11. Octob. 1651. zu Cleve geschlossen. Der Chur-Fürst willigte unverzüglich darein, und der Hertzog von Neuburg kunte es auch nicht abschlagen, ob man ihme schon dabey keine Satisfaction noch Schadloshaltung seiner Unterthanen einräumte. Die Lothringer und der Printz von Neuburg bemüheten sich sehr ihn dahin zu vermögen, daß er denselben verwerffen möchte; Da aber die Kayserliche Commission die Autorität des Kaysers interponirte, muste der Hertzog sich dazu bequemen. Und so wurde endlich dieser Tractat von dem Chur-Fürsten Friederich Wilhelmen, von dem Hertzog Wolffgang Wilhelmen zu Neuburg, von dem Grafen von Hatzfeld und von Johanne *Anethano*, als Kayserlichen Commissarien, unterschrieben. Es ward aber darinnen ausgemacht: „Es solte die von Kayserlicher Majestät dem Bischoff zu Münster und dem „Hertzog zu Braunschweig aufgetragene Commission von beyden Chur- „und Fürsten hiermit für bekannt angenommen seyn, diesen aber von „Seiten Chur-Brandenburgs der Fürst August von Anhalt und der „Graf Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg, von Seiten Pfaltz-„Neuburgs hingegen die Bischöffe von Paderborn und Oßnabrück „zugegeben werden. Diese solten entscheiden, ob die freye Religions- „

Kayserliche Mediation mit Ausschliessung der Holländischen Ministres.

Vergleich vom 11. Octob. 1651.

Inhalt desselben.

M Ubung „

„Ubung nach dem Jahr 1624. wie solches der Herzog in Krafft des Westphälischen Friedens begehrte, oder aber nach dem Jahr 1629. wie der „Chur-Fürst solches vermöge der Tractaten, sonderlich aber des zweyten „zu Düsseldorff und des dritten von Anno 1647. wieder eingeführet wer-„den solte: Oder, ob diese Streitigkeiten nach dem Westphälischen Frie-„den, oder aber nach denen Verträgen auszumachen wären. Was von „den meisten Stimmen beliebet würde, dabey solte man es, ohne „weiters zu appelliren, bewenden lassen. Wenn aber etwas zweiffelhaff-„tes vorfiele, so von der Commißion nicht ausgemacht werden könnte, sol-„te man es vor den Kayser gelangen lassen. Inzwischen solten die Sachen „wieder in den Stand gesezt werden, in welchem sie vor dem Krieg gewe-„sen. Wenn einer von denen Fürsten sich beleidiget hielte, solte er darüber „bey denen Reichs-Fürsten, und nicht bey denen ausländischen Puissan-„zen, Klage führen. In Ansehung des Civil-Wesens, solte man sich nach „denen Verträgen und Reversalien richten. Das Kriegs-Volck sol-„te abgedanckt, die Gefangene von beyden Seiten ohne Ranzion ausge-„wechselt, und alles, was biß dahin vorgegangen, gänzlich in Vergessen-„heit gestellet werden. Wer aber den andern von neuem bekriegen wür-„de, der solte seines Rechts auf diese Provinzen verlustigt seyn. Schließlich „solten sie die Regierung nach den Verträgen einrichten, und zwar alles „ohne Nachtheil der andern Prätendenten." Puffendorff *de Reb. Gest. Fried. Wilh. L. IV. §. 34. 35. p. 174. 175.*

Zustand der Sache von Anno 1651. biß 1665. Convention von 1665. in Ansehung des Religions-Wesens. Fernere Religions-Streitigkeiten.

Nachdem nun dieser Vergleich getroffen war, legte man zwar von beyden Seiten die Waffen nieder; Doch war die Ruhe in diesen Provinzen nicht völlig wieder hergestellet, wie solches aus vielen Acten, Memorialen und Gravaminibus erhellet, welche damahls publicirt worden. Erst im Jahr 1665. wurden beyde Chur- und Fürsten, durch Vermittelung eines Kayserlichen Commissarii, mit einander darinnen einig, daß man in denen zu dieser Erb-Folge gehörigen Landen den Westphälischen Frieden zur Richtschnur annehmen, mithin aber das Religions-Wesen wieder auf den Fuß gesezt werden solte, wie es zu Anfang des Jahres 1624. gewesen. *Hist. des Traités Tom. II. Corps Diplomatique Tom. VI. Part. III. p. 37.* Mittlerweile lagen beyde Chur- und Fürsten in Ansehung der Religions-Händel im Streit. Der Chur-Fürst hielte seine Catholische und Protestantische Unterthanen ganz gleich, und ließ nicht zu, daß jemand um der Religion willen verfolget würde.

Da

Da hingegen der Herzog von Neuburg die Evangelische beständig verfolgte, sie gänzlich aus Düsseldorff verjagte, und in allen Städten von denen Handwercks-Zünfften und Burger-Recht ausschoß; Um dieser Ursach willen kamen sie in grosser Anzahl in die Brandenburgische Provinzen und liessen sich darinnen nieder. Diese arme verfolgte Leute klagten ihre Noth dem Chur-Fürsten und denen General-Staaten, als welche die Reversales garantirt hatten, wie solches *Londorp. Act. Publ. Tom. VIII. pag. 913. & seqq.* sattsam ausweisen. Der Herzog laugnete die Sache, oder warff die Schuld auf seine Ministers, welche er zum Schein straffte, und beschwehrte sich über den Chur-Fürsten, daß er die Catholischen verfolgte, weil er wegen dessen, was zu Düsseldorff vorgegangen, die Capuciner par Represailles aus Cleve vertrieben. *Conf. Londorp. Act. Publ. Tom. VIII. p. 914.*

Der **Wienerische** und **Französische Hof** nahmen sich dieser Händel an, welche ein jeder mit solchen Umständen, die günstig waren, vorzustellen wuste. Endlich ertheilten Ihro Römisch Kayserl. Majestät Dero im **Haag** residirenden Minister, Herrn **Friquet**, ausdrücklichen Befehl, sein äusserstes zu thun, damit er diesen immerwährenden Streit einmahl beylegen und zu Ende bringen möchte. Es residirten auch damahls im **Haag** der Freyherr von **Blaspiel**, im Nahmen des Churfürsten, und der Freyherr von **Leradt** von wegen des Herzogs von **Neuburg**, und diese bewog der Herr **Friquet** mit ihme gesammter Hand, an der Versöhnung ihrer hohen Principalen zu arbeiten, that auch zugleich den Vorschlag, daß sie die Sache unter sich ausmachen, und ohne Erwartung weiterer Instruction abhandlen, so denn aber den von ihme gestellten Plan denen Höfen communiciren, und die Chur- und Fürstliche Resolution darüber einholen solten. Jene willigten zwar darein, schrieben aber unter der Hand nach Hof und bathen um geheime Ordre: Es kunte aber dieses so heimlich nicht geschehen, daß man es nicht hätte in Erfahrung bringen sollen, da denn der Kayser *Leopoldus I.* glorwürdigsten Andenckens, der König in Franckreich, der Bischoff von Münster und viele andere Reichs-Fürsten, ihre Mediation anbothen. Der Freyherr von **Blaspiel** that dem Freyherrn von **Leradt** den Vorschlag, vor Schliessung des Vergleichs keine Mediation anzunehmen; wenn es aber so weit gekommen wäre, alsdenn der Sache einen desto grösseren Nachdruck dadurch zu geben, daß auf Seiten des Chur-Fürsten, der Kayser, auf Seiten des Herzogs aber, der König

Deren sich der Kayser und Franckreich annehmen.

Und ihre Mediation anbiethen.

nig in Franckreich, zur Unterzeichnung solten invitirt werden. Es verzog sich diese Negociation noch eine geraume Zeit, weil man einen Definitiv-Tractat schliessen wolte, wodurch das Schicksal dieser reichen Erbfolge auf einmahl entschieden werden möchte, beyde Fürsten aber ein gleiches Recht zur gantzen Succeßion behaubten wolten. Nachdem man ihnen aber sattsam vorgestellet, daß sie auf solche Weise zu keinem Vergleich gelangen könnten, ertheilten sie beyderseits ihren Ministers eine so unumschrenckte Vollmacht, daß sie nach verschiedenen gehaltenen Conferenzen endlich zu Cleve den 9. Sept. 1666. einen absoluten Theilungs-Tractat schlossen, welcher in *Londorp. Act. Publ. Tom. IX. Libr. X. p. 46. & seqq.* in extenso zu finden, und gemeiniglich der **Clevische Haupt-Vergleich** genennet wird. Der Innhalt dieses ewigen Erb-Vergleichs beruhete auf folgenden Puncten: „Es solte unter Ihnen eine ewige Freundschafft und Erb-Verbrüderung seyn, und alles Vergangene in Vergessenheit gestellet werden; „Dieser Vergleich denen andern Prätendenten in Ansehung ihres Anspruchs nicht präjudiciren: Alle Provinzen nur ein Corpus ausmachen „und für einen Mann stehen: Die über der Execution dieses Tractats entstehende Streitigkeiten, nicht mit den Waffen sondern per viam juris „vel Arbitrii ausgemacht werden: Das Hertzogthum **Cleve**, nebst denen „Graffschafften **Marck** und **Ravensberg**, dem Churfürsten verbleiben, „hingegen aber die Hertzogthümer **Jülich** und **Berg**, nebst denen Herrschafften **Wynendal** und **Brexsandt** des Hertzogs von Neuburg eigen „seyn: So dann per Arbitros regulirt werden, wem die Herrschafft Ravenstein zufallen solte: Ein jeder von denen compoßidirenden Fürsten, „wegen der ihme zugefallenen Provinzen alle Honores geniessen, und alle „Onera tragen: Beyde einander die Archiven und Documenten, so die „Special Portiones betreffen, extradiren: Die Instrumenta communia „in dem gemeinschafftlichen Archiv verbleiben, auf Begehren aber beglaubte Abschrifften davon ausgefertiget werden: Beyde Fürsten den völligen „Titul und Wappen aller dieser Provinzen führen: Quoad Directorium „Circuli Westphalici der Chur-Fürst und der Hertzog nur eine Person „vorstellen: Der Kayser um die Ratification dieses Tractats, und die „Kayserliche Reichs-Hof-Cantzley um Ertheilung des völligen Tituls „gebührend ersuchet, und inständig darum angehalten werden, daß „man Ihnen auf denen Reichs-Tägen, als Hertzogen von Cleve, Jülich und Berg, Sitz und Stimme zuerkennen möchte.„ *Puffend. Rerum Brand.*

Worauf der Clevische Haupt-Vergleich vom 9. Sept. 1666. geschlossen wird. Innhalt desselben.

Brand. L. IX. §. 75. p. 486. 487. Ludolf Schaubühne *L. LXXI. C. II. §. 31. 32. p. 329. 330. 331. 332.*

Am eben dem Tage wurde auch ein Neben-Tractat getroffen, in welchem die Streitigkeiten in Ansehung der freyen Ubung der Religion definitive und absolute ausgemacht, und der im vorigen Jahr zu Dorsten getroffene Vergleich amplificirt und bestättiget wurde: In Krafft dessen wurde in diesen Ländern die Norma Pacis Westphalicæ eingeführet. *Vid. Rousset Preuves Litt. Q. Corp. Diplom. Tom. VI. P. III. p. 37.* Diarium *Europ. T. XIV.* Anhang *P. 2. p. 1.* biß *26. 27.* - biß *51. Londorp. Act. Publ. l. c. Puffendorff Rer. Brandenb. L. IX. p. 613.* biß 620. Wobey man noch diese Anmerckungen findet, und zwar Erstlich p. 617. daß der Pfalz-Graf ungerne an einige Aenderung des Westphälischen Friedens-Schlusses in Religions-Sachen gegangen, mit Vorgeben, der Chur-Fürst sey Bischoff und Pabst in seinem Lande; Er hingegen habe mit hartsinnigen Pfaffen zu thun, und müsse sich nach denselben richten. So dann l. c. daß die aufs Compromiss gestellte Strittigkeit wegen der Herrschafft Ravenstein, weil der Pfalz-Graf das ganze Werck aus dem Grunde wollen gehoben wissen, dergestalt endlich verglichen worden, daß der Chur-Fürst Anno 1671. funfzig tausend Thaler genommen, und seine Prätension an den Pfalz-Grafen überlassen, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Succeßion, bey verlöschender Pfalz-Neuburgischen Linie, und daß er den Titul und Wappen dieser Herrschafft Ravenstein gleichergestalt führen dörffte. Drittens p. 620. daß nicht allein beyderseits Landes-Stände über diesen Vergleich sehr erfreuet gewesen, und die angesonnene Huldigung willigst geleistet, sondern auch der Kayser mit demselben sehr wohl zufrieden gewesen, auch der König in Franckreich seine Garantie darüber angebothen. Ludolff *l. c. p. 332.* in der Anmerckung.

Neben-Receß.

Anmerckungen darüber, wie auch über den Haupt-Vergleich.

Insonderheit wegen Ravenstein.

Und dieser Herrschafft Rückfall an Chur-Brandenburg.

Wie man nun in dem I. Articul des Clevischen Haupt-Vergleichs die Rechte der übrigen Prätendenten vorbehalten hatte, so gab man auch denenselben von dem glücklichen Fortgang dieser Negociation gebührende Nachricht. Niemand war so übel darüber zu sprechen, als der Pfalz-Graf Christian August zu Sulzbach, als natürlicher Erbe der Neuburgischen Linie, im Fall der Neuburgische Manns-Stamm aussterben solte, inmassen der Pfalz-Graf August, dessen Vater, der jüngere

Grosse Beschwerden des Pfalzgräflichen Hauses

Sulzbach über diesen Vergleich.

Bruder des Herzogs Wolffgang Wilhelm von Neuburg, und gleichwie er, ein Sohn der Prinzeßin Anna von Cleve war, welche über dieses, allen Streitigkeiten zwischen ihren Söhnen vorzukommen, und die in diesen Staaten eingeführte Unzertheilbarkeit, wie auch das Recht der Erstgeburt oder Primogenitur, zu erhalten, ein ewiges Pactum familiæ errichtet hatte, in welchem stipuliret worden war, daß so lang ihre Söhne, oder derselben männliche Nachkommen und Descendenten im Leben wären, die Erb-Folge besagter Lande keiner Tochter, noch derselben Posterität zufallen könnte, sondern auf ihre Söhne, und ihrer Söhne männliche Descendenten, nach denen Rechten und Graden der Primogenitur restringirt bleiben solte, welchem nach bey Abgang der männlichen Posterität des Herzogs Wolffgang Wilhelm, die Nachkommenschafft Pfalz-Graf Augusts zu Sulzbach besagte Länder erben solte.

Darum ließ sichs der Pfalz-Graf Christian August sehr befremden, beschwehrte sich auch öffentlich darüber, daß sein Vetter, der Herzog von Neuburg, in einem so wichtigen Tractat, als der Clevische Haupt-Vergleich war, in Ansehung seines Rechts, nichts besonders stipulirt hätte; inmassen darinnen nur der Descendenten des Herzogs von Neuburg gedacht worden, ohne daß man der Sulzbachischen Linie, nur die geringste Erwehnung gethan hätte, da ihme doch sein Herr Vater, der Herzog Wolffgang Wilhelm, ein ganz anderes Beyspiel hinterlassen, und in dem Theilungs-Vergleich von 1624. stipulirt hätte, daß im Fall Er, oder seine Nachkommenschafft, ohne männliche Posterität absterben solte, das Fürstenthum Jülich dem Pfalz-Grafen August und dessen Kindern und männlichen Erben zufallen solte 2c. wie wir solches oben in dem Extract dieses Tractats ad Annum 1624. bereits angeführet. *Conf. Rousset Hist. de la Succession. T. II. Preuve (H.)* Zu deme so könnten auch beyde contrahirende Chur- und Fürsten unter dem General-Wort, *Descendenten*, wahrscheinlich ihre Erben von beyderley Geschlecht verstehen, welches dem obangeführten Pacto familiæ förmlich entgegen wäre.

Wobey man sich auf den Tractat von Anno 1624. berufft.

Hierüber klagte und beschwehrte sich der Pfalz-Graf von Sulzbach, wo er nur immer kunte, und zwar erstlich bey dem Herzog von Neuburg, indem er auf die Notification des Clevischen Tractats antwortete; Hiernächst bey Chur-Brandenburg, und denn endlich bey Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät um die Bestättigung dieses Tractats, warum

die compoßidirende Fürsten starck anhielten, möglichst zu hintertreiben. *Idem ibidem Preuves (S.)* gründliche Beantwortung des zu Mannheim Anno 1736. ausgestellten kurzen jedennoch best-gegründeten Unterrichts. Beylagen *H. I. K. L.* woselbst diese wichtige Briefe in extenso zu finden.

Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen vergaß hierbey sein Interesse nicht, und gleichwie es wider andere Tractaten und Vergleiche jederzeit protestirt hatte, also geschahe es auch hier solenniter mündlich und schrifftlich durch die Chur-Sächsischen Gesandten den 26. Julii und den 11. Octobr. 1666. wie auch den 14. Martii 1667. Und weil eine solche endliche Haupt-Theilung ein ernstlicher Casus war, wodurch alles, was zum Nachtheil des Hauses Sachsen biß dahin geschehen, vollend richtig und ausgemacht wurde, so behauptete es sein Recht mit grösserem Nachdruck, als jemahls, und erhielte verschiedene günstige Reichs-Hof-Raths-Conclusa, und zwar nahmentlich vom 13. Augusti und 2. Novembr. 1666. und vom 6. Augusti 1667. wodurch es einiger massen wieder beruhiget wurde. Sächsische *Information p.* 37. 38. 39. 40. 41. 42.

Sächsische Protestation.

Und erhalte ne favorable Reichs-Hofraths-Conclusa.

Durch diese Tractaten wurde in denen zur Jülichischen Erb-Folge gehörigen Ländern der Friede, die Ruhe und die gute Ordnung wieder hergestellet, und fürohin durch nichts anders als durch einige Beschwerden gestöret, die von unruhigen Köpfen, sonderlich zu Wesel, Rhees, Emmerich, Orsoy, und Bürick geführet wurden, welche in den Besitz der Kirchen und Clöster, geistlichen Güter, Renten, und Beneficiorum wieder eingesezt zu werden begehrten, deren sie durch die Holländer seit Anno 1628. beraubet worden waren. Sie gründeten dißfalls ihren Anspruch auf den zu Dorsten getroffenen Vergleich und auf den Clevischen Neben-Receß, worinnen das Jahr 1624. nach Maasgebung des Westphälischen Friedens, zur Richtschnur war angenommen worden. Chur-Brandenburg kunte zwar nicht in Abrede seyn, daß sie Recht dazu hätten, wendete aber wegen seiner abschlägigen Antwort die Ursach vor, daß an diesen Orten die Anzahl der Reformirten eben so sehr zugenommen hätte, als die Anzahl der Catholischen abgenommen, so daß diese in so geringer Anzahl wären, daß ihnen diese Restitution ganz unnütz, denen Reformirten aber, welchen man diese Kirchen und Einkünfften wegnehmen würde, sehr beschwerlich seyn müste. Der Herzog von Neuburg nahm diese Entschuldigung für bekandt an, und diese zween Fürsten schlossen unter sich im April 1672.

Zustand der Jülichischen Provinzen nach diesem Haupt-Vergleich.

zu

Tractat zu Cölln an der Spree vom Monat April 1672.

zu Cölln an der Spree einen Tractat, wodurch die vorigen, in Ansehung der Religion, bestättiget, hingegen aber die neue Ansprüche einer Commission in der Güte zu entscheiden, überlassen wurden.

Krieg mit dem König in Franckreich.

Es änderte sich aber gar bald die ganze Gestalt der Sachen. Denn nachdem Ludwig der *XIV*. bekannter massen, denen General-Staaten den Krieg angekündet, war der Chur-Fürst von Brandenburg einer unter den ersten, die denenselben zu Hülfe kamen, inmassen er sich, durch den zu Cölln an der Spree geschlossenen Tractat, verbunden hatte, eine Armee von 2000. Mann, nebst 40. Stücken ins Feld zu stellen. Diesem Tractat zu Folge machte der Chur-Fürst damit den Anfang, daß er den Bischoff zu Münster angriff, wodurch er sich die Franzosen in dem Clevischen und Märckischen über den Hals zog, worinnen der Herzog von Orleans Orsoy, der Herzog von Conde Wesel, und der Vicomte von Turenne Burick, Rhees und Emmerich einnahmen. Alle diese Plätze waren mit Holländischen Völckern besetzt, und wurden für Barriere-Plätze der Republic gehalten: Es waren aber bey einem 24. jährigen Frieden, da inzwischen die Republic auf nichts anders bedacht war, als die Handlung in Flor zu bringen, und grossen Reichthum zu sammlen, die Fortificationen und Vorraths-Häuser dieser Plätze, welche von den General-Staaten nur zu dem Ende zuruck behalten wurden, damit sie sich dem Chur-Fürsten von Brandenburg nothwendig machen, und den Herzog von Neuburg im dienlichen Regard gegen Sich erhalten möchten, dermassen vernachlässiget worden, daß sie in recht schlechtem Stande waren, als sie von der Französischen Armee aufgefordert wurden, und dahero auch keinen sonderlichen Widerstand zu thun vermochten. Damahls hatten die Römisch-Catholischen gewonnen Spiel, in massen man ihren Klagen Gehöre gab, und sie wieder in den Besitz alles desjenigen sezte, was sie nur verlangen mochten.

Friede zwischen Franckreich und Chur-Brandenburg.

Chur-Brandenburg, dessen Staaten eben so hart, als die vereinigte Niederlande waren mitgenommen worden, machte mit Franckreich einen besondern Frieden, Krafft dessen ihme die eroberten Oerter, ausgenommen Weesel und Rhees, die sich Franckreich biß zum Friedens-Schluß vorbehielte, wieder eingeräumet wurden. Und auf diese Weise kam der Chur-Fürst, wieder zum Besitz derer jenigen Plätze in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschafft Marck, welche die General-Staaten so

lange besezt gehalten, und deren Evacuirung Er biß dahin nicht hatte auswircken können.

Da nun alle diese Städte wieder unter die Bothmässigkeit des Chur-Fürsten von Brandenburg, als ihres rechtmäßigen Herrn, geriethen, kunte es an neuen Händeln nicht fehlen, weil die Reformirten nicht unterlassen kunten, ihre Kirchen und Kirchen-Güter sich wiederum auszubitten, welche Franckreich ihnen abgenommen und denen Catholischen zugewendet hatte. Diese nahmen alsobald ihre Zuflucht zu dem Herzog von Neuburg, als welcher ihre Rechte, Possessiones und Freyheiten in denen Clevischen, Märckischen und Ravensbergischen Landen garantirt hatte. Man muste demnach von neuem Commissarios ernennen, welche ihre Conferenzen zu Düsseldorff hielten, und den 30. Julii 1673. den vierten Düsseldorffischen Tractat daselbst schlossen, welchen Herr *Rousset* in seiner *Histoire de la Succession T. II. L. (R.) p. 181. & seqq.* sammt der Ratification des Herzogs Philipp Wilhelms vom 16. Septemb. 1673. in extenso anführet, und wodurch ausgemacht wurde, daß der Chur-Fürst die Catholischen bey dem Besitz derer jenigen Kirchen, Clöster, Capellen, Häuser und Kirchen-Güter und Einkünfften erhalten solte, deren sie in Krafft des zu Münster und Oßnabrück geschlossenen Friedens und derer Tractaten vom 1666. und 1672. zu geniessen hätten: Diesemnach solten zu Wesel die Reformirten die Pfarr-Kirche, die Römisch-Catholischen aber die Johanniter-Kirche und Capelle, nebst allen andern Kirchen und Clöstern haben, die ihnen nach besagten Tractaten zukämen; zu Rhees die Collegial- und Pfarr-Kirche denen Catholischen wieder eingeräumt werden, und die Reformirten ihren Gottes-Dienst in dem Vicariat-Haus zum drey Königen halten: Zu Emmerich die Archi-Diaconal-Kirche Sanct Martini, die Pfarr-Kirche der heiligen Adelgundä, die Jesuiter-Kirche, die Kirchen der Creutz-Brüder und Sanct Georg, wie auch das Nonnen-Closter, denen Catholischen zu eigen verbleiben, diese aber gehalten seyn, zu Erweiterung der Protestantischen Kirchen fünfzehen hundert Thaler heraus zu zahlen, und ihnen die Capell Unserer Lieben Frau, Marienburg genannt, sammt dem daran liegenden Kirchhof, zu überlassen: Zu Orsoy die Pfarr-Kirche, das Pfarr-Haus, sammt der Schule, nebst dazu gehörigen Einkünfften, denen Reformirten restituirt werden, diese aber dargegen denen Römisch-Catholischen zu ihrem öf-

Vierter Düsseldorffischer Tractat vom 30. Julii 1673.

Desselben Inhalt.

fentlichen Gottes-Dienst die Spithal-Kirche überlassen, dem Catholischen Pfarrer eine Wohnung darinnen zusammen richten, und ihme Jährlich zu seinem Unterhalt auf diese Einkünfften sechzig Species Thaler auszahlen: Zu Burick die Catholischen in der zum Nonnen-Closter gehörigen Kirche ihren öffentlichen Gottes-Dienst halten, selbige aber, weil sie zu ihrer grossen Anzahl zu enge, halb auf Unkosten der Reformirten und halb auf Unkosten der Catholischen erweitert; Oder aber denen Catholischen das Chor der Pfarr-Kirche daselbst, nebst der Sacristey, und einem hinlänglichen Theil der Kirche selbsten eingeräumet, und auf Unkosten der Reformirten durch eine Mauer unterschieden werden, der Uberrest der Kirche, sammt denen Einkünfften der Pfarr und des Vicariats-Hauses, denen Reformirten verbleiben, und diese Jährlich denen Catholischen zum Unterhalt ihres Pfarrers hundert Thaler beytragen. Im übrigen alle drey Religionen gegen einander sich friedlich und freundlich bezeugen, alles Vorgegangene in Vergessenheit gestellet, die weiter von beyden Seiten eingeklagte Beschwerden untersuchet, und oberwehntem Tractat gemäß abgestellet werden.

Gute Wirckung dieses Tractats.

Von dieser Zeit an regierten beyde Chur- und Fürsten, jeder in denen ihme zugefallenen Ländern, ganz ruhig und hielten gesammter Hand an dem Kayserlichen Hof inständig darum an, daß der Kayser Leopoldus, glorwürdigsten Andenckens, den Clevischen Vergleich von Anno 1666. allergnädigst genehm halten, und durch die allerhöchste Kayserliche Confirmation vollends versiegeln möchten. Das Durchlauchtigste Haus Sachsen und andere hohe Prätendenten, sezten sich so starck darwider, daß sich das Werck biß Anno 1678. verzog. Endlich aber wurde das Kayserliche Confirmations-Decret den 17. Octob. 1678. ausgefertiget. Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen wendete allen Fleiß an, den Kayser zur Revocation dieses Decrets zu bewegen, indem es Seiner Kayserlichen Majestät gebührend vorstellen ließ, wie sehr selbiges so vielen Donations- Confirmations- und Belehnungs-Acten, welche vorhin darüber ergangen, zuwider wäre. Da aber endlich alle diese Bewegungen nichts fruchteten, wendete sich der Chur-Fürst Johann Georg der II. zu dem Reichs-Tag, und ließ demselben eine Protestation in Gestalt eines Memorials überreichen, worinnen Er sein Recht auf die Jülich- Berg- und Clevische Succeßion, wider die Besitz-Nehmung Chur-Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs weitläufftig ausführte.

Kayserliche Confirmation des Clevischen Tractats von Anno 1666. de dato 17. Oct. 1678.

Worwider Chur-Sachsen solenniter protestiret den 27. Sept. 1679.

führte, dadurch aber weiter nichts erlangte, als daß Er dasselbe, als einen Beweiß seiner Opposition wider besagten Tractat anführen, und anbey erweisen kunte, daß das Durchlauchtigste Haus Sachsen keine Gelegenheit versäumt hätte, ein Recht zu behaupten, worauf es niemahls hat renunciren wollen. *Rousset ibid. p. 201. L. (T.) Londorp. Act. Publ. L. XI. p. 751.* Sächsische *Information p. 42.* wie auch die derselben beygefügte *Documenten N. XX.* Preussische richtige Gegen-Anzeige *p. XX. §. XX.* Woselbst §. XVI. noch ferner gemeldet wird: „Daß Chur-Pfalz am 12. Decemb. 1692. mit Chur-Brandenburg die wirckliche Kayserliche Beleihung, salvo aliorum jure, so „wie ehemahls Sachsen, erhalten können, wenn nicht einiger Umstände halben, welche beyde sollicitirende Chur-Fürsten einzugehen Bedencken getragen, das Vorhaben unterblieben wäre.„ *Conf.* gründliche Beantwortung des Pfälzischen Unterrichts von *Anno 1736.* Berlin 1737.

Besonderer Umstand von Anno 1692.

Nach diesem blieben die possidirende Chur- und Fürsten im ruhigen Besitz der Clev- Jülich- und Bergischen Lande, biß endlich der Herzog, Gustav Samuel von Zweybrücken, im Jahr 1727 seinen Anspruch auf diese Succession erneuerte. Er war ein Ur-Enckel Johannis des Aelteren, Herzogs zu Zweybrücken, und Magdalenä von Cleve, welche drey Söhne hinterlassen hatten, nemlich Johannem den Jüngeren, Friederich Casimiren und Johann Casimiren, aus welchen die drey Pfälzische Linien von Zweybrücken, von Landsberg und Kleeburg entsprossen. Die erste war Anno 1661. durch den Tod Herzog Friederichs, eines Sohns Johannis des Jüngeren, gänzlich erloschen; Die andere Anno 1681. in der Person Friederich Ludwigs, welcher Zweybrücken und Landsberg zusammen gebracht. Die dritte, von welcher der König in Schweden Carl der *XI.** im Jahr 1681. das Haupt war, succedirte in dem Herzogthum Zweybrücken und in allen Rechten der Pfalz-Grafen von dieser Linie und hinterließ die Succession seinem Sohne Carl dem *XII.* welche, als er ohne Erben mit Tod abgieng, an die Descendenten *Adolphi Johannis*, seines Vaters jüngsten Bruders, zuruck fiel, dessen Sohn Gustav Samuel, Pfalz-Graf zu Kleeburg

Neue Umstände von Anno 1727. an.

N 2

* Dieser König war ein Sohn Johann Casimirs von Zweybrücken-Kleeburg und Catharinä von Schweden, und der Pfalz-Graf Adolff Johann von Kleeburg war dessen jüngerer Bruder.

burg noch im Leben war, in dessen Person alle Güter der Pfalz-Zweybrückischen Linie, nach dem Todes-Fall des Nordischen Alexanders, im Jahr 1718. beysammen vereiniget waren.

Kurze Deduction Herzogs Gustav Samuel zu Zweybrücken von Anno 1727. wodurch der Succeßions-Streit wieder erneuert worden.

Dieser Herzog Gustav Samuel zu Zweybrücken, griff die possidirende Chur-Fürsten, ohne jedoch die Chur-Brandenburgische und Königlich-Preussische Gerechtsamen für bekannt anzunehmen, in einer kurzen Deduction an, worinnen alle in denen Schrifften seiner Vorfahren schon angeführte Gründe kürzlich wiederholet wurden. Es war aber dieselbe von folgendem Inhalt. „Bey dem Todes-Fall des „Herzogs Johann Wilhelm zu Cleve, Jülich und Berg, wären nur „noch drey seiner Schwester im Leben gewesen, und zwar namentlich, „die Herzogin Anna von Neuburg, die Herzogin Magdalena von „Zweybrücken, und die Marggräfin Sybilla von Burgau. Die ál„teste, Maria Eleonora, die den Herzog *Albertum Fridericum* von „Preussen geheyrathet, wäre damahls schon tod gewesen, und hätte „fünf Töchter hinterlassen, wovon die älteste, Anna, den Chur-Für„sten zu Brandenburg, *Johannem Sigismundum*, geheyrathet. Nun „hätte Kayser Carl der V. im Jahr 1546. in seinem Privilegio Habilita„tionis ausgemacht, daß, nach Abgang der männlichen Erben, die „Töchter, oder ihre nachgelassene Kinder erben solten. Dieses „Recht hätte die Herzogin zu Zweybrücken, nach dem Tode Herzogs „Johann Wilhelm, aller gehörigen Orten zu behaupten gesuchet, be„sonders aber nach dem Dortmündischen Vertrag, im Jahr 1609. „den 1. Julii, darwider protestiret, und darüber den 24 Januarii 1610. „zu Schwäbischen Halle einen Revers de non præjudicando erhal„ten (*Vid. suprà p. 30.*) Nachmahls im Jahr 1615. bey dem von „Kayser Matthia damahls angestellten Proceß ihre Rechte und An„sprüche producirt, selbige aber wegen des langwierigen schädlichen „Kriegs, mit gebührendem Nachdruck nicht verfolgen können. Nach „dem Westphälischen Friedens-Schluß hätten derselben Männliche „Erben ihren Anspruch und Gerechtsamen von neuem deducirt, wel„ches im Jahr 1653. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg abermahls „geschehen; Da man aber gesehen, daß via juris es allzu langsam aus„fallen dörffte, hätte der Herzog Friederich Ludwig zu Landsberg „den 28 August. 1666. gegen eine gewisse Summa an baarem Gelde „sein Drittel dem Pfalz-Grafen von Neuburg durch den Hambacher

Tractat

Tractat, jedoch mit dem Vorbehalt, cedirt, daß solches seinen Ve- „
tern und Agnaten zum Nachtheil nicht gereichen solte. Dergleichen „
Cession wäre auch den 20. May 1667. zu Grimlingshausen, we- „
gen des ihme im Jahr 1661. zugefallenen sechsten Theils geschehen, „
und dabey das Recht des Königs in Schweden vorbehalten worden; „
wie denn so wohl der König in Schweden Carl der *XI.* als der Her- „
zog Adolff Johann, dessen Bruder darwider protestiret und sich ihr „
Recht reserviret, welches ihnen auch in der Defensiv-Allianz zwi- „
schen Schweden und Brandenburg vom 1. Decemb. 1673. von „
neuem versichert worden. So hätte auch der König in Schweden, „
als der König in Preussen bey Lebzeiten des glorwürdigsten Kaysers „
Josephs um die Belehnung angehalten, es sonderlich darauf angetra- „
gen, daß dem Haus Zweybrücken sein Recht in integro möchte erhal- „
ten werden. Da nun das Haus Zweybrücken Kleeburg sich sein „
Recht auf die Jülische Succeßion biß auf den Todes-Fall des Kö- „
niges in Schweden Carl des *XII.* beständig reservirt und vorbehal- „
ten hätte, so hätte der regierende Herzog Gustav Samuel Leopold „
zu Zweybrücken, so bald er zur Regierung gelanget, nicht unterlas- „
sen, sich gegen Seine Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfalz wegen sei- „
nes Anspruchs zu einem gütlichen Vergleich zu erbieten, anbey aber zu „
erinnern, daß woferne seine gute Intention Seiner Chur-Fürstlichen „
Durchl. nicht anstünde, oder Dieselben sich mit ihme der Billigkeit „
gemäß nicht vergleichen wolten, Er, der Herzog, sein Recht auf die „
Jülische Succeßion in solidum und in totum sich wolte vorbehalten „
haben. Hierauf wäre weiter nichts, als eine Entschuldigung vom „
19. Febr. 1721. daß man wegen des Zweybrückischen Anspruchs „
noch nicht sattsam informirt wäre, und die Insinuationes vom 8. „
August. und 30. Decembr. 1726. erfolget (Welche Herr Rousset T. „
II. sub L. (X.) anführet.) Dahero würde nun der Herzog, in An- „
sehung des gegenwärtigen Zustandes der Sache, gemüssiget, sei- „
ne Rechte und Ansprüche auf die Jülichische Succeßion ferner zu ver- „
folgen, verließ sich anbey auf den gerechten Beystand Seiner Kay- „
serlichen Majestät, und auf die genaue Allianz und Weltberühmte „
Aequanimität Chur-Brandenburgs und Pfalz-Neuburgs, wie „
auch auf die vorigen Verträge, welche unverbrüchlich müsten gehalten „
werden. „ *Rousset Hist. de la Succession. p. 258.-267.*

Damahliger Zustand des Pfalz-Neuburgischen Stammes, welcher Anlaß dazu gegeben.

Der gegenwärtige Zustand der Sache, dessen der Herzog Gustav Samuel in dieser Deduction gedachte, und welcher ihme zur Erneuerung seines Anspruchs Anlaß gab, war der damahlige Zustand der Pfalz-Neuburgischen Linie, von welcher, ob gleich der Chur-Fürst Philipp Wilhelm 17. Kinder, und unter diesen 9. Söhne gehabt, die ihn mehrentheils überlebet, nur noch drey Prinzen im Leben waren, deren zween im Bischöfflichen Stande schon über 60. Jahr, der Chur-Fürst zu Pfalz aber, als der Aelteste, bereits 66. Jahr alt, welcher auch nur Töchter hatte, worunter die älteste, die den Erb-Prinzen von Sulzbach geheyrathet, gleichfalls lauter Prinzessinnen zur Welt gebohren, dahero denn besagter Herzog zu Zweybrücken dafür hielte, daß es nun Zeit wäre, seinen Anspruch zu erneuren, weil man vielleicht in kurzem über der Jülichischen Succeßion einen neuen Streit würde erregen müssen. Denn da von Kayserlicher Majestät wegen beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in der Sache noch kein Spruch ergangen wäre, und die zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg getroffene Vergleiche, welche jederzeit salvo jure tertii geschehen, denen übrigen Prätendenten zum Nachtheil nicht gereichen könnten, da sie zumahlen jederzeit darwider protestiret, so kunte diese Erb-Folge einiger massen wieder offen stehen und zu neuen Streitigkeiten Anlaß geben, wie wohl Seine Königliche Majestät in Preussen sich per remedia manutenentiæ vor andern im Besitz zu erhalten getrauten. *Rousset Histor. de la Succ. p. 268.*

Wie auch der Sache selbsten in Ansehung des vergangenen.

Chur-Sachsen reassumirt den Proceß.

Eben die Consideration weckte die übrigen hohen Prätendenten gleichfalls wieder auf. Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen wurde hierdurch gemüssiget im Jahr 1730. den ehemahligen gerichtlichen Proceß bey Seiner Kayserlichen Majestät ordentlich zu reassumiren, lebte auch des gewissen Vertrauens, es würde, nach dem es sich so lange pro bono publico sacrificiret, kein anderes, als denen Reichs-Constitutionen gemässes Mittel gebrauchet, hingegen von allen viis facti abstrahirt werden, mithin aber nunmehro des nächsten ein vollkommen beyfälliges Urthel, und Obristrichterlicher Ausspruch erfolgen. Sächs. *Information* von *Anno* 1733. *p.* 42. 43. Es deducirte auch sein auf die Donationes, Concessiones, Confirmationen und Investituren verschiedener Kayser gegründetes Recht von neuem in jezterwehnter Schrifft, und behauptete anbey: Es wären die Clev- und Jülichische Succeßions-

Und deducirt von neuem sein Recht.

Lehen

Lehen Feuda magna Imperii, in welchen die Töchter nicht succediren könnten, und demnach der Herzog Johann Wilhelm ohne männliche Erben verstorben, so wären diese Lehen dem Haus Sachsen offen gestanden, da es zumahlen ein gedoppeltes Recht dazu hätte, welches auf die Kayserliche Concessiones und Beleihungen so wohl, als auf den Heyraths-Contract der Herzogin Sybillä von Cleve, Chur-Fürstens Johann Friedrich des I. Gemahlin, und desselben von Kayser Carl dem V. ertheilten Confirmation gegründet wäre. *Vid.* offterwehnte Sächsische *Information p.* 1. & *seqq.* sonderlich aber *p.* 43. & *seqq.* *Rousset Int. presens des Puiss. de L'Europe T. I. p.* 210. & *seqq.*

Chur-Brandenburg behauptete zu gleicher Zeit in verschiedenen nach einander publicirten Schrifften, daß die Herzogthümer Jülich und Berg, welche von Chur-Fürst Friedrich Wilhelm dem Haus Neuburg nur um des Friedens Willen und wegen damahliger Umstände, die aber jetzt nicht mehr vorwalteten, überlassen worden, mit denen übrigen, zur Clevischen Succeßion gehörigen Staaten, wieder vereiniget werden solten, inmassen diese unzertrennlich vereiniget wären, und ihme insgesammt von Rechts wegen zukämen, und zwar solches nicht allein in Krafft des in diesen Staaten eingeführten und von denen Kaysern confirmirten Rechts der Erstgeburt, sondern auch vermöge der Ehe-Beredung der Herzogin Maria Eleonora von Cleve und des Marggrafen Albert Friedrichs, wie auch der Herzogin Anna von Neuburg und Magdalena von Zweybrücken, und denn endlich des Testaments ihres Vaters, Herzog Wilhelms. *Confer* die Königlich-Preußische *Deduction* unter dem Titul: *CENT ARGUMENS &c.* welche Herr Rousset in seinen *Interêts presens des Puissances de L'Europe T. I. p.* 201. & *seqq.* in extenso beybringet. *Deduction succinte & veritable des Droits bien fondés de Sa Majesté Royale de Prusse et de S. A. S. E. de Brandenbourg à la Succession de Juliers, de Cleves & de Berg & de tous les Pays, qui y appartiennent, publiée en* 1732. Welche Deduction ein kurzer Auszug des im Jahr 1655. gedruckten so genannten *Libri Triumphalis* ist, und das Recht Seiner Königlichen Majestät in Preussen auf die ganze Succeßion vorstellet. Solche ist zu finden in des Herrn *Rousset Hist. de la Succession. T. II. p.* 283. & *seqq sub L. (II.)* Solches geschicht auch von Chur-Brandenburg.

Chur-Pfalz publicirte gleichfalls seine Ansprüche und Gerechtsamen wider Chur-Brandenburg, und wolte erweisen, daß die Jülich- und Ber- Und von Chur-Pfalz.

Bergische Succeßion in lauter Manns-Lehen bestünde; Wenn nun die Töchter darinnen succedirt hätten, so wäre es nicht anders, als durch besondere Kayserliche Begnadigung geschehen, wie denn die Kayserliche Habilitations-Briefe ein Beweißthum von der Natur dieser Lehen-Güter wären: woraus man denn den Schluß machte, daß das Pfalzgräfliche Haus, bey dem Todes-Fall des Herzogs Johann Wilhelms, allein zur Succeßion wäre berechtiget gewesen, und zwar wegen des Pfalzgrafs Wolffgang Wilhelm, einem Sohn der Herzogin von Neuburg, Anna von Cleve, als der ältesten unter denen damahls noch lebenden Töchtern Herzog Wilhelms, da hingegen Chur-Brandenburg keine andere Succeßions-fähige Person hätte aufzuweisen gehabt, als eine Tochter der Herzogin Maria Eleonora, welche zwar Herzog Wilhelms älteste Tochter gewesen, jedoch aber schon vor ihrem Bruder Johann Wilhelmen mit Tod abgangen. Und eben diesen Umstand legte das Haus Neuburg zu seinem Vortheil aus, weil der Habilitations-Brief Kayser Carl des *V.* in diesem Punct ganz klar wäre, da es hiesse: Daß wenn von Herzog Wilhelmen kein rechtmäßiger männlicher Erbe mehr vorhanden seyn würde, seine Staaten so dann auf dessen Töchter, und im Fall daß keine mehr im Leben wäre, auf dieser seiner Töchter rechtmäßige männliche Erben, fallen solten, so daß sie, oder derselben rechtmäßige männliche Erben die Lehen darüber empfangen solten: Woraus zu schliessen: daß da die Herzogin von Preussen vor dem Herzog Johann Wilhelm verstorben, ihre zweyte Schwester, Anna, Herzogin von Neuburg, welche bey diesem Todes-Fall noch im Leben war, in Krafft besagten Habilitations-Briefs, allein der Succeßion fähig gewesen, oder aber ihr Sohn, welcher in dem casu clausulæ sich befand, und sowohl durch die Habilitations-Acte, als auch durch die Lehn-Rechte der einzige zur Succeßion autorisirte männliche Erbe war. Kurz, es behauptete Pfalz-Neuburg, daß es Feuda Masculina oder Manns-Lehen wären, und daß der Kayser, als Obrister-Lehen-Herr, selbige nicht anders, als in dieser Qualität erkannt. Dieser Deduction war eine andere in favorem des Hauses Sulzbach beygefüget, in welcher man erweißlich machte, daß wenn die Pfalz-Neuburgische Linie erlöschen solte, das Haus Sulzbach demselben alsdann und in solchem Falle in allen Staaten der Succeßion, die ihme im Jahr 1666. zugefallen, wie auch in allen Rechten dieser Erb-Folge succediren müste. Man behauptete darinnen eben die Säze, wie in

Sonderlich in favorem des Hauses Sulzbach und der drey Churfürstl. Prinzeßinnen Enckel-Töchter.

in der Pfalz-Neuburgischen Deduction, aus welchem Beweiß denn folgen müste, daß der Prinz von Sulzbach zu der Jülich- und Bergischen Succeßion eben so wohl, als zum Churfürstenthum gegründet wäre, wie man bald mit mehrerem sehen wird. *Vid. Rousset Interets presens des Puissances de L'Europe Tom. I. p. 241. & seqq.* woselbst er die Rechts-Ansprüche des Pfalz-Neuburg- und Sulzbachischen Hauses in diesen Deductionen weitläufftig anführet. *Brevis Deductio Juris, quod Serenissimæ Domui Palatino-Neoburgicæ, contra Serenissimam Domum Electoralem Brandenburgicam, in Ditionibus Juliacensibus, Cliviensibus, et appertinentibus &c. competit.* Kurzer, jedennoch bestgegründeter Unterricht, was gestalt der Fürstl. Pfalz-Sulzbachische Manns-Stamm zu denen Herzogthümern Gülich, Cleve und Berg, so dann denen Graffschafften Marck und Ravensberg etc. *in petitorio* so wohl, als *possessorio* berechtiget sey. *Deduction succinte des Droits de la Maison Palatine de Neubourg & de celle de Sulzbach, sur les Duchez de Juliers, de Cleves & de Bergues &c. Lucii Veronensis de Successione in Jura Ditionesque Juliæ, Cliviæ, Montium &c. Dissertatio, Refutatio, Apologia & Notatio, una cum succincta Deductione pro Serenissima Domo Palatino-Solisbacensi.*

Zustand der Sache bey diesen Umständen.

Bey diesen critischen Umständen wurde die Jülich- und Bergische Succeßions-Sache immer wichtiger, inmassen man schon zuvor sahe, daß man, wie im Jahr 1609. eine Religions-Sache daraus machen, und nicht allein das H. R. Reich, sondern auch die benachbarten Puissanzen daran Theil nehmen würden; Weswegen man denn auch aller Orten dieserhalben in Sorgen stunde, und selbige auch endlich, wie man es hiernächst sehen wird, zu denen grossen und wichtigen Handlungen gezogen wurde, welche man zu Wiederherstellung, Erhaltung und Verewigung des Friedens in allen Staaten von Europa, so viel möglich, vorkehrte. Da nun in obangeführten Deductionen ein jeder Theil des andern Rechte und Ansprüche zu entkräfften bemühet war, so gaben dieselben noch zu verschiedenen Schrifften Anlaß, wodurch man seine gerechte Sache von neuem aller Welt vor Augen zu stellen, des Gegentheils Gründe umzustossen, und selbige gründlich zu widerlegen, sich äusserst angelegen seyn ließ; Und weil solches längst vorhin, auch vom Anfang dieses wichtigen Succeßions-Streits angerechnet, biß auf diese Zeiten hin und wieder schon vielfältig durch gewechselte Streit-Schrifften geschehen war: So fiel es endlich denen hohen Interessenten nicht schwehr, die Sache weiter auszuführen, und ihr Recht bestermassen dadurch zu verfechten. Im Jahr 1638. war Chur-Brandenburgi-

Darüber extrajudicialiter gewechselte Schrifften.

Werden zum Theil aus

dem Alterthum wieder herporgezogen Centuria Juris Brandenburgici.

burgischer Seits ein Tractätlein zum Vorschein gekommen, welches den Titul führte: *Centuria Juris Electoris Brandenburgici in Ducat. Cliviæ, Juliæ, Montium &c.* worinnen man kürzlich und deutlich demonstrirte, daß die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg dem Chur-Brandenburgischen Hause von Rechts wegen einig und allein zukämen. Der Verfasser hatte demselben seinen Namen nicht beygefüget. Ein anderer ungenannter Autor schrieb im Jahr 1646. ein anders Tractätlein darwider, welches folgende Rubric auf dem Titul-Blat zeugte: *Anticenturia Juris Palatini Neoburgici in Ducat. Juliæ, Cliviæ &, Montium.* So setzte man auch, unter dem erdichteten Namen: *Lucius Veronensis*, der Centuriæ eine Dissertation entgegen, und als diese in eben diesem Jahr widerlegt wurde, kam Anno 1652 unter dem Namen: *Hyperaspistes*, oder der Vertheydiger Lucii Veronensis, eine Apologie oder Schutz-Schrifft desselben, zum Vorschein. Hiernächst wurde zu Berlin ein anderer Tractat, zum Behuf des Chur-Brandenburgischen Hauses gedruckt, dessen Rubric war: *Liber Triumphalis*, und nicht lange hernach publicirte ein unbekannter Autor eine neue *Dissertation*, nebst der *Refutation* und *Apologia Lucii Veronensis* mit eigenen Anmerckungen über das so genannte Buch: *Liber Triumphalis*, welchen er eine Sammlung verschiedener Diplomatum beyfügte.

Anticenturia Juris Palatini Neoburgici. Dissertatio Lucii Veronensis. Refutatio. Apologia. Liber Triumphalis. Notatio.

Gleichwie nun Königlich-Preußischer und Chur-Brandenburgischer Seits die *Centuria* und ein Extract des *Libri Triumphalis* bey diesen Umständen, als recht gründliche Deductiones Juris Brandenburgici, reproducirt wurden; So wurde auch zu Mannheim in der Chur-Fürstl. Buchdruckerey des Lucii Veronensis Dissertation, sammt der Refutation, Apologie und Notation, als ein rar gewordenes Werck, von neuem unter die Presse gelegt, und oberwehnte kurze *Deduction*, zum Behuff des Pfalz-Sulzbachischen Hauses, zugleich hinzugefüget. Alle diese, zur Vertheydigung des Pfalz-Neuburgischen Rechts zum Vorschein gekommene Schrifften, führten einerley Grund-Sätze, und baueten solches Recht theils auf die Meinung, daß die zur Jülich- und Bergischen Succession gehörige Länder *feuda masculina* oder männliche Lehen seyen, theils auf die *Privilegia* Kaysers Maximilian des *I.* und Carls des *V.* Es behauptete aber der Verfasser der kurzen *Deduction* noch weiter darüber, daß die drey Prinzeßinnen vom Haus Neuburg zur Jülich- und Bergischen Succeßion ein besonderes Recht hätten, welches in denen im

Theils auch von neuem hinzu gethan. Succincta Deductio pro Serenissima Domo Palatino-Solisbacensi

Jahr

Jahr 1666. zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg errichteten Tractaten, gegründet wäre: So daß bey Abgang des Chur-Pfälzisch-Neuburgischen Mannes-Stammes das Succeßions-Recht auf die Jülich- und Bergischen Lande, nicht nur an die männliche Descendenz von dem Pfalz-Sulzbachischen Hause, sondern auch an die weibliche Posterität der Pfalz-Neuburgischen Prinzeßin, Elisabethä Augustä, zurück fallen müste. *Vid. Deduction succinte des droits de la Maison Palatine de Neubourg & de Soulzbach avec les Remarques de Mr. le Professeur Dithmar. Avertissement sur l'Auteur. Rousset Int. Pres. des Puiss. de L'Europe l. c.*

Eadem in Französischer Sprach, mit Herrn Prof. Dithmars Anmerckungen.

In Betrachtung dieses neuen, denen alten Schrifften beygefügten Umstandes, wurde der Königlich-Preußisch- und Chur-Brandenburgische Hof, allerdings gemüßiget, sein Recht von neuem zu deduciren, und die von Seiten Pfalz-Neuburgs und Sulzbachs angeführte Gründe zu widerlegen; Und weil diese in zwo verschiedenen Schrifften ausgeführet und an Tag geleget worden waren, so wurde auch eine jede besonders refutirt, und zwar der so genannte: Kurze jedennoch bestgegründete Unterricht etc. in Teutscher Sprach, durch eine gründliche Beantwortung, welche derselben von Punct zu Punct an die Seite gefüget, und mit gehörigen Documenten in 13. Bögen in Folio, Anno 1737. zu Berlin gedruckt, bekräfftiget wurde: Hingegen aber schon zuvor die *Deduction succincte des droits de la Maison Palatine de Neubourg & de Soulzbach &c.* in Französischer Sprach durch beygefügte gelehrte Anmerckungen des Herrn *Professoris Dithmars.* Da wir nun bey dem Innhalt dieser Streit-Schrifften uns nicht lange aufhalten können, selbige aber auch nicht gänzlich übergehen dörffen, so wollen wir uns dißfalls so viel möglich in der Kürze fassen.

Kurzer jedennoch bestgegründeter Unterricht, samt dessen gründlichen Beantwortung. 1737.

Chur-Pfalz statuirte in oberwehnten beyden Schrifften, „daß das „Chur-Pfälzische und Sulzbachische Haus ihren Ursprung von einer Quelle herführten, nemlich von dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig zu „Neuburg, und von der Prinzeßin Anna von Cleve, und daß folglich das „Haus Sulzbach nicht allein in dem Chur-Fürstenthum und in dem Her-„zogthum Neuburg, sondern auch in denen Herzogthümern Jülich, Cle-„ve und Berg, natürlicher Weise succediren müste. Es wäre zwar An-„no 1666. zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg allein „und ohne daß das Haus Sulzbach einigen Theil daran gehabt, ein „

Kurzer Innhalt der Chur-Pfälzischen Schrifften.

„Theilungs-Vergleich getroffen, und selbigen im Jahr 1678. vom Kayser „bestättiget worden, und daher stünden einige in der Meinung, daß das „Königliche Haus Preussen, bey Abgang des Chur-Pfälzischen Stam„mes, sein erstes Recht auf die Herzogthümer Jülich und Berg wieder er„langen, und eo ipso den Besitz davon wieder ergreiffen könnte: Da „aber die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg zu allen Zeiten Manns„Lehen gewesen, und dafür gehalten worden, so könnte auch die weibliche „Descendenz derer Herzogen von Jülich, Cleve und Berg, ohne Kayser„liche Habilitation nicht succediren, als wozu lediglich des Herzogs Jo„hann Wilhelm hinterlassene Frau Schwester Söhne, und zwar nur „diejenige, deren Frau Mutter den Fall erleben würde, fähig erkläret wor„den, mithin aber derjenigen Herzoglichen Frau Schwester, welche keinen „Sohn hinterlassen, und den Fall nicht erlebet, kein Erbfolgs-Recht zukä„me, wie solches das Privilegium Habilitationis sattsam auswiese. Sol„ches Privilegium Habilitationis hätte Kayser Ferdinandus I. nicht allein „confirmiret, sondern auch das Privilegium Unionis & Indivisibilitatis „demselben beygefüget. Demnach nun die älteste Frau Schwester besag„ten Herzogs, Johann Wilhelm, Maria Eleonora, keine Söhne hin„terlassen, und den Fall nicht erlebet, die zweyte aber, Anna, nicht nur „zween Söhne hinterlassen, nemlich den Herzogen Wolffgang Wilhelm „und Augusten als Stiffter der Pfalz-Neuburgischen und Sulzba„chischen Linie, sondern auch ihren Herrn Bruder überlebet, als gebühr„te die Succeßion nur denen Nachkomen dieser lezten Prinzeßin, nicht aber „dem Haus Brandenburg, welches kein anderes Recht dazu hätte, als „dasjenige, so es durch den Vergleich von Anno 1666. zu dem Herzogthum „Cleve, und zu denen Grafschafften Marck und Ravensberg erlanget, „welche ihm auch in Petitorio noch wohl abgesprochen werden könnten. „Das Possessorium betreffend, hätten mehrerwehnte Herzogin Anna, „durch den Dortmündischen Vertrag ein vollkommenes dazu erlanget, „auch solches bey der Anno 1614. Ihro Kayserl. Majestät übergebenen „Handlung, wie auch durch ein im Jahr 16 3. errichtetes Pactum fami„liæ, und im Jahr 1630. gestifftetes Testament, auf ihre sämmtliche „Söhne, mithin auf den zweyten Sohn sowohl, als auf den ältern ge„gebracht, dahero denn die Prinzeßinnen in dem Pfalz-Neuburgischen „Hause, zum Besten der Prinzen, und sonderlich des Hauses Sulzbach, „als welchem das Primordial-Possess und Successions-Recht allerdings

offen

offen stände, der eingeführten Gewohnheit nach, jederzeit renunciren" müsten. So hätte auch Chur-Brandenburg im Vergleich von Anno" 1624. das Sulzbachische Recht selbst erkannt, und beliebet, daß bey Ab-" gang des Neuburgischen Stammes, das Herzogthum Jülich demselben" zufallen solte. Nun wäre zwar dieser Vergleich, wie auch alle nachfol-" gende, durch den Haupt-Vergleich von Anno 1666. wieder umgestos-" sen, und in diesem lezteren des Hauses Sulzbach mit keinem Wort ge-" dacht worden; Zu geschweigen aber, daß man in dem ersten Articul de-" nen übrigen Prätendenten ihre Jura vorbehalten hätte, solche auch durch" dieses Factum nicht geschmälert werden können, so hätte auch das Haus" Sulzbach solenniter darwider protestiret, und sich dadurch sein vollkom-" menes Recht vorbehalten, welches durch die im Jahr 1692. und 1717." geschehene Lehen-Muthung noch mehr bestättiget worden. Da man auch" in oberwehntem Haupt-Vergleich, der Chur-Brandenburgischen und" Neuburgischen Descendenten nur überhaupt gedacht, so wäre dadurch de-" nen Descendenten von beyderley Geschlecht ihr Recht vorbehalten wor-" den, und weil die Chur-Fürstl. Prinzeßin Elisabeth Augusta in gerader" Linie von dem Herzog Philipp Wilhelm abstammte, so wäre sie auch" nothwendig, sammt ihrer Posterität, in dieser Transaction mit begriffen," und könnte Chur-Brandenburg, nach seinen eigenen Grund-Sätzen," so lange von ihrem Stamme jemand vorhanden, auf die Herzogthümer" Jülich und Berg und zugehörige Lande, keinen Anspruch machen, wie" solches der besondere Vertrag wegen der Herrschafft Ravenstein sattsam" belehrte. Es möchte nun das Königlich-Preußische Haus die Her-" zogthümer Jülich und Berg entweder für männliche oder weibliche Le-" hen erkennen, so hätte es im ersteren Falle gar kein Recht dazu, im andern" Fall aber müste es selbst gestehen, daß die drey Prinzeßinnen Enckel-" Töchter dieser Succeßion fähig wären. Hieraus müste sichs nun Son-" nen-klar ergeben, daß 1.) der Fürstl. Pfalz-Neuburgischen Manns-" Stamm auf die völlige Succeßions-Massa, gleich nach deren Eröf-" nung, ein standhafftes Possessorial- und Petitorial-Recht erworben, und" biß auf den heutigen Tag unverlezt erhalten, mithin bey Abgang des" Chur-Pfalz-Neuburgischen Manns-Stammes, sothanes Recht," seine vollständige Wirckung erreichen und überkommen müste: 2.) De-" nen Chur-Fürstl. dreyen Prinzeßinnen Enckel-Töchtern, aus obange-" führten Gründen auf die Herzogthümer Jülich und Berg, mit gänzlicher"

Ausschliessung des Königlich-Preussischen Hauses, ein unwidersprechliches Recht zukäme, folglich aber Chur-Brandenburg weder de jure noch de facto etwas darwider vornehmen könnte.

Extract der Königlich-Preussischen Widerlegung.

Chur-Brandenburg versezte hierauf in der gründlichen Beantwortung so wohl, als in denen Anmerckungen; „Man wolte zwar „nicht in Abrede seyn, daß das Chur-Pfälzische und Sulzbachische „Haus von einem Ursprung abstammten, und daß folglich der Prinz „von Sulzbach in dem Chur-Fürstenthum und in dem Herzogthum „Neuburg succediren müste; Wegen der Herzogthümer Jülich und „Berg, könnte aber ein gleiches nicht behauptet werden, inmassen „die ganze Verlassenschafft des Herzogs Johann Wilhelm von Cle„ve, der Prinzessin Anna von Preussen, vermählten Chur-Fürstin von „Brandenburg und ihren Descendenten jure Indivisibilitatis & Primo„geniturae ihrer Fau Mutter, der Herzogin von Preussen und ältesten „Prinzessin von Cleve, Maria Eleonora, einzig und allein zugefallen „und auf Selbige vererbet worden, da hingegen der Pfalz-Graf Wolff„gang Wilhelm von Neuburg und dessen männliche Erben, nicht et„wan durch ein jus quaesitum seiner Frau Mutter, der Prinzessin An„na von Cleve, in denen Herzogthümern Jülich und Berg und in der „Herrschafft Ravenstein succediret, sondern weil das Haus Bran„denburg Sie durch besondere Tractaten in die Compossess aufge„nommen: Da man nun in der Chur-Pfälzischen Deduction selbst ge„stünde, daß das Haus Sulzbach von diesen besonderen Tractaten aus„geschlossen worden, so könnte auch dasselbe, bey Abgang der Neubur„gischen Chur-Linie, auf die Jülich- und Bergische Succeßion, mit „Bestand Rechtens, keinen Anspruch machen, inmassen die Posseßion „von Jülich und Berg so dann von Rechts wegen dem Königlich„Preussischen Hause alleinig zufallen würde, als welches beständig in „Posseß geblieben und niemals darauf renunciirt. Zu deme so wäre auch „der Haupt-Grund der Chur-Pfalz-Neuburgischen und Sulzbachi„schen Häuser ganz unrichtig, sintemahlen aus vielen angeführten Zeug„nissen, sonderlich aber Kaysers Maximilian des I. in seiner Deductio„ne Jurium Mariae Burgundicae bey dem Leibnitio in Mantissa Cod. „Dipl. p. 27. sattsam erwiesen wäre: Daß die Herzogthümer Cleve, „Jülich und Berg und die Graffschafften Marck und Ravensberg, „sammt allen in denen Niederlanden, und so wohl diß- als jenseits des

„Rheins

„Reins, umher gelegenen Herzogthümern, und Grafschafften Bra„bant, Flandern, *Artois*, Hennegau, Namur, Limpurg, Luxen„burg, Lothringen, Holland, Geldern, Zütphen ꝛc. Feuda pro„miscua seyen, und daß in diesen Landen, nach Abgang des Mann„Stammes, die vorhanden gewesene Prinzessinnen jederzeit nach der „Ordnung ihrer Geburt, succedirt haben, auch diese Succeßion, in „solchen Fällen, auf die Prinzeßinnen und ihre Descendenten, ohne ei„nige dabey geschehene Habilitation jederzeit vererbet worden. So fie„le demnach, da sonderlich diese Länder durch Vermählung der Prin„zeßinnen mit einander vereiniget worden, alles dasjenige, was man „Chur-Pfälzischer Seits von des weiblichen Geschlechts zur Succes„sion in solchen Landen erforderten Habilitation vorgebracht, von selb„sten hinweg, und wäre das Kayserliche Privilegium, in so ferne sol„ches dem wohl erworbenen Recht der Prinzeßinnen zuwider lieffe, ipso „jure null und ungültig, wie auch die Pfalz-Sulzbachischer Seits „daraus machende Folgerungen, angesehen dergleichen Privilegia nach „denen im Lande hergebrachten Rechten, Herkommen und Verträgen „sich richten müssten, und denenselben nicht præjudiciren könnten. Sol„che Beschaffenheit hätte es sonderlich mit dem Privilegio Kayser Carl „des V. als in welchem dieser Gerechtigkeit-liebende Kayser in denen „Herzogthümern Cleve, Jülich und Berg keine andere Succeßions„Ordnung hätte einführen können, noch wollen als welche schon von „allen Zeiten her darinnen eingeführt gewesen; Wie Er denn auch dem „weiblichen Succeßions-Recht so gar nicht hätte præjudiciren wollen, „daß Er vielmehr solches darinnen ausdrücklich bedungen, und Kayser „Ferdinand I. es gleichfalls confirmiret, womit die Pacta Dotalia de„rer Prinzeßinnen *Maria Eleonora, Anna,* und *Magdalena* ganz „genau überein kämen. Wenn auch der männlichen Erben in besag„tem Privilegio gedacht würde, so würden die weiblichen Erben da„durch nicht ausgeschlossen, sondern nur angezeiget: Daß die männli„che Erben denen Weiblichen in ihrer Linie vorzuziehen seyen, „welches aber dem Sulzbachischen Stamm gar nicht zu statten kä„me: Denn da das Privilegium Habilitationis, sammt allen daraus „gemachten Folgerungen hinweg fiele, hingegen aber die in denen Erb„Landen eingeführte Lehns-Gewohnheiten bey Entscheidung der Haupt„Sache zum Grund gelegt werden müsten, und diesem zu Folge die

„Töch-

„ Töchter mit ihren Descendenten, nach Abgang des Mann-Stam-
„ mes secundum ordinem Primogenituræ, zur Succeßion berechti-
„ get wären; so hätte die Chur-Fürstin Anna, als Primogenitæ Primoge-
„ nita, zu des Herzogs Johann Wilhelm ganzen Verlassenschafft ein
„ unstreitiges Recht gehabt, und solches dem Königlich-Preuss-
„ schen Hause allerdings zugebracht, dazumahlen bey dieses Herzogs Tod
„ von besagter Chur-Fürstin schon zween männliche Erben vorhanden
„ gewesen, nemlich Georg Wilhelm und Joachim Sigismund, de-
„ ren jener Anno 1595. dieser aber Anno 1603. gebohren, welchen nicht
„ entgegen stünde, daß sie nicht der Mariä Eleonorä Söhne gewesen,
„ weil solches in mehrerwehntem Privilegio, wann man es ja wolte gel-
„ ten lassen, eigentlich nicht erfordert würde. So könnte sich auch das
„ Fürstlich-Sulzbachische Haus keiner Primordial-Possess- und Com-
„ possession rühmen, weil Chur-Fürst Johann Sigismund die Pos-
„ session allein ergriffen und nur den Herzog Wolffgang Wilhelm zu
„ Neuburg durch den Dortmundischen Vergleich in die Compossession
„ aufgenommen, das Haus Sulzbach aber in dem Haupt-Vergleich
„ Anno 1666. nicht mit begriffen, selbigem auch die gesuchte und nicht
„ erhaltene Beleihung nicht zu statten kommen könnte. Was man fer-
„ ner von denen drey Chur-Fürstl. Enckel-Töchtern anbringen wol-
„ te, wäre von keiner Erheblichkeit, inmassen solche in dem Erb-Ver-
„ gleich nicht mit begriffen seyn könnten, weil von Seiten des Herzogs
„ Philipp Wilhelm zu Neuburg, unter dessen Descendenten, die
„ von selbigem abstammende Prinzeßinnen nicht verstanden würden, in-
„ massen Er solche Lande für Feuda Masculina hielte, und die Töchter
„ von der Succession wolte ausgeschlossen wissen, im Fall sie nicht ein
„ besonderes Privilegium Habilitationis aufweisen könnten. Es liesse
„ sich der Haupt-Vergleich von Anno 1666. aus dem Receß wegen
„ Ravenstein von Anno 1670. nicht erklären, weßwegen die daraus
„ gemachte Folge hinweg fiele, dazumahlen der Concipient des Pfäl-
„ zischen Unterrichts den Haupt-Umstand darzu erdichtet. Da nun
„ solcher Gestalt das Fürstlich-Pfalz-Sulzbachische Haus an denen
„ Jülich- und Bergischen Landen niemahls ein Poßeßions-Recht erlan-
„ get, auch die Pfalz-Neuburgische Prinzeßinnen in dem Erb-Vergleich
„ nicht mit begriffen, anbey aber sattsam erwiesen worden, daß 1.) zu
„ des Herzogs Johann Wilhelm zu Cleve ganzen Verlassenschafft die

„ Chur-

Chur-Fürstin Anna, jure feudorum promiscuorum, primogenituræ & indivisibilitatis, die wahre Erbin gewesen; 2.) aber Chur-Brandenburg in ihrem Namen die Poßeßion rechtmäßig ergriffen, und nur allein den Pfalz-Neuburgischen Manns-Stamm in die Compossession mit aufgenommen: So erfolgte daraus, daß das Königlich-Preussische Haus zu ermeldten Landen sowohl überhaupt, als nach Abgang des Pfalz-Neuburgischen Mann-Stammes, zu denen Herzogthümern Jülich und Berg in petitorio und possessorio bestens gegründet, mithin in solcher rechtmäßiger Poßeßion sich auf alle Weise zu manteniren befugt wäre ꝛc." „ „ „ „ „ „ „ „ „ „

Solche Beschaffenheit hatte es mit der Jülich- und Bergischen Succeßions-Sache, als der Krieg, welcher ganz Europa drohete, nach zweyen, wenigstens in Italien, ziemlich blutigen Feld-Zügen, auf einmahl zu Ende gieng. Das Französische Ministerium folgete für dieses mahl ganz andern Grund-Sätzen, als vormahls die Cardinäle *Richelieu* und *Mazarini*, ja, als Ludwig der *XIV.* selbst, und suchte die Ruhe in Europa wieder herzustellen, worinnen ihme Unsers großmächtigsten und glorwürdigst-regierenden Kaysers Weltbekannte Neigung zum Frieden, wohl zu statten kam: Denn ohngeachtet die Kayserliche Waffen an der Mosel und am Rhein damahls im Stande waren, einen ansehnlichen Theil von Franckreich in Contribution zu setzen, so wolten doch Jhro Römisch-Kayserliche und Königlich-Catholische Majestät den angebottenen Frieden nicht ausschlagen, sondern liessen sich vielmehr gefallen, mit Franckreich, Spanien und Sardinien zugleich, die Waffen zu niederlegen und einen Stillstand zu treffen. (Stillstand der Waffen in Italien u. am Rhein im Jahr 1735. den 5. Octobris.) Jndem man nun an dem allgemeinen Frieden arbeitete, kunte man dabey eines so wichtigen Processes nicht vergessen, als der von der Jülich- und Bergischen Succession war, da zumahlen selbiger von einigen Jahren her ganz Europa mit einer solchen Unruhe drohete, die man nicht leichtlich würde stillen können. (Friedens-Handlungen.) Die General-Staaten waren die ersten, welche die Friedstifftende Puissanzen ermahneten, daß sie dieses hochwichtigen Puncts nicht vergessen möchten. (Löbliche Vorsorg der General-Staaten, zu welchen sich Preussen wendet.) Es waren aber beyde daran interessirte Höfe zu Berlin und zu Mannheim zu gleicher Zeit äusserst bemühet ihre Rechte und Gerechtsamen zu behaupten, und solche Potentaten auf ihre Seite zu bringen, welche im Fall der Noth sie zu unterstützen im Stande wären. Des Königes in Preussen Majestät fol-

geten dem Beyspiel Dero Durchlauchtigsten Vorfahren, und giengen deßwegen die General-Staaten von neuem an, als welchen an dem Ruhe-Stand derer zu dieser Succession gehörigen Staaten sehr viel gelegen. Chur-Pfalz, dessen Vorfahren sich der Sulzbachischen Angelegenheiten nicht sonderlich angenommen hatten, that jezt, zum besten des Pfalz-Sulzbachischen Stammes, sein möglichstes, und ließ sich mit Chur-Cölln und Bayern deßwegen in eine besondere Negociation ein, welche endlich dahin ausschlug, daß beyde jezt-erwehnte Chur-Fürsten dem jungen Prinzen von Sulzbach, Marggrafen von Berg-Op-Zoom, als vermuthlichen Erben Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. zu Pfalz, durch einen zwischen denen drey Chur-Fürsten geschlossenen Tractat, die Erb-Folge auf Jülich und Berg garantirten. Franckreich, so sich immer gerne einige Reichs-Fürsten verbindet, um dadurch gleichsam einen Fuß im Heil. Römischen Reich zu haben, ergriff mit Freuden diese Gelegenheit, dem gegen das Durchlauchtigste Haus Oesterreich jederzeit so wohl gesinneten Chur-Fürsten zu Pfalz eine besondere Gefälligkeit zu erweisen, und ließ sich nicht lange bitten, mehr berührte Succession dem Prinzen von Sulzbach gleichfalls zu garantiren, und die von Chur-Cölln-Pfalz- und Bayern dißfalls gemachte Einrichtung zu ratificiren. Dieweilen aber, bey diesen Umständen, der Kayserliche und Königlich-Französische Hof, wegen des unter Ihnen geschlossenen Definitiv-Tractats, und des neuen Systematis der Europäischen Geschäffte, mit einander ganz genau vereiniget waren, so kunte der König in Franckreich diese Garantie nicht allein auf sich nehmen, sondern zog Ihro Römisch-Kayserliche und Königlich-Catholische Majestät auch hierüber zu Rathe, da man denn einmüthig beschloß, beyde See-Machten dahin zu vermögen, daß sie sich in der Sache interponiren möchten. Da änderten sich auf einmahl bey dieser Negociation die Actores, der Schau-Platz und die Gestalt der Sachen, inmassen selbige von Mannheim nach dem Haag verleget, und von einer Garantie nichts mehr gedacht, sondern ein gütlicher Vergleich in Vorschlag gebracht wurde, wobey Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, nebst Franckreich, Groß-Brittannien, und denen General-Staaten, die Mediation auf sich nahmen, und bloß dahin bedacht waren, wie Sie des Königes in Preussen Majestät mit Chur-Pfalz und dem Prinzen von Sulzbach vergleichen möchten. Nachdem man diesen

Chur-Cölln und Chur-Bayerische Garantie in favorem des Prinzens von Sulzbach.

Wozu noch die Garantie des Französischen Hofs kommt.

Wobey Se. Kayserl. Majestät und beyde See-Machten auch zu Rath gezogen worden.

Welche, anstatt einer Garantie, einen gütlichen Vergleich in Vorschlag bringen, und nebst Franckreich die Mediation auf sich nehmen.

sen Schluß gefasst war man auf dienliche Mittel bedacht aller Unruhe vorzukommen, im Fall daß Seine Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfalz und Dero Herr Bruder, der Bischoff zu Augspurg, welche schon ein sehr hohes Alter auf sich hatten, währender Negociation mit Tod abgehen solten. Zu dem Ende eröfneten Ihro Hochmögenden denen andern Puissanzen, vermittelst einer im Monat Aprill 1736. gefassten Resolution, ihre Gedancken dahin, daß man alle anständige Mesures vorkehren möchte, um derweilen, daß man an einem Vergleich arbeitete, die allgemeine Ruhe, dem Westphälischen Frieden gemäß, zu erhalten, und allen Thätlichkeiten von beyden Seiten vorzukommen, schlugen auch zu Erhaltung dieses heilsamen Zwecks einige Mittel vor.

Mesures zu Erhaltung der Ruhe währender Negociation.

Resolution der General-Staaten vom Monat Aprill 1736. zu Erhaltung dieses Endzwecks.

Diese Resolution der Herren General-Staaten sahen des Königes in Preussen Majestät einiger massen für partheisch an, weßwegen denn höchstgedacht Dieselben an Dero Minister im Haag den Befehl ergehen liessen, Dero Anmerckungen über die von denenselben vorgeschlagene Mittel Ihro Hochmögenden zu communiciren. Dieses geschahe in zwey Conferenzen mit denen Deputirten des Staats, und als diese der Versammlung selbige hinterbracht, erhielten sie Befehl, selbigen denen Kayserlichen, Königlich-Französischen und Groß-Britannischen Ministern gleichfalls bekannt zu machen, und anbey vorzustellen, wie hochnöthig es wäre, daß man diese wichtige Sache nicht möchte auf die lange Banck schieben, sondern zu Erhaltung der Ruhe je eher je lieber einen Vergleich zwischen beyden Höfen treffen. Es ergriffen auch die General-Staaten diese Gelegenheit Seiner Königlichen Majestät in Preussen zu bezeugen, wie sehr Sie von aller Partheylichkeit in dieser Sache entfernt wären, indem Sie nichts so sehnlich wünschten, als daß Sie den Chur-Fürsten zu Pfalz zu einem gütlichen Vergleich mit Ihro Königlichen Majestät bewegen könnten, inmassen der Republic am meisten daran gelegen wäre, daß man aller Unruhe an den Gränzen vorbeugen möchte.

Königlich-Preussische Anmerckungen über diese Resolution.

Welche den Ministern der vermittlenden Puissanzen communicirt worden.

Aufrichtige Contestation Ihro Hochmögenden.

Die aufrichtige und standhaffte Art, so Ihro Hochmögenden bey dieser Gelegenheit in Ihren Ausdrückungen gebrauchten, hatte eine so gute Wirckung, daß Ihro Königlich-Preussische Majestät Sie medio Junii selbigen Jahres versichern liessen, wie sie aufrichtig geneigt wären, aus Liebe zum Frieden, mit dem Hause Sulzbach wegen der Jülich- und Bergischen Succeßion einen gütlichen Vergleich einzugehen.

Gute Wirckung derselben an dem Königlich-Preussischen Hof.

hen. Damit man auch an der Aufrichtigkeit dieser von Seiner Königlichen Majestät wiederholten Versicherungen ferner nicht zweiffeln möchte, als liessen Hochgedacht Dieselben Ihro Hochmögenden ein Project verschiedener Bedingungen überreichen, unter welchen man an einem Vergleich arbeiten könnte, ersuchten auch zugleich Ihro Hochmögenden Ihre bona officia, allenthalben, wo es nöthig, zu interponiren, damit man zu beyderseitiger Satisfaction der hohen Interessenten einen standhafften Vergleich treffen könnte. Um aber die Herren General-Staaten desto kräfftiger dahin zu vermögen, als suchten Seine Königliche Majestät Dieselben durch den V. Articul folgenden Projects in der Sache zu interessiren.

Königlich-Preussisches Project der Bedingungen, unter welchen man an einem Vergleich arbeiten könnte.

I. „Wolten Seine Majestät dem Prinzen von Sulzbach und „dessen männlichen Erben das ganze Herzogthum Jülich überlassen.

II. „Wolten Dieselben mit dem Herzogthum Berg und denen „Herrschafften Ravenstein und Wynenthal zufrieden seyn.

III. „Solte wegen der Stadt Düsseldorff eines von beyden be„liebet werden, daß man entweder die Fortification schleiffen, oder aber, „im Fall man sie in statu quo liesse, eine Besatzung, die Helffte von „Preussischen, die andere Helffte von Creiß-Truppen, hinein legen solte.

IV. „Solte das Herzogthum Jülich, im Fall daß der Prinz von „Sulzbach, oder dessen Nachfolgere, ohne Hinterlassung männlicher „Erben mit Tod abgiengen, an Seine Königliche Majestät oder De„ro Nachfolgere zuruck und anheim fallen.

V. „Damit Sie auch Ihro Hochmögenden eine wirckliche Prob „geben möchten, wie hoch Seine Königl. Majestät die Freundschafft „der General-Staaten schätzten, und wie sehr Sie bemühet leben wol„ten, die guten Dienste Ihro Hochmögenden zu erkennen, die Sie zu „Erlangung eines gütlichen Vergleichs würden anwenden wollen, so „wären Seine Königl. Majestät erböthig, denenselben die Stadt und „Herrschafft Ravenstein gegen ein Aequivalent eigenthümlich zu über„lassen; Hoffeten aber anbey, es würden Ihro Hochmögenden vor al„len Dingen, als gute Freunde und Nachbarn, nur dergleichen freund„liche Dienste und persuasoria anwenden, ohne sich in solche Mesures „einzulassen, wodurch man, zum Nachtheil der Possession Seiner Kö„niglichen Majestät das *Uti possidetis* möchte einführen und behaupten „wollen, inmassen, höchstgedacht Dieselben durch dergleichen Anstal-

, ten,

ten, in Ermanglung eines, innerhalb einer gewissen dazu bestimmen- „ den Zeit, zu treffenden Vergleichs, zu denen in den Reichs-Grund- „ Gesetzen erlaubten Mitteln Dero Zuflucht zu nehmen, verhindert wer- „ den dörfften. „

VI. Wolten Seine Königliche Majestät Ihres Orts versprochen haben, sich währender gütlichen Handlung aller Thätlichkeiten „ zu enthalten, jedoch mit dem Beding, daß das Haus Sulzbach sich „ auch verpflichten solte, weder durch sich selbsten, noch durch andere et- „ was zu unternehmen, so an der alten und rechtmässigen Possession, die „ Sich Seine Königl. Majestät über die Jülichischen Lande erworben, „ etwas ändern, oder derselben nachtheilig seyn möchte: „

Es wären Se. Königliche Majestät damit zu frieden, daß ein sol- „ cher Status quietus von beyden Seiten möchte beliebet und vestgestel- „ let werden, mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß dem eingeführten „ Gebrauch und der offenbaren Billigkeit gemäß, man, bey Veststel- „ lung eines solchen Ruhestandes, zu gleicher Zeit einen raisonablen Ter- „ min zur Negociation ansetzen solte, und wenn dieser von beyden Thei- „ len beliebet würde, hingegen aber wider Vermuthen fruchtlos ablauf- „ fen dörffte, die ganze Negociation für unterbrochen müste geachtet, „ und jeder Theil in integro gelassen werden, um sein Recht nach Gut- „ befinden und der Billigkeit gemäß zu verfechten. „

Fernere Declaration des Königlich Preussischen Ministers.

Der Königlich-Preussische Minister declarirte zugleich auf erhaltenen Befehl: Daß so angenehm es Seiner Königlichen Majestät fallen würde, wenn Ihro Hochmögenden mit dem Kayser und denen Königen in Franckreich und Groß-Brittannien, nach diesen Principiis an einem Vergleich arbeiten wolten, so sehr hielten Seine Königliche Majestät dafür, daß es Denenselben zum grösten Nachtheil gereichen und dem vorgesteckten Ziel und Endzweck zuwider lauffen würde, wenn man an einem Vergleich arbeiten wolte, ohne zuvor eine gewisse Zeit zu denen gütlichen Handlungen angesetzt zu haben, vornehmlich aber, wenn man, ehe noch ein Termin angesezt wäre, besagte Mesures concertiren wolte, weil dadurch, unter dem Schein, die Ruhe in der Nachbarschafft zu erhalten, Seine Königliche Majestät in der That Ihres Rechts auf ewig würden beraubet werden, und gebundene Hände haben, derweilen daß man dem Hause Sulzbach Gelegenheit geben würde, nur lauter solche Bedingungen vorzuschlagen, die man nicht annehmen könnte, die Ne-

gociation ad infinitum in die Länge zu ziehen, und im Erledigungs-Fall sich in Possession zu setzen, und Seine Königlich-Preussische Majestät davon auszuschliessen, welches aber Höchstgedacht Denenselben ganz und gar nicht anstünde, weil Sie nichts anders suchten, als daß man je eher je lieber zu einem gütlichen Vergleich gelangen möchte. Im Fall daß man auch, wider Vermuthen, ohne einen gewissen Termin dazu anzusetzen, die Mesures zu Verhinderung aller Thätlichkeiten concertiren, oder auch nach verflossenen Termin darinnen fortfahren wolte, würden Seine Königliche Majestät, bey Ereignung oberwehnter Erledigung, sich auf keine Weise von der Verfolgung Dero Gerechtsamen abwendig machen lassen, sondern sich damit trösten, daß Sie an denen Folgen keinen Theil hätten, welche, nach einer so friedfertig-großmüthig- und aufrichtigen Erklärung, aus solchen vorgekehrten Anstalten entstehen dörfften. Im übrigen wolten Seine Königlich-Preussische Majestät der Klugheit der General-Staaten anheim gestellet haben, zum Gebrauch dieser so friedfertig- und aufrichtigen Eröfnungen, welche von Seiten Seiner Königlichen Majestät, blos in der Absicht, zu einem gütlichen Vergleich desto ehender zu gelangen, geschehen, alle dienliche und anständige Mittel anzuwenden.

Weitere Vorstellungen.

Eben dieser Minister bemerckte hiernächst, wie ansehnlich dasjenige wäre, so sein allergnädigster König der allgemeinen Ruhe aufopferte, indem Er das Herzogthum Jülich dem Prinzen von Sulzbach cedirte, und sich an dem Herzogthum Berg genügen ließ, welches zweymahl weniger werth wäre, als jenes: So daß das Haus Brandenburg in dieser Theilung mit Sulzbach nicht besser zu recht kommen würde, als im Jahr 1666. mit Neuburg, da es sich zu seinem Antheil an Cleve, Marck und Ravensberg hätte genügen lassen, in Hofnung, daß die schmerzliche Ungleichheit dieser Länder, gegen Jülich, Berg, Ravenstein und Wynenthal, über kurz oder lang wieder compensirt werden könnte, wenn der in favorem des Hauses Brandenburg stipulirte Rück-Fall, durch gänzliche Erlöschung des Neuburgischen Mann-Stammes sich ereignen würde, dazumahlen das Haus Brandenburg das einige wäre, so nach dem Tode des lezteren Herzogs zu Jülich, die Possession dieser Succession ergriffen, und das Haus Neuburg gutwillig und blos aus Liebe zum Frieden in die Compossession aufgenommen, ohne daß Haus Sulzbach darum-

darunter zu begreiffen, welches auch in dem Haupt-Vergleich von Anno 1666. nicht mit begriffen worden, woraus denn folgte:

1. Daß bey gänzlichem Abgang des Neuburgischen Mann-Stammes die Herzogthümer Jülich und Berg, zusammt denen Herrschafften Ravenstein und Wynenthal, denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, keinem andern, als Seiner Majestät zu Theil werden könnten, indem das Haus Sulzbach, oberwehnter massen, an der Possession keinen Theil hätte.

2. Daß das Haus Brandenburg, nach oberwehnten Reichs-Grund-Gesetzen, so dann auch, Welt-bekannter massen, im Besitz müste erhalten werden, und darinnen, biß zu weiterer Disposition, ohne Verletzung solcher Reichs-Grund-Gesetze, durch Admittirung anderer, oder durch andere Thätlichkeiten nicht turbiret werden könnte.

3. Folglich könnte, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, und nach denen von selbsten daraus fliessenden Principiis, ohne gänzliche Infraction des von Ihro Majestät erworbenen, und einzig und allein zu Dero Besten, auf oberwehntem Grunde beruhenden, rechtmäßigen Possessions-Rechts, kein *uti possidetis* ersonnen, noch eingeführet werden: Und demnach würden Seine Majestät, nach gänzlicher Erlöschung des Neuburgischen Mann-Stammes, der einige Besitzer der gesammten Jülich- und Bergischen Succession seyn.

So liessen des Königes in Preussen Majestät Dero Beschwerden, Betrachtungen und Vorschläge durch die General-Staaten an die vermittlende Puissanzen gelangen, da inzwischen Chur-Pfalz dem Prinzen von Sulzbach an dem Kayserlichen und Königlich-Französischen Hof das Wort redete, und über die concertirende Einrichtungen vergnügt zu seyn schiene, mit welchen der Königlich-Preußische Hof gar nicht zufrieden war, sondern sich äusserst dahin bemühete, daß man das *uti possidetis* unter der Garantie der vier vermittelnden Puissanzen, in favorem des Prinzens von Sulzbach, in die Präliminar-Puncten ja nicht provisionaliter möchte einfliessen lassen. Fernerer Vorgang der Sache im Jahr 1736.

Darwider fuhr demnach der König in Preussen mit seinen Vorstellungen gegen die General-Staaten fort, und führete Ihnen die traurige Folgen zu Gemüthe, die aus dieser Einrichtung entstehen würden: Wie denn der Königlich-Preußische Minister zu Anfang des Monats Julii sich unter andern dahin erklärte; daß Seine Majestät Sich äusserst darüber Königlich-Preußische Erklärung zu Anfang des Monats Julii e. a.

über

über verwunderten, daß man mit einer solchen Einrichtung fortführe, von welcher man wohl wüste, wie nachtheilig sie Dero Interesse seyn müste, und daß Sie solches keiner andern Ursach zuschreiben könnten, als (1.) dem Mangel einer genugsamen Information von der Natur des im Römischen Reiche hergebrachten Possessions-Rechts, oder (2.) einiger ungegründeten Furcht, in Ansehung der Anschläge und Intention Seiner Majestät wegen dieser Sache, im Fall daß die Succeßion, noch vor getroffenem Vergleich, erlediget werden solte. Um dieser Ursachen Willen hätten Seine Majestät für nöthig erachtet, über die bereits in dieser Sache von Sich gegebene Erklärungen, noch einige genauere Erläuterungen, wegen des Rechts, so ein jeder in Teutschland hätte, sich in der einmahl rechtmäßig ergriffenen Possession, wider alle fremde Beunruhigung zu erhalten, anjetzo von sich zu stellen, inmassen die von dem Hause Brandenburg rechtmäßig und civiliter ergriffene Possession von Jülich und Berg, die Es sich animo vorbehalten, und biß diese Stunde fortgesetzt hätte, eben also beschaffen wäre. Nun brächten diese Reichs-Grund-Gesetze offenbahr mit sich, daß wer in einer solchen Possession einmahl constituirt ist, darinnen soll gehandhabet und NB. im ruhigen Besitz gelassen werden, biß die Sache zwischen ihm und seinen Mit-Prätendenten in petitorio ausgemacht werde. Es wäre Reichs-kündig, daß das Haus Neuburg keine andere Possession zu seinem Vortheil anführen könnte, als die ihme durch den Erb-Vergleich von Anno 1666. von dem Haus Brandenburg zum Antheil überlassen worden. So wäre auch nicht minder bekannt, daß das Haus Sulzbach, in denen Rechten, die dem Haus Neuburg, blosserdings vermöge dieses Erb-Vergleichs zukommen, keines Weges succediren könnte, inmassen diese Rechte, und folglich auch diese in jetzt-gedachtem Vergleich zum Antheil überlassene Possession, durch den tödlichen Hintritt der Neuburgischen männlichen Erben, ipso jure & facto exspirirten, Sulzbach auch, da es nicht allein an diesem Erb-Vergleich keinen Theil genommen, sondern auch darwider protestiret, auf keine Weise befugt wäre, in Ansehung der Civil-, will geschweigen der Real-Possession, solchen zu seinem Vortheil anzuführen. Es liessen die Reichs-Grund-Gesetze dem Prinzen von Sulzbach nicht zu, daß Er im Fall der gänzlichen Erlöschung des Neuburgischen Stammes einigen Besitz prätendiren dörffte, inmassen Er, bey denen, wider die Störer der gemeinen Ruhe angesetzten Straffen, sein Recht vordersamst in petitorio zu verfolgen, schul-

schuldig und gehalten wäre, ohne das Haus Brandenburg in seiner Civil Possession zu stören; Und also könnte niemand, wenn auch gleich der Todes-Fall noch vor Schliessung eines Vergleichs sich ereignete, von denen Königlichen Anschlägen etwas böses vermuthen, wenn auch gleich Seine Königliche Majestät alle in denen göttlichen und menschlichen Gesetzen erlaubte Mittel gebrauchten, um Sich bey dem erworbenen Besitz zu erhalten, welchen Sie Sich animo vorbehalten, und biß diese Stunde fortgesetzt, und selbigen wider die Friedens-Störer zu handhaben: Da Sie zumahlen im Gewissen von der Gerechtigkeit Dero Sache dermassen überzeugt wären, daß Sie Sich auf den Beystand des allmächtigen GOttes gänzlich verlassen, und mit guter Zuversicht allerhand Zufälle getrost erwarten könnten. Es ergieng auch ferner die Königliche Declaration dahin: daß in Entstehung eines gütlichen Vergleichs, Seine Königliche Majestät nichts anders verlangen würden, als Dero rechtmässig erworbenes Recht der Civil-Possession, welche Denenselben erlaubt wäre, contra quoscunque turbatores zu beschützen und zu vertheydigen, wovon Sie Sich auch von niemanden, wer der auch sey, in Ermangelung eines gütlichen Vergleichs, würden abwendig machen lassen, da Sie jedoch bereit wären, Dero Recht gegen das Haus Sulzbach vor einem unpartheyischen Richter zu behaupten, Sich auch einem solchen Gericht niemahls entziehen wolten, so offt dieses Haus seine Ansprüche wider Seine Majestät in petitorio würde verfolgen wollen. Der Ort aber, da ein solches Recht verfolget werden solte, wäre ein Punct, worüber Seine Majestät Sich zu erklären nicht nöthig hätten, weil dieser Punct fremde Puissanzen auf keinerley Weise angienge, von welchen Seine Majestät auch wohl vermutheten, daß Sie Sich in die Reichs-Händel nicht würden mengen wollen. Seine Majestät wären auf nichts weniger, als auf solche Unternehmungen bedacht, die im Reich nicht erlaubt wären, und gienge Dero Intention einzig und allein dahin, daß Sie Dero Possessions-Recht durch die im Reich erlaubte Mittel mainteniren wolten; Wider die im Reich unerlaubte Thätlichkeiten, per viam facti, hätten die Reichs-Grund-Gesetze schon Vorsehung gethan, so daß es nicht nöthig wäre daß irgend eine fremde Puissanz diese Sorgfalt auf sich nähme; Es möchte nun die Sache gehen, wie sie nur immer wolte, so hätte man doch, nach so friedfertigen Vorschlägen, die Seine Majestät im 6. Articul Dero *ultimati* gethan, von Dero Intention nichts zu besorgen, und also auch keine Un-

Unruhe zu beförchten, so lange Sulzbach, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, sich in Schrancken hielte, und nicht mehr anmassete, als was ihme gebührte. Es lebte der König der gänzlichen Versicherung, daß Seine bißherige Aufführung, welche Er auch ins künfftige in dieser ganzen Sache beständig beobachten würde, so beschaffen wäre, daß sie bey allen unpartheyischen Gemüthern Beyfall finden würde, und so könnten Seine Majestät es nicht ohne sonderbares Mißvergnügen ansehen, wenn die zu nehmende Mesures der Erhaltung Dero Possessions-Rechts einige Hinderniß in den Weg legen solten, und man sich unterstehen dörffte, Seiner Majestät, unter dem Vorwand, daß die Erhaltung der allgemeinen Ruhe solches erforderte, Gesetze vorzuschreiben.

Nach diesen Erläuterungen könnten Seine Majestät der zuversichtlichen Hofnung leben, man würde seine Meinung ändern, und so wohl jetzt als ins künfftige von Dero wohlgemeinten Absichten bessere Gedancken fassen, vornehmlich aber fernerhin keine Gelegenheit suchen, Seiner Majestät einige Hinderniß in Weg zu legen, oder Denenselben zu præjudiciren, oder Sie der Verfolgung Dero Rechte, Succession, Possession und Competenz gänzlich zu berauben.

Sonderlich in Ansehung der angebothenen Vermittelung eines gütlichen Vergleichs.

In Ansehung der von Kayserlicher Majestät, denen Königen in Franckreich und Groß-Brittannien, und denen General-Staaten übernommenen gütlichen Beylegung dieser wichtigen Sache, äusserten des Königes in Preussen Majestät ferner Dero Intention dahin: Daß so lange man durch gütliche und Seiner Majestät angenehme Vorstellungen diesen erwünschten Zweck zu erlangen trachten würde, Selbige Sich jederzeit bereitwillig würden finden lassen, die bona officia mit Danck zu erkennen, so diese Puissanzen ernstlich würden anwenden wollen, nach denen in geheim communicirten Conditionen, je eher je lieber zu einem gütlichen Vergleich zu gelangen. Und obwohlen Seine Majestät sich gänzlich versicherten, daß die von Denenselben gethane Offerten, mehr als hinlänglich wären, die ganze unpartheyische Welt von der Aufrichtigkeit Dero Intention zu überzeugen, so wolten Sie doch die allgemeine Ruhe Dero eigenen Angelegenheiten lieber vorziehen. Damit Sie demnach Ihres Orts die Sache so viel möglich erleichtern, von Dero aufrichtigen Intention eine neue ungezweiffelte Prob an den Tag legen, und dabey auch öffentlich bezeugen möchten, wieviel Sie dem Frieden zu Lieb aufzuopfern bereit und willig wären, als wolten Sie Sich dahin erkläret haben, daß sie endlich entschlossen wären, über die bereits gethane Cession des ganzen

Herzogthums Jülich, dem Haus Sulzbach noch eine ansehnliche Summa an baarem Gelde zu geben und zu bezahlen, jedoch nicht anders, als unter denen bereits vorgeschlagenen Bedingungen, specialiter aber mit der ausdrücklichen Condition, daß das ganze Herzogthum Berg Seiner Majestät gleichmäßig cedirt und überlassen, und von einer Zergliederung nichts erwehnet werden solte, wobey die von Seiner Majestät gethane übrige Offerten in integro verblieben. Es hielten aber Seine Majestät für höchstnöthig, daß bey Veststellung eines status quieti, auf den Fuß des communicirten ultimati, eine gewisse Zeit zur Negociation bestimmet werden solte, damit man selbige, nach verflossenem Termin, für unterbrochen halten möchte. Schließlich wolten Sie die Resolution des Churfürsten zu Pfalz erwarten, und Seiner Churfürstl. Durchl. zu dem Ende eine Zeit von drey Monaten anberaumt haben, und im Fall daß dieser Termin verfliessen würde, ohne daß Seine Majestät eine anständige Antwort erhalten, so wolten höchstgedacht Dieselben an Dero gethane Offerten und vorgeschlagene Conditiones nicht mehr gehalten seyn.

Nachdem man nun die Königlich-Preußische Anmerckungen, Betrachtungen und Vorschläge, besonders aber das *Ultimatum* reiflich erwogen und untersuchet, so wurden dieselben, dem Verlangen Seiner Königlichen Majestät gemäß, Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, wie auch denen Königen in Franckreich und Groß-Brittannien medio Julii communiciret: Vorläuffig aber bezeugten Ihro Hochmögenden dem König in Preussen auf das nachdrücklichste, wie sehr Ihnen das von Seiner Königlichen Majestät in Sie gesetzte Vertrauen zu Herzen gieng, versicherten Selbige anbey, auf eine überzeugende Art, daß Sie in der ganzen Sache nichts anders intendirten, als wie Sie aller Unruhe in Ihrer Nachbarschafft vorbauen möchten, welche, in Betrachtung des hohen Alters Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz und Dero Herrn Brudees, ohnfehlbar entstehen müste, und vielleicht schon nahe wäre, wenn der eine, oder der andere Theil die Resolution faßte, die Waffen zu ergreiffen, und lieber via facti, als via juris verfahren wolte. Und dabey liessen es die Herren General-Staaten noch nicht bewenden; Sie suchten auch an dem Kayserlichen Hof so viel zu erlangen, daß man den Chur-Fürsten zu Pfalz bereden möchte, sich auf die Königlich-Preußische Vorschläge zu erklären, worauf Sie aber zu Ende des Monats Augusti zur Antwort den Bescheid erhielten, man glaubte, es könnte diese Sache

Werden dem Kayserl. Französischen und Groß-Brittannischen Hof communiciret

Der Herren General-Staaten Versicherung an den König in Preussen.

Bona officia am Kayserl. Hof.

Antwort.

Unruhe zu befórchten, so lange Sulzbach, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, sich in Schrancken hielte, und nicht mehr anmassete, als was ihme gebührte. Es lebte der König der gänzlichen Versicherung, daß Seine bißherige Aufführung, welche Er auch ins künfftige in dieser ganzen Sache beständig beobachten würde, so beschaffen wäre, daß sie bey allen unpartheyischen Gemüthern Beyfall finden würde, und so könnten Seine Majestät es nicht ohne sonderbares Mißvergnügen ansehen, wenn die zu nehmende Mesures der Erhaltung Dero Possesions-Rechts einige Hinderniß in den Weg legen solten, und man sich unterstehen dörffte, Seiner Majestät, unter dem Vorwand, daß die Erhaltung der allgemeinen Ruhe solches erforderte, Gesetze vorzuschreiben.

Nach diesen Erläuterungen könnten Seine Majestät der zuversichtlichen Hofnung leben, man würde seine Meinung ändern, und so wohl jetzt als ins künfftige von Dero wohlgemeinten Absichten bessere Gedancken fassen, vornehmlich aber fernerhin keine Gelegenheit suchen, Seiner Majestät einige Hinderniß in Weg zu legen, oder Denenselben zu præjudiciren, oder Sie der Verfolgung Dero Rechte, Succession, Possession und Competenz gänzlich zu berauben.

Sonderlich in Ansehung der angebothenen Vermittelung eines gütlichen Vergleichs.

In Ansehung der von Kayserlicher Majestät, denen Königen in Franckreich und Groß-Brittannien, und denen General-Staaten übernommenen gütlichen Beylegung dieser wichtigen Sache, äusserten des Königes in Preussen Majestät ferner Dero Intention dahin: Daß so lange man durch gütliche und Seiner Majestät angenehme Vorstellungen diesen erwünschten Zweck zu erlangen trachten würde, Selbige Sich jederzeit bereitwillig würden finden lassen, die bona officia mit Danck zu erkennen, so diese Puissanzen ernstlich würden anwenden wollen, nach denen in geheim communicirten Conditionen, je eher je lieber zu einem gütlichen Vergleich zu gelangen. Und obwohlen Seine Majestät sich gänzlich versicherten, daß die von Denenselben gethane Offerten, mehr als hinlänglich wären, die ganze unpartheyische Welt von der Aufrichtigkeit Dero Intention zu überzeugen, so wolten Sie doch die allgemeine Ruhe Dero eigenen Angelegenheiten lieber vorziehen. Damit Sie demnach Ihres Orts die Sache so viel möglich erleichtern, von Dero aufrichtigen Intention eine neue ungezweiffelte Prob an den Tag legen, und dabey auch öffentlich bezeugen möchten, wieviel Sie dem Frieden zu Lieb aufzuopfern bereit und willig wären, als wolten Sie Sich dahin erkläret haben, daß sie endlich entschlossen wären, über die bereits gethane Cession des ganzen

Her-

Herzogthums Jülich, dem Haus Sulzbach noch eine ansehnliche Summa an baarem Gelde zu geben und zu bezahlen, jedoch nicht anders, als unter denen bereits vorgeschlagenen Bedingungen, specialiter aber mit der ausdrücklichen Condition, daß das ganze Herzogthum **Berg** Seiner Majestät gleichmäßig cedirt und überlassen, und von einer Zergliederung nichts erwehnet werden solte, wobey die von Seiner Majestät gethane übrige Offerten in integro verblieben. Es hielten aber Seine Majestät für höchstnöthig, daß bey Veststellung eines status quieti, auf den Fuß des communicirten ultimati, eine gewisse Zeit zur Negociation bestimmet werden solte, damit man selbige, nach verflossenem Termin, für unterbrochen halten möchte. Schließlich wolten Sie die Resolution des **Churfürsten zu Pfalz** erwarten, und Seiner **Churfürstl. Durchl.** zu dem Ende eine Zeit von drey Monaten anberaumt haben, und im Fall daß dieser Termin verfliessen würde, ohne daß Seine Majestät eine anständige Antwort erhalten, so wolten **höchstgedacht Dieselben** an **Dero** gethane Offerten und vorgeschlagene Conditiones nicht mehr gehalten seyn.

Nachdem man nun die **Königlich-Preußische** Anmerckungen, Betrachtungen und Vorschläge, besonders aber das *Ultimatum* reiflich erwogen und untersuchet, so wurden dieselben, dem Verlangen Seiner Königlichen Majestät gemäß, Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, wie auch denen Königen in Franckreich und Groß-Brittannien medio Julii communiciret: Vorläuffig aber bezeugten Ihro **Hochmögenden** dem **König in Preussen** auf das nachdrücklichste, wie sehr Ihnen das von Seiner Königlichen Majestät in Sie gesetzte Vertrauen zu Herzen gieng, versicherten Selbige anbey, auf eine überzeugende Art, daß Sie in der ganzen Sache nichts anders intendirten, als wie Sie aller Unruhe in Ihrer Nachbarschafft vorbauen möchten, welche, in Betrachtung des hohen Alters Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu **Pfalz** und **Dero Herrn** Brudees, ohnfehlbar entstehen müste, und vielleicht schon nahe wäre, wenn der eine, oder der andere Theil die Resolution faßte, die Waffen zu ergreiffen, und lieber via facti, als via juris verfahren wolte. Und dabey liessen es die Herren General-Staaten noch nicht bewenden; Sie suchten auch an dem Kayserlichen Hof so viel zu erlangen, daß man den **Chur-Fürsten zu Pfalz** bereden möchte, sich auf die Königlich-Preußische Vorschläge zu erklären, worauf Sie aber zu Ende des Monats Augusti zur Antwort den Bescheid erhielten, man glaubte, es könnte diese Sa-

Werden dem Kayserl. Französischen und Groß-Brittannischen Hof communiciret

Der Herren General-Staaten Versicherung an den König in Preussen.

Bona officia am Kayserl. Hof.

Antwort.

che nicht ehender aufs Tapet kommen, als nachdem die Haupt-Sache, welche den allgemeinen Frieden beträffe, gänzlich ausgemacht wäre.

Am Französischen Hof. An dem Französischen Hof hielten Sie darum eben so inständig an, und bezeugten, wie sehr Sie wegen der Folge dieses wichtigen Handels in Sorgen stünden, als woran viele Puissanzen Theil zu nehmen Mine machten, wenn man der Unruhe, die daraus entstehen könnte, durch einen gütlichen Vergleich zwischen denen Interessenten nicht vorkäme, oder wenigstens nicht einige Mesures nehmen solte, um Sie, biß zum richterlichen Austrag der Sache, dem Westphälischen Frieden gemäß, von aller Thätlichkeit abzuhalten.

Antwort. Das Französische Ministerium muste selbst gestehen, daß die Betrachtungen Ihrer Hochmögenden richtig, und es mithin höchst nothwendig wäre, mit Zuziehung der hohen Interessenten einige Mesures zu concertiren, declarirten aber auch zugleich zu Anfang Novembris: Sie könnten nicht absehen, wie man den König in Preussen

Und neuer Vorschlag. mit dem Chur-Pfälzischen Hof, auf die von Seiner Majestät vorgeschlagene Conditiones vergleichen könnte, so wäre auch, denen Thätlichkeiten von beyden Seiten vorzukommen, fast kein ander Mittel vorhanden, als daß man unter guter Garantie in einem Interims-Vergleich stipuliren möchte, daß alles, biß zu völliger Schliessung eines Vergleichs, in favorem des Hauses Sultzbach in statu quo verbleiben solte.

Fernere Instanz Ihrer Hochmögenden. Auf diese Weise verflossen bey nahe sechs Monat, ohne daß man in der Sache eine positive und standhaffte Antwort hätte erhalten können. Nachdem aber Ihro Hochmögenden die ganze Zeit hindurch, auf des Königes in Preussen fleißiges Annahmen, inständig darum angehalten, so liessen Ihro Römisch-Kayserl. Majestät und der König in Franckreich, welche mit dem Chur-Pfälzischen Hof in diesem allen einmüthig handelten, an Ihre im Haag residirende Gesandten Befehl ergehen, Ihro Hochmögenden folgende Antworten zu überreichen, welches auch Kayserlicher Seits den 22. December 1736 von dem Herrn Grafen von Ulefeldt, und den 3. Januarii 1737. Königlich-Französischer Seits von dem *Marquis de Fenelon*, und zwar von jedem vermittelst eines beygelegten kurzen Memorials, geschahe, welche wir beyderseits mit Stillschweigen übergehen, weil sie nichts besonders in sich halten, und lieber jetzterwehnte Antworten kürzlich anführen wollen.

Nachdem

Nachdem Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, in dem Eingang, Ihro Hochmögenden Dero aufrichtigen Freundschafft und guten Neigung zum Frieden versichert, und die von Zeit zu Zeiten geschehene Communication alles desjenigen, was in der Sache vorgegangen, zum Zeugniß dessen angeführet, declarirten Allerhöchst-Dieselben: „Nach der Relation des Herrn von Hamel Bruyninx, wäre die Meinung der „General-Staaten mit denen Absichten und Wunsch des Kaysers, dem „Ansehen nach, übereingekommen. Nachmahls hätte der Krieg Seiner „Kayserlichen Majestät wohlmeinende Vorsorg gehindert; Dessen ohngeachtet wären Sie aber bey der vorigen Meinung geblieben. Sie könnten Sich zwar das Recht Dero Obrist-Richterlichen Amts in dem H. „R. Reich nicht nehmen lassen, inmassen dieses in denen Reichs-Grund-„Gesetzen vest gegründet wäre, Sie auch nichts auf Sich genommen hätten das denenselben zuwider liesse. So hätten auch Allerhöchst-Dieselben nebst Seiner Allerchristlichsten Majestät, pro principio angenommen, daß Sie bey dem heilsamen Friedens-Schluß keine andere Materien admittiren wolten, als welche die kriegenden Theile unmittelbar angiengen, und könnten also von diesem Grund-Satz nicht abweichen. „Ausser dem aber wären Sie jederzeit willig und bereit, alle Thätlichkeiten zu verhindern, und nebst denen Puissanzen, die an der allgemeinen „Beruhigung Theil nähmen, diejenigen Händel nach Maasgebung der „Gerechtigkeit beyzulegen, woraus gefährliche Folgen entstehen könnten. „So wolten Sie demnach den sichersten und fast einigen Weg hiermit anzeigen, wodurch man zu diesem erwünschten Zweck gelangen könnte. Da „der Krieg die dahin gerichtete Sorgfalt gehindert hätte, könnte man in so „lange als die Ruhe noch nicht gänzlich versichert wäre, nicht viel gutes „davon hoffen: Man könnte sich aber mit gutem Grunde Hofnung machen, daß nachdem der Friede, woran man arbeitete, vollends würde zum „Stande gebracht werden, die Ubereinstimmung so vieler ansehnlichen „Puissanzen das sicherste Mittel seyn würde, alle Hindernissen aus dem „Wege zu räumen. Wenn demnach die Herren General-Staaten „der Meinung wären, daß der so erwünschte Vergleich in der Jülich- und „Bergischen Succeßions-Sache den allgemeinen Frieden verzögern solte, so könnten Ihro Römisch-Kayserliche Majestät von Dero Meinung „nicht abstehen, daß man dadurch die Sache nur schwehrer machen würde. „Wenn man aber darauf nicht so sehr bestehen wolte, sondern nur wünsch-

Antwort Seiner Römisch Kayserl. und Königlich. Catholischen Majestät an Ihro Hochmögenden vom 22. December. 1736.

„te, daß bey dem hohen Alter beyder Durchlauchtigsten Glieder aus dem „Hause Neuburg, kein Augenblick versäumet würde, denen verdrießli„chen Folgen vorzukommen, welche aus diesen Succeßions-Streitigkei„ten entstehen könnten, so erklärten Sich Ihro Römisch-Kayserliche „Majestät nebst dem König in Franckreich einmüthig dahin, daß Sie, „oberwehnten besonderen Articuls ohngeachtet, welcher in seiner Krafft „verbleiben solte, nichts destoweniger bereit wären, von nun an mit denen „Herren General-Staaten und andern an der Ruhe von Europa Theil „nehmenden Puissanzen, wo möglich, vor dem Todes-Fall der zwey „Durchlauchtigsten Brüder, in der Sache einen gütlichen Vergleich zu „befördern.„

Antwort des Königes in Franckreich, vom 3. Jan. 1737.

Die Königlich-Französische Antwort war dieser ganz gleichförmig, und sagte nach einem gleichlautenden Eingang „Ob man gleich zwi„schen Ihro Majestät und dem Kayser einmahl für alle mahl vest gestellt „hätte, daß bey dem Friedens-Schluß keine andere Materien admittiret „werden solten, als welche die kriegende Puissanzen unmittelbar angien„gen, solches dennoch nicht hinderlich seyn solte, Königlich-Französischer „Seits diejenigen Mittel hervor zu suchen, wodurch die Thätlichkeiten „verhindert, und zu Beylegung aller Streitigkeiten, welche zu gefährli„chen Folgen Anlaß geben könnten, nebst denen an der allgemeinen Ruhe „Theil nehmenden Puissanzen, ein gütlicher Vergleich befördert werden „möchte. Es könnte die Ubereinstimmung so vieler ansehnlichen Puissan„zen viele Hindernissen aus dem Wege räumen, welchen dieser Vergleich „unterworffen seyn dörffte, und so wäre man auch versichert, daß man die„se Sache durch nichts so sehr befördern könnte, als wenn man sie mit an„dern nicht confundirte. So wolten Sich demnach Seine Majestät, „nebst Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, zugleich dahin erklärt haben, „daß Sie nebst denen General-Staaten und andern an der Ruhe von „Europa Theil nehmenden Puissanzen, von nun an dahin zu concurriren „bereit wären, damit, wo möglich, in der Jülich- und Bergischen Sache „ein gütlicher Vergleich getroffen, und allen Thätlichkeiten, Unruhen und „Streitigkeiten, vorgebeuget werden möchte.„

Königlich-Preußische Gesandtschafft an den

Derweilen daß man zu Wien und zu Versailles an dieser Antwort arbeitete, hatten des Königes in Preussen Majestät, aus aufrichtigem Verlangen diese wichtige Sache je eher, je lieber auszumachen, den Grafen von Degenfeld-Schomberg, als Dero Minister, an den Chur-

Pfälzi-

Pfälzischen Hof abgesandt, den erwünschten Vergleich auf einmahl zu treffen, und selbigen, so viel möglich, zu erleichtern, zu welchem Ende Er medio Januarii folgende Vorschläge thun muste: Chur-Pfälzischen Hof im Jan. 1737.

I. Wären Seine Majestät bereitwillig, nach gänzlichem Abgang des Neuburgischen männlichen Stammes, dem Prinzen von Sulzbach das ganze Herzogthum Jülich, eigenthümlich zu überlassen und einzuräumen, und sich an dem Herzogthum Berg zusammt der Haupt-Stadt Düsseldorff, und denen Herrschafften Ravenstein, Wynenthal und Breysand genügen zu lassen, ob es schon Weltkündig wäre, daß diese Güter zusammen von viel geringerem Werth seyen, als das Herzogthum Jülich. Gethane Vorschläge.

II. Um allen Zweiffel, der über dieser Cession künfftighin entstehen könnte, gänzlich aus dem Wege zu räumen, wolten Seine Königliche Majestät Sich hiermit anerbothen haben, sowohl für Sich, als für Dero männlich- und weibliche Descendenz, auf die in Dero vorigen Vorschlägen enthaltene Eventual-Reversion auf ewig zu renunciren, und zu gleicher Zeit, allen Dero Rechten und Ansprüchen auf das Herzogthum Jülich, abzusagen.

III. Wolten Seine Majestät ferner darein willigen, daß die Fortification zu Düsseldorff geschleiffet werden solte.

IV. Wenn der Vergleich auf diesem Fuß getroffen, von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät bestättiget und von Franckreich und beyden See-Machten garantirt worden wäre, wolten Seine Majestät Sich hiermit verpflichtet haben, eine Million Thaler, Reichs-Valuta, zum Vortheil des Prinzens von Sulzbach, mit baarem Gelde, an Chur-Pfalz zu bezahlen.

V. Wolten Sie Sich ferner anheischig machen, so bald das Herzogthum Berg, zusammt denen Herrschafften Ravenstein, Wynenthal und Breysand Ihnen würden eingeräumet worden seyn, denen drey Prinzeßinnen Enckel-Töchtern, welche aus der Ehe des Erb-Prinzens von Sulzbach, Carl Emanuel, mit der Prinzeßin Elisabetha Augusta, entsprossen, jeder eine Summa von fünfzig tausend Reichs-Thaler, ohne alle Reversion, und mithin in allem, hundert und funfzig tausend Reichs-Thaler auszuzahlen.

VI. Uber dieses Geschenck wolten Seine Majestät einer jeden von diesen drey Prinzeßinen, zur Zeit ihrer Vermählung, pro dote und oh-

ne Rückfall, eine Summa von dreyßig tausend Reichs-Thaler bezahlen

Besondere Reservation im Fall Chur-Pfalz sich in 4 Monathen nicht erklären.

Seine Königliche Majestät gaben Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz vier Monat Bedenck-Zeit, nemlich biß zum lezten May, um sich darüber zu berathschlagen und zu entschliessen, mit dem Beding, daß wenn dieser Termin verfliessen solte, ohne daß Seine Chur-Fürstliche Durchl. solche Vorschläge angenommen, die Negociation so dann ipso facto abgebrochen, und Seine Majestät auf keinerley Weise weder an diese noch an Dero vorige Propositiones gehalten seyn solten, sondern Sich die Freyheit wolten vorbehalten haben, Dero wohlgegründetes Recht auf die ganze Jülich- und Bergische Succeßion, durch andere beliebige Mittel zu verfolgen und auszuführen.

Werden denen vermittlenden Puissanzen communicirt.

Und Ihro Hochmögenden freundlich ersuchet ihre bona officia dabey anzuwenden.

Des Königes in Preussen Majestät unterliessen anbey nicht, diese neue Vorschläge Ihro Hochmögenden zu communiciren, mit angehängter Bitte, selbige nicht allein an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, und an die Könige in Franckreich und Groß-Britannien gelangen zu lassen, sondern auch ihre bona officia bey dem Chur-Fürsten dahin anzuwenden, daß Er je eher je lieber diese großmüthige Vorschläge annehmen möchte, welche Seine Majestät ex superabundanti & pro omni ultimato hätten thun wollen, weil die, im Fall daß diese Streitigkeit nicht geschlichtet würde, zu besorgende extrema, allem menschlichen Ansehen nach, anders nicht, als per amicabilem compositionem, zu vermeiden stünden:

Declaration der General-Staaten so wohl hierauf, als auf obige Erklärungen des Kaysers und Franckreichs.

Damahls waren Ihro Hochmögenden in ihren Berathschlagungen über der Antwort, die Sie auf die Kayserliche und Königlich-Französische Declaration von Sich stellen solten, sehr beschäfftiget, und da Sie Sich hierüber mit dem Kayserlichen und Königlich-Französischen Minister in eine Conferenz einlassen musten, so ergriffen Sie diese Gelegenheit, ihnen die neue Vorschläge des Königes in Preussen bekannt zu machen, anbey aber zu contestiren, daß Sie in allem ihrem Thun und Lassen keine andere Absicht geführet, als wie Sie der wegen der Jülich- und Bergischen Succeßion zu besorgenden Unruhe vorkommen möchten; Sie hätten niemahls weder dem Obrist-Richterlichen Amt des Kaysers zu nahe tretten, noch an demjenigen Präliminar-Punct etwas ändern wollen, in welchem der Kayser und Franckreich ausgemacht hätten, daß man bey der allgemeinen Friedens-Handlung keine andere Ma-

terien admittiren solte, als die, so die kriegende Partheyen angiengen, vielweniger das allgemeine Friedens-Werck, woran ganz Europa so viel gelegen, zu hindern gedacht; Sondern die Jülich- und Bergische Sache, zwar für eine besondere, aber auch für eine höchst-wichtige Sache, angesehen, weil neue Unruhen von sehr gefährlichen Folgen daraus entstehen könnten, wenn man dargegen nicht in Zeiten genugsame Vorsehung thäte. Weil es nun eine ausgemachte Sache wäre, daß man an einem Vergleich in dieser Sache besonders arbeiten könnte, ohne dem General-Frieden im geringsten zu præjudiciren, und dem Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amt, oder auch oberwehntem Articul einigen Abbruch zu thun, und Seine Kayserliche Majestät so wohl, als auch Seine Allerchristlichste Majestät in Ihrer Antwort Sich dahin erkläret hätten, daß Sie bereit wären, mit Ihro Hochmögenden und denen andern an der Ruhe in Europa Theil nehmenden Puissanzen, zu concurriren, damit, wo möglich, ein gütlicher Vergleich in Ansehung dieser Succeßion getroffen, und dadurch allen Thätlichkeiten und Unruhen vorgebauet werden möchte, so wäre diese Declaration Ihro Hochmögenden sehr angenehm gewesen, und wünschten Sie, daß man, um diesen heilsamen Zweck zu erreichen, je eher je lieber die Hand ans Werck legen, und so wohl die Zeit, als die Art, auf welche man am anständigsten und kräfftigsten darinnen verfahren könnte, vordersamst reguliren möchte. Weil auch Seine Königliche Majestät in Preussen, Ihro Hochmögenden einige neue dem Chur-Fürsten zu Pfalz gethane Vorschläge communicirt hätten, so hätten Sie für rathsam gehalten, denen Kayserlichen und Königlich-Französischen Ministern eine Abschrifft davon beyzulegen, um darüber sich zu bedencken und zu sehen, wie man dieselbige gebrauchen, und Seine Chur-Füstliche Durchl. zu Pfalz bewegen möchte, sich darüber zu erklären, da man denn hernach zusehen könnte, was ferner dabey zu thun wäre, damit man endlich zu einem gütlichen Vergleich gelangen, und aller zu besorgenden Unruhe zuvor kommen möchte.

Fernerer Verlauff der Sache im Jahr 1737.

Es musten Ihro Hochmögenden, die Herren General-Staaten, dißfalls noch öffters nachdrückliche Erinnerung thun, ohne jedoch die geringste cathegorische Antwort erhalten zu können. Es wurde hierüber im Haag von denen Deputirten des Staats, bald mit dem Groß-Britanischen Minister, bald mit denen Kayserlichen und Königlich Französischen

 fischen

sischen Gesandten öffters Conferenz gehalten; Es dienete aber weiter zu nichts, als daß man immer einige Schwierigkeiten machte, und wieder aus dem Wege räumte, und nur Zeit zu gewinnen, oder vielmehr, wie andere wollen, selbige zu verlieren suchte.

Nachdem nun, bey diesen Umständen, der König in Polen und Chur-Fürst zu Sachsen Sich vortragen lassen, daß man starck von einem Congreß redete, auf welchem ein gütlicher Vergleich zwischen denen Häusern Brandenburg und Neuburg getroffen werden solte; Als hielten Se. Königl. Majestät und Chur-Fürstliche Durchl. dafür, daß es hohe Zeit wäre, mit daran Theil zu nehmen, und Dero Rechte zu behaupten, weßwegen denn höchstgedacht Dieselben an die Herren General-Staaten ein Schreiben folgenden Inhalts gelangen liessen: „Sie hätten die von Ihro Hochmögenden am Kayserlichen und Königlich-Französischen Hof angewandte Sorgfalt, damit der Jülich und Bergische Succeßions-Streit noch bey Leb-Zeiten des Chur-Fürsten zu Pfalz geschlichtet, und dadurch alle daher zu besorgende Unruhe gehindert werden möchte, Sich wohl gefallen lassen; Nun wüsten Ihro Hochmögenden schon vorhin, daß die Gerechtsamen des Hauses Sachsen auf diese Erb-Folge von denen Kayserlichen, in Ansehung geleisteter wichtiger Dienste, demselben ertheilten Expectanzen herrührten, und durch wirckliche Belehnungen bestättiget worden wären: Es wäre der Proceß hierüber vor einigen Jahren beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath von neuem wieder angestellet, und biß diese Stunde ohne Unterlaß fortgesezt worden, so daß Sie Dero Gerechtsamen, der Gerechtigkeit gemäß, verfolgen, und im Vertrauen auf Dero gerechte Sache mit der Hülfe GOttes einen favorablen Spruch gewärtigen könnten. Zum Uberfluß wären Sie aus Consideration gegen Ihro Hochmögenden und in Betrachtung Ihrer guten Absicht, von einem gütlichen Vergleich nicht abgeneigt, und hätten das Vertrauen zu Ihrer Freundschafft, daß Sie Sich in nichts einlassen würden, das dem Interesse des Hauses Sachsen zuwider lieffe; So würden Ihro Hochmögenden auch leichtlich begreiffen können, daß ein Vergleich, von welchem man das Sächsische Recht ausschliessen würde, weder die Sache entscheiden, noch zu Erreichung des erwünschten Zwecks dienen könnte. Schließlich wolte man Sich auf die Relation des Extraordinaire Envoyé, General De-

Schreiben des Königs in Polen und Chur-Fürsten zu Sachsen an die Herren General-Staaten.

brosses kürzlich bezogen und Ihro Hochmögenden aller aufrichtigen„ Freundschafft versichert haben „

Nicht lange hernach publicirten Seine Königliche Majestät in Polen zu Regenspurg, im Haag und anderer Orten eine kurze Deduction, um denen *concertirenden* Puissanzen die peremptorische Gründe beyzubringen, wodurch Sie zu behaupten bewogen würden, daß man ohne Dero Zuthun an einem Vergleich in der Clev-Jülich- und Bergischen Succeßions-Sache, nicht arbeiten könnte, inmassen höchstgedacht Deroselben am meisten daran gelegen, Sie auch dazu besser berechtiget wären, als alle andere Prätendenten. Der vornehmste Inhalt von der ganzen Sache lieff dahin aus: „Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen hätte so gar auch in Possessorio einigen Antheil an denen Jülich- und Bergischen Landen, mithin könnte es von einer Handlung über denselben nicht ausgeschlossen werden. Dieses zu behaupten, berieffte man sich darauf, daß 1.) das Petitum in dem Klag-Libell auf das Possessorium ergangen; 2.) Kayserliche Majestät den Chur-Fürsten von Sachsen, Christianum II. im Jahr 1610. würcklich mit diesen Landen beliehen: Mithin 3.) das Haus Sachsen nicht nur Possessionem civilem, sondern auch das Recht erlanget, die Possessionem naturalem zu ergreiffen. Im übrigen führte man dabey wider Chur-Pfalz und Chur-Brandenburg viele Umstände an, welche kürzlich darauf ankamen: Man hätte Königlich-Preussischer und Pfalz-Sulzbachischer Seits durch öffentliche Schrifften die Leute bereden wollen, daß bey jetzigem Zustand der Sache, weder die Poßeßion, die Seine Königlich-Preußische Majestät, bey dem Todes-Fall Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. zu Pfalz in denen Herzogthümern Jülich- und Berg zu ergreiffen gedächten, noch die Aufdringung des jungen Pfalz-Grafen von Sulzbach, dem Westphälischen Frieden zuwider seyn, würde; Es hätte sich niemand, als Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, der Sache anzunehmen, inmassen solches durch Vergleiche zwischen beyden Häusern ausgemacht worden. Das Sächsische Recht bestünde in einer Prætension, deren Untersuchung ins Petitorium gehörte, mithin aber bey gegenwärtiger Handlung nicht pro objecto könnte angenommen werden, weil von der Possession hier keine Frage wäre. Nun wolte man zwar weder den Chur-Pfälzischen Unterricht, noch die Königlich-Preußische Beantwortung allhier „

Kurze Anzeige der unwiderleglichen Gründe: warum das Königliche, Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, von denen dermahlen, in denen Jülichischen Succeßions-Angelegenheiten, vorseyenden Handlungen, nicht ausgeschlossen werden könne? 1737.

„ formaliter widerlegen, inmassen derselben Ungrund in der Sächsi-
„ schen Information sattsam wäre erwiesen worden. Man wolte nur
„ beyläuffig anmercken, daß Chur-Pfalz in jezt angeführten Unterricht
„ gestehen müssen, daß die Jülich-Bergische und zugehörige
„ Lande, für Mann-Lehen zu achten. Nun wäre dieses eben der
„ Grund, aus welchem das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen sein
„ habendes Vorrecht behauptete, weßwegen man dieses Geständniß in
„ optima juris forma acceptiret haben wolte, in Erwegung, daß die von
„ Kayserlicher Majestät Ihren Vorfahren verliehene Anwartschafft und
„ Expectativ weit älter wäre, als die Privilegia, worauf man Gegen-
„ theils sein Recht gründen wolte; Folglich aber dasjenige, was nach-
„ hero von Kayserlicher Majestät dem Pfalz-Neuburgischen Hause zu-
„ gedacht worden, das ältere Chur- und Fürstlich-Sächsische Recht
„ nicht wieder aufheben mögen. Chur-Brandenburg nehme zwar eine
„ andere Tour, und hielte die Jülich-Bergische und alle andere Clevi-
„ sche, Märckische, Ravensbergische und Ravensteinische Lande, für Kun-
„ ckel-Lehen, weßwegen dieselben des lezt-verstorbenen Herzogs älte-
„ sten Schwester Tochter angedeyhen müsten; Man wolle aber dem
„ Publico dieses nur also vorbilden, als wenn es allezeit in solchen Lan-
„ den dergestalt üblich gewesen, da es doch der klare Augenschein gebe,
„ daß man 1.) dasjenige, was via facti geschehen; 2.) Was von den
„ Kaysern conniviret, oder 3.) in causa singulari beliebet worden, nicht
„ zur Norm und Richtschnur der Landes-Folge machen müsste. Man
„ solte nur die Exempeln im Reiche selbsten ansehen, da die Manns-Le-
„ hen öffters in gewissen Fällen, auf der Töchter männliche Descendenz
„ gefallen, ohne daß man sie deßwegen für Feuda promiscua halten kön-
„ ne. Man wolte sich hierbey in die Fundamenta petitorii weiter nicht
„ einlassen, sondern nur erweisen, daß die jezt zwischen dem Preussischen
„ Hof und dem Hause Sulzbach vorseyende Handlung, wie auch die
„ Aufdringung des jungen Pfalz-Grafen von Sulzbach, der Disposi-
„ tion des Westphälischen Friedens offenbahrlich zuwider, und dem
„ Interesse des Hauses Sachsen zugleich nachtheilig sey. Dieses zu be-
„ haupten, wolte man vor allen Dingen die Worte des Westphälischen
„ Friedens zum Grunde legen, anbey aber bemercken, es könne Köni-
„ gliche Majestät in Preussen ratione Possessionis mit Pfalz-Sulzbach
„ in keine Handlung tretten, noch solches Haus in einem oder dem andern
„ Stücke der Jülich-Bergischen Lande in die Compossession wiederum auf-
nehmen,

nehmen, weil Chur-Sachsen das Possessorium Anno 1615. in einem „ bey dem Reichs-Hof-Rath übergebenen Klag-Libell gesuchet; ja „ vorhero Anno 1610. von dem Kayser Rudolfen dem II. zu Prag die „ Investitur erhalten, mithin in Possessionem civilem gesetzet, und Pos- „ sessionem naturalem zu ergreiffen, ihm frey gelassen worden, dahero „ ihm das Possessorium noch müsste offen stehen. So hätten auch Kay- „ serliche Majestät die Chur-Brandenburgische und Pfalz Neuburgi- „ sche Possession cassiret und aufgehoben, weßwegen Chur-Branden- „ burg, um sich vor denen Kayserl. Pœnal-Mandaten in Sicherheit zu „ setzen, im Jahr 1611. mit Chur-Sachsen zu Jüterbock einen Ver- „ gleich getroffen, und das Haus Sachsen in die Compossession auf- „ genommen. Nun wäre zwar dieses vielleicht ehender in der Absicht „ geschehen, Chur-Sachsen zu beruhigen, als einen Real-Vergleich „ zu treffen, inmassen derselbe ohne Krafft geblieben, weil Pfalz-Neu- „ burg darein nicht willigen wollen, und Chur-Brandenburg gerne ge- „ schehen lassen, daß der getroffene Vergleich dadurch fruchtlos gemacht „ würde: Da aber jetzt das Haus Neuburg, welches damahls diesem „ Vergleich widersprochen, bald erlöschen würde, so wäre keine Hin- „ derniß mehr vorhanden, warum Chur-Brandenburg diesen Vergleich „ nicht erfüllen solte. Es könnte Sich auch der König in Preussen, mit „ Ausschliessung des Hauses Sachsen, bey solchen Umständen, das jus „ Possessionis nicht allein anmassen, noch mit dem Hause Sulzbach sich „ dißfalls in einen Vergleich einlassen, weil Selbiges weder die Civil „ noch die natürliche Possession hätte. Vielmehr müste die Disposition „ des Westphälischen Friedens-Schlusses dem Chur- und Fürstlichen „ Hause Sachsen zum Possessorio dienen, theils weil es bey solchem „ Friedens Schluß, so wohl zu Münster, als zu Oßnabrück, um das „ Possessorium angehalten, theils auch, weil super Possessorio leichtlich „ Krieg im Reich entstehen können, welchen doch die Pacificatores auf „ alle Weise, in der Jülich-Bergischen Sache verhütet wissen, mithin „ aber verhindern wollen, daß zwo Partheyen, mit Ausschliessung der drit- „ ten, in Ansehung des Possessorii sich nicht vergleichen möchten. Nun könn- „ te das Haus Sulzbach, unter denen im Westphäli. Frieden nahmhafft „ gemachte Interessenten, nicht mit begriffen seyn, weil es weder possessio- „ nem civilem, noch naturalem, noch detentionem auf seiner Seiten hätte. „ Hingegen wäre das Haus Sachsen vornehml. darunter mit begriffen, weil „ es diese Clausulam selbst dem Instrumento Pacis inseriren lassen. So müste, „

„ demnach das Königl. Chur- und Fürstliche Haus Sachsen für eine der
„ vornehmsten interessirten Partheyen, derer das Instr. Pac. gedencket,
„ angesehen und gehalten seyn, und folglich zu einer gütlichen Handlung
„ in der Jülichischen Sache vor andern admittirt werden. Zu deme so
„ brächten auch die Römischen Gesetze. *L. fin. C. si per vim & L. 6. C.*
„ *Unde vi.* ordentlich mit sich, daß so bald eine Sache vor Gericht an-
„ hängig gemacht worden, und eine Contestation in Causa entstanden,
„ sonderlich wenn Possessio noch nicht entschieden, keine Innovation ge-
„ schehen soll: Da nun im Westphälischen Frieden der Processus or-
„ dinarius oder Amicabilis Compositio reservirt worden, so könnte kei-
„ ner von den Interessenten, ohne Zuziehung der andern, statum Pos-
„ sessionis ändern, noch possessionem restrictam auf alles extendiren,
„ noch denjenigen in die Compossession aufnehmen, der bißher keinen
„ Theil an der Possession gehabt. Die Chur-Fürsten von Branden-
„ burg wären selbst niemahls Possessores der Jülich- Clev- und Bergi-
„ schen Lande gewesen, weil sie Pfalz-Neuburg gleich in die Compos-
„ session aufgenommen, und bey denen getroffenen Vergleich sich an
„ der Possession eines Theils der Staaten genügen lassen; So könnte
„ demnach das Haus Brandenburg, bey gänzlicher Erlöschung des
„ Neuburgischen Mann-Stammes, sich zum Nachtheil des Hauses
„ Sachsen, derer Herzogthümer Jülich und Berg de facto nicht bemäch-
„ tigen. Es prætendirte zwar dieses das Königlich-Preussische Haus,
„ und gründete sich dißfalls auf den Vergleich von 1666. welcher vom
„ Kayser confirmirt worden: Dieses aber wäre ein nichtiger Grund,
„ weil 1.) Kayserliche Majestät durch besagte Confirmation gegen den
„ Westphälischen Frieden nicht handlen können; 2) Solche Confir-
„ mation erschlichen, und also für ungültig anzusehen sey; besonders
„ da 3) Chur-Sachsen eine Protestation dargegen eingegeben: Und
„ so hätte man Königlich-Preussischer Seits darauf gar keine Absicht zu
„ nehmen, noch sich einiges Jus Possessionis solidariæ daher anzumas-
„ sen, es wäre denn, daß man, contra Intentionem P. W. mit Gewalt
„ zu einem Krieg Anlaß geben wolte. Gesetzt, daß man bey jetzigen
„ Umständen, das Recht des jungen Prinzen von Sulzbach untersuchen
„ müste, so könnte man doch solches nicht thun, ohne diejenige Parthey
„ hierzu zu admittiren, welcher am meisten daran gelegen, daß sonderlich
„ in causa pure litigiosa, ein ganz fremder Prætendent, ohne rechtmäs-
„ sige

sige Autorität und ohnverhörter Sache, in die Possession ja nicht auf- „ genommen werde. Der Favor Possessionis sey zwar groß; es habe „ aber Pfalz-Sulzbach keine Possession, und Chur-Brandenburg sich „ via facti, contra Mandata supremi Judicis, eingedrungen; Hingegen „ habe der Judex das Königlich-Chur- und Fürstliche Haus Sachsen per „ Investituram in die Possession gesetzt. Dieses habe durch die nach- „ hero von denen Detentoribus injustis erschlichene Kayserliche Confir- „ mation nicht wieder alteriret werden können. Gesetzt auch, daß das „ Chur- und Fürstliche Haus Sachsen für sich keinen Antheil an dem „ Possessorio hätte, und sich blosserdings ad Petitorium müste verweisen „ lassen, so müste doch alles, biß zu Austrag der Sache in statu quo „ gelassen werden; Denn so würde ihme doch, durch einen Vertrag mit „ Pfalz-Sulzbach, auch in Petitorio, die Sache nur schwerer gemacht. „ Woraus denn folgte, daß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen von „ gegenwärtigen gütlichen Handlungen nicht könnte, noch solte ausge- „ schlossen werden ꝛc. „

Obiges Schreiben wird ad referendum genommen, und weiter nicht darauf reflectiret.

Oberwehntes Schreiben Seiner Königlichen Majestät in Polen wurde ad referendum genommen, und man communicirte solches denen vermittelenden Puissanzen, welche Zeit genug hatten die Ansprüche, Gründe und Beweißthümer des Hauses Sachsen zu untersuchen. Nichts destoweniger ward in denen hiernächst genommenen Mesures kein Wort davon gedacht; Denn, da man sich vorgenommen hatte, die Sache in statu quo zu lassen, so kunte man denen Rechten der übrigen Prætendonten nicht præjudiciren, weil der Haupt-Vergleich von 1666. noch immer subsistirte, und das Jus Tertii darinnen ausdrücklich vorbehalten worden.

Fernerer Vorgang der Sache im Jahr 1737.

Wir wollen uns hier in die Streitigkeiten nicht einlassen, zu welchen diese Sache in der Versammlung der Herren General-Staaten Anlaß gegeben, und auch dererjenigen Umstände nicht gedencken, welche dißfalls an denen Höfen zu Mannheim, Bonn und München vorgefallen, noch weniger aber von denen an denen Kayserlichen und Chur-Pfälzischen Hof geschehene Insinuationen einige Erwehnung thun; Denn das sind Staats-Geheimnisse, welche nicht ehender entdecket werden können, als wenn ihre Entdeckung zu nichts mehr dienet. Dem sey wie ihm wolle, so bemühete man sich doch äusserst Ihro Hochmögenden dahin zu bewegen, daß Sie Sich die zu Mannheim concertirte Ein-

Anmuthung an die General-Staaten.

richtungen

richtungen absolute und ohne Ausnahm solten gefallen lassen und selbige garantiren, derweilen daß Seine Allerchristlichste Majestät sich dahin erklärten, daß die leztere von dem König in Preussen gethane Vorschläge Denenselben wohl zu verdienen schienen, daß sie mit grosser Aufmercksamkeit untersuchet würden, obschon Dieselben sehr davon entfernt wären, die Ausführung dieser Sache über sich zu nehmen, indem Seine Allerchristlichste Majestät Dero einzigen Zweck dahin gerichtet seyn liessen, daß man aller Unruhe vorbauen möchte, welche daraus entstehen könnte, und also die Rechte der verschiedenen Prätendenten auf diese Succession ja nicht zu entscheiden begehrten.

Declaration des Königes in Franckreich wegen der Königlich-Preußischen Vorschläge.

Tod des Bischoffs zu Augspurg.

Mittlerweile daß dieses alles vorgieng, starb der Bischoff zu Augspurg, Alexander Sigismund von Neuburg, ein Bruder Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz, welcher, weil der Chur-Fürst und Erz-Bischoff zu Maynz schon vorhin verstorben war, dem Chur-Fürsten, wenn Er Ihn überlebt hätte, in allen Seinen Würden hätte nachfolgen sollen, und welchem Seine Chur-Fürstliche Durchl. bereits vor einigen Jahren von denen Jülich- und Bergischen Ständen die Eventual-Huldigung hatten leisten lassen. Da nun durch diesen Todes-Fall die so sehr besorgende Unruhe immer näher kam, so arbeitete man nunmehro mit verdoppelten Kräfften selbiger vorzukommen. Sonderlich wurde dadurch der Königlich-Preussische Hof wieder aufgemuntert, dasjenige mit gehöriger Aufmercksamkeit wahrzunehmen, was Chur-Pfalz, besonders in Ansehung der Eventual-Huldigung der Jülich- und Bergischen Staaten, vornehmen würde, weil man versicherte, daß Seine Chur-Fürstliche Durchl. dem jungen Prinzen von Sulzbach wolten huldigen lassen. Hierüber bezeugten des Königes in Preussen Majest. öffentlich, was Sie besorgten, und liessen die vermittlenden Puissanzen, vornehmlich aber die General-Staaten freundlich ersuchen, Se. Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfalz von diesem Vorhaben abzuwenden, als welches gefährliche Folgen nach sich ziehen könnte. Diesemnach ersuchten Ihro Hochmögenden den Kayser und den König in Franckreich, mit Ihnen zugleich daran zu seyn, daß der Chur-Fürst die Sachen in statu quo lassen, und Sich endlich entschliessen möchte, in dieser Streit-Sache, welche von Tag zu Tag ernstlicher würde, einige Mittel vorzuschlagen, wodurch man zu einem gütlichen Vergleich gelangen könnte. Einige Zeit hernach antworteten Ihro Römisch-Kayserliche und Aller-

Erwecket neue Unruhe wegen besorgender Eventual-Huldigung.

Der General-Staaten hierauf gethane Vorstellung.

christlichste

Christlichste Majestät auf das inständige Anhalten Ihrer Hochmögenden; Und weil beyde Erklärungen im Grunde selbsten von einander nicht unterschieden waren, so wollen wir nur diejenige anführen, die der Kayserliche Gesandte bey diesen Umständen von sich stellte.

„Es haben Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, welche immerfort „dahin beflissen sind, wie Sie Ihro Hochmögenden, als ein guter und „getreuer Alliirter, einer vollkommen aufrichtigen Freundschafft versi„chern mögen, mit besonderem Vergnügen ersehen, daß Dieselben noch „beständig auf dem Vorsatz beharren, denen bösen Folgen, die aus dem „Jülich- und Bergischen Succeßions-Streit entstehen könnten, in Zei„ten vorzukommen. Es kan Dero Intention Ihro Majestät dem Kay„ser nicht anders, als höchst angenehm seyn, und da Ihro Römisch-Kay„serliche und Königlich-Catholische Majestät ein vollkommenes Vertrauen „darauf setzen, so stehen Dieselben keinen Augenblick an, mit Seiner „Allerchristlichsten Majestät zugleich, Sich auf eine solche Art zu erklären, „wie Ihro Hochmögenden es zu wünschen scheinen. Und darauf erfolgte Antwort.

„Die Jülich- und Bergische Sache ist sonder Zweiffel von äusserster „Wichtigkeit, und könnte, wo man nicht in Zeiten genugsame Vorsicht dar„wider thäte, zu neuen Unruhen von sehr gefährlicher Folgerung Anlaß „geben. So stimmet demnach mit der Sorgfalt, die der Kayser bestän„dig zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe anwendet, nichts so sehr überein, „als daß man selbigen vorkomme. Seit dem Tode des Bischoffs zu „Augspurg, ist es mehr als jemahls hohe Zeit, an einem gütlichen Ver„gleich recht kräfftig zu arbeiten, als welches man jederzeit für das ge„schwindeste und geschickteste Mittel gehalten, um sich wider alle zu besor„gende Fälle in Sicherheit zu stellen.

„Die Antwort des Königes in Franckreich hält in Ansehung der „Thätlichkeiten nichts weiter in sich, als die Kayserliche, und die Meinun„gen beyder Höfe weichen in diesem Stück von einander nicht ab. Sie „haben beständig dafür gehalten, und halten noch dafür, daß je mehr an„sehnliche Puissanzen zu dem heilsamen Zweck, das man vor Augen hat, „concurriren, je leichter man dazu gelangen wird: Da hingegen, wenn „diejenige, die eben dieses suchen, entweder aus Mangel des Vertrauens, „oder aus andern Ursachen, nicht einmüthig handlen wolten, man Gefahr „lauffen würde, selbigen zu verfehlen.

„Der Kayser wird sein möglichstes thun, um Seine Churfürstl. „Durchl. zu Pfalz dahin zu vermögen, daß Sie Sich je eher je lieber über „die Vorschläge des Königes in Preussen erklären möchten, ob es schon „kein Ansehen dazu hat, daß Sie Sich dazu verstehen wolten; Es mag „aber der Chur-Fürst sich erklären, wie Er will, so werden doch Ihro Rö- „misch-Kayserliche Majestät jederzeit der Meinung seyn, daß man je eher „je lieber die Hand ans Werck legen soll, und ist Unterzogener von der „Meinung des Kaysers sattsam unterrichtet, um zu Regulirung der Zeit „und der Art, wie man in der Sache am schicklichsten und nachdrücklich- „sten verfahren möchte, zu concurriren, wornach es um so viel leichter fal- „len würde, unter denen an der Ruhe von Europa Theil nehmenden Puis- „sanzen dasjenige auszumachen, was man zu Auswürckung eines gütli- „chen Vergleichs und zu Verhütung der besorgenden Unruhe, weiter vor- „nehmen könnte.

„So ist die Meinung des Kaysers und des Allerchristlichsten Königs, „in Ansehung der letzteren Resolution Ihrer Hochmögenden beschaffen. „Man hat sich zu dem Ende erkundiget, ob Seine Churfürstl. Durchl. zu „Pfalz willens gewesen wären, dem Prinzen von Sulzbach in dem Jülich- „und Bergischen Lande huldigen zu lassen, und ist ganz gewiß versichert „worden, daß das Geschrey davon gar keinen Grund gehabt.

„Im übrigen scheinet die Jülich- und Bergische Succeßions-Sa- „che, denen an der Erhaltung der allgemeinen Ruhe Theil-nehmenden „Puissanzen vornehmlich zweyerley zu betrachten zu geben, welche dem „Ansehen nach, ihre Aufmercksamkeit allerdings verdienen. Das eine „betrifft den Grund der Sache, oder die Mittel zu einem gütlichen Ver- „gleich zu gelangen; Das andere aber die Sorgfalt, die man anwenden „soll, denen gefährlichen Folgen vorzukommen, die der Tod des schon so „bejahrten Churfürsten zu Pfalz, nach sich ziehen könnte. Das leztere ist „sonder zweiffel, seit dem Todes-Fall des Bischoffs zu Augspurg, das noth- „wendigste geworden, weil in Ermanglung dieser Vorsichtigkeit man nur „allzusehr besorgen müste, daß ein unversehener Fall, alle wegen des ersteren „angewandte Mühe möchte vergeblich machen. Es hinderte aber diese „Vorsichtigkeit nicht, daß man nicht zugleich an einem gütlichen Vergleich „arbeiten, und selbigen je eher je lieber zu schliessen bemühet seyn solte, in „massen Ihro Römisch-Kayserliche und Königlich-Catholische Majestät „allerdings der Meinung sind, daß die allgemeine Wohlfahrt erfordere,

„das

„das eine zu thun und das andere nicht zu unterlassen, weil man durch unermüdete Arbeit, beydes gleich befördern wird.„

Da auch der König in Franckreich gewahr wurde, daß der König in Preussen, sonderlich daher, einige Ombrage schöpffte, weil man versicherte, daß zwischen Franckreich und Chur-Pfalz ein Tractat geschlossen worden wäre; Als hielten Seine Allerchristlichste Majestät für rathsam, Seine Königlich-Preußische Majestät sowohl, als auch diejenige, die von dieser Allianz etwas böses besorgten, wieder zu Frieden zu stellen, und Seiner Königlichen Majestät declariren zu lassen: „Es hätten Seine Allerchristlichste Majestät, indem Sie die von Chur-Pfalz zum Besten des Prinzens von Sulzbach gemachte Einrichtungen gebilliget, zum Nachtheil derer Rechte und Ansprüche Seiner Königlich-Preußischen Majestät auf diese Herzogthümer, im geringsten nichts entscheiden, noch determiniren wollen, inmassen Sie nur dem Hause Sulzbach den ruhigen Besitz dieser Herzogthümer, auf eben die Art, wie sie der Chur-Fürst zu Pfalz besässe, garantirt hätten, biß man ein Mittel ausfindig gemacht, die Ansprüche der hohen Interessenten zu vergleichen, ohne des einen oder des andern Rechten Tort zu thun.„

Französische Declaration gegen den König in Preussen.

Eben diese Declaration ergieng auch von dem König in Franckreich an Ihro Hochmögenden, welchen Er vorstellen ließ, daß alles, was in Ansehung der Jülich- und Bergischen Succeßion zwischen denen drey Chur-Fürsten concertiret und ausgemacht worden, der Republic einen unendlichen Vortheil brächte, weil die Fürsten, ihre Nachbarn, in Krafft der concertirten Einrichtung, in eben dem Grad der Macht verblieben, worinnen Sie vorhin gewesen; Da hingegen wenn solche Einrichtungen nicht Statt fänden, einer davon mächtig genug werden würde, um der Republic einige Ombrage zu verursachen. So daß Ihro Hochmögenden, bloß in Betrachtung Ihrer eigenen Staats-Angelegenheiten, mit dem König in Franckreich und denen drey Chur-Fürsten einmüthig suchen solten, den Kayser dahin zu bewegen, daß Er, als Oberhaupt des Reichs, diese Einrichtungen, als eine Provisional-Vorsehung, nicht aber als ein entscheidendes Reglement, billigen möchte, inmassen Ihro Allerchristlichste Majestät Sich bereits dahin erkläret, daß Sie selbiges nicht anders garantiren wolten, als in der Absicht, daß man die Sache in statu quo lassen solte, biß dieselbe finaliter vom Römischen Reich entschieden würde.

Und gegen die General-Staaten.

Endlich erklärten Sich Seine Churfürstliche Durchl. zu Pfalz über

Chur-Pfälzische Declaration über die leztere Propositiones des Königes in Preussen.

die leztere Vorschläge des Königes in Preussen, welche aller Welt sehr vortheilhafftig zu seyn geschienen, und die der König in Franckreich einer besonderen Aufmercksamkeit würdig geachtet, und diese Declaration brachte in substantia mit sich: „Es hätten Seine Churfürstl. Durchl. die zu Beförderung eines Vergleichs wegen der Jülich- und Bergischen Succeßion von dem König in Preussen gethane Vorschläge, mit gehöriger Aufmercksamkeit untersuchet, auch selbige nicht anders, als sehr vortheilhafftig befunden, wenn man das vermeintliche Recht Seiner Königlich-Preußischen Majestät auf diese Succeßion betrachtete, und selbiges solchergestalt für bekannt angenommen worden wäre, daß man weiter nichts darwider einwenden könnte. Sie würden sich schon längst entschlossen haben, diese Vorschläge anzunehmen, und noch vor Verfliessung des von dem König in Preussen zu Annehmung derselben vorgeschriebenen Termins, des 1. May, sich darüber zu erklären, hätten aber Dero Erklärung über dieser wichtigen Sache nur zu dem Ende so lange aufgeschoben, damit Sie die Ansprüche Seiner Preußischen Majestät desto aufmercksamer untersuchen könnten. Da Sie nun in verschiedenen avtentischen Schrifften nichts gefunden, worauf sich solche Ansprüche Seiner Preussischen Majestät gründen könnten, so wolten Seine Chur-Fürstl. Durchl. es auch nicht länger anstehen lassen, Dero wahre Meinung in Ansehung dieser Sache, an den Tag zu legen. Es müssen Seine Churfürstl. Durchl zu Pfaz nochmahls gestehen, daß die Vorschläge Seiner Königlich-Preußischen Majestät vortheilhafftig sind, wenn man das Recht dieses Prinzen auf die Jülich- und Bergische Lande supponiret und zum Voraus setzet: Sie hören aber auf vortheilhafftig zu seyn, wenn man Dero eigene unwidersprechliche Rechte, wie auch diejenige betrachtet, in welchem der Prinz von Sulzbach, als vermuthlicher Erbe, in denenselben succediret. Diesen letzteren Rechten zu Folge, ist es Seiner Churfürstl. Durchl. unmöglich, selbige mit denen Ansprüchen des Königes in in Preussen zu conciliiren. Woraus denn die Nothwendigkeit entspringet, daß Sie die Königlich-Preußische Vorschläge nicht allein nicht annehmen, sondern auch selbige nicht einmahl zum Grund eines Vergleichs gebrauchen können. Da nun also Seine Churfürstl Durchl. aus Beysorge, Sie möchten denen Rechten Dero Nachfolgers præjudiciren, bey dieser Gelegenheit diese Resolution ergriffen, leben Dieselben doch der Hoffnung, es werde die Ruhe in denen Herzogthümern Jülich

Worinnen selbige verworffen worden.

lich und Berg darum nicht gestöret werden, weil es Ihnen unmöglich fiele, „ sich nach dem Verlangen des Königes in Preussen, in Ansehung eines Ver- „ gleichs, zu richten. Bleibet demnach dem Chur-Fürsten zu Pfalz weiter „ nichts zu thun übrig, als die Puissanzen, die ihre bona officia in dieser Sa- „ che interponirt haben, gebührend zu bitten, selbige von nun an dahin anzu- „ wenden, daß der Friede und Ruhe-Stand in denen zu dieser strittigen „ Succeßion gehörigen Staaten, erhalten werden möge: Leben auch der „ Hoffnung, es werden diese Puissanzen, nachdem Sie Dero und Ihres „ Nachfolgers Rechte und Gerechtsamen sattsam erkannt, die benöthigte „ Anstalten vorkehren, um allen Thätlichkeiten vorzukommen, wodurch sie „ könnten beunruhiget werden. „

Nachdem nun durch diese Antwort alle Hofnung zu Grund gerichtet worden, die man sich biß dahin gemacht, beyde hohe Prätendenten dahin zu vermögen, daß Sie einen gütlichen Vergleich unter sich eingiengen, wodurch die andern Puissanzen beruhiget werden könnten; So sahen Sich diese nunmehro genöthiget, auf solche Mittel und Wege ernstlich bedacht zu seyn, wodurch allen Thätlichkeiten gewehret und vorgebauet werden möchte. Wie man sich nun zu dem Churfürsten bey nahe dieser Antwort zum Voraus verse- hen, so hatte man inzwischen über der Quæstione, *quomodo?* in Ansehung deren die vermittlenden Puissanzen nicht einig waren, sich bereits in eine Negociation eingelassen, wie solches aus denen Memorialien derer Kayserl. und Königl. Französis. Gesandten, vom 4. Jun. und 24. Jul. und aus denen Resolutionen Ihrer Hochmögenden vom 15. Jun. und 9. Jul. 1737. sattsam erhellet. Seine Königliche Majestät von Groß-Britannien, ohne deren Rath und Beystand die Herren General-Staaten in dieser wichtigen Sache nichts thaten, waren der Meinung, daß man keine andere als friedsame Mittel hierzu anwenden solte. Hingegen hielten der Kayserliche und Königlich-Französische Hof dafür, daß etwas mehrers dazu erfordert würde. Eine Sequestration hierunter vorzuschlagen, war nicht thunlich; Denn zu geschweigen, daß Chur-Pfalz nimmermehr darein gewilliget hätte, so würde es auch dem Preußischen Hof schwerlich gefallen haben. Via facti und mit offenbahren Thätlichkeiten kunte man noch weniger verfahren, inmassen man eben diesen vorzubauen suchte; Und so kam es über dieser Frage, *quomodo?* zu einer formalen Negociation, welche fast biß mitten in das Jahr 1737. fortwährete, und im Haag zu vielen Confe-

Weswegen man nur darauf bedacht war, daß man die Thätlichkeiten verhindern möchte.

Negociation über die Quæst. quomodo?

Verschiedene Meinungen darüber.

renzen zwischen denen Kayserlichen und Königlich-Französischen Gesandten eines Theils und denen Deputirten des Staats andern Theils, wie auch zu Wien und zu Versailles und in der Versammlung Ihrer Hochmögenden, zu vielen Berathschlagungen Anlaß gab. Endlich antworteten die Herren General-Staaten, nachdem Sie die Sache mit dem Groß-Brittannischen Hof verabredet, auf die verschiedene Erklärungen und Considerationes, derer an einem Vergleich arbeitenden Puissanzen folgender massen: „Es hätten Seine Groß-Brittannische Majestät „und Ihro Hochmögenden mit Vergnügen gesehen, daß Ihro Römisch-„Kayserliche und Königlich-Catholische Majestät so wohl, als der König „in Franckreich noch beständig auf der guten Meinung beharreten, an einem „Vergleich, zwischen denen an der Jülich- und Bergischen Succeßion Interesirten Partheyen, arbeiten zu wollen, und gehörige Vorsehung zu „thun, damit man, währender Berathschlagungen, denen daraus zu besorgende Thätlichkeiten und Unruhen zuvor kommen möge; Zugleich aber „ungern bemercket, daß die Meinung Seiner Groß-Brittannischen Ma-„jestät und Ihrer Hochmögenden quoad modum procedendi, besagten „Höfen nicht angenehm gewesen: Nachdem Sie nun die Sache von „neuem in Betrachtung gezogen, und reifflich erwogen, wäre Ihnen vor-„gekommen, daß die Meinungen nicht so sehr von einander abgiengen, als „es in denen Memorialien Dero Gesandten das Ansehen hätte, und da-„her hätten Sie geurtheilet, daß eine deutliche Erklärung Ihrer Mei-„nung in dieser Materie mehrere Satisfaction geben würde, als wenn man „selbige von Punct zu Punct beantworten wolte: Anbey auch dafür ge-„halten, daß Sie auf solche Weise desto mehr an den Tag legen würden, „wie hoch Sie die Meinung Seiner Allerchristlichsten Majestät bey der Un-„tersuchung dieser Sache, geachtet. Zu dem Ende müsten Sie anmer-„cken, daß man darinnen vollkommen einig wäre, daß denen wegen des „Jülich- und Bergischen Succeßions-Streits zu besorgenden unglückseeligen Folgen und Unruhen vorzukommen kein besseres Mittel wäre, als „daß man die Streitigkeiten zwischen denen hohen Interessenten durch ei-„nen gütlichen Vergleich gänzlich beylegte, und daß es zu Erreichung die-„ses Zwecks gut seyn würde, wenn man Seine Königliche Majestät in „Preussen und Seine Chur-Fürstl. Durchl zu Pfalz, freundlich ersuchte, „Sich dißfalls im Haag in eine Negociation einzulassen; auch besagte „Negociation je eher je lieber anstellte; Wie auch, daß währender Zeit, daß

Merckwürdige Vorstellung der Herren General-Staaten.

daß man an einem Vergleich arbeitete, zu dessen Auswirckung eine ge- „
wisse Zeit angesezt werden könnte, man allen Thätlichkeiten und Unru- „
hen vorbauen müßte, welche die Negociation aufhalten oder gar unter- „
brechen könnten. Es wären aber die Meinungen nur in Ansehung der „
Art und Weise unterschieden, nach welcher man die erforderte Sicher- „
heit zuwege bringen und erhalten könnte, daß man währender dazu an- „
gesezten Zeit, sich keiner Thätlichkeiten gebrauchen würde. Es hätten „
Ihro Römisch-Kayserliche und Allerchristlichste Majestäten dafür ge- „
halten, das beste Mittel, zu diesem Zweck zu gelangen, wäre, den König in „
Preussen und den Chur-Fürsten zu Pfalz einmüthig anzugehen, und Ih- „
nen anzudeuten, es wären die concertirende Puissanzen unter sich einig „
worden, erstlich, von nun an, in denen Conferenzen im Haag, an einem „
Vergleich zu arbeiten, und dann fürs andere den König in Preussen da- „
hin zu vermögen, daß er sein Wort möchte von Sich geben, das Jahr „
hindurch, welches man zu Schliessung eines Vergleichs anwenden wür- „
de, nichts zu tentiren, noch zu unternehmen, welcher Termin von dem „
Tage an, da der Chur-Fürst zu Pfalz mit Tod abgehen würde, wieder „
angehen solte, wenn anders dieser Todes-Fall, noch vor Endigung des „
zur Vermittelung eines Vergleichs angesezten Jahres, sich ereignete: „
Zu gleicher Zeit aber auch den Chur-Fürsten zu Pfalz dahin zu bringen, „
daß Er so wohl in seinem Nahmen, als auch im Nahmen des Prinzens „
von Sulzbach, versprechen möchte, daß währender mehrerwehnter Jah- „
res-Frist, im Fall daß der Chur-Fürst mittlerweile mit Tod abgienge, „
durch die Possession besagten Prinzens von Sulzbach, in der Admini- „
stration der Jülich- und Bergischen Lande nichts verändert werden solte. „
Es wäre nicht zu vermuthen, daß die hohen Interessenten diese Vor- „
schläge nicht willig annehmen solten; Im Fall aber, daß der König in „
Preussen oder der Chur-Fürst zu Pfalz, sich wider Vermuthen, darwi- „
der sezten, müste es zum Voraus ausgemacht seyn, daß man Ihnen ein- „
müthig anzeigen und declariren solte, daß die an der allgemeinen Ruhe „
Theil nehmende Puissanzen keine Thätlichkeiten zu lassen würden. An- „
dern Theils wären Seine Groß-Brittannische Majestät und Ihro „
Hochmögenden der Meinung, daß man am füglichsten denen hohen In- „
teressenten, den Haag, zum Ort der Conferenz, vorschlagen solte, damit „
man daselbst, vermittelst der gütlichen Handlungrn derer concertirenden „
Puissanzen, an einem Vergleich arbeiten, und Sie ersuchen möchte, Ih- „

„re

„re daselbst residirende Ministern zu dem Ende zu bevollmächtigen, oder „andere authorisirte dahin abzusenden, und sie so zu instruiren und zu qua„lificiren, daß sie vor allen Dingen sich dahin verpflichten könnten, daß „sie währender Negociation, zu welcher ein gewisser Termin angesezt „werden solte, via facti nichts tentiren, noch unternehmen, sondern alles „in statu quo lassen wolten, wobey man denn, mit beyderseitiger Bewil„ligung der hohen Interessenten, eigentlich ausmachen und determiniren „müste, was durch die Worte, *alles in statu quo* lassen, eigentlich zu verste„hen wäre, besonders im Fall, daß der Chur-Fürst zu Pfalz, (welches „GOtt verhüten wolle) noch vor Ausgang des zur Zeit der Negociation „anzusetzenden Termins, sterben dörffte. Hieraus erhellete, daß der Un„terscheid der Meinungen in dieser Sache, nur bloß den Methodum be„träffe, mithin aber, daß es nur auf die Frage ankäme, welcher von beyden „am füglichsten dienen könnte, den erwünschten Zweck zu erreichen, und „daß dieser Unterscheid den Grund der Sache nicht berührte, inmassen „Seine Groß-Brittannische Majestät und Ihro Hochmögenden, mit „Ihro Römisch-Kayserlichen und Allerchristlichsten Majestäten darin„nen überein stimmten, daß der Zustand, in welchem die Sache, währen„der Zeit, des zur Negociation anzusetzenden Termins, verbleiben solte, „auf die in oberwehnten Memorialien vom 4. Junii vorgeschlagene Wei„se, gar füglich regulirt werden könnte, indem es ganz natürlich zu seyn „schiene, daß währender Zeit des zur Negociation angesezten Termins, „keine Neuerung vorgenommen, sondern alles übrige, so viel möglich in „in eben dem Stande, worinnen es sich befindet, gelassen werden solte, „und daß auf den unverhofften Todes-Fall des Chur-Fürsten zu Pfalz, „dessen Erbe provisionaliter in den Besitz der strittigen Herzogthümer „und dazu gehörigen Länder verbleibe, und zwar solches um so viel mehr, „weil alle andere Einrichtungen vielen Ungelegenheiten unterworffen seyn „könnten; Sie hielten aber auch zugleich dafür, daß es gut seyn würde, „wenn man die hohe Interessenten bereden könnte, diese Einrich„tung eigenwillig genehm zu halten, welches vielleicht durch ein und „andere Clausulas de non præjudicando, welche der eine oder der andere „Theil an die Hand geben möchte, leichter gemacht werden dörffte, indem „man nicht leichtlich wissen, noch zuvor sehen könnte, was Sie dißfalls „verlangen würden, ehe und bevor man Sie darüber vernommen. „Da nun dieses Ihre Meinung wäre, so dünckete es Sie, daß „Sie von der Meinung Seiner Römisch-Kayserlichen und Aller-

Wichtigster Punct in Ansehung der Provisional-Posseß des Prinzens von Sulzbach.

christlichsten Majestäten nicht so gar weit abgiengen, und so lebten Sie „ der Hofnung, welches Seiner Groß-Brittannischen Majestät, und Ihro Hochmögenden sehr angenehm seyn solte, es würden Ihro Römisch-Kayserliche und Allerchristlichste Majestäten für gut befinden, die Sache auf diesem Fuß anzugreiffen, und den König in Preussen und den Chur-Fürst zu Pfalz zu ersuchen, daß Sie allhier im Haag, durch die Intervention und Interposition der guten Dienste derer vier Puissanzen, an einem Vergleich über besagter Succeßion arbeiten, und Ihre hier anwesende Ministres dahin auctorisiren, oder in der zuvor determinirten Zeit, andere sattsam Gevollmächtigte anhero senden wollen, damit sie vor allen Dingen die Versicherung von sich geben könnten, daß sie währender Negociation, keine Thätlichkeit noch Neuerung verhängen wollen, zu welcher Unterhandlung man eine Jahres-Frist wird ansetzen können, entweder von der Eröfnung der Conferenzen, oder aber von dem Tode des Chur-Fürsten zu Pfalz anzurechnen, im Fall Er, wider Verhoffen, in dieser Jahres-Frist, noch vor Schliessung eines Vergleichs, mit Tod abgehen solte. Es lebeten Seine Groß-Brittannische Majestät und Ihro Hochmögenden der Hoffnung, daß so viel man etwan über der Negociation dieses Präliminar-Puncts Zeit verlieren dörffte, so viel würde man auch wieder gewinnen, indem man die hohen Interessenten dadurch auf den rechten Weg zu einem Vergleich bringen würde, da es denn nachmahls nicht so viel Zeit brauchen dörffte, besagten Vergleich auszuwürcken, und zu einem guten und glücklichen Schluß zu gelangen. So wolten Sie demnach Sich von nun an dahin erklärt haben, daß im Fall man, wider Vermuthen, kein Mittel finden könnte, mit Bewilligung der Partheyen, diesen Präliminar-Punct auszumachen, Sie allezeit bereit seyn würden, mit Ihro Römisch-Kayserl. und Allerchristlichsten Majestäten fernerhin zu concertiren, und einmüthig zu untersuchen, was in diesem unvermutheten Falle, zu thun und zu lassen seyn würde, um alle demjenigen vorzukommen, wodurch die allgemeine Ruhe, die Sie Sich so sehr, als Ihro Römisch-Kayserliche und Allerchristlichste Majestäten, angelegen seyn liessen, etwan gestöret werden könnte. „

Macht die Sache nicht aus, sondern veranlasset noch mehrere Erläuterungen.

Wie klug und ausführlich diese Antwort war, so wurde doch die Negociation unter denen concertirenden Puissanzen, wegen des *quomodo?* dadurch nicht zu Ende gebracht, inmassen der Kayser und der König in

Franckreich in eben dem Ton nochmahls darauf antworteten, in welchem Sie schon auf die vorige von beyden See-Machten vorgeschlagene Einrichtungen geantwortet hatten. Man explicirte Sich noch von beyden Seiten, oder erläuterte vielmehr einige Terminos, welche nicht deutlich genug waren. Endlich wurde der Modus procedendi, den man in dieser Sache beobachten solte, so wie selbiger Ihro Hochmögenden, denen Herren General-Staaten, von denen Kayserlichen und Königlich-Französischen Ministern, medio Decembris 1738. vorgeschlagen worden, von denen vier concertirenden Puissanzen einmüthig beliebet und gebilliget. Es hatten Ihro Hochmögenden dem Groß-Brittännischen Minister von diesem allen Nachricht ertheilet, und dieser unverzüglich nach London geschrieben, die Resolution des Groß-Brittannischen Hofs über dieses Project einzuholen, welche auch, so bald möglich, anlangte. Man conferirte noch verschiedentlich hierüber, und resolvirte endlich, daß die zu Berlin und zu Mannheim residirende Ministres derer vier concertirenden Puissanzen den 10. Februarii 1738. Seiner Königlich-Preussischen Majestät und Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. zu Pfalz folgende Memorialien überreichen solten.

Biß man endlich über dem Quomodo? einig wird.

Und zu Anfang des Jahres 1738. eine Resolution ergreifft.

Memorial, so von denen Ministern der vier Puissanzen dem König in Preussen den 10. Febr. 1738. überreicht worden.

Demnach Seine Allerchristlichste Majestät, nebst Ihro Römisch-Kayserlichen und Groß-Brittannischen Majestäten, und Iho Hochmögenden, einmüthig erwogen, was für gefährliche Folgen der tödliche Hintrit des Durchlauchtigsten Chur-Fürstens zu Pfalz, zum Nachtheil der allgemeinen Ruhe, nach sich ziehen könnte, woferne man der Sache durch einen gütlichen Vergleich nicht in Zeiten Rath schaffte, und daß eine so wichtige Sache nicht besser, noch schneller ausgemacht werden möchte, als durch einmüthige Bemühung unpartheyischer Puissanzen, die keinen andern Zweck, als die Erhaltung des Friedens in Europa vor Augen haben, so leben Sie der versicherten Hofnung, es werden Ihro Königliche Majestät in Preussen Ihnen insgesammt für die Sorgfalt Danck wissen, die Sie in dieser heilsamen Absicht anzuwenden gedencken, und nicht allein Ihre Vermittelung, zu gütlicher Beylegung derer Jülich- und Bergischen Succeßions-Streitigkeiten, sondern auch die Einladung, sich wohl gefallen lassen, wodurch Sie Seine Majestät ersuchen, Dero Minister im Haag zu dem Ende zu bevollmächtigen, oder aber einige andere sattsam bevollmächtigte Gesandten dahin zu senden,

damit

damit sie in dieser Sache sich in eine Conferenz und Negociation einlassen können.

Nach einer reiffen Überlegung haben besagte vier Puissanzen einmüthig dafür gehalten, daß um die Conferenzen wegen eines gütlichen Vergleichs mit der Hofnung eines guten Erfolgs befördern und halten zu können, es vordersamst nöthig sey, eine gewisse Versicherung zu haben, daß währender Negociation nichts unternommen werden solle, wodurch die allgemeine Ruhe gestöret werden könnte. Zu dem Ende ersuchen Sie vor allen Dingen Seine Königliche Majestät in Preussen, die Erklärung und Versicherung von Sich zu geben, daß Sie unter der zu denen Negociationen bestimmten Zeit, via facti nichts tentiren, noch unternehmen würden, um sich, unter irgend einem Vorwand der strittigen Staaten und Länder, oder auch nur eines Theils derselben zu bemächtigen, wenn gleich, welches doch GOtt verhüten wolle, der Durchlauchtigste Chur-Fürst zu Pfalz währender Zeit mit Tod abgehen solte.

In Ansehung des zur Negociation anzusetzenden Termins, sind die vier vereinigte Puissanzen der gänzlichen Meinung, daß es am besten wäre, wenn nicht weniger, als zwey Jahre, dazu angesetzt würden; Es müste aber dieser Termin, oder auch, nach Gutbefinden ein anderer kürzerer, von dem Tag an des tödlichen Hintrits des Durchlauchtigsten Chur-Fürstens zu Pfalz wieder anfangen, wenn sich, wider Verhoffen, selbiger noch vor Schliessung eines Vergleichs ereignen solte.

Es sind mehrerwehnte Puissanzen von der aufrichtigen Intention Seiner Königlichen Majestät in Preussen viel zu wohl versichert, als daß Sie nur einigen Zweiffel tragen solten, ob solten Dieselben nur den geringsten Anstand nehmen, diese für nöthig erachtende Einrichtung Sich gefallen zu lassen, inmassen dieselbe die einzige ist, die sich gebrauchen lässet, um die Conferenzen wegen eines Vergleichs, mit einiger Hofnung eines glücklichen Erfolgs anheben zu können. Die Zeit ist in dieser Sache so edel, daß Sie Sich nicht entbrechen können, um eine so schleunige Antwort, als nur immer möglich, anzuhalten. Und weil es nicht weniger nöthig ist, daß man von dem Chur-Fürsten zu Pfalz eben diese Versicherung erhalte, so haben besagte vier Puissanzen ihren Ministern zu Mannheim gleichfalls aufgetragen, Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht ein gleichlautendes Memorial zu überreichen, wovon hier eine Copia beygelegt ist, damit Ihro Königlich-Preussische Majestät daraus ersehen mögen,

gen, daß man keine mögliche Vorsichtigkeit verabsäumet, damit die Provisional-Einrichtungen, welche man bey dem Todes-Fall des Durchlauchtigsten Chur-Fürstens nothwendig dörffte machen müssen, denen Rechten Seiner Majestät keinen Nachtheil bringen möchten. Sie verhoffen gleichfalls, es werden Seine Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfaltz, die zum voraus anbegehrte Versicherung auch nicht abschlagen, mithin aber Sich von vier so ansehnlichen Puissanzen keinen gerechten Vorwurff zuziehen wollen, welche Sich vorgenommen haben, die Unpartheylichkeit, die sie anheute, durch die von Ihnen insgemein angenommene Principia, dem gesammten Europa vor Augen legen, einmüthig und standhafft zu behaupten.

Memoriale, so von denen Ministern der vier Puissanzen dem Chur-Fürsten zu Pfaltz den 10. Febr. 1738. überreicht worden.

Demnach Seine Allerchristlichste Majestät, nebst Ihro Römisch-Kayserlichen und Groß-Brittannischen Majestäten und Ihro Hochmögenden einmüthig erwogen, was für gefährliche Folgen, der tödliche Hintritt des Durchlauchtigsten Chur-Fürstens zu Pfaltz, zum Nachtheil der allgemeinen Ruhe, nach sich ziehen könnte, woferne man der Sache durch einen gütlichen Vergleich nicht Rath schaffte, und daß eine so wichtige Sache nicht besser noch schleuniger ausgemacht werden möchte, als durch einmüthige Bemühung unpartheyischer Puissanzen, die keinen andern Zweck, als die Erhaltung des Friedens in Europa, vor Augen haben, so leben Sie der versicherten Hofnung, es werden Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Pfaltz Ihnen insgesammt für die Sorgfalt Danck wissen, die Sie in dieser heilsamen Absicht anzuwenden gedencken, und nicht allein Ihre Vermittelung zu gütlicher Beylegung derer Jülich- und Bergischen Succeßions-Streitigkeiten, sondern auch die Einladung Sich wohl gefallen lassen, wodurch Sie Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht ersuchen, Dero Minister im Haag zu dem Ende zu bevollmächtigen, oder auch einige andere sattsam bevollmächtigte Gesandten dahin zu senden, damit sie in dieser Sache sich in eine Conferenz und Negociation einlassen können.

Nach einer reiffen Uberlegung haben besagte vier Puissanzen einmüthig dafür gehalten, daß, um die Conferenzen wegen eines gütlichen Vergleichs, mit der Hofnung eines guten Erfolgs, befördern und halten zu können, es vordersamst nöthig sey, eine gewisse Versicherung zu haben, daß währender Negociation nichts unternommen werden solle, wodurch die allgemeine Ruhe gestöret werden könnte. Zu dem Ende ersuchen

suchen Sie vor allen Dingen Seine Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfalz, so wohl in Dero eigenem, als auch im Namen des Prinzens von Sulzbach, die Versicherung von sich zu geben, daß, wo ja wider Vermuthen Seine Chur-Fürstliche Durchl. während der zur Negociation angesetzten Zeit mit Tod abgehen solten, in der politischen, civilen und militarischen Administration der strittigen Staaten und Länder, nichts verändert werden solte, und daß die *Provisional*-Possession besagter Staaten und Länder, welche mittlerweile dem Prinzen von Sulzbach verbleiben würde, demselben keinen Vortheil, noch sonst jemanden, wer er auch sey, einigen Nachtheil, weder in Possessorio, noch in Petitorio, werde bringen können.

In Ansehung des zur Negociation anzusetzenden Termins, sind die vier Puissanzen der gänzlichen Meinung, daß es am besten wäre, wenn nicht weniger, als zwey Jahre, dazu angesetzt würden: Es müste aber dieser Termin, oder auch, nach Gutbefinden ein anderer kürzerer, von dem Tag an des tödlichen Hintritts Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. zu Pfalz wieder anfangen, wenn sich, wider Verhoffen, selbiger noch vor Schliessung eines Vergleichs ereignen solte.

Es sind mehrerwehnte Puissanzen von der aufrichtigen Intention Seiner Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfalz viel zu wohl versichert, als daß Sie nur einigen Zweiffel tragen solten, ob solten Dieselben nur den geringsten Anstand nehmen, diese für nöthig erachtende Einrichtung sich gefallen zu lassen, inmassen dieselbe die einzige ist, die sich gebrauchen lässet, um die Conferenzen wegen eines Vergleichs mit einiger Hofnung eines glücklichen Erfolgs anzuheben. Die Zeit ist in dieser Sache so edel, daß Sie Sich nicht entbrechen können, um eine so schleunige Antwort, als nur immer möglich, anzuhalten. Sie verhoffen auch gleichfalls, es werden Seine Königliche Majestät in Preussen, die zum Voraus anbegehrte Versicherung auch nicht abschlagen, in keinem Fall und unter keinerley Vorwand via facti zu verfahren, und zwar solches, vermöge des Memorials, so Deroselben überreichet werden soll, und wovon man hier eine Copia beygeleget, und daß Sich Dieselben von vier so ansehnlichen Puissanzen keinen gerechten Vorwurff werden zuziehen wollen, welche Sich vorgenommen haben, die Unpartheylichkeit, die Sie anheute, durch die von Ihnen insgemein angenommene Principia, dem

 gesamm-

gesammten Europa vor Augen legen, einmüthig und standhafft zu behaupten.

Chur-Pfälzisches Bezeugen dargegen.

Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Pfalz antworteten unverzüglich auf dieses Memorial, nahmen den ganzen Inhalt desselben für bekannt an, und bezeugten gegen die Puissanzen, die Sich der Ruhe Ihrer Staaten so kräfftig annahmen, die zärtlichste Erkenntlichkeit. Hingegen aber ertheilten des Königes in Preussen Majestät folgende Antwort darauf:

Königlich-Preussische Antwort vom 19. Februarii 1738.

„ Der König in Preussen siehet mit vielem Vergnügen und Erkenntlichkeit, daß Ihro Kayserliche Majestät, wie auch Ihro Majestäten von Groß-Brittannien und Franckreich, und Ihro Hochmögenden die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, Dero Mediation anzuwenden geruhen wollen, um in denen zwischen Seiner Königlichen Majestät in Preussen und dem Prinzen von Sulzbach, wegen Jülich und Berg vorwaltenden Streitigkeiten, einen gütlichen Vergleich zu vermitteln.

„ Seine Majestät sind, in Ansehung der Erhaltung der allgemeinen Ruhe, mit denen vier concertirenden Puissanzen, vollkommen gleich gesinnet, und da Seine Majestät der Hofnung leben, es werde Derselben Mediation ganz unpartheyisch seyn, so werden Dieselben auch nimmermehr etwas vornehmen, wodurch eine so respectable Vorsorge gestöret werden könnte, es wäre denn, daß Sie, wider Verhoffen, durch solche Unternehmungen, die Dero Ehren und Interessen zuwider wären, auf andere Gedancken gebracht und dazu genöthiget würden.

„ Das einzige so Seiner Majestät einigen Kummer macht, ist, daß Sie, in dem, den 10. hujus dem Hof zu Mannheim überreichten Memorial, solche Ausdrückungen finden, welche anzuzeigen scheinen, daß man eine *Provisional-Possession in favorem* des Prinzens von Sulzbach in denen Herzogthümern Jülich und Berg zu statuiren willens sey.

„ Nun können aber Seine Majestät nicht begreiffen, wie man eine solche Einrichtung, mit der Unpartheylichkeit einer Mediation conciliiren, noch unter was für einem Schein des Rechts, man Sie des Possessions-Rechts, welches Ihnen über besagte Herzogthümer zukommt, berauben, und solches dem Prinzen von Sulzbach zueignen könnte, der an sich kein Recht dazu hat, und dem auch in Petitorio

von dem Judice competente kein Recht dazu angewiesen wor- „ den. „

Wie gerne Seine Majestät denen vier concertirenden Puissan- „ zen alles zu gefallen thun wolten, so will es Deroselben dennoch un- „ möglich fallen, darein zu willigen. Wenn Sie solches thäten, so wür- „ den Dieselben Dero eigenen Angelegenheiten Tort thun, und so ver- „ mag keine Reservation, Restriction, noch Modification, Dieselben in „ diesem Stück wieder sicher zu machen. „

Derohalben versprechen Sich Seine Majestät von der Billig- „ keit derer vier besagten Puissanzen, daß Sie in dieser Vorbildung und „ Meinung nicht beharren, sondern vielmehr so gütig seyn, und in die- „ sem Punct Sich solchergestalt erklären werden, daß Seine Majestät „ im Stande seyn mögen, auf die von denen Ministern besagter Puis- „ sanzen überreichte Memorialien fernerweit zu antworten. Geschrie- „ ben zu Berlin den 19. Febr. 1738. (unterzeichnet) A. Borck. Pode- „ wills. Thullmayer. „

Fast um diese Zeit, und zwar gleich zu Anfang des Jahres, kam ei- ne neue Schrifft, Königlich-Preussischer Seits, zum Vorschein, in wel- cher man die obangeführte Königlich-Polnische und Chur-Sächsische kurze Anzeige ausführlich widerlegte. Diese Schrifft hielte in sich 50. pag. in 4. und war in drey Capituln eingetheilet, worunter das erste die Veranlassung und Inhalt dieser Gegen-Anzeige kürzlich darstellte, das andere des Königlich-Chur-Hauses Preussen und Brandenburg hun- dert und dreyssig jährigen Besitz der Jülich-Bergischen und zugehörigen Lande, aus bereits angeführten Gründen deduciret, das dritte aber, die Chur- und Fürstlich-Sächsische Anzeige folgendermassen refutiret: „ Es hätte sich der Chur-Sächsische Land-Tag zu Torgau 1609. des Pos- „ sessorii begeben, und dahin erkläret: Weil andere Prätendenten Chur- „ Brandenburg nemlich und Pfalz-Neuburg, die Jülich-Bergische und „ zugehörige Lande bereits, actu corporali, in Besitz genommen, dieselbe „ auch von vielen auswärtigen Puissanzen, in der ergriffenen Possession „ mainteniret würden, die getreue Landschafft nicht anrathen könnte, „ daß Chur-Fürstliche Durchlaucht dagegen etwas vornehme rc. wobey „ es auch geblieben, dahero denn unwiderleglich daraus erhellte, daß das „ Chur- und Fürstliche Haus Sachsen des Possessorii in denen Clevisch, „ Jülich- und Bergischen und zugehörigen Landen sich nicht angemasset. „

Richtige Gegen-Anzeige daß das Königliche Chur-Haus Preussen und Brandenburg die Jülich-Bergische und zugehörige Lande über ein Seculum von 1609. biß jetzo 1738. rechtlicher Art und Weise nach, besessen, auch von Kayserl. Majestät selbsten so wohl als durch den Westphälischen Frie-

Der „

-dens-Schluß, bey solchem Besitz bestätiget worden sey 1738.

„ Der Einwurff, daß die Jülich-Bergische Lande Mann-Lehen seyen, „ wäre an sich nicht richtig und gehörte ad Petitorium. Es erhelle aber „ die Eigenschafft der Jülich-Bergischen Kunckel-Lehen 1.) aus den Ge- „ setzen Francorum Ripuariorum, oder der an diesen Orten wohnenden „ Ufer-Francken. 2.) Aus den Kayserlichen und Reichs-Urkunden, so „ offt sich die Fälle, in denen gesammten Niederlanden zugetragen. 3.) „ Aus den rechtlichen Abschieden des Kaysers und Reichs. 4) Aus „ dem beständigen Herkommen in denen siebenzehen Niederländischen „ Provinzen, welche sammt und sonders auf das weibliche Geschlecht ge- „ fallen, wie denn Kayserliche Majestät alle Ihre Niederländische Pro- „ vinzen aus eben dem Grunde besässen und beherrscheten, als Chur- „ Brandenburg die Jülich- und Bergische Provinzen an sich gebracht. „ 5) Aus der Erb-Folge des Hauses, inmassen alle diese Herzogthü- „ mer, Graf- und Herrschafften erheyrathet, und durch das weibliche „ Geschlecht zusammen gebracht worden. Die folgende Einwürffe be- „ langend, so seyen die Gesetze keine Gnade; es brauche auch das Recht „ keiner Connivenz, und Recht schaffen sey kein Privilegium. Andere „ Reichs-Lehen stünden mit den Clev- und Jülichischen in keinem Ver- „ gleich, inmassen die Vernunfft lehre: quod super diversis non stet „ contradictio. Was man aus dem Instr. P. W. beybrächte, gehörete „ ad Petitorium, Es habe zwar Sachsen das Possessorium gesuchet, „ aber nicht erhalten, Chur-Brandenburg aber selbige, rechtlicher Art „ nach, ergriffen, und bey widrigen Kayserlichen Verordnungen, ab Im- „ peratore male informato ad melius informandum provocirt. Zu „ dem Jüterbockischen Vergleich habe Chur-Brandenburg keine Voll- „ macht gehabt, und die Chur-Fürstin Anna demselben widersprochen. „ Das Instrum. P. W. gestünde Chur-Brandenburg das Possessorium „ zu. Die Römischen Gesetze seyen umsonst angeführet, inmassen sie „ vielmehr Sr. Königlichen Majestät in Preussen zu statten kämen. Die „ Kayserliche Confirmation sey Rechtsbeständig und nicht widerrecht- „ lich, sondern vielmehr richterlich und reiflich überleget, inmassen der Ver- „ gleich von Anno 1666. 1.) vom Reichs-Hof-Rath untersuchet. 2.) „ Chur-Sachsen mit Seinen Gegen-Einwendungen gehöret, selbige „ aber 3.) von der Beschaffenheit nicht befunden worden, darauf eine „ Absicht zu nehmen; vielmehr aber 4.) der Reichs-Hof-Rath da- „ für gehalten, daß um alle Unruhe im Reich zu verhüten, solcher Ver-

trag

trag dem Westphälischen Frieden conform sey; Endlich so dann 5.) „ der Abschluß zur Confirmation nicht allein erfolget, sondern auch 6.) „ eine Strafe darauf gesetzet, wer sich unterstehen würde den Vergleich „ im geringsten nur anzufechten. Das Possessorium komme Chur- „ Brandenburg privative zu, könnte also mit Bestand der Wahrheit kei- „ ner ungerechten Detention beschuldiget werden ꝛc. Schließlich wä- „ ren die Westphälische Pacificatores eben nicht schuldig Chur-Sach- „ sen zu helfen, sondern vielmehr demselben, bey erregter Unruhe zu wi- „ derstehen ꝛc. „

Von oberwehnter Antwort Seiner Königlich-Preußischen Majestät auf das Memorial derer vier vermittlenden Puissanzen, hatte man nicht vermuthet, daß sie so cathegorisch ausfallen würde. Man hatte sich wohl vorgestellet, daß Seine Königliche Majestät die Einrichtung der *Provisional*-Possession Sich nicht so gleich würden gefallen lassen, inmassen höchstgedacht Dieselben Dero Meinung dißfalls schon vorhin sattsam bekannt gemacht, darum aber eben nicht geglaubet, daß Sie selbige schlechter Dings verwerffen würden. Es wolte demnach die Jülich- und Bergische Succeßions-Sache bey solcher Bewandniß zwar nicht nach Wunsche gehen, da man zumahlen aus verschiedenen Anstalten fast besorgen wolte, es dörffte der Zustand in dem Bergischen bald eben so arg werden, als im Jahre 1610. Man hoffete jedoch noch immer, hinlängliche Mittel ausfindig zu machen, wodurch allen Thätlichkeiten vorgebauet werden möchte, da zumahlen der Chur-Fürst zu Pfalz die Versicherung von Sich gegeben, daß weder Er, noch der Prinz von Sulzbach, das geringste mit Gewalt unternehmen, noch an der politischen, civilen und militarischen Administration in dem Jülich- und Bergischen etwas ändern würden, Seine Königliche Majestät in Preussen aber auch dißfalls genugsam versichert hatten, daß Sie die Ruhe zu erhalten nicht unterlassen würden, so lange man nichts verhängte, das Dero Ehren und Gerechtsamen zuwider lieffe.

Fernerer Verlauff der Sachen vom Martio 1738 an.

Von dem Königlich-Polnischen und Chur-Sächsischen Gesandten auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, wurde immittelst ein Memorial ad Ædes communiciret, in welchem man Königlich-Polnischer und Chur-Sächsischer Seits declarirte: „ Man hoffete noch von der Billigkeit derer an der Jülich- und Bergischen Succeßions-Sache Theil „ nehmenden Puissanzen, daß Selbige das Chur- und Fürstliche Haus „

Chur-Sächsisches Memorial auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg.

„Sachsen von denen wegen eines in dieser Sache zu treffenden Vergleichs „anzustellenden Negociationen nicht ausschliessen würden: Wenn aber „wider Vermuthen, solches geschehen solte, so würde sichs niemand dörf- „fen befremden lassen wenn Seine Königlich-Pohlnische Majestät jetzt „oder künfftighin, zu Erhaltung Dero Gerechtsamen, Sich aller derer „Ihnen von GOtt verliehenen Kräfften bedienen würden. Es wäre De- „ro angeführte Rechte viel zu bekannt und zu wohl gegründet, als daß man „Dero Verfahren bey dieser Gelegenheit, nicht solte für rechtmäßig er- „kennen: So hätten Sie auch zu Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät „als Obersten Lehen-Herrn des Reichs das Vertrauen, daß Allerhöchst- „gedacht Dieselben keine Schwierigkeit machen würden, Ihnen die Pro- „visional Belehnung auf die zu dieser Succeßion gehörige Staaten zu er- „theilen wodurch Sie nur das, dem Chur- und Fürstl Hause Sachsen, „von Dero glorwürdigsten Vorfahren, so offt gethane Versprechen, er- „füllen würden.„

Declaration des Chur-Fürsten zu Pfalz auf die Königlich Preußische Antwort vom 19 Februar. 1738.

Dieses ließ man sich von Seiten Chur-Brandenburgs und Chur-Pfalzens nicht sonderlich anfechten; Da aber der Königlich-Preußische Hof die in dem Friedens-Project statuirende *Provisional Possession* des Prinzens von Sulzbach verworffen hatte, so wendeten Sich Seine Chur-Fürstliche Durchl zu Pfalz aus dieser Ursach abermahls zu denen vier vermittlenden Puissanzen, und declarirten Sich kürzlich dahin: „Demnach Seine Chur-Fürstliche Durchl zu Pfalz die von denen ver- „mittelnden Puissanzen zu Erhaltung der Ruhe in denen Jülich- und Ber- „gischen Landen genommene Mesures untersuchet, und ohne einige Re- „striction acceptiret; Als wolten Sie der Hofnung leben, es würden mehr- „erwehnte vier Puissanzen es bey dem bewenden lassen, was dißfalls „leztlich ausgemacht, und in dem vom Wienerischen und Französischen „Hof aufgesezten, und von denen See-Machten bestättigten, den 10 Febr. „jüngsthin, Seiner Chur-Fürstl. Durchl. und dem Hof zu Berlin über- „reichten Project, genauer erkläret worden Weil aber Seine Königli- „che Majestät in Preussen, in der auf besagtes Project den 19. Februa- „rii ertheilten Antwort, Sich eine fernerweite Erklärung vorbehalten, „und zugleich declariret, daß sie in die, in favorem des Prinzens von Sulz- „bach, als Seiner Churfürstl Durchl. vermuthlichen Erben, statuirende „Provisional Possession auf keinerley Weise willigen könnten: So wol- „ten Seine Chur-Fürstl. Durchl. denen vier Puissanzen zu betrachten an-

„heim

„heim stellen, ob nicht besagte Antwort Seiner Königlichen Majestät in „Preussen, darauf angesehen seyn dörffte, daß man dem Schluß und der „Execution der genommenen Mesures zuvor kommen möchte. etc.

Am Kayserlichen Hof, war man wegen dieser Sache, des Türckischen Krieges ohngeachtet, noch immer sehr beschäfftiget; So ließ Sich auch der Französische Hof dieselbe sehr angelegen seyn, und bewog Seine Kayserl. Majestät, mit ihme einmüthig darauf zu dringen: „Daß Ihro Hochmögenden, mit Ihro Römisch-Kayserl. Majestät und dem „König in Franckreich concurriren solten, damit des Königes in Preussen Majestät Sich entschliessen möchten, Dero gevollmächtigte Gesandten je eher je lieber nach dem Haag abzusenden, auf daß sie mit den „Kayserlichen und Königlich-Französischen Gesandten, welche zu „Schlichtung dieses delicaten Handels sattsam instruiret wären, sich über „dieser Erb-Folge in eine Handlung einlassen könnten; So daß, im Fall, „Seine Königliche Majestät in Preussen auf Dero lezteren Resolution beharren, und von Dero Rechten nicht abweichen wolten, die hohen „vermittlende Puissanzen, die zur Entscheidung dieser Sache kräfftigst dienende Mittel unter sich ausmachen möchten.„ Diese Vorstellung liessen Ihro Römisch-Kayserliche Majestät und der König in Franckreich im May 1738. durch Dero Gesandten im Haag thun; Beyde See-Machten aber, antworteten nicht so gleich auf diese Resolution, die Sich des Königes in Preussen Majestät sehr zu Gemüth zogen. Als demnach der Graf von Cambis, Königlich-Französischer Gesandte, und der Herr von Waßner, Kayserlicher Minister zu Londen, Seiner Königlichen Majestät von Groß-Brittannien eben diese Declaration überreichten, welche der Herr Graf von Ulefeld, und der Marquis de *Fenelon*, kurz zuvor denen Herren General-Staaten eingehändiget hatten, gaben Seine Groß-Brittannische Majestät hierauf die Antwort von sich: Daß weil diese Sache die General-Staaten mehr, als die Cron Engelland angienge, Ihro Majestät Sich hierauf nicht ehender erklären wolten, biß Sie die Meinung Ihrer Hochmögenden darüber vernommen, damit Sich Dieselben in Dero Antwort darnach richten könnten. Da auch bey diesem Umstand sich ein Gericht ausbreitete, als solte auf Requisition des Chur-Pfälzischen Hofs, und auf Verordnung des Königes in Franckreich, unter dem Commando des Grafen Belisle, ein Lager von 25000. Mann an der Mosel formirt werden, Seine Allerchristlichste Majestät

Vorstellung Seiner Kayserlichen Majestät und Franckreichs an beyde See-Machten im May 1738.

Kommt denen See-Machten und dem Preussischen Hof bedencklich vor.

jestät aber keiner Puissanz einige Ombrage geben, und den Weg der Negociation, der offenbahren Gewalt jederzeit vorziehen wollen; Als liessen Dieselben denen an der Jülich- und Bergischen Sache interessirten Höfen insinuiren: „Demnach Seine Allerchristlichste Majestät, nebst Ihro „Römisch-Kayserlichen Majestät, dem König von Groß-Brittannien und denen General-Staaten noch immer einmüthig geneigt wären, Dero bona officia zu interponiren, damit der Jülich- und Bergische Successions-Streit zwischen dem König in Preussen und Chur-Fürsten zu Pfaltz glücklich beygeleget werden möchte; Als hielten Dieselben, nebst dem König von Groß-Brittannien und denen General-Staaten allerdings dafür, daß man allen Anstalten zuvor kommen müste, welche einer oder der andern dabey interessirten Parthey zu einigem Verdacht Anlaß geben könnten: So hätten auch Seine Majestät, denen dißfalls gemachten neuen Instanzen zu Folge, an Dero Gesandten zu Wien Befehl ergehen lassen, mit dem Kayserlichen Hof je eher, je lieber die Zeit auszumachen zu welcher die Conferenzen eröfnet werden solten, damit man die Mittel und Wege zu Entscheidung dieser Streit-Sache, ausfindig machen, und die dienlichsten Mesures concertiren könnte, um denen Unruhen, welche die Erledigung dieser Erb-Folge veranlassen möchte, in Zeiten vorzubauen.„

Königlich-Französische Insinuation wegen Beschleunigung der Conferenzen.

Es war zwar diese wichtige Sache in der Versammlung der Herren General-Staaten noch immer auf dem Tapet, wurde aber so langsam tractiret, daß der Herr Graf von Ulefeld und der Marquis de Fenelon oberwehnter Resolution zu Folge, zu Anfang des Monats Junii auf die Eröfnung der Conferenzen mit aller Macht zu dringen, veranlasset wurden, und Ihro Hochmogenden zu dem Ende ein Memorial überreichten, worinnen sie anzeigten: „Sie hätten von Ihro Römisch-Kayserlichen „Majestät und dem König in Franckreich Befehl erhalten, Ihro „Hochmögenden vorzustellen, daß man, wider Vermuthen nur allzu „deutlich gewahr würde, daß der König in Preussen entschlossen wäre, von „denenjenigen Principiis abzugehen, welche von den 4. Puissanzen einmüthig für unumgänglich nöthig erachtet worden, damit man an einem gütlichen Vergleich in der Jülich- und Bergischen Successions-Sache, „mit Hofnung eines guten Successes, arbeiten könnte, wodurch Sich „Seine Königliche Majestät in Preussen sonderlich dem *Principio* der „Provisional-Possession des Prinzens von Sulzbach widersetzten, ohn-

Memorial derer Kayserl. und Königlich-Französischen Gesandten im Haag zu Anfang des Monats Junii 1738

ohngeachtet die vier Puissanzen, um die Sachen in statu quo zu erhalten,„ die Vorsichtigkeit gebrauchet, von dem Chur-Pfälzischen Hof die Con-„ dition zu fordern, worein Derselbe auch gewilliget.

„ Eine so præcise und pro negativa so deutlich sich erklärende Ant-„ wort schiene einen wircklichen Vorsatz anzukünden, wenn der unglück-„ seelige Fall, welchen man wegen des hohen Alters und noch mehr wegen„ des schlechten Zustandes der Gesundheit des Chur-Fürsten zu Pfalz, al-„ lerdings zuvor siehet, sich ereignen wird, den Weg der Thätlichkeiten„ einzugehen.

„ Es hätten Ihro Hochmögenden in Dero Resolution vom 23.„ Nov. vorigen Jahres genugsam geäussert, daß Sie von der Nothwen-„ digkeit überzeugt wären, worein man gerathen würde, auf weitere Mit-„ tel bedacht zu seyn, im Fall, daß der König in Preussen zu denen heilsa-„ men und unpartheyischen Absichten, womit die vier Puissanzen, zu Erhal-„ tung der allgemeinen Ruhe beschäfftiget wären, gar nicht concurriren„ solte. Nun könnten die neue Anstösse, so die Gesundheit des Churfür-„ sten zu Pfalz erlitten, die billige Sorge nur vermehren, wodurch die vier„ Puissanzen bißher getrieben worden. So schiene es demnach nunmehro„ Zeit zu seyn, ohne längeres Verweilen, dasjenige, was zu thun seyn wür-„ de, mit einander zu concertiren, damit man ein in so reinen und unintereßir-„ ten Absichten angefangenes Werck nicht möchte unvollkommen und al-„ lerhand ungefähren Zufällen unterworffen lassen.

„ Nun wären Ihro Kayserliche und Allerchristlichste Majestäten weit„ von den Gedancken entfernet, jemands Rechten, wer er auch sey, zu präju-„ diciren, noch einige Partheylichkeit für die eine oder die andere Parthey von„ Sich blicken zu lassen. Es liesse aber die unbewegliche Entschliessung des„ Königes in Preussen nicht zu, daß man wider die androhende Unruhe alle„ für nöthig erachtende Mesures zu nehmen, länger anstehen solte.

„ Es müsten die vier Puissanzen die Folgen von einer so offenbah-„ ren Demarche, als diejenige wäre, die Sie bey dem König in Preussen ge-„ than, vor ganz Europa verantworten, und um Ihrer selbst eigenen Re-„ putation willen, öffentlich an den Tag legen, daß Sie nichts vergeblich„ ankünden.

„ In dieser Absicht hätten Ihro Römisch-Kayserliche Majestät und„ der König in Franckreich dafür gehalten, daß es nunmehro nöthig wäre,„ mit einander zu concertiren, wie und auf was Weise, und in wie weit, man„

„ wider die Thätlichkeit Vorsehung thun, und sich aller Vorsichtigkeit
„ gebrauchen könnte. Es müsten die vier Puissanzen einige Proben von
„ Ihrer Standhafftigkeit an den Tag legen, in Behauptung solcher
„ Grund-Sätze, die Sie nicht anders, als nach einer reiffen Uberle-
„ gung angenommen; Und das schiene das beste Mittel zu seyn, den
„ König in Preussen dahin zu bewegen, daß er die Folgen von neuem
„ in Betrachtung ziehen möchte, welche daraus entstehen könnten, wenn
„ er sich ferner weigern solte, oberwehnte Anstalten für genehm zu halten.

Neue Declaration des Königlich-Preussischen Ministers an die General-Staaten in Ansehung der Provisional-Possession.

Derweilen daß Ihro Hochmögenden die auf dieses Memorial zu ertheilende Antwort mit dem Groß-Brittannischen Hof concertirten, that der Königlich Preußische Minister, im Namen Sr. Majest. folgende Erklärung an die Herren General-Staaten: „Es hätten Se. Königlich-
„ Preussische Majestät ungern vernommen, daß die vier in der Jülich-
„ und Bergischen Sache concertirende Puissanzen, an statt daß Sie sol-
„ che Mesures verschlagen solten, wodurch der König in Stand gesezt wer-
„ den möchte Dero sorgfältiges Bemühen zu befördern, noch immer auf
„ denenjenigen bestünden, welche in ihrem Memorial vom 10. Februar.
„ enthalten, und von Seiner Majestät die Versicherung begehrten, daß
„ Dieselben auf die Herzogthümer Jülich und Berg nichts unterneh-
„ men würden, im Fall daß der Chur-Fürst zu Pfalz, währender gütli-
„ chen Handlung, mit Tod abgehen solte. Da nun Seine Königliche
„ Majestät jederzeit geneigt wären, so viel an Ihnen läge, zu Erhaltung
„ der gemeinen Ruhe alles beyzutragen, in so ferne es ohne Præjudiz
„ und Nachtheil Dero Rechten geschehen könnte, so wolten Sie, um
„ allem Anlaß zu einigen Vorwürffen vorzukommen, womit man Sie
„ belegen könnte, als ob Sie dadurch, daß Sie Sich nicht wollen be-
„ wegen lassen, die heilsamen Absichten der vier Puissanzen einzugehen,
„ die Negociation hierüber verhindert hätten, sich anjetzo dahin ver-
„ pflichten, daß Sie nach dem Tode des Chur-Fürsten zu Pfalz auf
„ die strittige Herzogthümer nichts unternehmen wolten, wenn sich nur
„ der Prinz von Sulzbach der *Provisional*-Possession begeben möchte,
„ als in welche Seine Königlich-Preussische Majestät nimmermehr
„ willigen könnten, weil sie Dero Rechten zuwider wäre: Hingegen
„ aber wolten Dieselben, zur Sicherheit so wohl der einen als auch der
„ andern Parthey, und denen vermittlenden Puissanzen alle Ursach der
„ Unruhe zu benehmen, Dero Willen darein geben, daß, im Fall Sei-

„ ne

ne Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Pfalz währender Negociation „ sterben solten, die Hertzogthümer Jülich und Berg *in Sequestrum* ge- „ nommen, und bey Abzug der Chur-Pfältzischen Völcker, Neutrale „ Truppen, wovon die Helffte Catholisch die andere Helffte Protestan „ tisch, hineingeleget, auch die Jurisdiction ad interim im Namen bey- „ der Interessenten exerciret werden solten. Wie nun durch dieses Er- „ bieten Ihro Majestät keine Ursach überliessen, an der Aufrichtigkeit „ und Redlichkeit, womit Dieselben in dieser Sache handlen, ferner- „ hin zu zweiffeln; Als lebten Sie der Hoffnung es würden die vermitt- „ lende Puissanzen solches für bekannt annehmen, da es zumahlen mit „ denen unpartheyischen Absichten, die Sie in der Sache zu führen be- „ zeugten, vollkommen überein käme. „

Vorgeschlagene Sequestration.

Die Conferenzen zwischen denen Deputirten des Staats, und denen Herren von Ulefeld, von *Fenelon*, *Trevor*, und *Luiscius*, wurden immittelst beständig fortgesezt, und betraffen die *Garantie* der Provisional-Possession von Jülich und Berg, in *favorem* des Prinzens von Sulzbach. Denn es hatten Ihro Hochmögenden auf das Memorial derer Kayserlich- und Königlich-Französischen Minister noch nicht geantwortet, und deliberirten noch immer darüber, biß Sie endlich, den 23. Augusti 1738. nebst dem Groß-Brittannischen Minister, denen Kayserlichen und Königlich-Französischen Gesandten, in Ansehung oberwehnter Garantie, die man von Ihnen begehrte, eine Antwort ertheilten, in welcher Sie dieselbe gänzlich von Sich ablehnten. Da auch diese Antwort beyde hohe Gesandten nicht vergnügte, gab man Ihnen einige Tage hernach noch eine weitere Erklärung, in welcher man sie versicherte, daß obschon beyde See-Machten, um derer angeführten Ursachen willen, die Garantie nicht auf Sich nehmen könnten, Selbige darum nicht unterlassen würden, ihre Sorgfalt, gute Dienste und allen ihren Credit bey denen interessirten Fürsten dahin anzuwenden, damit ein Vergleich möchte getroffen werden, wolten auch mit denen vermittlenden Puissanzen die Mittel gerne ausfindig machen, wodurch aller Unruhe gesteuret werden könnte.

Conferenzen wegen der Garantie mehrerwehnter Provisional-Possession.

Welche beyde See-Machten in ihrer Antwort von sich ablehnen den 23. Aug. 1738.

Diese Declaration beyder See-Machten gab denen Kayserlichen und Königlich-Französischen Ministern von neuem zu schaffen, und so war diese wichtige Sache noch immer der Haupt-Zweck derer Dépêches, die der Französische Bottschaffter am Kayserlichen Hof, Marquis de

de Mirepoix von seinem Hof erhielte. Demnach nun dieser Minister, Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät die Meinung Seines Hofs, über die Resolution beyder See-Machten vom 23. Augusti, eröffnet, und selbige vom Kayserlichen Hof gebilliget und genehm gehalten worden, ertheilten Jhro Römisch-Kayserliche und Königlich-Catholische Majestät an Dero Bottschaffter im Haag den ausdrücklichen Befehl, sich mit dem Französischen Gesandten daselbst zu vereinigen, und mit demselben zugleich denen Deputirten der General-Staaten eine gemeinschaftliche Antwort auf besagte Resolution, folgenden Inhalts, einzuhändigen:

Kayserlich- und Königlich Französische Antwort auf obige Resolution beeder See-Machten vom 23. Aug.

„ Es hätten Jhro Majestät der Kayser und der König in Franckreich nicht „ ohne Verwunderung ersehen, daß Seine Groß-Brittannische Majestät und Jhro Hochmögenden ihre Meinung und Absicht geändert, „ und sich in ihrer Antwort geweigert, die, zur Erleichterung und Versicherung der in der Jülich- und Bergischen Sache gemachten Einrichtung, vorgeschlagene und für nöthig befundene Mesures befördern zu „ helffen, indem Sie Schwierigkeit machten, die Garantie der dem Prinzen von Sulzbach zuerkannten Provisional-Possession auf sich zu nehmen. Weil demnach beede See-Machten nicht mehr nach denen „ gleich Anfangs zum Grund gelegten Principiis handelten, so würden „ Jhro Römisch-Kayserliche und Allerchristlichste Majestäten dadurch „ gemüssiget, was zu seiner Zeit und an seinem Ort zu thun und auszuwürcken gut und nützlich seyn würde, unter sich allein auszumachen.

Veränderter Zustand der Sache.

Diese Kayserliche und Königlich-Französische Declaration liessen Jhro Hochmögenden an Seine Groß-Britannische Majestät vordersamst gelangen: Es war aber der Zustand der Sache, in Ansehung oberwehnter Umstände, seit vier Monaten sehr verändert, inmassen beyde See-Machten auf die leztere Königlich-Preussische Declaration reflectiret, und nicht allein die *Garantie* der *Provisional-Possession* des Prinzens von Sulzbach von sich abgelehnet, sondern auch die von Seiner Königlichen Majestät in Preussen vorgeschlagene Sequestration, als das sicherste Mittel, aller zu besorgenden Unruhe zu steuren, in Vorschlag gebracht. Denn, als der Herr Graf von Ulefeld denen Deputirten des

Fernere Kayserliche Erklärung.

Staats von neuem declarirte: „ In dem Jhro Römisch-Kayserliche „ Majestät den Vorschlag gebilliget, daß man in denen Herzogthümern „ Jülich und Berg eine *Provisional-Possession*, in favorem des Prinzens „ von Sulzbach, statuiren solte, hätten Allerhöchst Dieselben hierun-

„ ter

ter keine andere Absicht gehabt als die Ruhe in Teutschland zu erhalten, „ worüber Sie, als das Allerhöchste Ober-Haupt des Reichs in Ansehung „ Dero Obrist-Richterlichen Amts, ein wachsames Auge zu halten verbun- „ den wären. Weil die Jülich- und Bergische Succeßion, ein strit- „ tiger Handel wäre, welcher besorgen machte, daß einige Unruhen dar- „ aus entstehen könnten, so hätten Ihro Majestät der Kayser, nebst „ dem Französischen Hof, einmüthig betrachtet, daß inzwischen, biß „ man ein Mittel würde ausfündig gemacht haben, die in dieser Sache „ vornehmlich interessirte Partheyen mit einander zu vergleichen, für „ rathsam gehalten würde, einige Præliminar-Puncten einmüthig mit „ einander auszumachen, welche man in denen Negociationen wegen „ eines Vergleichs zum Grund legen könnte. Im übrigen wären Ihro „ Römisch-Kayserliche Majestät weit davon entfernet, daß Sie ei- „ nem der Prätendenten vor dem andern favorisiren wolten, inmassen „ Dero Intention jederzeit dahin wäre gerichtet gewesen, daß allerseiti- „ ge Rechte und Ansprüche auf diese Succeßion, nach denen Reguln der „ Billichkeit und Unpartheylichkeit, welche bey einer uninteressirten Ver- „ mittelung nothwendig müssen zum Grund geleget werde, untersuchet und „ entschieden werden solten. „ Liessen beyde See-Machten dem Kay- serlichen und Französischen Gesandten im Haag folgende neue Declaration überreichen: „ Es wären Ihro Hochmögenden die ersten ge- „ wesen, welche an denen Höfen zu Wien und zu Versailles, und auch „ so gar an dem Londnischen Hof, die nachdrücklichste Vorstellungen „ gethan, daß die Erledigung der Jülich- und Bergischen Succeßion, „ heut oder Morgen einige Unruhe und Verwirrung in Europa anrich- „ ten würde, wenn man nicht, durch standhaffte Tractaten und durch ei- „ ne hinlängliche Garantie, der Sache eventualiter Rath schaffte, und „ daß es dahero unumgänglich nothwendig wäre, diesem Unheil durch „ einen Provisional-Vergleich vorzukommen; Diesemnach hätten auch „ Ihro Hochmögenden zu derjenigen Convention, an welcher man „ bißhero gearbeitet, den Grund geleget, wären auch im übrigen noch „ nicht gesonnen, gänzlich davon abzugehen, sondern sich vielmehr an „ den Ersten Plan unverbrüchlich zu halten: Es käme also einzig und „ allein darauf an, daß der Kayserliche und Französische Hof mit dem „ Staat und mit Engelland sich standhafft vereinigten, damit man we- „ gen derer, die zwey Jahr über, welche zu einem Vergleich angesetzt „

Fernere Declaration derer See-Machten.

„ worden, im Lande zu haltenden Besatzungen, die gebührende Mesures nehmen und vorkehren könnte.

Zustand der Sache zu Ende des Jahres 1738. womit man diese Historie schliesset.

In solchem Zustande verblieben die Sachen, in Ansehung dieser wichtigen Erb-Folge, biß zu Ende des 1738. Jahres, welches auch für dieses mahl das Ziel und die Epocha dieser historischen Nachricht seyn soll. Nur wollen wir annoch einiger Schrifften gedencken, welche mittlerweile, biß zu Anfang Martii 1739. dißfalls im öffentlichen Druck erschienen, und in dem Namen GOttes damit den Schluß machen.

Correspondance entre deux amis, l'un Prussien & l'autre Espagnol, sur la succession de Juliers & de Bergues. Inhalt derselben und zwar erstlich der Deduction.

Noch im vorigen Jahre 1738. kam in favorem des Königlich-Preussischen Hofs eine Schrifft in 4to 8. Bögen starck, in Französischer Sprach zum Vorschein, welche folgenden Titul führte: *Correspondance entre deux amis, l'un Prussien et l'autre Espagnol, sur la Succession de Juliers & de Bergues. A la Haye 1738.* Es bestund diese *Correspondenz* überhaupt in vier Brieffen. In dem ersten gab der Spanier seinem Freund Anlas, von der Jülich- und Bergischen Sache mit ihme zu handeln. In dem andern deducirte dieser die Rechte Seiner Königlich-Preussischen Majestät. In dem dritten brachte jener einige Einwürffe auf die Bahn, welche in dem vierten wiederleget und beantwortet wurden. Die in dem andern Brieff enthaltene Deduction gründet sich überhaupt auf die in vorhergehenden, sonderlich aber in denen p. 106. 107. 110. 111. & seqq. bereits angeführten Schrifften, angebrachte Königlich-Preussische Principia, und behauptet dabey sonderlich folgende Sätze: „Es „ habe der Chur-Fürst zu Brandenburg, Johann Sigismund, die „ Possession von diesen Staaten Recht- und Gesetz-mäßig am allerersten „ ergriffen, inmassen selbige feuda promiscua wären, bey welchen die „ Erb-Folge in Linea descendente secundum primogenituram von Al- „ ters her eingeführet worden. Der Herzog von Neuburg sey nicht an- „ ders, als jure familiaritatis von Chur-Brandenburg in die Composs- „ session mit aufgenommen worden, welchem folglich das *Jus familiari-* „ *tatis* keinen Theil an der *Possession*, sondern nur schlechterdings den „ Genuß der Einkünfften zugebracht. Das Haus Brandenburg ha- „ be Sich bey denen errichteten Tractaten seines Rechts der Possessionis „ solidariæ omnium provinciarum keineswegs begeben, sondern selbiges „ ausdrücklich vorbehalten. Der Haupt-Vergleich von 1666. gieng „ niemand anders an, als den Herzog Philipp Wilhelm von Neu- „ burg und dessen *Descendenten*, hätte auch beyden contrahirenden

„ Fürsten

Fürsten ihr Recht auf die ganze Succeßion in integro vorbehalten. „ Nun könnte nach denen Principiis des Hauses Neuburg, unter dem „ Wort Descendenten die weibliche Posterität nicht mit begriffen seyn, „ und also die drey Prinzeßinnen Enckel-Töchter nicht erben. So wä- „ re auch der Prinz von Sulzbach hierzu auf keinerley Art gegründet, „ weil das Haus Sulzbach in dem Vergleich von 1666. nicht mit be- „ griffen worden Und also exspirirte dieser Vergleich mit dem Pfalz- „ Neuburgischen Mann-Stamm, da denn Seine Königliche Majestät „ in Preussen, bey sich ereignendem Todes-Fall des Chur-Fürsten zu „ Pfalz, die Possesion der Herzogthümer Jülich und Berg realiter & „ corporaliter zu ergreiffen, berechtiget seyn würden. „ Die dargegen in dem dritten Brieff angeführte Einwürffe waren von folgendem Inhalt. Die Chur-Brandenburgische Poßeßions-Ergreiffung wäre nicht de „ jure, sondern de facto geschehen; Es thäten also alle zu deren Recht- „ fertigung angeführte Gründe nichts zur Sache, weil Pfalz-Neuburg „ auch seine Gegen-Gründe hätte, und die Haupt-Sache in petitorio „ noch unerörtert wäre, Chur-Brandenburg auch durch seine Reser- „ vationes seinem Recht keine grössere Krafft beylegen können, als es „ von Anfang gehabt. Was man von dem jure familiaritatis vorgege- „ ben, als ob Pfalz-Neuburg dadurch nicht die *Possessionem*, sondern „ nur den *Usumfructum* erlangt, stünde noch zu erweisen, und wolte „ keinen Ingreß finden. So wären auch die Worte, jure familiarita- „ tis, in angeführtem Tractat von der Chur-Brandenburgischen Com- „ possession so wohl, als von der Pfalz-Neuburgischen zu verstehen, „ und dißfalls kein Unterscheid unter ihnen statuirt worden. Der Ver- „ gleich von 1666. welcher laut des XIX. Articuls von den Kindern und „ Descendenten beobachtet werden solte, habe unter der männlichen und „ weiblichen Posterität, nicht die geringste Distinction gemacht: Viel- „ mehr hätte im VI. Articul ein jeder Theil auf die dem andern überlas- „ sene Portion renuncirt, mithin keiner von beeden sich sein Recht auf „ die ganze Erb-Folge vorbehalten. Unter dem Worte, *Descendenten*, „ müste die weibliche Posterität nothwendig auch mit verstanden werden, „ weil die Staaten, selbst nach denen Königlich-Preussischen Principiis, „ Kunckel-Lehen wären, von welchen Chur-Brandenburg eo ipso titu- „ lo die Possesion ergriffen. In dem Receß von 1670. wäre die Herr- „ schafft Ravenstein, bey Abgang des Neuburgischen Mann-Stam- „

Fürs andere der Entwurf.

„ mes,

„ mes, dem Haus Brandenburg alleinig reserviret, und eo ipso das
„ Recht der Töchter auf die übrige Erb-Folge bestättiget worden, da sie
„ zumahlen durch keine Clausulam formalem davon ausgeschlossen wor-
„ den. Ob schon des Hauses Sulzbach in dem Vergleich von 1666.
„ nicht specialiter gedacht worden, so könnte man doch darum den Prin-
„ zen von Sulzbach von der Erb-Folge nicht ausschliessen, inmassen
„ dieser Prinz nicht Schuld daran gewesen, solches ihme auch nicht zum
„ Nachtheil gereichen könnte, weil nichts darinnen entschieden, das ihme
„ zuwider sey, sondern das Jus Tertii vorbehalten und von dem Hause
„ Sulzbach darwider protestirt worden. ꝛc. „ Wie diese Einwürffe
mehrentheils in denen obangeführten Chur-Pfälzischen Schrifften pag.
103. 104. 107. 108. 169. bereits enthalten sind. Es werden aber die-
selben in dem vierten Brieff mit folgenden Gründen widerleget. „ Das
„ Possessorium sey der Haupt-Punct in dem Jülich- und Bergischen
„ Succeßions-Streit, und entscheide alles zum besten desjenigen, wel-
„ cher Possessionem legaliter ergriffen, biß die Sache in petitorio co-
„ ram judice competente ausgemacht sey. So lange das End-Urthel
„ nicht erfolgte, sey ein rechtmäßiger Besitzer berechtiget, sich in der er-
„ griffenen Poßeßion / auch durch eigene Kräfften, zu erhalten. Nun
„ seye das nach allen Rechten justa & legalis possessio, welche bey Erle-
„ digung der Succeßion, sonder alle Gewalt, und ohne Widerspruch
„ geschehen, und titulata gewesen. Da nun die Chur-Brandenburgi-
„ sche Poßeßions-Ergreiffung alle diese Eigenschafften an sich hätte, so
„ könnte man nicht sagen, daß sie blos de facto geschehen sey. Viel-
„ mehr käme das Poßeßions-Recht mit allen seinen Vortheilen dem
„ König in Preussen zu, welcher auch zu seiner Zeit selbiges behaupten
„ könnte. Gesetzt auch, daß die Reservationes Ihme solches Recht nur
„ vorbehielten, so könnte man Ihme doch den Genuß solches Rechts,
„ und die Freyheit selbiges zu verfolgen, nicht absprechen, dazumahlen
„ kein Tractat demselben hätte derogiren können, sondern in dem Dort-
„ mündischen und Xantischen Vertrag selbiges ausdrücklich reserviret
„ worden. Nun beträffe diese Reservation des Possessorial-Rechts nur
„ blos das Haus Brandenburg, und keines weges das Haus Neu-
„ burg, welches vorhin kein Possessions-Recht gehabt, hingegen aber
„ sey die Reservation derer in petitorio zu entscheidenden Rechte beyden
„ Theilen gemein. So könnte demnach aus allen errichteten Tracta-

Drittens der Beantwortung.

ten dem Haus Sulzbach kein Vortheil zuwachsen, weil das Chur-Brandenburgische Possessorium dadurch nicht angegriffen, sondern vielmehr in integro vorbehalten worden, mithin aber das Haus Brandenburg allein das Possessorium, beyde aber das Petitorium vor sich hätten. Gleiche Beschaffenheit hätte es mit dem Vergleich von 1666. in Ansehung des Hauses Sulzbach, inmassen es nicht darinnen begriffen und darwider protestiret. Es gienge dieser Vergleich nur allein Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg an, nebst ihrer männlichen Descendenz. So bald demnach der Neuburgische Mann-Stamm erlöschen solte, würde dieser Vergleich, sammt allen seinen Clausulis exspiriren. Die im VI. Articul enthaltene Renunciation käme auch nur beyden Contrahenten zu gut. So wäre auch keine Nothwendigkeit vorhanden gewesen, daß sie sich ihr Recht in totum hätten vorbehalten müssen, und könnte dieser unterlassene Vorbehalt niemand zum besten gereichen, weil solcher nur überflüßig gewesen wäre. Die rechte Bedeutung des Wortes, *Descendenten*, müste man von denen Ursachen herleiten, um deren willen man sich dessen bedienet. Nun wären diese keine andere gewesen, als die verschiedene Principia des Neuburgischen und Brandenburgischen Hauses, wovon jenes die Clev- und Jülichischen Provinzen, wie auch das Haus Sulzbach, für Mann-Lehen, dieses aber für feuda promiscua hielte. Diese wider einander lauffende Principia mit einander zu vergleichen, hätte man ein solches Wort gesucht, womit beyde Theile zufrieden seyn könnten, und sich endlich zu dem Ende das Wort Descendenten gefallen lassen. Uber die allzu weitläufftige Bedeutung dieses Worts, hätte sich zwar der Herzog Christian August von Sulzbach den 12. Nov. 1666. gegen den Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg beschwehret, darauf aber zur Antwort erhalten: Es hätte nicht anders geschehen können, weil der Vergleich sonst unterblieben wäre. Denen drey Prinzeßinnen Enckel-Töchtern wäre ihr Recht durch die Chur-Pfälzische Lehen-Muthung von Anno 1692. und 1717. gänzlich abgesprochen worden, und könnte also dißfalls ihrer gar nicht gedacht werden. Wenn auch das Haus Pfalz-Neuburg und Sulzbach die Chur-Brandenbürgische Principia nunmehro annehmen wolten, so würde selbiges sich dadurch seines ganzen Rechts in Petitorio verlustig machen; „ Anderer Grund-Sätze zu geschweigen, welche anderer Orten auch schon angebracht worden.

Lettre d'un Hambourgeois.

Nicht lange hernach gieng die Rede von einer andern Französischen Schrifft, mit der Rubric: *Lettre d'un Hambourgeois à un Hollandois sur la Succession de Juliers & de Bergue. Amsterdam 1738.* Die blosse Schreib-Art zeiget genugsam an, daß diese und die vorhergehende nicht aus einer Feder geflossen. Der unbekannte Verfasser setzet das Königlich-Preussische Recht, als welches von andern sattsam sey erwiesen worden, zum Voraus, und will beweisen, daß das Interesse des Reichs und der Republic Holland allerdings erfordere, dem König in Preussen zu seinem gerechten Anspruch behülfflich zu seyn, und daß die Macht Seiner Majestät, wenn sie gleich durch den Zusatz eines dieser Hertzogthümer vermehret werde, dem Teutschen Reiche und der Republic Holland keines weges schädlich, wohl aber höchst nützlich und erspießlich seyn könne. Eben diejenige Ursachen aber, die des Königs in Preussen Majestät bewogen, diese Schrifft verschiedener Passagen und gemachten Schlüsse wegen durch eine öffentliche Declaration zu desapprobiren, verbietet uns auch die Gründe und Ursachen anzuführen, worauf das gantze Raisonnement beruhet, und wollen wir demnach davon weiter nichts sagen, als daß es Sr. Königlichen Majestät zum grossen Ruhm gereichet, daß Höchstgedacht Dieselben eine Schrifft, welche Dero Gerechtsamen durchgehends favorabel ist, blos aus der Ursach verworffen, weil man, aus allzugrossem Eifer, diejenige Ehrfurcht, die man hohen gecrönten Häuptern jederzeit zu erweisen schuldig ist, in derselben auf die Seite gesetzt und sonderlich wider Franckreich allzu frey raisonniret hat.

Wird von Sr. Königlichen Majest. in Preussen rühmlich verworffen.

Chur-Pfältzische kurtzgefaste Demonstration von Anno 1739. in favorem Sultzbach u. derer drey Prinzessinnen Enckel-Töchter.

Zu Anfang dieses Jahres erhielte man aus Regenspurg eine sogenannte kurtzgefaßte *Demonstration*, daß des minderjährigen Herrn Hertzogen zu Pfaltz-Sultzbach Hochfürstl. Durchl. sowohl, als ihrer dermahlen regierenden Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Pfaltz, dreyen Frauen Prinzessinnen Enckel-Töchtern an denen Jülich, Berg, Cleve, Marck, Ravenspurg, auch übrigen zugehörigen Landen, ein ohnwidersprechliches *Poss-* und *resp. Compossessions*-Recht bestgegründet gebühre, mithin hiergegen, erwehnte beyde Erstere Lande, nach dem in GOttes Handen stehenden Ableben Höchstgedacht Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht mit eigenmächtigen Gewaltthätigkeiten anzufallen, keines weges zu rechtfertigen seye rc. *fol.* 14. Bögen. Diese Schrifft ist vornehmlich denen Sätzen entgegen

gen gesetzt, worinnen für das Königlich-Preussische Interesse erst angeführter massen, behauptet worden: Es gebühre weder dem Prinzen von Sulzbach, noch denen drey Chur-Fürstlichen Frauen Prinzeßinnen Enckel-Töchtern, einiges Possessions-Recht auf Jülich und Berg 2c. Dahero Seine Königliche Majestät in Preussen, nachdem in GOttes Handen stehenden Ableben Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz, sich selbst, ohne vorhergehende Reichs-Richterliche Erkanntniß, in die Jülich- und Bergische Lande, auch mit Gewalt einzusetzen, allerdings befuget, und dieses denen Reichs-Grund-Gesetzen ehender gemäß als zuwider sey. Man behauptet dargegen, daß diese Sätze Sr. Königl. Majest. in Preussen irrig beygebracht worden, und daß dergleichen gewaltthätige Bezeugung, noch weit mehr aber deren zu seiner Zeit unternehmende Vollstreckung, Schnur-grad gegen des Reichs Fundamental-Satzungen lauffe, inmassen dem Prinzen von Sulzbach und oberwehnten drey Prinzeßinnen ein unwidersprechliches Recht auf die Jülich- und Bergische Lande gebühre. Solches erweiset man 1.) in Ansehung des Prinzens von Sulzbach, aus der Beylage N. I. in welcher Churfürst Johann Sigismund zu Brandenburg, die Herzogin Annam, für eine rechtmäßige Mit-Besitzerin und Erbin der Jülich-Clev-Berg-Marck-Ravenspergischen, auch übrigen zugehörigen Landen, mit ausdrücklicher Beyseit-Setzung und Aufhebung der von einem und andern Theil ratione præventionis in apprehensa possessione gemachten Einwendung, offt wiederholter auf das feyerlichste anerkennet, und dafür öffentlich erkläret: Welche von der Herzogin Anna erworbene, und von Chur-Brandenburgischer Seiten selbst nicht nur solennissime anerkannte, sondern auch gegen Männlichen auf das nachdrücklichste verfochtene Mit-Besitz-Gerechtsame, auf Ihre sämtliche Söhne, und folglich auch auf Ihren Zweyt gebohrnen Sohn, Herzogen August, von welchem der Prinz von Sulzbach, laut Beylag N. 2. abstammet, mit erwachsen, und in beyden, nemlich denen Pfalz-Neuburgischen und Sulzbachischen Linien, dergestalt eingewurzelt und fortgepflanzet worden sey, daß die zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg errichtete Tractaten dem Hause Sulzbach in Ansehung Seines Primordial-Mit-Besitz-Rechtes nicht den geringsten Nachtheil zuziehen könnten. Woraus denn von selbsten folgte, daß nach Abgang des Erstgebohrnen Pfalz-Neuburgischen, der Pfalz Sulzbachische Zweyt Gebohrne Manns-Stamm unwidersprechlich berechtiget sey, seine primordialiter mit erlangte Possesions-Gerechtsame fortzuführen, und darinnen, biß zu Austrag der Sache von des Königes in Preussen Majestät auf keine Weise gestöret oder beeinträchtiget werden könnte. 2.) In Ansehung der Chur-Fürstl. Stamm-Erbinnen und Prinzeßinnen Enckel-Töchter, aus denen vor etlichen Jahren in Druck gegebenen Deductionen, besonders aus dem Erb-Vergleich vom Jahr 1666 und denen darinnen offt wiederholten Worten: Beyderseitigen Descendenten: welche man / nach denen Chur-Brandenburgischen Principiis, in favorem des weiblichen Geschlechts erkläret, und zu seinem Vortheil anwendet, mithin aber daraus folgert: Es müsse das Königliche Haus diese Grund-Sätze auch wider Sich gelten lassen, und könne also mehrerwehnte Prinzeßinnen von dem Besitz der Jülich- und Bergischen Lande, mit keinem Schein des Rechts verdringen, immassen 3.) alle gewaltthätige Unternehmungen, denen Reichs-Grund-Gesetzen sammt und sonders, insonderheit aber dem Königlichen Land-Frieden de Anno 1495. §. 1. dessen Erklär-

und

und Ordnung vom Jahr 1521. allen Reichs-Abschieden, besonders vom Jahr 1557. §. 69. 70. 71. und dem Instr. P. W. Art. XVIII. §. 7. gänzlich zuwider, mithin aber, als eine höchst-verpönte offenbahre Störung des allgemeinen Ruhestandes und Friedens anzusehen, zu achten, und selbigem von Kayserl. Majestät und Reichs wegen hinlänglich zu steuren sey. Schließlich lebt man der getrosten Zuversicht, es werden Kayserl. Majestät und die Garanteurs des Westphälischen Friedens disseitig wohlgegründetes Possessorial-Recht erkennen, und den Printzen von Sultzbach sowohl, als die drey Printzeßinnen Enckel-Töchter wider alle zu besorgende Gewalt schützen, mithin aber den allgemeinen Ruhestand zu erhalten trachten.

Widerleget die Correspondance entre deux amis &c.

Wider obangeführte *Correspondance entre deux amis, l'un Prussien & L'autre Espagnol*, wird anbey besonders erinnert: daß darinnen, quoad petitorium & qualitatem feudalem der Jülich-Clev- und Bergischen Lande so wohl, als auch ratione possessorii nichts enthalten, so nicht theils durch Lucium Veronensem, und theils durch die solidam Defensionem succinctæ deductionis, welche im Jahr 1735. gedruckt worden, wie auch durch andere Schrifften seine vollständige Abfertigung erreichet, dahero man sich nur darauf wolte bezogen haben. Man müsse aber jedoch hierbey, in Ansehung desjenigen, was darinnen wider das Recht der drey Printzeßinnen Enckel-Töchter angeführet worden, mit wenigem bemercken: Was gestalten des Fürstl. Pfaltz-Sultzbachischen Mann-Stammes-Gerechtsame, mit der Churfürstl. Frauen Printzeßinnen Enckel-Töchter Rechten nicht die geringste Gemeinschafft, sondern beyde ganz besondere Gründe haben, mithin gar nicht zu vermischen seyn. Denn Fürstl. Sulzbachischer Seits bestünde man noch immer darauf, daß die Jülich-Clev- und Bergische Lande etc. wahre und rechte Fürstl. Fahnen und Manns-Lehen seyen, mithin selbigen nicht nur die Jülich- und Bergische, sondern auch die Clev-Marck- und Ravenspergische Lande, mit gänzlicher Ausschliessung des Königlich-Preußischen Hauses gebühren. Die Chur-Fürstl. drey Printzeßinnen Enckel-Töchter, behaupteten gegen das Königlich-Preußische Haus mit gutem Grunde, daß Sie, Krafft des Erb-Vergleichs von Anno 1666. ein Jus possessionis auf die Jülich- und Bergische Lande vor sich hätten, mithin aber daraus von des Königes in Preussen Majestät, ohne vorhergehenden höchst Reichs-Richterlichen Spruch, mit einigem Fug um so weniger vertrieben und verdrungen werden könnten, als von Seiner Majestät selbsten das weibliche Geschlecht zu dieser Erb-Folge fähig gehalten würde etc.

Merckwürdige Distinction.

Beschluß.

Ausser diesen jetzt recensirten Schrifften, war in dieser hochwichtigen Sache zu Anfang Martii 1739. weiter nichts zuverläßiges zu vernehmen, dann ob zwar auch zu Londen in dieser Sache eine Deduction gedruckt worden, so ist doch solche in Teutschland noch nicht zum Vorschein gekommen, dahero wir denn diese unsere Arbeit, unter dem patriotischen hertzlichen Wunsch, damit schliessen, daß der Allerhöchste, die zu Beylegung dieses gefährlich anscheinenden Succeßions-Streits, von denen mächtigsten Potentaten in Europa, noch immer eifrigst anwendende, gütliche Handlungen in Gnaden seegnen, und also von dem geliebten Vaterland alle verderbliche Unruhe in Zeiten abwenden wolle.

SOLI DEO GLORIA.

Accurate Land Carte der Hertzogthümer
IVLICH CLEV und BERGEN, und der Graffschafft Marck mit denen umliegenden Ländern

Inv. № 56

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründlich- verfaßte Historische Nachricht von dem berühmten Jülich- und Bergischen Succeßions-Streit von Anfang des XIV. Seculi biß auf das Jahr 17 39 nebst einer accuraten Land-Charte und dazu dienlichen genealogischen Tabell

Franckfurt und Leipzig 1739

Germ.sp. 662 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10022734-2
VD18 10786430